

Kabinettsprotokoll Nr. 193

vom 18. Juni 1920.

Anwesend:

Alle Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatssekretär P a u l; ferner alle
Unterstaatssekretäre.

Zugezogen:

Vom Staatsamte für Finanzen: Sektionschef Dr. G r i m m;
ferner zu Punkt 2: Präsident des Kriegsgeschädigtenfonds Dr. H a r p n e r;
zu Punkt 11 – 13: Vom Staatsamt für Finanzen: Ministerialrat Dr. W i l f l i n g;
zu Punkt 14: Vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Sektionsrat Dr.
E h r e n f e l d - P o p
zu Punkt 20: Vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Sektionschef
R o t k y.

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer:

15.00 – 20.00

*Reinschrift (55 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO
Anhang zu KRP 193 betr. Personalangelegenheiten, Protokoll und Konzept (dreifach),
Beilagen der Staatsämter (fol. 32)
Beilagen zur 189. und zur 191. KR Sitzung*

Inhalt

1. Stellvertretung des Staatssekretärs P a u l während seines Krankheitsurlaubes.
2. Anträge der zur Durchführung des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond gebildeten Kommission über die Ausscheidung von Vermögenschaften nach § 2 des Gesetzes.

3. Verstaatlichung des technischen Museums für Industrie und Gewerbe in Wien.
4. Organische Bestimmungen für die Brigadecommanden und Truppen des Heeres.
5. Teilung mehrerer Gemeinden in Niederösterreich.
6. Freigabe der den internierten Kommunisten abgenommenen Barbeträge und Wertsachen.
7. Wirtschaftsverhandlungen mit der jugoslawischen Regierung in Belgrad.
8. Parlamentarische Behandlung des Gesetzentwurfes, betreffend, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 345, über die Regelung des Verkehres mit Getreide und Mehlprodukten.
9. Erteilung einer Konzession zur Aufsuchung und Gewinnung von Kalisalzen.
10. Definitive Übernahme der ehemaligen Hofauseen samt der Estensischen- und der Weltreisesammlung, dann der beiden Schatzkammern, der Hofbibliothek, der Familien-Fideikommissbibliothek und der Kunstsammlung „Albertina“ in die Staatsverwaltung und Überführung ihrer Angestellten in den österreichischen Staatsdienst.
11. Forderungen der Beamten mit Hochschulbildung in öffentlichen Diensten.
12. Forderungen der paritätischen Lohnkommission.
13. Forderungen der „Technischen Union“ der Telephon- und Telegraphenbediensteten.
14. Änderung in der Berechnung der staatlichen Zuschüsse zum Preise des Rotationsdruckpapiers.
15. Vollzugsanweisung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.
16. Vollzugsanweisung über den Schutz von Dienstnehmern bei der Veräußerung von Betriebsmitteln ins Ausland.
17. Stabilisierung des Schiffs- und Baggerpersonals der Wasserbauverwaltung in Oberösterreich.
18. Weiterbelassung von Kriminalbeamten der Polizeidirektion in Wien im aktiven Dienste.
19. Gewährung von Fahrbegünstigungen auf den Eisenbahnen an die Angestellten der Landesräte.
20. Investitionsprogramm und Kapitalvermehrung der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft.
21. Aufhebung der Holz-Zwangsbewirtschaftung in Tirol und Überlassung von 20.000 Festmetern Rohholz an das Land.
22. Deckung des Betriebsabganges beim Wiener Krankenanstaltenfond für die Monate

April, Mai und Juni 1920.

23. Vollzugsanweisung, betreffend Änderung bestehender und Festsetzung neuer Amtstitel für die Angestellten der Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostverwaltung.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 2 betr. Anträge z. Zl. 27/62/St.K.-1920 der zur Durchführung des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond gebildeten besonderen Kommission über die Ausscheidung von Vermögenschaften gem. § 2 des einschlägigen Gesetzes mit drei Beilagen und fünf Subbeilagen (46 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Antrag über die Verstaatlichung des Technischen Museums für Industrie und Gewerbe in Wien (6 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 4 betr. Anschreiben und Vortrag des StA. f. Heereswesen Zl. 4131/1920 über die Ausgabe der „Organischen Bestimmungen“ für die Brigadekommanden und Truppen des Heeres (2 Seiten, Vortrag zweifach)

Beilage zu Punkt 4 betr. StA.f. Heereswesen Zl. 2650/1920 Organische Bestimmungen für die Brigadekommanden und Truppen des Heeres (25 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über die Erteilung einer Konzession zur Aufsuchung und Gewinnung von Kalisalzen (7 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 10 betr. Antrag des Unterrichtsamtes auf definitive Übernahme der ehemaligen Hofmuseen samt der Estensischen- und der Weltreisesammlung, dann der beiden Schatzkammern, der Hofbibliothek, der Familien-Fideikomißbibliothek und der Kunstsammlung „Albertina“ in die Staatsverwaltung und Überführung ihrer Angestellten in den österreichischen Staatsdienst (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen Zl. 120.102/I/1920 über die Forderungen der Beamten mit Hochschulbildung in öffentlichen Diensten mit diesbezüglichem Antrag des StA. (11 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 12 betr. Forderungen der paritätischen Lohnkommission (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Forderungen der „Technischen Union“ der Telephon- und Telegraphenbediensteten mit Verhandlungsschrift über die Besprechung von 27. März 1920, den Bestimmungen über das Dienstverhältnis der Telegraphenarbeiter in Wien, dem Memorandum der Sektion der im Staatsdienste stehenden Starkstrom-Elektriker, der Entlohnung der Telegrapheningenieure und den Nachtdienstgebühren (60 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Exposé des StSekt. Ellenbogen über die Berechnung der staatl. Zuschüsse zum Rotationspapierpreis und die Abänderung der

Einschränkungsvollzugsanweisung vom 15.5.1920 (22 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben mit erläuternden Bemerkungen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung über den Schutz von Dienstnehmern bei Veräußerung von Betriebsmitteln ins Ausland (1 Seite)

Beilage zu Punkt 17 betr. Antrag des StSekt. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten auf Stabilisierung des Schiffs- und Baggerpersonals der Wasserbauverwaltung in Oberösterreich (4 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 18 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht Zl. 16.509 über die Weiterbelassung von Kriminalbeamten der Polizeidirektion in Wien im aktiven Dienst (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 20 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über Investitionsprogram und Kapitalvermehrung der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 21 betr. Antrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 13.122 auf Aufhebung der Holzzwangsbewirtschaftung in Tirol und Überlassung von 20.000 Festmetern Rohholz an das Land (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 22 betr. Vortrag des StA f. soziale Verwaltung Zl. 11.867/1920 über die Deckung des Betriebsabganges beim Wiener Krankenanstaltenfond für die Monate April, Mai und Juni 1920 (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 23 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Verkehrswesen z. Zl. 4337/T-20 über die Änderung bestehender und Festsetzung neuer Amtstitel für Angestellte der telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostverwaltung (4 Seiten, zweifach)

1.

Stellvertretung des Staatssekretärs P a u l während seines Krankheitsurlaubes.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, dass Staatssekretär P a u l von einer schweren Infektionskrankheit befallen worden sei, die ihn zumindest mehrere Wochen vom Dienste ferne halten werde. Redner habe daher im Einvernehmen mit Vizekanzler F i n k und unter Zustimmung der beiden koalitierten Parteien beim Präsidenten der Nationalversammlung die Betrauung des Staatssekretärs Ing. Z e r d i k mit der einstweiligen Führung der Geschäfte des Staatsamtes für Verkehrswesen erwirkt.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis.

2.

Anträge der zur Durchführung des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond gebildeten Kommission über die Ausscheidung von Vermögenschaften nach § 2 des Gesetzes.

Der V o r s i t z e n d e unterbreitet dem Kabinettsrate die von der Kommission zur Durchführung des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond erstatteten Anträge, betreffend die Ausscheidung von Vermögenschaften aus dem ehemals hofäranischen und dem Familienfideikomiß des Hauses Habsburg-Lothringen. Er regt an, diese Anträge zunächst einer Spezialdebatte zu unterziehen, um dann auf Grund des dabei gewonnenen allgemeinen Überblickes die endgültige Entscheidung in der nächsten Sitzung des Kabinettsrates zu treffen. Die Vornahme der Ausscheidung sei deshalb besonders dringlich geworden, weil zur Sicherung der dem Kriegsgeschädigtenfond zgedachten Werte gegen eine etwaige Inanspruchnahme für Reparationszwecke der Fond womöglich noch vor dem Eintreffen der österreichischen Sektion der Reparationskommission in Wien konstituiert werden müsse.

Der Präsident des Kriegsgeschädigtenfondes Dr. H a r p n e r, dem der V o r s i t z e n d e zur Bekanntgabe seiner Stellungnahme sodann das Wort erteilt, erhebt gegen die vorliegenden Ausscheidungsanträge das allgemeine Bedenken, dass deren überaus weitgezogener Umfang die Lebensfähigkeit des Kriegsgeschädigtenfondes in Frage stelle. Insbesondere müsse sich Redner gegen die ausnahmslose Anwendung des Grundsatzes aussprechen, dass Voluptuarbesitz und Prunkobjekte nicht an den Kriegsgeschädigtenfond fallen sollen; unter den geänderten Verhältnissen sei es durchaus nicht ausgeschlossen, auch Vermögenschaften, denen früher dieser Charakter zukam, nunmehr nutzbringend anderweitig zu verwenden oder zu verwerten.

Im Einzelnen wünscht Redner eine Reihe von Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen der Kommissionsanträge; so befürwortet er unter anderem im Punkt III eine Fassung, welche ausspricht, dass Forderungen des ehemaligen Familienfideikomissbesitzes an den Staat und Forderungen des Staates an die beiden Vermögensmassen gegenseitig kompensiert werden und die Forderungen der ersten Gruppe nur soweit als erloschen zu betrachten sind, als sie die Forderungen des Staates übersteigen.

Die Benützungsvorbehalte gegenüber dem Fond (Punkt V) hält Redner wegen ihrer unbestimmten Umschreibung für die Fondsverwaltung bedenklich.

Die von der Kommission gewünschten Verbücherungen erachtet er als praktisch und juristisch undurchführbar und angesichts des Verhältnisses, in dem der Fond zu der Staatsverwaltung stehe, auch zwecklos.

Schließlich widerspreche das Verlangen der Finanzverwaltung, dass die dem Fonds zugedachten Vermögensschaften ihm nur unter der Bedingung übergeben werden sollen, dass er sich hinsichtlich der Veräußerung und Belastung seines Vermögens den für das Staatsvermögen geltenden Bestimmungen unterwerfe, dem § 12 des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond. Der Fond stelle eine eigene juristische Person dar, sein Vermögen sei nicht mehr staatliches Eigentum und könne daher auch nicht den für solches geltenden Bindungen unterliegen.

Vizekanzler F i n k bemängelt das Fehlen konkreter Anträge, welche dem Kabinettsrat bis Grundlage für die Entscheidung dienen könnten und vermisst insbesondere Vorschläge über die künftige Verwendung der Angestellten des Hofärars und der Familienfideikommißverwaltung. Wegen dieser unvollständigen Instruierung halte Redner die Angelegenheit augenblicklich noch nicht für spruchreif. Überdies handle es sich um eine Angelegenheit, welche wegen ihres starken politischen Einschlages weit über den Rahmen dessen hinausgehe, was einem bloß die laufenden Geschäfte führenden Kabinette zustehe. Angesichts dieser Umstände erhebe der sprechende Vizekanzler dagegen Einspruch, dass der Gegenstand im Zustande der Demission des Kabinettes verhandelt werde.

Der V o r s i t z e n d e gibt demgegenüber seiner Auffassung dahin Ausdruck, dass die Angelegenheit einen politischen Charakter keineswegs an sich trage. Der Kabinettsrat habe vielmehr nur eine rein administrative Verfügung zu treffen, die zur Konstituierung des Kriegsgeschädigtenfondes führen solle, indem er über die einvernehmlich zustandekommenen Ausscheidungsanträge der Kommission einerseits und über die zwischen einzelnen Staatsgütern und der künftigen Verwaltung des Kriegsgeschädigtenfondes strittig gebliebenen Punkte andererseits entscheidet. Gegenwärtig herrsche bei der Vergeltung des hofärarischen und des familienfideikommissarischen Vermögens ein Schwebezustand, der große Nachteile mit sich bringe und insbesondere auch die Schuld an der jetzigen Verlustwirtschaft trage. Namentlich wäre es nötig, Grundlagen für die Entscheidung über die künftige Verwendung der Angestellten der beiden Vermögensmassen zu gewinnen, um an den höchst dringenden Abbau des Personales schreiten zu können. Auch die Gefahr eines Zugriffes der Entente auf die Vermögensschaften dürfe nicht übersehen werden. Redner mache pflichtgemäß auf alle diese Momente aufmerksam und lehne für seine Person jede Verantwortung für den Schaden, der aus dem weiteren Aufschub der Entscheidung erwachsen könnte, ab.

Staatssekretär E l d e r s c h glaubt, dass die vom Vorsitzenden angeregte Spezialdebatte im Sinne des Antrages des Vizekanzlers aufgeschoben werden sollte, da ja die endgültige

Entscheidung wohl einem anderen Kabinette zufallen dürfte.

Nachdem Vizekanzler F i n k seine Auffassung neuerlich dahin präzisiert hatte, dass es sich hier um eine politische Angelegenheit handle, setzt der V o r s i t z e n d e den Gegenstand von der heutigen Tagesordnung ab; er erklärt, die Herbeiführung einer Klarstellung der Streitpunkte versuchen zu wollen, damit die Beratung über die Ausscheidungsanträge womöglich noch in der nächsten Kabinettsratssitzung wieder aufgenommen werden könnte.

3.

Verstaatlichung des technischen Museums für Industrie und Gewerbe in Wien.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k erinnert daran, dass die Staatsregierung in der letzten Zeit wiederholt genötigt war, sich mit Ansuchen des technischen Museums für Industrie und Gewerbe in Wien um Gewährung von Subventionen zu befassen, damit diesem Institute angesichts seiner misslichen finanziellen Lage der Fortbetrieb ermöglicht werde. So habe dem Museum für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis Ende Juni 1920 eine staatliche Subvention im Betrage von 473.124 K.- sowie zur nachträglichen Regulierung der persönlichen Bezüge der Angestellten des Museums für die Zeit vom 1. Mai 1919 bis 30. Juni 1920 eine weitere außerordentliche Zuwendung im Betrage von 67.397 K., sonach im ganzen eine einmalige Subvention von 540.521 K.- bewilligt werden müssen.

Seither sei das Direktorium des Technischen Museums namentlich mit Rücksicht auf die erhöhten finanziellen Ansprüche seiner Angestellten und die Steigerung der Auslagen für den Sachaufwand wiederholt um die Bewilligung weiterer Subventionen an die Staatsverwaltung herangetreten.

Ferner habe das Direktorium die staatliche Hilfe wegen der Übernahme einer Schuld von 1,600.000 K.- an die Großbanken angerufen und dabei auf die besondere Dringlichkeit der Regelung hingewiesen, da die Banken sich bereit erklärt haben, die Hälfte dieser Schuld für den Fall abzuschreiben, als die andere Hälfte bar zurückgezahlt wird.

Es steht außer Zweifel, dass der Verein „Technisches Museum für Industrie und Gewerbe“ auch den weiteren finanziellen Ansprüchen, die an ihn mit Rücksicht auf die Steigerung der Personalkosten und der durch die außergewöhnliche Teuerung bedingten Betriebsauslagen des Museums herantreten werden, nicht werde entsprechen können, zumal mit einer wenn auch nur vorübergehenden ausreichenden Unterstützung aus industriellen Kreisen bei der jetzigen Lage unserer Industrie nicht zu rechnen sei.

Diese äußerst schwierigen Verhältnisse, die den Fortbestand des Technischen Museums

geradezu gefährden, haben nunmehr das Kuratorium des Museums veranlasst, an die Staatsverwaltung mit dem Ersuchen heranzutreten, im Vereine mit der Gemeinde Wien das Museum durch eine Sanierungsaktion vor dem sonst unvermeidlichen völligen Zusammenbruche zu retten.

Die missliche finanzielle Lage des Technischen Museums mache seine Sanierung ohne unmittelbares Eingreifen der öffentlichen Faktoren, die an dem Fortbestande des Museums interessiert sind, unmöglich. Insbesondere könne sich der Staat, da das Technische Museum höchst bedeutungsvolle Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit erfülle und die Entwicklung der industriellen und gewerblichen Tätigkeit in nachhaltiger Weise fördere, der Pflicht diesem Institute die zu seiner Rettung erforderliche Unterstützung auch weiterhin angedeihen zu lassen, schlechthin nicht entziehen.

Als zweckmäßigster Weg zur Sanierung des Technischen Museums erscheine dessen Verstaatlichung. Diese Maßnahme sei geradezu eine Notwendigkeit, wenn die große Schöpfung nicht ernstlich gefährdet und die namhaften Opfer, die der Staat schon bisher für das Museum gemacht hat, nicht verloren sein sollen.

Die Verstaatlichung werde für den Staat gegenüber dem bisherigen Zustand kaum eine dauernde finanzielle Mehrbelastung mit sich bringen, sie biete vielmehr dem Staate die einzige Möglichkeit, auf eine ökonomische und sparsame Gestion des Museums Einfluss zu nehmen.

Auf Grund der mit dem Staatsamt für Finanzen gepflogenen Vorverhandlungen sei das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten an den Bürgermeister der Stadt Wien mit den entsprechenden Vorschlägen für die Beteiligung der Gemeinde an der Sanierungsaktion herangetreten. Daraufhin habe die Gemeinde in der Sitzung des Gemeinderates vom 8. Juni l. J. folgenden Beschluss gefasst:

„Die Gemeinde Wien ist bereit, sich an der zur Sanierung des Technischen Museums eingeleiteten Aktion zu beteiligen und eine fortlaufende Jahressubvention von 350.000 K.- unter der Voraussetzung zu leisten, dass die Staatsverwaltung den Betrieb des Museums übernimmt und für dessen Aufrechterhaltung dauernd sorgt. Die Gewährung dieser Jahressubvention von 350.000 K. - wird an die Bedingung geknüpft, dass der Gemeinde Wien eine ihrer Beitragsleistung entsprechende Vertretung im neuen Vorstand des Museums zugesichert wird und dass den Schulen und Arbeitervereinen der Besuch des Museums sowie die Teilnahme an den Vorträgen und Führungen auch weiterhin kostenlos gestattet werde. Gleichzeitig hat der Gemeinderat zugestimmt, dass das Grundstück, das von der Gemeinde seinerzeit unentgeltlich für den Bau des Museums gewidmet wurde, unter Aufrechterhaltung

dieser Widmung und der grundbücherlichen Bestimmungen hinsichtlich der Belastung und Veräußerung in das Eigentum des Staates übertragen werde.“

Nach einem von der Museumsdirektion entworfenen Voranschlag betrage das Gesamterfordernis für das Jahr 1920/21 1,796.920 K. - Diesem Erfordernis stehe eine Bedeckung von 246.000 K. gegenüber. Es ergebe sich somit ein Abgang von 1,548.920 K. -, sodass der vom Staate zu leistende Aufwand rund 1,200.000 K.- betragen werde.

Im Falle der Verstaatlichung hätte der Verein „Technisches Museum für Industrie und Gewerbe in Wien“ das Musealgebäude, die Sammlungen und sein sonstiges Vermögen in das Eigentum des Staates zu übertragen und die Staatsverwaltung den Betrieb des Museums und dessen Angestellte zu übernehmen sowie für die Aufrechterhaltung des Betriebes dauernd Sorge zu tragen.

Der Verein „Technisches Museum für Industrie und Gewerbe in Wien“ würde sich in einen Verein zur Förderung des Museums nach dem Vorbilde der Gesellschaft des Technologischen Gewerbemuseums umwandeln.

Zur Verwaltung des verstaatlichten Technischen Museums wäre ein Kuratorium zu schaffen, in den neben Vertretern der Staatsverwaltung auch Vertreter der Gemeinde Wien, des neuen Vereines zur Förderung des Museums und gegebenenfalls anderer öffentlicher Körperschaften zu berufen wären.

Redner erbitte sohin einen Beschluss des Kabinettsrates, welcher der Verstaatlichung des Technischen Museums für Industrie und Gewerbe in Wien grundsätzlich zustimmt und den sprechenden Staatssekretär ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen die erforderlichen Verhandlungen wegen der Verstaatlichung des Museums durchzuführen, darüber endgiltige Vereinbarungen abzuschließen und die entsprechenden budgetären Maßnahmen zu treffen.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne.

4.

Organische Bestimmungen für die Brigadekommanden und Truppen des Heeres.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h unterbreitet dem Kabinettsrat eine Anzahl von Vorschriften, welche die Zusammensetzung der verschiedenen Teile des Heeres regeln sollen. Er fügt bei, dass darin die Gliederung, die Stände an Personen, Tieren, Waffen und Fuhrwerken aller Formationen, endlich der Wirkungskreis der Kommanden und der einzelnen Dienstzweige vorgeschrieben werden. Die politischen Ereignisse der letzten Zeit und das von manchen Stellen geäußerte Misstrauen gegen einzelne Erlässe des Staatsamtes für Heereswesen

veranlassen den sprechenden Staatssekretär, den Kabinettsrat um die Zustimmung zur Ausgabe dieser Vorschriften zu ersuchen, obwohl sie in der Rahmen jener Detailverordnungen fallen, für welche er schon nach dem Kabinettsprotokoll Nr. 165 vom 24. März die generelle Ermächtigung erhalten habe.

Der Vorsitzende erklärt, daß die Erlassung der „organischen Bestimmungen“ den Wirkungskreis des Staatssekretärs für Heerwesen allein berühre und nicht den Gegenstand einer Beschlussfassung im Kabinettsrat bilden könne.

Vizekanzler F i n k stellt fest, dass für die Behandlung des Gegenstandes im Kabinettsrat kein Anlass vorliege, so ferne es sich nicht um Verfügungen handle, die nach § 9, Absatz 2 das Wehrgesetzes der „Staatsregierung“ und demgemäß der Beschlussfassung des Kabinettsrates vorbehalten sind.

Der Vorsitzende erwidert hierauf, dass die organischen Bestimmungen lediglich Fragen, betreffen, deren Regelung nach § 9, Absatz 2 des Wehrgesetzes dem Staatssekretär für Heereswesen zufalle. Die von Vizekanzler F i n k dem Ausdrücke „Staatsregierung“ gegebene Auslegung treffe aber nur für das Wehrgesetz zu, da in allen übrigen Gesetzen dort, wo die Gesamtheit der Kabinettsmitglieder gemeint werde, die Terminologie „Gesamtregierung“ gewählt sei. Der Ausdruck „Staatsregierung“ dagegen bedeute, dass die betreffende Verfügung von einer Regierungsstelle auszugehen habe worunter aber jedesmal der zuständige Staatssekretär im Namen, der Staatsregierung zu verstehen sei.

Der Kabinettsrat beschließt sohin die gegenständlichen Vorlagen nicht in Verhandlung zu ziehen, da der Staatssekretär für Heereswesen berechtigt sei, die organischen Bestimmungen für die Brigadecommanden und Truppen im eigenen Wirkungskreise zu erlassen.

5.

Teilung mehrerer Gemeinden in Niederösterreich.

Staatssekretär E l d e r s c h führt aus, dass der niederösterreichische Landtag am 14. März und 29. April 1. J. mehrere Gesetzentwürfe beschlossen habe, welche die Teilung einer Reihe von Gemeinden zum Gegenstande haben.

Gegen diese Gesetzentwürfe sei auf Grund der Beschlüsse des Kabinettsrates vom 13. und 29. April und vom 21. Mai d. J. Vorstellung erhoben worden, weil durch diese Teilungen Ortsgemeinden geschaffen würden, die infolge ihrer geringen Einwohnerzahl und Steuerleistung keine Gewähr für die entsprechende Erfüllung der Aufgaben des selbständigen und übertragenen Wirkungskreises bieten könnten.

Der niederösterreichische Landesrat. habe nun in einer von der Landesregierung dem

Staatsamt für Inneres und Unterricht vorgelegten Eingabe bemerkt, dass es auch gegenwärtig schon derart kleine Gemeinden, wie sie durch die beschlossenen Trennungen geschaffen werden sollen, gebe, und dass die Katastralgemeinden, um deren Abtrennung es sich hier handle, zum größten Teil bereits getrennte Vermögensverwaltung führen; auch seien infolge der Beschlussfassung des Landtages in den betreffenden Orts- und Katastralgemeinden sofort verschiedene Vorarbeiten insbesondere bezüglich der Neuwahlen, unternommen worden. Der Landesrat ersuche daher, die Angelegenheit möge der Staatsregierung neuerlich zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht glaube zwar an der Ansicht festhalten zu müssen, dass die verwaltungspolitischen Bedenken, die gegen eine kritiklose Atomisierung der Gemeindeverwaltung sprechen, durch die Ausführungen des Landesrates nicht erschüttert werden können. Zur Bekräftigung dessen dürfte der Hinweis genügen, dass sich unter den neuen Gemeinden solche mit 61, 65, 73, 76, 77, 85 u. s. w. Einwohnern befinden und dass beispielsweise die Gemeinde Matzelsdorf im Gerichtsbezirke Horn, mit 252 Einwohnern, in nicht weniger als drei Gemeinden mit 99, 80 und 73 Einwohnern zerlegt werden solle.

Immerhin lasse sich nicht verkennen, dass der Landtag durch die erhobenen Vorstellungen in eine schwierige Lage geraten würde, weil er gezwungen wäre, die Gesetzentwürfe neuerlich zu überprüfen und seine früheren, von den Gemeinden vielfach schon in Durchführung gesetzten Beschlüsse entweder zum Teil zu modifizieren oder ungeachtet der sachlichen Einwendungen der Regierung wahllos aufrecht zu erhalten.

Der sprechende Staatssekretär glaube daher um die Ermächtigung bitten zu sollen, die gegen die Beschlüsse des niederösterreichischen Landtages vom 14. März und 29. April l. J. erhobenen Vorstellungen zurückziehen zu dürfen. Gelegentlich der Mitteilung des Beschlusses der Staatsregierung wäre der Landesregierung zu bemerken, dass die Staatsregierung im übrigen an den geltend gemachten Bedenken gegen die Bildung von Zwerggemeinden festhalten müsse, und dass deshalb der Landesrat einzuladen wäre, im Interesse der dauernden Sicherung einer geordneten Verwaltung für die Teilung von Gemeinden nur ausnahmsweise dann einzutreten, wenn die Teilung unabweislichen, verwaltungspolitischen Bedürfnissen entspricht und die Lebensfähigkeit und Leistungsfähigkeit der neuen Gemeinden in sachlicher und persönlicher Beziehung keinem Zweifel unterliege.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

Freigabe der den internierten Kommunisten abgenommenen Barbeträge und Wertsachen.

Staatssekretär E l d e r s c h verweist darauf, dass der Kabinettsrat in seiner Sitzung vom 23. September 1919 beschlossen habe, dass die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes der in Österreich internierten ungarischen Kommunisten erforderlichen Beträge aus den von ihnen freiwillig abgelieferten Geldmitteln und Wertsachen vom Staatsamte für Finanzen an das Staatsamt für Inneres und Unterricht auszufolgen sind. Das Staatsamt für Finanzen lege diesen Beschluss jedoch derart aus, dass die den Internierten abgenommenen Beträge zur Deckung der Auslagen für alle Internierten, also auch jener zu verwenden seien, die kein Geld bei sich hatten oder deren Depots bereits erschöpft sind und widersetze sich daher der Willfahung des Einschreitens mehrerer Internierter, zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ihrer in Freiheit befindlichen Angehörigen wenigstens einen Teil der beschlagnahmten Werte freizubekommen. Redner könne die Richtigkeit dieses Standpunktes des Finanzamtes nicht anerkennen, weil darnach die ungarischen Kommunisten auch für die Internierungskosten solcher Personen aufzukommen hätten, welche ohne direkten Zusammenhang mit ihnen am Steinhof in Verwahrung gehalten werden und habe die Besorgnis, dass bei einem etwaigen Prozess im Falle der Verweigerung der Freigabe der Staat sachfällig würde. Zur Vermeidung derartiger Folgen erbitte Redner den Widerruf des oben erwähnten Kabinettsratsbeschlusses und die Feststellung, dass die abgenommenen Werte nur zur Deckung der Verpflegskosten der Eigentümer selbst herangezogen werden dürfen und dass die Verpflegskosten jener Internierten, welche über eigene Geldmittel nicht verfügen, auf den Titel „Öffentliche Sicherheit“ zu übernehmen sind.

Der Kabinettsrat pflichtet der Auffassung des sprechenden Staatssekretärs bei und beschließt im Sinne seines Antrages.

7.

Wirtschaftsverhandlungen mit der jugoslawischen Regierung in Belgrad.

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s berichtet, dass die Verhandlungen der in Belgrad zurückgebliebenen österreichischen Delegierten in einzelnen Punkten zu Vorschlägen geführt haben, welche sich mit den vom Kabinettsrate in der Sitzung vom 15. Juni l. J. aufgestellten Richtlinien nicht vollständig decken. Redner erbitte daher die Ermächtigung, seine Weisungen an die Unterhändler, ohne an die Beschlüsse des Kabinettsrates streng gebunden zu sein, dem jeweiligen Stande der Verhandlungen anpassen zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt dem sprechenden Staatssekretär die Ermächtigung, bei der Durchführung des Kabinettsratsbeschlusses vom 15. Juni, jedoch unter Festhalten an den

grundlegenden Absichten der Staatsregierung, von den erhaltenen Instruktionen in Einzelheiten - gegen fallweise Berichterstattung - abzugehen.

8.

Parlamentarische Behandlung des Gesetzentwurfes, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 345, über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten.

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s macht darauf aufmerksam, dass die durch die Regierungskrise verursachte Stockung in der parlamentarischen Behandlung des Gesetzes über die Getreidebewirtschaftung die größten Schwierigkeiten in der Erfassung der diesjährigen Ernte zur "Folge haben werde, -da, solange die Höhe des Kontingentes nicht feststehe, alle Vorarbeiten für die Getreideaufbringung ruhen müssen. Redner könne im Falle nicht rechtzeitiger Verabschiedung der Vorlage das Ressort nicht weiterführen und erbitte daher Vorsorge zu treffen, dass bei den politischen Parteien der Boden für die Fortführung der Beratung über den Gesetzentwurf in der nächsten Sitzung der Nationalversammlung geebnet werde.

Der sprechende Staatssekretär erklärt dabei, dass gegen die Annahme der Vorlage in der vom Ernährungsausschuss abgeänderten Fassung vom Ressortstandpunkte aus kein Bedenken obwalten würde.

Anschließend daran entspinnt sich eine längere Debatte, in welcher der V o r s i t z e n d e sowie die Staatssekretäre E l d e r s c h, S t ö c k l e r und Dr. D e u t s c h zu der Frage des Übernahmepreises von 1.000 K im Zusammenhalte mit den notwendigen Sicherungen, dass tatsächlich das gesamte Getreide für die Allgemeinheit erfasst werde, Stellung nehmen und Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s Aufklärungen über das Zustandekommen des gewählten Preisansatzes gibt.

Der Kabinettsrat ladet schließlich die Staatssekretäre E l d e r s c h und S t ö c k l e r ein, mit ihren Parteiklubs Fühlung zu nehmen, um ein gemeinsames Vorgehen in Angelegenheit der Behandlung des Gesetzentwurfes herbeizuführen.

9.

Erteilung einer Konzession zur Aufsuchung und Gewinnung von Kalisalzen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h führt aus, dass die österreichische Landwirtschaft schwer unter den Mangel an inländischen Kalisalzen leide. Da es bisher nicht gelungen war, auf dem Gebiete des heutigen Österreichs Kalivorkommen festzustellen, müsse der gesamte

Kalibedarf aus dem Deutschen Reiche gedeckt werden, das in Ausnützung seines Weltmonopols in Kali vor einigen Jahren daran gegangen sei, die sämtlichen deutschen Kaligewerkschaften, über 70 an der Zahl, zu einem Zwangssyndikat unter Führung der deutschen Regierung zu vereinigen und damit die Preisbildung in die Hand zu nehmen.

Vor einigen Wochen seien nun deutsche Unternehmer an die Regierung mit der Proposition herangetreten, in Österreich Kalilager aufzusuchen und zu erschließen, wenn ihnen dieses Recht innerhalb eines bestimmten abgegrenzten Territoriums, auf dem sie durch Versuche mit der Wünschelrute ungewöhnliche reiche Lager ermittelt haben wollen, auf eine längere Reihe von Jahren ausschließlich verliehen werde.

In loyaler Weise haben die Proponenten, ohne vorher irgendwelche regierungsseitige Zusicherungen in der Hand zu haben, das in Frage kommende Territorium bezeichnet, wobei konstatiert wurde, dass dort die heute bestehenden staatlichen Salzbergwerke in keiner Weise tangiert werden. Ob die Vermutung der deutschen Unternehmer sich bewahrheiten wird, müsse die Zukunft lehren. Jedenfalls steht aber schon jetzt soviel fest, dass die Aufsuchung und Erschließung dieser Kalilager ein mit großen Investitionskosten verbundenes, sehr Riskantes Unternehmen darstelle, dessen Prosperität völlig im ungewissen liege, zumal unter allen Umständen mit der übermächtigen deutschen Konkurrenz zu rechnen sei.

Mit Rücksicht auf diese Momente erscheine es schwer angängig, dieses Unternehmen bei uns auf gemeinwirtschaftlicher Basis ins Leben zu rufen, da wir, ganz abgesehen von den nötigen großen, finanziellen Opfern, Gefahr laufen, schließlich ein Produkt zu fördern, das sich so hoch im Preise stellt, dass unsere Landwirtschaft damit schlechter bedient würde, als beim Bezüge aus dem Auslande.

Unter diesen Umständen erscheine es vom staatsfinanziellen und allgemein volkswirtschaftlichen Standpunkte rationeller, das Risiko des Unternehmens Privaten zu überlassen, der Staatsverwaltung aber schon vom Anfange an einen maßgebenden Einfluss auf das Unternehmen zu sichern.

Der Einfluss der Staatsverwaltung auf das zu gründende Unternehmen hätte sich nun in dreifacher Richtung geltend zu machen:

- 1) Dadurch, dass die Staatsverwaltung die rascheste Erschließung der vermuteten Kalisalzlager sicherstellt;
- 2) dass sie von dem Momente an, von welchem ab das Unternehmen einen über die normale Verzinsung des investierten Kapitals hinausgehenden Ertrag abwirft, an diesem Ertrag mitbeteiligt ist und
- 3) dadurch, dass sich die Staatsverwaltung im Interesse der Landwirtschaft und der

kaliverarbeitenden Industrie einen maßgebenden Einfluss auf die Preisbildung vorbehält.

Von diesen Erwägungen ausgehend, habe Redner im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten mit den Proponenten den Entwurf eines Vertrages durchgesprochen, und über dessen Inhalt bis auf wenige Punkte bereits eine Einigung erzielt.

Nach den wesentlichsten Bestimmungen dieses Entwurfes solle den Unternehmern auf Grund des § 401 - 3 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung in einem in Oberösterreich und Salzburg gelegenen, ungefähr 25 km langen und ca 10 km breiten Territorium für die Dauer von 10 Jahren das Recht zur Aufsuchung von Kalisalzlagern durch Bohrung erteilt werden. Innerhalb dieses Territoriums sei die Unternehmung zu mindestens drei Bohrungen verpflichtet, wobei die erteilte Bewilligung erlischt, wenn die Bohrungen innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren nicht zu einem positiven Ergebnisse führen.

Werden Kalilager erbohrt, müsse ungesäumt mit dem Bergbaubetrieb innerhalb eines für jede Bohrung separat zu verleihenden Grubenfeldes im Ausmaße von 1000 ha begonnen werden. Nach Ablauf von 4 Jahren können weitere Grubenfelder nur auf Grund neuer, mit der Monopolsverwaltung zu treffender Vereinbarungen verliehen werden. Die Unternehmung bleibe also hinsichtlich der Exploitation innerhalb des Bohrbezirkes sowohl zeitlich wie auch räumlich weitgehenden Einschränkungen unterworfen.

Zur Durchführung des Bergbaubetriebes werde die Unternehmung für jedes verliehene Grubenfeld eine Aktiengesellschaft zu errichten haben, an welcher die Staatsverwaltung durch Zuteilung von 20 bis 33 1/3 % - das Ausmaß sei noch strittig - der emittierten Aktien als Gratisaktien zu beteiligen ist. Diese Aktien werden von dem Momente an, wo das Erträgnis der Gesellschaft 6 % des investierten Kapitals übersteigt, den übrigen Aktien völlig gleichberechtigt. Abgesehen von diesen Gratisaktien obliege der Aktiengesellschaft die Verpflichtung, österreichisches Kapital an dem Unternehmen in einem Ausmaße von 15 bis 28 1/3 % (je nach der Quote der zugeteilten Gratisaktien) zu beteiligen.

Die regierungsseitige Ingerenz werde außer der Bestellung eines Staatskommissärs durch die Berechtigung der Regierung gewahrt, eine ihrem Besitz an Gratisaktien entsprechende Anzahl von Verwaltungsstellen mit Personen ihres Vertrauens zu besetzen.

Die Gesellschaft übernehme die Verpflichtung, in erster Linie den inländischen Bedarf an Kalisalzen zu Preisen zu befriedigen, welche im Einvernehmen mit der Monopolsverwaltung festzusetzen sind; darüber hinaus werde ihr die intensivste Pflege des Exportes zur Pflicht gemacht.

Um der Staatsverwaltung auch für die Zeit, wo das Erträgnis der Gesellschaft die 5 %ige

Verzinsung des investierten Kapitals noch nicht überschreitet, eine finanzielle Beteiligung zu sichern, werde die Unternehmung außer einer Grundabgabe von 50 K per Hektar der verliehenen Grubenfelder einen Förderzins für jeden Meterzentner des gefördertem Materiales an die Staatsverwaltung zu entrichten haben.

Nach Ablauf von 50 Jahren solle die Staatsverwaltung zur Einlösung der Bergbaubetriebe gegen Ersatz des ausgewiesenen, noch nicht abgeschriebenen Buchwertes der Anlagen berechtigt sein.

Gestützt auf diese Darlegungen erbitte Redner die Ermächtigung des Kabinettsrates, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten auf den angegebenen Grundlagen weitere Verhandlungen mit den Proponenten, insbesondere über die noch strittige Höhe der Gratisaktienquote und des Förderzinses zu führen. Über deren Ergebnis würde Redner dem Kabinettsrate neuerlich berichten.

Staatssekretär Dr. Ellenbogen erklärt, als Präsident der Staatskommission für Sozialisierung gegen das Projekt keine Einwendung zu erheben, da über das Vorkommen von Kalilagern bisher immerhin bloß Vermutungen vorliegen, die Ausbeutung sich weiters nur auf einen Teil des erwarteten Vorkommens beschränken solle und die Allgemeinheit die für den Betrieb erforderlichen Investitionen und das damit vorläufig noch verbundene Risiko nicht übernehmen könne.

Redner stimme daher der Errichtung einer Gesellschaft auf privatwirtschaftlicher Grundlage umsomehr zu, als die Hoffnung bestehe, dass innerhalb des Zeitraumes von 10 Jahren, welche der Abbau des ersten Grubenfeldes erfordere, bereits der Anschluss an Deutschland vollzogen sei und damit auch für den Kalibergbau die dortige, einer Sozialisierung nahekommende Regelung Platz greifen werde.

Der Kabinettsrat ermächtigt sohin die Staatssekretäre für Finanzen und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, die Vorverhandlungen über die Konzessionierung des Kalibergbaues fortzusetzen.

10.

Definitive Übernahme der ehemaligen Hofmuseen samt der Estensischen und der Weltreisegesammlungen, dann der beiden Schatzkammern, der Hofbibliothek, der Familienfideikomißbibliothek und der Kunstsammlung „Albertina“ in die Staatsverwaltung und Überführung ihrer Angestellten in den österreichischen Staatsdienst.

Unterstaatssekretär Glöckel berichtet, dass die zur Feststellung der Ausscheidungen nach § 2 des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfonds eingesetzte Kommission aus

Gründen der staatlichen Kunstpflege die Ausscheidung der kunsthistorischen Sammlungen mit der Estensischen und der Weltreisesammlung, dann der beiden Schatzkammern, des Naturhistorischen Museums, der Hofbibliothek, ferner der Familienfideikommißbibliothek und der Kunstsammlung Albertina beantragt habe.

Es erscheint nun dringend geboten, bezüglich der weiteren Verwaltung dieser Institute eine Verfügung zu treffen.

Mit dem Staatsratsbeschlusse vom 20. Februar 1919 sei nämlich die provisorische Verwaltung der beiden Hofmuseen, des Habsburg-Lothringischen Hausschatzes und der Hofbibliothek mit Ende Februar 1919 dem damals bestandenen Staatsamte für Unterricht übertragen worden, das mit dem weiteren Kabinettsratsbeschlusse vom 28. Oktober 1919 die Genehmigung zur Übernahme auch noch der vormals zum Friedrich Habsburg-Lothringischen gebundenen Vermögen gehörenden Kunstsammlung Albertina in die vorläufige Verwaltung erhalten habe.

Aus dieser provisorischen Rechtslage haben sich für die Verwaltung dieser Institute mannigfache Schwierigkeiten ergeben, welche sogar den ordnungsmäßigen Betrieb lahmzulegen drohten.

Dazu komme, dass diese Verhältnisse für die dortigen Angestellten im Laufe der Zeit fast unerträgliche Zustände herbeiführten, da die Bediensteten in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse zum österreichischen Staate standen und darum seit mehr als Jahresfrist auch beim Vorhandensein offener Stellen über die VI. Rangsklasse hinaus wegen Unklarheit der Zuständigkeit zum Vollzuge solcher Ernennungen nicht befördert werden konnten.

Die Austragung der Angestelltenfrage erscheine nun umso dringender, als nach dem Gesetze vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 570, Beförderungen im Staatsdienste lediglich mit Wirksamkeit vom 1. Juli beziehungsweise 1. Jänner jeden Jahres vollzogen werden können, mithin eine weitere Verzögerung der Übernahme dieser Angestellten in den Staatsdienst unweigerlich den Aufschub der zum Teile schon seit langem ausständigen Beförderungen bis zum Beginne des nächsten Kalenderjahres zur Folge hätte.

Um eine gleichmäßige Behandlung der Angelegenheiten aller hier überhaupt in Betracht kommenden wissenschaftlichen Institute und ihrer Angestellten zu ermöglichen, empfehle es sich aber, gleichzeitig auch die Albertina sowie die Familienfideikommißbibliothek samt ihrem an Zahl nur geringen Personal auf den Staat zu übernehmen.

Redner stelle sohin den Antrag, dem Unterrichtsamte die bisher nur provisorisch geführte Verwaltung der beiden ehemaligen Hofmuseen samt der Estensischen und der Weltreisesammlung, dann der beiden Schatzkammern, der Hofbibliothek sowie der

Kunstsammlung Albertina, ferner die Verwaltung der Familienfideikomißbibliothek definitiv zu übertragen und dieses Staatsamt zu ermächtigen, im Einvernehmen mit den betreffenden Stellen diesbezüglich sowie wegen Übernahme der bei der Verwaltung der genannten Institute in Verwendung stehenden Angestellten, soferne bei ihnen die allgemeinen Voraussetzungen für die Übernahme in den österreichischen Staatsdienst vorhanden sind, in den Dienst der Republik Österreich die weiteren Verfügungen zu treffen.

Staatssekretär Dr. M a y r wünscht die ausdrückliche protokollarische Feststellung, dass ungeachtet des Überganges der Hofmuseen in die Verwaltung des Unterrichtsamtes der Anspruch des Landes Tirol auf Herausgabe der Ambraser Sammlung unverändert fortbestehen bleibe.

Weiters spricht sich Redner dagegen aus, dass die Archive des ehemaligen Oberstkämmereramtes an das Unterrichtsamt übergehen, und stellt den Antrag, sie wegen ihres politischen und diplomatischen Inhaltes bis zur endgiltigen Regelung des Archivwesens dem sachlich zuständigen Staatsarchive zuzuweisen.

Über Vorschlag des Unterstaatssekretärs M i k l a s stimmt der Kabinettsrat schließlich den Anträgen des Unterstaatssekretärs G l ö c k e l unter Vorbehalt der seinerzeitigen Entscheidung über die definitive Zugehörigkeit der Archivbestände des Oberstkämmereramtes zu.

11.

Forderungen der Beamten mit Hochschulbildung in öffentlichen Diensten.

Über Einladung des V o r s i t z e n d e n referiert Ministerialrat Dr. W i l f l i n g über die Forderungen, welche die „Gewerkschaft der Akademiker in öffentlichen Diensten Österreichs“ in folgenden Belangen gestellt habe:

1.) Für Beamte der Gruppe A die Beförderung in die

V. Rangsklasse mit 27 anrechenbaren Dienstjahren

VI. „ „ „ 20 „ „

VII. „ „ „ 14 „ „

VIII. „ „ „ 9 „ „

Beförderung in die IX. Rangsklasse nach abgelegter Amtsprüfung und Zuerkennung der Bezüge der X. Rangsklasse an alle Praktikanten.

2.) Für Beamte der Gruppe B (Geometer) die Beförderung in die

V. Rangsklasse mit 30 anrechenbaren Dienstjahren

VI. „ „ „ 23 „ „

VII. „	„ 16	„	„
VIII. „	„ 11	„	„
IX. „	„ 7	„	„
X. „	„ 2	„	„

3.) Für Mittelschullehrer als Ersatz für die gewünschte bessere Beförderung die Gewährung von Personalzulagen, die für Wien 1.800 - 9.000 K betragen und für die übrigen Orte entsprechend abgestuft werden sollen. Außerdem die Ernennung der definitiven Supplenten zu wirklichen Lehrern und die Gewährung des vollen Ortszuschlages an die Supplenten und Assistenten.

Der Referent bemerkt, dass die Gewerkschaft diese Forderungen im wesentlichen mit den Vorteilen begründe, welche die Angehörigen anderer Staatsangestelltengruppen dadurch erfahren haben, dass sie auf Grund administrativer Verfügungen in materieller Hinsicht so wie die in eine höhere Gruppe eingereihten Staatsangestellten behandelt werden.

Redner erläutert sodann die praktischen Folgerungen, die sich aus der Erfüllung dieser Wünsche ergeben würden und gelangt dabei zu dem Schlusse, dass die gestellten Forderungen viel zu weitgehend erscheinen, zumal die Bewilligung dieser Wünsche der bevorstehenden Besoldungsreform präjudizieren würde.

Wohl aber könnte den Beamten der Gruppe A und B dadurch entgegengekommen werden, dass ihnen ihre Praktikantendienstzeit im gleichen Ausmaße begünstigt angerechnet wird, wie dies bei den Beamten des Post- und Telegraphenressorts seit den Aprilzugeständnissen des vorigen Jahres geschieht.

Bei der Post- und Telegraphenverwaltung sei nicht nur den Verkehrs-, sondern auch den Rechnungs- und Verwaltungsbeamten die Anrechnung der ein Jahr übersteigenden Praktikantenzeit in der Weise zugestanden worden, dass sie Personalzulagen im Ausmaße des Unterschiedes zwischen ihren jeweiligen Bezügen und jenen Bezügen, die ihnen bei Anrechnung der ein Jahr übersteigenden Praktikantendienstzeit bis zum Höchstausmaße von 8 Jahren für die Vorrückung in höhere Bezüge zukommen würden, erhalten.

Nach Inkrafttreten des Besoldungsübergangsgesetzes sei dieses Zugeständnis noch dahin ausgebaut worden, dass jenen Beamten, die durch Gewährung der Personalzulage die Bezüge einer höheren Rangklasse erreicht haben die freie Beförderung in diese Rangklasse zugesichert wurde, so dass diese Beamten tatsächlich so behandelt werden, als ob für sie die Zeitbeförderungsfristen um 2 Jahre gekürzt wären.

Die Staatsangestellten der übrigen Ressorts hätten die Gewährung des gleichen Zugeständnisses wiederholt mit Nachdruck gefordert, ohne damit jedoch unter Berufung auf

den Kabinettsratsbeschluss vom 24. März 1920, Berücksichtigung gefunden zu haben.

Die Ausdehnung dieses Zugeständnisses auf die Beamten der Gruppen A und B hätte für sie zur Folge, dass sie hiedurch die X. bis VII. Rangsklasse um je 2 Jahre früher erreichen würden, als das gegenwärtig nach der Dienstpragmatik beziehungsweise bei Anrechnung der Kriegshalbjahre der Fall ist.

Selbstverständlich müsste eine derartige Maßnahme auch allen anderen in die Zeitvorrückungsgruppen der Dienstpragmatik eingereihten Beamten gewährt werden.

Eine vorläufige Herabsetzung der zur freien Beförderung von Beamten der Gruppen A und B in die VI. und V. Rangsklasse gegenwärtig erforderlichen Fristen hätte derzeit insofern geringen Wert, als die Anträge für das Juliavancement bereits im Kabinettsrate abgefertigt seien und bis zur Vornahme der nächsten Beförderungen voraussichtlich die Besoldungsreform in Kraft getreten sein werde.

Ebensowenig sollte dermalen eine Verbesserung der Bezüge der Mittelschullehrer in Aussicht genommen werden, da diese bereits nach den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit besitzen, automatisch den Gehalt der VI. Rangsklasse mit zwei Erhöhungen zu erlangen, wogegen den übrigen akademisch gebildeten Beamten die VI. Rangsklasse nur im Wege der freien Beförderung erreichbar sei. Ebensowenig werde den übrigen Beamten der Gruppe A die Erreichung der V. Rangsklasse zu gewährleisten sein.

Im allgemeinen müsse bedacht werden, dass die Staatsbeamten mit Hochschulbildung gegenüber den anderen Beamten dadurch, dass alle Bezugsaufbesserungen für die Staatsbeamten in der letzten Zeit im weitaus größeren Maße den Angehörigen der anderen Gruppe zugute kamen, gegenüber diesen Gruppen stärker in Nachteil gekommen sind.

Ihr Streben gehe nun dahin, vor der gesetzlichen Neuregelung der Besoldungsverhältnisse noch eine Bezugsregelung für ihren Stand zu erreichen, da sie annehmen müssen, dass die Überführung in das neue Gehaltsschema auf Grund ihrer derzeitigen Bezüge stattfinden werde.

Mit Rücksicht darauf, dass aus den obenangeführten Gründen eine volle Berücksichtigung der Forderungen der Beamten mit Hochschulbildung dermalen nicht möglich sei, habe die staatliche Finanzverwaltung die Gewerkschaftskommission davon verständigen zu sollen geglaubt, dass die Regierung bei der zu schaffenden Besoldungsreform ihre berechtigten Interessen entschieden vertreten werde, damit ihnen aus der dermaligen Nichtberücksichtigung ihrer Forderungen kein Nachteil für die Zukunft erwachse.

Die Finanzverwaltung gelange demnach zu folgenden Anträgen:

I. Die in durch Zeitbeförderung erreichbaren Rangsklassen stehenden Staatsbeamten,

deren definitive Anstellung auf Grund einer vorgeschriebenen Praktikantendienstzeit (§ 56 Dienstpragmatik) erfolgt ist, erhalten bis zum Inkrafttreten des neuen Besoldungsgesetzes eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Personalzulage im Ausmaße des Unterschiedes zwischen ihren jeweiligen Bezügen und jenen Bezügen, die Ihnen bei Anrechnung der ein Jahr übersteigenden Praktikantendienstzeit bis zum Höchstausmaße von zwei Jahren für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Zeitbeförderung zukommen würden.

Erreichen Beamte durch diese Personalzulage die Bezüge der nächsthöheren, noch im Wege der Zeitbeförderung für sie erreichbaren Rangsklasse, so sind sie zum nächstfolgenden Beförderungstermine in diese Rangsklasse zu befördern.

Die Personalzulagen sind mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1920 zuzuerkennen. In die mit diesem Termine durchzuführenden Beförderungen sind jene Beamten einzubeziehen, die durch Gewährung der Personalzulage die Bezüge einer höheren im Wege der Zeitbeförderung erreichbaren Rangsklasse erhalten.

Diese Personalzulagen sind bei der Überführung in ein anderes Gehaltsschema auf Grund eines neuen Besoldungsgesetzes als Teil ihres Gehaltes zu behandeln.

Außer diesem auch den Beamten mit Hochschulbildung zugute kommenden Zugeständnis der Anrechnung der Praktikantendienstzeit wird den Beamten der Zeitvorrückungsgruppen A und B noch folgendes gewährt:

Die Beamten der Gruppe A der VII. Rangsklasse mit einer effektiven Gesamtdienstzeit von 22 ½ Jahren und einer Rangklassendienstzeit von mindestens 1 ½ Jahren, ferner die Beamten der Gruppe A der VI. Rangsklasse mit einer effektiven Gesamtdienstzeit von 29 Jahren und einer Rangklassendienstzeit von mindestens zwei Jahren erhalten eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Personalzulage im Ausmaße des Unterschiedes zwischen ihren Bezügen und den Bezügen der nächsthöheren Rangsklasse.

Die Beamten der Gruppe B der VII. Rangsklasse mit einer effektiven Gesamtdienstzeit von 27 Jahren und einer Rangklassendienstzeit von mindestens zwei Jahren erhalten eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Personalzulage im Ausmaße des Unterschiedes zwischen ihren Bezügen und den Bezügen der VI. Rangsklasse.

Die Personalzulagen würden mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1920 bewilligt.

Voraussetzung für ihre Gewährung ist eine gute Qualifikation.

Sie sind einzustellen im Falle der Beförderung in die Rangsklasse, deren Bezüge durch die Personalzulage erlangt werden.

Die Personalzulagen sind bei der Überführung der Beamten in ein anderes Gehaltsschema

auf Grund eines neuen Besoldungsgesetzes als Teile ihres Gehaltes zu behandeln.

Die wirklichen Lehrer an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten der Gruppe A erhalten nach Zurücklegung einer effektiven Gesamtdienstzeit von 22 ½ Jahren eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Personalzulage im Ausmaße des Unterschiedes zwischen ihren Bezügen und den Bezügen eines Staatsbeamten der VI. Rangsklasse, nach Zurücklegung einer effektiven Gesamtdienstzeit von 29 Jahren erhalten sie eine Personalzulage im Ausmaße des Unterschiedes zwischen ihren Bezügen und jenen eines Staatsbeamten der V. Rangsklasse.

Diese Personalzulagen sind bei einer Überführung in ein neues Besoldungsschema als Teil des Gehaltes anzusehen.

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r betrachtet die Angelegenheit als noch nicht spruchreif und meldet eine Reihe von Abänderungsanträgen des Justizressorts an, die den besonderen Dienstverhältnissen des richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Personales Rechnung tragen sollen. Abgesehen davon erscheine es ihm aber auch nicht angezeigt, dass der Kabinettsrat im Zustande der Demission eine derart weitgehende generelle Regelung treffe ohne dass vorher eine Äußerung der Parteien eingeholt worden wäre, ob die vorgeschlagenen Grundsätze ihrer Auffassung entsprechen und sich die parlamentarischen Kabinettsmitglieder noch als berechtigt ansehen dürfen, dazu ihre Zustimmung zu geben.

Staatssekretär E l d e r s c h wünscht die Möglichkeit einer Überprüfung der Vorschläge des Staatsamtes für Finanzen auch vom Standpunkte seines Ressorts, da ohne solche der Kabinettsrat sich kein verlässliches Urteil bilden könne.

Staatssekretär Dr. R e i s c h bemerkt, dass es sich vorliegendenfalles nur darum handle, die Begünstigungen, die sich die Post- und Telegraphenbeamten bereits vor mehr als Jahresfrist errungen haben, nun auch den anderen Beamtenkategorien zugänglich zu machen.

Staatssekretär Dr. M a y r meint, dass Sonderwünsche einzelner Ressorts vom Kabinettsrat derzeit wohl nicht verhandelt werden könnte, da es sich hier aber im Grunde nur um die Gutmachung einer Benachteiligung gewisser Gruppen handle, würde Redner gegen die Vorschläge des Staatssekretärs für Finanzen unter der Voraussetzung keine Einwendung erheben, dass dadurch keine übermäßige Mehrbelastung der Staatsfinanzen herbeigeführt werde.

Nach einer Anregung des Vorsitzenden beschließt der Kabinettsrat, dass sich das Staatsamt für Finanzen mit dem Staatsamt für Justiz über die von letzterem gewünschten Abänderungen ins Einvernehmen zu setzen und gleichzeitig Staatssekretär Dr. M a y r und Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r die Meinungsäußerung ihrer Parteien über den Gegenstand

einzuholen haben. Sollte in diesen beiden Beziehungen ein Einverständnis erzielt werden, nimmt der Kabinettsrat in Aussicht, die Angelegenheit, statt durch einen formellen Sitzungsbeschluss, durch eine Umfrage bei den einzelnen Kabinettsmitgliedern zur Entscheidung zu bringen.

12.

Forderungen der paritätischen Lohnkommission.

Staatssekretär Dr. R e i s c h teilt mit, dass ihm eine Einladung zu einer Sitzung der paritätischen Lohnkommission am 19. Juni l. J. zugekommen sei, in welcher zu den ablehnenden Beschlüssen des Kabinettsrates vom 18. Mai l. J. in der Frage der siebenstündigen Amtszeit, der Bemessung der Erholungsurlaube, der Entlohnung der Überstundenarbeit und der Novellierung des Pensionsgesetzes Stellung genommen werden solle. Redner beabsichtige, die Einladung schriftlich zu beantworten und dabei der Lohnkommission eine nähere Erläuterung des Standpunktes der Staatsregierung zu geben.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h beantragt, das Antwortschreiben auf die Mitteilung zu beschränken, dass die Staatsregierung nicht mehr in der Lage sei, zu so weittragenden Beschlüssen Stellung zu nehmen, da sich das Kabinett in Demission befinde, und weiters anzuregen, die Sitzung bis nach Bildung einer definitiven Regierung aufzuschieben.

Der Kabinettsrat beschließt für das Antwortschreiben des Staatssekretäre Dr. R e i s c h die von Staatssekretär Dr. D e u t s c h beantragte Fassung.

13.

Forderungen der „Technischen Union“ der Telephon- und Telegraphenbediensteten.

Ministerialrat Dr. W i l f l i n g erbittet Weisungen des Kabinettsrates für das Verhalten der staatlichen Finanzerwaltung gegenüber den in den letzten Tagen neu erhobenen Forderungen der Technischen Union der Telephon- und Telegraphen-Bediensteten.

Der Kabinettsrat beschließt, dass bis zur Bildung einer definitiven Regierung in Verhandlungen über diese Forderungen nicht einzutreten sei.

14.

Änderung in der Berechnung der staatlichen Zuschüsse zum Preise des Rotationsdruckpapiers.

Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n und Unterstaatssekretär M i k l a s berichten über das Ergebnis der ihnen mit dem Kabinettsbeschlusse vom 16. Juni l. J. aufgetragenen

Besprechungen mit der sozialdemokratischen bzw. der christlich-sozialen Partei in der Frage der Anträge des Zeitungsbeirates auf Änderung der Grundlage für die Berechnung der staatlichen Zuschüsse zur Verbilligung des Rotationsdruckpapiers.

Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n gibt bekannt, dass die sozialdemokratische Partei die Zumessung der Verbilligung des Papiers nach Waggonmengen abgelehnt habe, da die in dem Antrage des Zeitungsbeirates gegebene Begründung, die Angabe der Auflagenhöhe erscheine undurchführbar, nicht als stichhaltig anerkannt werden könne. Wohl aber stimme die Partei der Erhöhung des staatlichen Zuschusses zum Preise des Rotationsdruckpapiers von 6 K auf 9 K pro Kilo zu.

Redner empfehle demnach folgenden Antrag zur Annahme:

Die Beschlüsse des Kabinettsrates vom 14. Mai 1920 werden, soweit sie die Gewährung eines staatlichen Zuschusses zum Rotationspapierpreise betreffen, dahin abgeändert, dass ab 1. Juni l. J. bis auf weiteres eine Preisbegünstigung von 9 Kronen (statt bisher 6 Kronen) für das Kilogramm Rotationsdruckpapier gewährt wird. Die übrigen, die Preisbegünstigung betreffenden Bestimmungen des erwähnten Kabinettsratsbeschlusses bleiben aufrecht.

Unterstaatssekretär M i k l a s teilt mit, dass sich die christlich-soziale Partei auf den Standpunkt des von Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n in der Sitzung vom 16. Juni vorgebrachten Antrages gestellt habe, ohne dass jedoch ein konkreter Beschluss gefasst worden wäre, welcher die Beibehaltung der jetzt geltenden Berechnungsart, ausschließen würde.

Aus Grund von bei der Parteiberatung geltend gemachten Beschwerden bemängelt es Redner, dass die staatlichen Zuschüsse auf den Papierpreis den Zeitungen nicht rechtzeitig überwiesen werden und diese daher vom Papier-Fabriksverband für die offen gebliebenen Rechnungsposten mit namhaften Verzugszinsen belastet werden. Um dieser ungerechtfertigten Benachteiligung der Zeitungen ein finde zu setzen, wolle das Staatsamt für Finanzen die rascheste Flüssigmachung der Zuschüsse veranlassen und überhaupt dafür Sorge tragen, dass für den auf den Staatsschatz übernommenen Teil der Papierkosten künftighin nicht mehr die Zeitungen, sondern die Regierung selbst dem Papierfabriksverband hafte.

Weiters seien Klagen über die unzulängliche Belieferung der Provinzpresse aller Parteirichtungen mit Rotationsdruckpapier laut geworden. Redner richte daher an das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten das dringende Ersuchen, auch auf den Papierbedarf der Blätter außerhalb Wiens entsprechend Bedacht nehmen zu wollen.

Die Provinzpresse, soweit sie auf Flachdruckpapier erscheine, leide außerdem noch darunter empfindlich, dass die staatlichen Zuschüsse nur für das Rotationsdruckpapier

gewährt werde, wogegen die Zeitungen auf Flachdruckpapier ihr Material zur Gänze aus eigenen Mitteln und noch dazu zu Preisen zahlen müssen, welche sogar höher sind als die des nicht verbilligten Rotationsdruckpapiers. Der sprechende Unterstaatssekretär stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle weiters die Einleitung einer Aktion zur Verbilligung des Flachdruckpapiers für Zeitungen in Aussicht nehmen.

Der letztere Antrag findet die Unterstützung des Vizekanzlers F i n k, wozu Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n bemerkt, dass eine Verbilligung des Flachdruckpapiers zur Voraussetzung hätte, dieses in die gleiche Bewirtschaftung wie das Rotationsdruckpapier zu nehmen. Ob dies im gegenwärtigen Zeitpunkte, wo an den Abbau der Wirtschaftszentralen geschritten wird, tunlich sei, bedürfe erst einer näheren Überprüfung.

Der Kabinettsrat erhebt sohin den Antrag des Staatssekretärs Dr. E l l e n b o g e n zum Beschluss und erteilt gleichzeitig den Staatssekretären für Finanzen und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten die Ermächtigung, sich in der Frage einer Erhöhung der Exportauflage miteinander ins Einvernehmen zu setzen und die Erhöhung ohne weitere Beschlussfassung durch den Kabinettsrat durchzuführen, sobald beide Stellen zu einem Einverständnis gelangt sind. Weiters wird das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten eingeladen, dem Kabinettsrate Anträge über Maßnahmen zur Verbilligung des Flachdruckpapiers zu stellen.

15.

Vollzugsanweisung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

Staatssekretär H a n u s c h erbittet und erhält die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, durch welche angesichts der in der Industrie eingetretenen Absatzkrise die Verpflichtung der Gewerbeinhaber zur Beibehaltung ihres Arbeiterstandes nach der Vollzugsanweisung vom 16. Oktober 1919, St.G.Bl. Nr. 489, bis zum 30. September l. J. verlängert wird.

16.

Vollzugsanweisung über den Schutz von Dienstnehmern bei der Veräußerung von Betriebsmitteln ins Ausland.

Nach einer Mitteilung des Staatssekretärs H a n u s c h mehren sich in der letzten Zeit die Fälle, dass inländische Betriebe ihre gewerblichen Einrichtungen an das Ausland verkaufen und dadurch ihre Arbeiter beschäftigungslos machen. Einem solchen Vorgehen müsse, soweit es nicht einem wirtschaftlichen Zwange entspringe, wenigstens insoweit Einhalt getan

werden, dass die Arbeiter vom Unternehmer Sicherungen für ihren Unterhalt bekommen.

In dieser Absicht erbitte Redner die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, durch welche die Vorschriften der Vollzugsanweisung vom 2. Juni 1919, St.G.B1. Nr. 301, über den Schutz von Dienstnehmern bei Verlegung von Unternehmungen ins Ausland, auch auf den Fall ausgedehnt werden, dass ein Unternehmen oder eine Niederlassung im Inlande im Zusammenhange mit der Veräußerung von Betriebsmitteln nach dem Auslande ausgelassen oder eingeschränkt wird.

Der Kabinettsrat stimmt der Erlassung der beantragten Vollzugsanweisung zu.

17.

Stabilisierung des Schiffs- und Baggerpersonals der Wasserbauverwaltung in Oberösterreich.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k bespricht die noch aus der Vorkriegszeit stammenden Wünsche der Schiffskapitäne und Schiffsmaschinisten sowie des sonstigen Schiffs, Bagger und Werkstättenpersonals der oberösterreichischen staatlichen Wasserbauverwaltung nach Stabilisierung und Einreihung in die Kategorien der Beamten, Unterbeamten und Diener.

Redner befürwortet die Erfüllung dieser Wünsche glaubt, jedoch, dass im Hinblick auf die geringe Anzahl der in Betracht kommenden Personen von einer besonderen gesetzlichen Regelung Abstand genommen und die Durchführung auf Grund eines Kabinettsratsbeschlusses erfolgen könnte.

Der sprechende Staatssekretär bittet demnach, der Kabinettsrat möge beschließen, dass folgende Angestellte der staatlichen Wasserbauverwaltung in Oberösterreich mit Wirksamkeit von 1. Jänner 1920 für ihre Person und zwar: die Kapitäne Mathias P ö s t i n g e r und Anton Z s i s k a und die Schiffsmaschinisten Mathias K o t z i a n und Raimund K o g l e r in ihrer bisherigen Diensteigenschaft zu Staatsbeamten der Zeitvorrückungsgruppe E der Dienstpragmatik, die Steuermänner Josef O b e r m a i e r und Karl G r i e s m ü l l e r, die Baggermaschinisten Eberhard H a r t m a n n s g r u b e r, Ernst S c h w a r z i n g e r, Ferdinand R i n g, Franz B o n i n c h i sowie die Baggermeister Anton S o n n b e r g e r, Franz H a i d e r und Anton B r e u e r in ihrer dermaligen Diensteseigenschaft zu Unterbeamten sowie der Maschinenwärter Josef W i e s m a i e r und der Baggerschiffsmann Rudolf S c h l o s s e r in ihrer dermaligen Diensteseigenschaft zu Dienern, alle unter angemessener Berücksichtigung ihrer bisherigen Dienstzeit, zu ernennen und den Bestimmungen des 1. bzw. 11. Hauptstückes der Dienstpragmatik zu unterstellen sind.

Die Detailbestimmungen dieser Aktion wären vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen im Erlasswege zu

regeln.

Staatssekretär Dr. R e i s c h macht den Vorbehalt, dass aus der Art der Behandlung des oberösterreichischen Wasserbaupersonals kein Präjudiz für die Überführung auch anderer Angestelltengruppen unter die Bestimmungen der Dienstpragmatik auf dem Wege bloßer administrativer Verfügungen geschaffen werden dürfe; Redner beantragt weiters, als Beginn der Rechtswirksamkeit der Stabilisierung nicht den 1. Jänner, sondern den 1. Juli 1920 zu bestimmen.

Der Kabinettsrat erhebt den Antrag des Staatssekretärs Ing. Z e r d i k unter Festsetzung des 1. Juli 1920 als Termin für den Beginn der Wirksamkeit der Stabilisierung zum Beschluss.

18.

Weiterbelassung von Kriminalbeamten der Polizeidirektion in Wien im aktiven Dienste.

Staatssekretär E l d e r s c h verweist darauf, dass nach § 17 des Besoldungsübergangsgesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.B1. Nr. 570, „aus dem Kriminalbeamten (Polizeiagenten) Korps der Polizeidirektion in Wien dermalen über 80/30 (?) der versiertesten Beamten im Wege der Pensionierung gleichzeitig auszuschneiden hätten. Diese Maßnahme wäre für die Verletzung des Sicherheitsdienstes in Wien von überaus nachteiligen Folgen begleitet, da gerade im Kriminaldienste langjährige Erfahrung von größter Bedeutung sei und durch die Einstellung junger Kräfte ein auch nur annähernd gleichwertiger Ersatz nicht erzielt werden könne. Überdies stehen derzeit geeignete Kräfte überhaupt nicht zur Verfügung, da sich die organisationsgemäß in erster Linie zur Komplettierung des Kriminalbeamtenkorps berufene Sicherheitswache selbst unter dem systemisierten Stande befinde und Personalmaßnahmen nicht zulasse.

Da sonach die im 2. Absatze des § 17 des Besoldungsübergangsgesetzes vorgesehenen zwingen den dienstlichen Rücksichten vorliegen, erbitte Redner die Ermächtigung der Staatsregierung, jene Kriminalbeamten der Polizeidirektion in Wien, welche den Anspruch auf den vollen Ruhegenuss erreicht haben oder in der Folge noch erreichen werden, „jedoch nach dem Gutachten der Polizeidirektion und der Landesregierung in Wien ohne eine empfindliche Schädigung dienstlicher Interessen gegenwärtig nicht aus der Aktivität entlassen werden können, bis längstens 30. Juni 1921 im aktiven Dienste belassen zu dürfen.

Der sprechende Staatssekretär fügt bei, dass die vollkommene Leistungsfähigkeit der in Betracht kommenden Beamten auch in physischer Beziehung die Voraussetzung dieser Maßnahmen für jeden einzelnen bilde und dass eine sukzessive Versetzung dieser

Kriminalbeamten in den dauernden Ruhestand nach Maßgabe des Ersatzes durch entsprechend geschulte jüngere Kräfte angestrebt werde.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

19.

Gewährung von Fahrbegünstigungen auf den Eisenbahnen an die Angestellten der Landesräte.

Staatssekretär E l d e r s c h führt aus, dass einzelne Landesregierungen entgegen dem Beschlusse des Kabinettsrates vom 27. Jänner 1920, generelle Ersuchen der Landesbeamten um Gewährung von Fahrbegünstigungen auf den Eisenbahnen bis zur Entscheidung über die Verfassungsreform unerledigt zu lassen, auch Angestellte des Landesrates mit Eisenbahnlegitimationen beteiligt haben. In den letzten Tagen seien nun die Angestellten des niederösterreichischen Landesrates gleichfalls mit dem Begehren nach solchen Legitimationen hervorgetreten und von Staatsamt für Finanzen damit an den sprechenden Staatssekretär gewiesen worden. Redner werde dieses Einschreiten zwar im Sinne des Kabinettsratbeschlusses ablehnen, müsse aber darauf aufmerksam machen, dass es fraglich erscheine, ob nicht der Landeshauptmann in Niederösterreich nach dem Beispiele anderer Länder den Wünschen der Angestellten doch willfahren werde. Redner erbitte eine Äußerung des Kabinettsrates, falls dieser eine besondere Einwirkung auf den Landeshauptmann wünschen sollte, damit eine derartige Möglichkeit unter allen Umständen ausgeschlossen bleibe.

Der Kabinettsrat nimmt die Mitteilungen des Staatssekretärs für Inneres und Unterricht, ohne eine besondere Verfügung zu treffen, zur Kenntnis.

20.

Investitionsprogramm und Kapitalsvermehrung der Graz-Köflacher Eisenbahn und Bergbaugesellschaft.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k gibt bekannt, dass die Graz Köflacher Eisenbahn- und Bergbau Gesellschaft beabsichtige, ihre Kohlenwerke in großzügiger Weise auszugestalten, um die Förderung durch Anlage von großen Tagbauen im Voitsberg-Köflacher Reviere und Errichtung einer neuen leistungsfähigen Tiefbauanlage im Wieser Reviere binnen ungefähr 3 Jahren auf das Dreifache, d. i. von jährlich 5 Millionen auf 15 Millionen Kronen zu steigern.

Das Kapitalerfordernis für diese Ausgestaltung werde mit 650 Millionen Kronen veranschlagt.

Diese durch den gegenwärtigen Hochstand der Löhne und Materialpreise bedingte außerordentliche Höhe der Investitionskosten mache eine Tilgung durch eine normale Abschreibung in einer längeren Reihe von Jahren unmöglich, weshalb die Amortisation des über die Normalbausumme hinausgehenden Aufwandes durch entsprechende. Zuschläge auf die Kohlenpreise in einem Zeitraum von 3 Jahren bewilligt werden solle. Die Grundlage für die kurzfristige Amortisation solcher Investitionskosten werde durch das in der Nationalversammlung eingebrachte Gesetz über Steuerbegünstigungen aus Anlass volkswirtschaftlich wichtiger Investitionen geschaffen werden.

Um die nötigen Geldmittel rechtzeitig bereitzustellen, beabsichtige die Unternehmung, das Aktienkapital von 15,200.000 Kronen durch Ausgabe von 70.000 neuen Aktien zum Nennwerte von 400 Kronen um 28. Millionen Kronen zu erhöhen.

Nach einer am 16. Juni 1920 unter dem Vorsitze des Redners zwischen den Vertretern der Staatsregierung, der steirischen Landesregierung und den beteiligten Finanzinstituten getroffenen Vereinbarung sollen von den neuen Aktien 40.000 Stück von den öffentlichen Körperschaften (Staat und Land Steiermark nach einem erst zu bestimmenden Verhältnisse) übernommen, weiters den Aktionären ein Bezugsrecht nach dem Verhältnisse 5 : 2 eingeräumt und der Rest der jungen Aktien einem ans der Unionbank, der Länderbank und der Fa. Bernhard W e t z l e r bestehenden Syndikate zugewiesen werden.

Der sprechende Staatssekretär habe diesen Vereinbarungen vorbehaltlich der Beschlussfassung des Kabinettsrates angestimmt und beantrage nunmehr im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Staatskommission für Sozialisierung, der Kabinettsrat wolle nachträglich die Genehmigung hiezu erteilen.

Der Kabinettsrat tritt den von Staatssekretär Ing. Z e r d i k genehmigten Abmachungen bei.

21.

Aufhebung der Holz-Zwangsbewirtschaftung in Tirol und Überlassung von 20.000 Festmetern Rohholz an das Land.

Staatssekretär S t ö c k l e r erinnert daran, dass die Landesregierung in Tirol auf Grund ihrer Verordnung vom 14. März 1919, L.G.Bl. Nr. 16, die Holzbewirtschaftung im Lande unter Beschlagnahme gestellt, Höchstpreise für Holz festgesetzt und des weiteren für den Export von Holz Gebühren nach jeweiliger Festsetzung durch die Landesregierung eingeführt hatte. Infolge Ungiltigerklärung dieser Verordnung über Beschwerde der Holzhandelsaktiengesellschaft durch den Verwaltungsgerichtshof am 18. Mai l. J. habe die

Landesregierung eine neue, den geltenden Bestimmungen der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 26. März 1919, St.G.Bl. Nr. 198, mehr oder weniger entsprechende Verordnung erlassen, in welcher von einer allgemeinen Beschlagnahme des Holzes und von den Transportabgaben abgesehen wäre. Bei Handhabung dieser Verordnung entgehen nunmehr selbstverständlich dem Lande Tirol namhafte Einnahmen in der Höhe von mehreren 100.000 Kronen jährlich. Um diesen Ausfall zu decken, habe die Landesregierung um die Zuweisung einer Partie Säge- und Werkholz von zirka 20.000 Festmetern Bundholz auf der Kramsacher Lände der Forst- und Domänen Direktion in Innsbruck zum Durchschnittspreis von 400 Kronen pro Festmeter angesucht und aus diesem Anlasse folgende Zugeständnisse angeboten:

1) Die Gültigkeit der nunmehrigen Verordnung vom 1. Juni 1920, L.G.Bl. Nr. 77, wird auf die Zeit bis 31. Dezember 1920 beschränkt; von da ab soll der gesamte Holzverkehr, die Holzbewirtschaftung und die Holzpreisbestimmung in Tirol vollkommen frei sein.

2) Das Land Tirol unterwirft sich allen jenen Abänderungen hinsichtlich der vorbezeichneten Verordnung, welche das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft für geboten erachtet.

Redner stelle demnach folgenden Antrag:

1. Der Kabinettsrat nimmt die Überlassung, von 20.000 m³ an das Land Tirol zu obigen Bedingungen genehmigend zur Kenntnis.

2. Der Kabinettsrat ermächtigt das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft, die Verordnung vom 1. Juni 1920, L.G.Bl. Nr. 177 entsprechend dem Ersuchen des Landes Tirol einer Überprüfung hinsichtlich der Übereinstimmung mit der Vollzugsanweisung vom 26. März 1919, St.G.Bl. Nr. 198, zu unterziehen und das Anerbieten des Landes, die Verordnungswirksamkeit auf die Zeit bis 31. Dezember 1920 zu beschränken, zur Kenntnis zu nehmen.

Nach einer Erwiderung der Staatssekretäre S t ö c k l e r und Dr. M a y r auf das von Staatssekretär Dr. R e i s c h geäußerte Bedenken, dass ein Übernahmepreis von bloß 400 Kronen zu niedrig sei, beschließt der Kabinettsrat im Sinne der Anträge des Staatssekretärs für Land- und Forstwirtschaft.

22.

Deckung des Betriebsabganges beim Wiener Krankenanstaltenfonds für die Monate April, Mai und Juni 1920.

Nach dem Antrage des Unterstaatssekretärs Dr. T a n d l e r erteilt der Kabinettsrat die

Zustimmung zur Gewährung einer vorschussweisen Zahlung von 88,200.000 Kronen an den Wiener Krankenanstaltenfonds zur Deckung des Betriebsabganges in den Monaten April, Mai und Juni 1920.

23.

Vollzugsanweisung, betreffend Änderung bestehender und Festsetzung neuer Amtstitel für die Angestellten der Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostverwaltung.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k unterbreitet dem Kabinettsrat den Entwurf einer Vollzugsanweisung, nach welcher in den Titeln der Bediensteten der Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostverwaltung die Verbindung mit dem Worte „Post“ durch die Verbindung mit dem Worte „Telegraph“ zu ersetzen ist und gleichzeitig für die Beamten der neu geschaffenen Standesgruppe der technischen Verwaltungsbeamten folgende Titel eingeführt werden:

Für Beamte der:

XI. Rangklasse: Technischer Verwaltungsassistent,

X. „ Technischer Verwaltungsadjunkt,

IX. „ Technischer Verwalter,

IX. „ Technischer Oberverwalter,

VII. „ Technischer Verwaltungsinspektor,

VI. „ Technischer Verwaltungsoberinspektor.

Der Kabinettsrat stimmt der Erlassung der Vollzugsanweisung zu.

[KRP 193, 18. Juni 1920, Stenogramm Groß]

1.

[Renner]: Paul [ist] erkrankt und durch drei Wochen ferngehalten. Ich habe mich mit dem Vizekanzler geeinigt und beide Parteien sind einverstanden, daß Zerdik dem Präsidenten zur Betrauung der einstweiligen Vertretung von Paul - betrauen. Die Parteien haben zugestimmt und der Präsident dürfte die Angelegenheit [bereits] bereinigt haben.

2.

Renner: Ausscheidungsaktion.

Es soll wenigstens der Schwebezustand beseitigt werden. Die Beilagen geben drei Verzeichnisse:

[1.] Jene Objekte, deren Ausscheidung nicht bestritten ist. Wenigstens in diesen Gegenständen wäre es möglich, das Ausscheidungs-Erkenntnis sofort zu fällen.

Beilage B sind die bestrittenen [Objekte]. Auch hier wird das Kabinett in den meisten Fällen eine Entscheidung treffen können.

Beilage 3 gibt eine Übersicht der Objekte nach der angenommenen Auseinandersetzung.

Die Angelegenheit ist besonders dringlich, weil es zweckmäßig wäre, vor Eintreffen der Reparations-Kommission einen festen Rechtszustand zu schaffen. In der Entente-Note ist gesagt, daß das kaiserliche Vermögen, soweit die österreichische Regierung [darüber] verfügt, als Pfand in Aussicht genommen ist. Wenn wir darüber verfügen, so ist nicht anzunehmen, daß aus der [...] auf den Fonds keine [...] erwächst. Es könnte nicht der Vorwurf der Pfandverschleppung erhoben werden.

//[Am Rand]: Dringlichkeit, um Vermögensüberführung vor Eintreffen der Rep.[arations]-Kommission bewirken zu können.//

Die Grundsätze, nach denen die Ausscheidung erfolgt, sind im Elaborat angeführt. Aufgrund des Gesetzestextes und der vorangehenden Kabinettsbeschlüsse ist der Gedanke durchzuführen, daß jenes Vermögen, welches für den Staat zu Verwaltungszwecken und für die Kunstpflege notwendig ist, ausgeschieden werden soll. Außerdem soll der Fonds nach seiner Natur ein werbendes Vermögen sein, das einer einfachen Verwaltung fähig ist, wo es sich nur darum handelt, Wertobjekte nutzbringend zu verwalten.

Dadurch ist gegeben, daß Objekte, welche dem Prunk und der Repräsentation dienen, dem Fonds nicht zugehören können. Im Einzelnen läßt sich darüber streiten und [...] wir können nur dann zu Entscheidungen kommen, wenn [man] die Mittellinie zwischen den Interessen des Fonds und den Bedürfnissen der Staatsverwaltung sucht und zwischen den Interessen der einzelnen Staatsämter.

//[Am Rand]: Grundsätze: werbendes Vermögen [dem] Fonds; Kunst, Voluptuar[besitz] und Prunk dem Staat.//

Harpner: Es ist unmöglich, über die Unzahl von Gegenständen zu referieren. Ich muß mich auf die wichtigsten Punkte und die Grundzüge beschränken. Ich habe Bedenken gegen eine Reihe von Vorschlägen der Staatsämter. Ich betrachte mich nicht als Kaufmann, der trachtet, soviel als möglich zu bekommen. Mein Standpunkt ist, den Fonds lebensfähig zu machen, sonst wäre es besser, ihn gar nicht zu verwirklichen. Wenn den Ausscheidungsanträgen in der Gänze stattgegeben wird, müßte der Kriegsgeschädigtenfonds in Konkurs geraten.

Zu dem Bericht der Staatskanzlei möchte ich folgendes sagen: Es heißt, daß sich die Kommission der Staatsämter als Grundsatz gestellt hat, die Güter mit [einem]

Reinertrag dem Fonds zu überlassen, [hingegen] Vol[uptuarbesitz] und Prunkobjekte auszuschneiden. Wenn die einzelnen Punkte angesehen werden, so kommt es auf die Frage an, was man V[oluptuarbesitz] und Prunkobjekte nennt. Viele waren früher das, aber die Frage ist, ob sie jetzt nicht zu anderen Zwecken verwendet werden können. So Hetzendorf: Das war ein Schloß, aber der Kriegsgeschädigtenfonds würde es nutzbringend verwerten durch Vermietung, Verkauf. Aber unter dem Titel eines bisherigen Voluptuars kann dem Fonds nicht alles weggenommen werden. Er muß in der Lage bleiben, gewisse Sachen in der Folge mit Zustimmung des Kuratoriums zu verwalten. Sonst kann er nicht aktiv sein.

Punkt 2 des Berichtes schlägt vor, es soll ausgesprochen werden, daß aus dem hofärarischen oder fideikommissarischen Vermögen Gegenstände, welche als Kompensationsobjekte gelten, keine Gegenstände der Überlassung an den Kriegsgeschädigtenfonds bilden können. Es kann sich da doch nur um Sachen handeln, welche schon weggenommen wurden.

[Punkt] III sagt: 'Forderungen des Hofärars oder ... sind als erloschen zu behandeln.' Man weiß aber nicht, ob nicht Gegenforderungen bestehen. Es müßte mit Forderungen des Fonds an den Staat kompensiert werden und [sie wären nur] soweit sie solche Gegenforderungen übersteigen, als erloschen zu betrachten. Dann habe ich nichts dagegen. Aber die Forderungen aufzuheben und die Gegenforderungen bestehen zu lassen, geht nicht an.

Grimm: Der Grund [ist], daß die Hochschule für Bodenkultur gehört dem Hofärar.

Harpner: Forderungen, denen Gegenforderungen von Seite des Staates gegenüberstehen, sind zu kompensieren und [nur] soweit sie [darüber] hinausgehen, als erloschen zu betrachten. Der Staat darf nicht seine Forderungen gegen den Fonds aufrecht erhalten.

[Punkt] IV, Punkt a), Seite 5 unten: 'Objekte ... entzogen werden.' Auch dagegen habe ich praktisch nichts, aber nach dem Gesetz über den Fonds ist dafür gesorgt, daß der Fonds durch das Kuratorium, in dem die Staatsämter vertreten sind, die Interessen des Staates wahrt. Der Kriegsgeschädigtenfonds wird selbständig und das Kuratorium hat unter Mitwirkung des Staates Sorge zu tragen, daß die Verbindung bleibt. Dieser Satz müßte gestrichen werden.

Punkt [IV] b): 'Der Fonds ist verpflichtet ... erhalten und ... machen.' Das macht in dieser Allgemeinheit jede Verwendung von Sachen unmöglich. Ich wende mich nicht dagegen und es ist das Interesse des Unterrichtsamtes, daß man dem Fonds die Pflicht auferlegt, künstlerische und historische Werte zu erhalten - aber sie der Besichtigung zugänglich zu machen? Oder es ist eine Sache, die verkauft werden soll - so macht das jede Verwertung unmöglich. Ich bitte, daran zu denken, daß im Kuratorium die Staatsämter vertreten sind und für das Staatsinteresse sorgen. Solche Grundsätze machen jede Verwaltung und Verwertung unmöglich.

Dasselbe ist in Punkt [IV] d) der Fall: 'Unentgeltliche Weiterbelassung von Behörden.' Wenn ein solches Gebäude durch Verkauf verwertet werden soll und der Käufer muß die Behörde unentgeltlich belassen, so könnte man sagen, es muß für die anderweitige Unterbringung gesorgt werden. Aber in der Fassung ist die Bestimmung unmöglich. Durch eine entsprechende Fassung läßt sich das Staatsinteresse wahren, ohne daß eine Verwertung unmöglich gemacht wird.

Punkt [IV] e): 'Soweit ... wird.' Ich weiß nicht, was das heißen soll. - Also es handelt sich um den Fuhrdienst bei den Theatern.

Punkt [IV] f): 'Der Kriegsgeschädigtenfonds wird verpflichtet, einzu[...]' Hier gilt dasselbe, daß solange das Postamt darin ist, das Schloß nicht verwertet werden kann. Ich glaube nicht, daß es so gedacht ist, aber die Fassung macht jede Verwendung unmöglich.

//[Am Rand]: IV b) und d) und f) in der jetzigen Fassung zu weitgehend, weil er in seiner Allgemeinheit jede Verwertung unmöglich macht.//

Seite 8, Punkt 5: 'Dem Kriegsgeschädigtenfonds die unentgeltliche ... einzuräumen.' Soweit es der Eigenbedarf der Staatsverwaltung zuläßt, könnte der Fonds aus den eigenen Räumen entfernt werden.

Punkt 6: Wir haben uns in der Kommission dagegen gestellt, daß dem Fonds einseitig Verpflichtungen auferlegt werden und diese Verpflichtungen verbüchert werden. Ich halte das aus politischen [Gründen für] unmöglich. Zwischen Staat und Fonds ist auch kein solches Verhältnis, daß Verbücherungen notwendig wären.

Zum allgemeinen Teil [ist zu sagen], was auch die Kommission schon gesagt hat. Das Staatsamt für Finanzen hat den Anspruch erhoben Das ist gegen das Gesetz, § 12 des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfonds spricht dagegen. Damit der Fonds eine juristische Person wird, ist er bezüglich seines Vermögens unabhängig.

Reisch: Das Statut muß die Bestimmungen des Gesetzes enthalten.

Harpner: Der Fonds wird eine eigene juristische Person, es ist nicht mehr Staatseigentum.

Man wollte es aus dem Staatseigentum ausscheiden.

Reisch: Es -.

Harpner: Wir wehren uns dagegen, daß das, was dem Fonds bleibt, als Eigentum des Staates gebunden bleiben soll.

Renner: Ich will zwei Lesungen machen. Die Anträge sind zweifacher Art:

[1.) Die Ausscheidung und Nicht-Ausscheidung der Objekte.

2.) Die Anträge 1 - 6 [von] Harpner, welche die Detaildurchführung betreffen.

Ich möchte über diese Dinge zunächst nicht verhandeln, ich möchte zunächst eine Debatte über die Ausscheidungsanträge selbst, damit die Bedenken bekannt werden. Wenn die Ausscheidungsanträge selbst durchgegangen sind, dann wollen wir uns - zurecht legen, in welchen die Verhältnisse bezüglich der Objekte zwischen Staat und Fonds gegliedert werden sollen. Auch sind die Detailbestimmungen erst dann von Interesse, [wenn wir wissen] wie die Sache eigentlich aussieht. Dabei werden die Fragen zu erörtern sein der kaufmännischen Bilanz und der Lebensfähigkeit des Fonds, wie das aussieht, was übrig bleibt. Erst dann kann in die zweite Frage eingegangen werden.

//[Am Rand]: 1.) Verzeichnis der unbestrittenen Ausscheidungen.

2.) Verzeichnis der bestrittenen Ausscheidungen.

3.) Anträge der Kommission über die Modalitäten der Ausscheidung.

Spezialdebatte über die Ausscheidungsanträge und erst nach der Klarstellung der Detailfragen Entscheidung über den Gesamtkomplex.//

Fink: Ich habe mir den Akt durchgesehen und habe vermißt darin, daß irgendein Antrag von Seite des Präsidiums des Kriegsgeschädigtenfonds oder von Seite des Staatsamtes gestellt wird. Es sind nur Berichte und Anträge der Kommission.

Harpner: Es waren Vertreter der Staatsämter, Beck und ich [in der Kommission].

Fink: Der Kommission ist ein Auftrag zugekommen, [zu beraten, a)] ob und welche Güter nach § 2 auszuschneiden wären, dann b) Vorschläge über die Umstände der Ausscheidung zu machen. Das war die Aufgabe der Kommission.

Die Kommission hat nun in drei Abteilungen die Sache behandelt und hat dann, was Harpner vorgebracht hat, Anträge gestellt. Aber ein Antrag des Präsidiums des Fonds oder der Staatskanzlei liegt nicht vor. Dagegen aber hat heute Harpner selbst einen großen Teil der Anträge bekämpft, hat gesagt, er weiß nicht, was man damit will. Ich weiß das noch weniger, wenn keine Anträge vorliegen. Der große Akt ist für die Beratung im Kabinettsrat nicht geeignet, es müßten konkrete Anträge vorliegen, es müßte vorbereitet sein.

Mit Rücksicht auf die Erklärung bei der Kommissions-Sitzung, daß man in der

Demission keine politisch wichtige Sache macht, glaube ich, daß man das nicht machen kann.

Dagegen hätten wir gegen die [Ausscheidung der] Museen keine Einwendung. Schon mit Rücksicht darauf, daß das Komitee zu Punkt b) über die Verteilung der Lasten, die Anstellung der Angestellten sich nicht äußert, glaube ich, daß wir darüber nichts machen können. Ich glaube, wir können heute nur den Antrag Glöckel behandeln.

Reisch: [Die Frage], ob sich das Kabinett mit der - [die] Frage behandeln soll, stelle ich anheim. Aber nachdem sich die Kommission nicht einigen konnte, bleibt zur Entscheidung der Streitfälle nur das Kabinett. Es liegen ja Anträge der Staatsämter vor und [ob] der Kriegsgeschädigtenfonds entspricht - der Kabinettsrat hat zu entscheiden.

Renner: Wir haben im Kabinett beraten, wie wir das Gesetz über den Fonds durchführen wollen und uns geeinigt, daß wir das im Plenum nicht behandeln können und alle beteiligten Kreise hören müssen, um die auszuscheidenden und zu belassenden Gegenstände festzustellen. Nun war es klar, daß wir statt des Kabinettsrates zur Beratung als Vorarbeiter eine zwischenstaatsamtliche Kommission einsetzten, in der alle Staatsämter vertreten waren, um ihre Vorschläge geltend zu machen und auf der anderen Seite das Hofärar und das fideikommissarische Vermögen. Das waren die beiden Teile, welche [sich] ihre Anträge gegenseitig entgegengehalten haben. Die Staatsämter haben soviel als möglich verlangt und die beiden Verwaltungen haben soviel als möglich abgelehnt. Somit ist formal alles im kontradiktorischen Verfahren vorerörtert worden.

Aufgrund dieses Verfahrens hat der Vertreter der Staatskanzlei nach dem Ergebnis der Beratungen Anträge formuliert, welche nun vorliegen: Ausscheidungsanträge sowohl aus auch die unter b) formulierten Anträge über die Bedingungen der Übergabe. Die Kommission konnte sich nicht über alle Punkte einigen, daher wird der Akt vorgelegt. Sie legt vor die unbestrittenen Fälle, dann die bestrittenen Ausscheidungen und unter den Anträgen 1 - 6 die Modalitäten der Übergabe und Übernahme.

//[Am Rand]: Vor der Kommission fand ein kontradiktorisches Verfahren zwischen den Staatsämtern und den Verwaltungen des hofärarischen und des familienfideikommissarischen Besitzes statt. Über die dabei erzielten einvernehmlichen Anträge und die offen gebliebenen Punkte hat nun der Kabinettsrat zu entscheiden.//

Wenn diese Dinge beschlossen sind, wird der Kabinettsbeschuß als Dekret hinausgegeben, durch welches das Ausscheidungs[vermögen] und die Vermögensschaften des Kriegsgeschädigtenfonds derart festgesetzt [werden], daß der Fonds konstituiert wird.

Ich hatte den Modus vorgeschlagen, wir sollen die Sache jetzt behandeln wie die zweite Lesung. Wir lesen es im einzelnen und werden uns dann entschließen: So wird das Dekret gefaßt und so wird die Konstituierung erfolgen. Die Objekte werden übergeben und übernommen und die hofärarische und die fideikommissarische Verwaltung werden aufgelöst und an ihre Stelle tritt die Verwaltung des Kriegsgeschädigtenfonds. Das ist eine absolut unpolitische und rein administrative Angelegenheit. Es ist die Beendigung einer unmöglichen Administration und die Einrichtung einer Verwaltung.

Ich möchte vorschlagen - die Herren können noch immer bei der dritten Lesung Vorbehalte machen - aber wir müssen es einmal lesen, weil die Kommission nicht weiß, was sie tun soll. Den erhaltenen Auftrag hat sie ausgeführt und sie muß einen neuen bekommen. Ich wüßte nicht, welche politischen Interessen damit verbunden sein

können. Ich schlage vor, in die zweite Lesung einzugehen und die dritte vorzubehalten. Wir müssen der Kommission eine Antwort geben, eine Rückverweisung allein ist nicht möglich.

Eldersch: Über den Einspruch Finks sehe ich nicht ein, was die zweite Lesung für einen Zweck haben soll, wenn die dritte Lesung andere Herren zu fällen haben werden. Wir können die unbestrittenen Punkte erledigen.

Fink: Meine Ausführungen haben sich nur auf den Akt als solchen Bezogen. Ich meinte, er wäre nicht reif, ihn im Kabinett zu entscheiden. Es müßten konkrete Anträge gestellt werden und eine Kabinettskonferenz eingesetzt werden.

Aber politisch ist die Sache deswegen, weil wir bei dem Gesetz vom Dezember gesagt haben, daß das Erträgnis des Fonds den Kriegsgeschädigten zukommen soll über das [hinaus], was ihnen gesetzlich gebührt. Das macht es nach meiner Meinung politisch. Wir hatten das Bestreben, möglichst wenig dem Staat zu lassen und anderen zu geben - hier, [es] möglichst nicht dem Staat als Eigentum zu lassen, sondern den Fonds als - [zum] Eigentümer zu machen und dem Staat nur das Ausscheidungsrecht zu geben. Dabei wurde nicht gesagt, daß das zu verwenden ist für die Auslagen des Staates an die Kriegsgeschädigten, sondern es soll ein Mehr für diese sein und dadurch kann es hochpolitisch sein.

Darum glaube ich nicht, daß wir nicht - in der Verfassung sind, es zu behandeln. Das muß ein endgültiges Kabinett tun.

Renner: Ich kann also der Kommission keinen Auftrag geben.

Es liegt noch kein Antrag vor [in] dem Akt über die Behandlung der Angestellten. Durch die Verschmelzung in den Kriegsgeschädigtenfonds kann diese Zahl eingeschränkt werden und dann muß ein Teil der Beamten zu Lasten jener Staatsämter übernommen werden, welche die Güter bekommen.

Harpner: Als Vorbedingung der Übernahme wurde die Ausscheidung aufgestellt. Ich meine, daß man beide Vorschläge gemeinsam machen soll, weil man doch auch wissen muß, wie sich die Gesamtlasten verteilen. Ich könnte der Kommission nicht befehlen.

Renner: Die Personalaufteilung hängt ab von der Sachaufteilung. Die letztere muß vorangehen. Wenn der ganze andere Akt zu Ende durchberaten werden soll, muß man sich klar werden, wie man die Vermögensschaften aufteilt. Dann kann man der Kommission den Auftrag geben, die einzelnen Durchführungen zu studieren. Die Kommission braucht eine Entscheidung, was ausgeschieden wird, damit über das Personal verfügt werden kann.

Ich mache nur aufmerksam auf die Gefahren, welche die Verzögerung hat. Es ist die Gefahr, daß bei einem Aufschub umso leichter der Zugriff der fremden Mächte [erfolgen kann] und die Gefahr, daß wir zu keiner geordneten Verwaltung kommen, als die Dinge ungeklärt bleiben. Es ist ein offenes Geheimnis, daß viel Dinge schlecht verwaltet werden, die gut verwaltet werden könnten. Wir erleiden täglich Schäden. Ich möchte für meine Person jede Verantwortung für diesen Schaden ablehnen.

Harpner: Man ist in jedem vernünftigen Abbau des Vermögens behindert, solange nicht beide Vermögen in einer Hand sind. Ich habe abgebaut soviel ich kann. Die hofärarische Verwaltung dagegen behält ihr Personal bei. Dort gibt es zahlreiche Beamte, die längst überflüssig sind. Auch die oberste Hofverwaltung ist überflüssig. Ich habe versucht, um den Staat vor Schaden zu bewahren, daß ich einvernehmlich mit Beck - [daß] die hofärarische Verwaltung nichts mehr erledigt ohne meine Zustimmung und [ich] habe dadurch Gelegenheit, auf die hofärarische Verwaltung Einfluß zu nehmen. Der Kabinettsrat sollte wenigstens soweit gehen, daß ich bevollmächtigt werde, Pensionierungen auch bezüglich der hofärarischen Verwaltung vorzunehmen. So könnte wenigstens der Abbau eingeleitet werden.

Renner: Wir werden trachten, die Sache bis zur nächsten Sitzung soweit zu klären, daß es

entschieden werden kann.

3.

Zerdik: Das Technische Museum ist die Gründung eines Vereins. Durch die Steigerung der Sacherfordernisse und der Löhne ist die Situation derart geworden, daß ohne Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln das Museum nicht weitergeführt werden könnte. Daher mußten bereits im Vorjahr Staat und Gemeinde Zuschüsse leisten.

Das K.[uratorium] ist nun herangetreten an den Staat [mit dem Ersuchen] um Verstaatlichung, wobei die Gemeinde Wien einen fixen Betrag zur Deckung der Sacherfordernisse zu leisten hätte und die Widmung des Grundes für das Gebäude an den Staat zu überlassen hätte.

Das Erfordernis beträgt 1,796 M[illionen Kronen] und die Gemeinde Wien hat in der Sitzung vom 8. Juni nur 350.000 Kronen Beitrag geleistet. [Es] ist die Frage, ob die Verstaatlichung durchgeführt werden soll ...

Reisch: Wir befinden uns in einer Zwangslage, auch die Sperrung des Museums würde nicht nützen.

Genehmigt.

4.

Deutsch: [Am] 24. März hat der Kabinettsrat beschlossen, daß das Heeresamt die organischen Bestimmungen selbst zu treffen hat.

//[Am Rand]: Staatssekretär Dr. Deutsch unterbreitet dem Kabinettsrate eine Anzahl von Entwürfen für Erlässe, welche die Zusammensetzung der verschiedenen Teile des neuen Heeres regeln sollen. Die Erlässe betreffen: <1. - [...]> //

Renner: In der militärischen Rechtsterminologie unterscheidet man die gesetzlichen Bestimmungen der Wehr[vor]schriften, dann die organischen Bestimmungen für die Organisation der Truppe und der Anstalten, dann die Dienstvorschriften für das Verhalten der Personen und die einzelnen Erlässe. Daß die organischen Bestimmungen dem Kabinettsrat unterliegen, ist ein unhaltbarer Zustand.

Fink: Soweit ich die Vorlage durchgesehen habe, finde ich nichts, wo es im Gesetz steht, daß die Staatsregierung etwas machen soll. Es handelt sich nur um die Einteilung, es handelt sich nicht um den § 9, Absatz 2. Das, was die Staatsregierung zu machen hat, muß in den Kabinett[srat] kommen. Wenn der Staatssekretär es machen kann und [es] ihm durch Vollzugsklausel übertragen ist, gehört [es] dem Staatssekretär. Sobald die Herren sehen, daß es nicht eine Sache ist, welche der Staatsregierung [vorbehalten] ist und ich halte sie dafür, so braucht es im Kabinett nicht behandelt zu werden.

Renner: In der Bestimmung des Wehrgesetzes ist zwischen 'Staatsregierung' und 'Staatssekretär' im einzelnen unterschieden und es ist kein Zweifel, daß auf diesen Punkt die Interpretation Finks zutrifft. Aber im allgemeinen unserer Gesetzgebung steht es so, daß im Gesetz 'Staatsregierung' steht und dabei gemeint ist, daß der einzelne Staatssekretär namens der Staatsregierung handelt, während sonst der Ausdruck 'Gesamtregierung' angewendet wurde. Dieser Terminus ist in einem Gesetz verfehlt. Sonst handelt der Staatssekretär für die Staatsregierung. Es ist gemeint, daß der Staatssekretär es machen soll.

Die Auffassung hier ist einheitlich, der Kabinettsrat - [Gegenstand] beschäftigt den Kabinettsrat nicht, weil der Staatssekretär ermächtigt ist, die organischen Bestimmungen für im eigenen Wirkungskreis zu erlassen.

5.

Eldersch: Gemeindeteilung. Die Stimmung ist im Landtag die, daß trotz des Einspruches das Gesetz wiederholt werden soll.

Um das zu vermeiden, wäre ich dafür, daß man keinen Konflikt hervorbeschwören soll. Ich würde bitten, daß der Einspruch zurückgezogen wird, aber unter Wahrung des grundsätzlichen Standpunktes, daß die Schaffung solcher Kleingemeinden ein verwaltungstechnisches Unding ist.

6.

Eldersch: Freigabe der den internierten Kommunisten abgenommenen Barbeträge und Wertsachen.

Bei den Internierten sind Barbeträge abgenommen worden. Der Kabinettsrat hat beschlossen, daß daraus die Internierungskosten bestritten werden sollen. Dieser Beschluß ist rechtlich sehr anfechtbar, denn wie der eine Internierte dazu kommt, daß er für die Unterhaltskosten des anderen aufkommen soll, ist fraglich. Aber es wurde so gehandhabt.

Nun gibt es Vermögensbestände, welche das Heiratsgut der Frauen gebildet haben. Diese waren nur kurze Zeit interniert, sie sind jetzt frei. Sie wollen das Geld haben, das Staatsamt für Finanzen erhebt aber wegen des Kabinettsbeschlusses dagegen Einspruch. Man kann die Internierung des Bettelheim und des Kun, welche nicht von Ungarn gekommen sind, nicht diesen Leuten anlasten.

//[Am Rand]: Das Staatsamt für Finanzen legt diesen Beschluß nun derart aus, daß die den Internierten anlässlich ihres Grenzübertritts abgenommenen Beträge zur Deckung der Auslagen für alle Internierten, also auch jener zu verwenden seien, die kein Geld bei sich hatten, oder deren Depot bereits erschöpft sei. Die Richtigkeit dieses Standpunktes sei sehr zweifelhaft, weil danach die ungarischen Kommunisten [...] sogar für die Internierungskosten Halters aufzukommen hätten, der ganz unabhängig von ihnen in Verwahrung gehalten wird.//

Ich bitte, daß dieser Beschluß korrigiert wird, denn wird er gerichtlich angefochten, so würden wir sachfällig. Wir haben die Barbeträge zum Unterhalt herangezogen, aber ich glaube nicht, daß man nicht - Vermögen konfiszieren kann, die Leuten gehören, welche sich schon lange nicht mehr in der Internierung befinden.

Angenommen.

7.

Loewenfeld-Ruß: [Ich erhielt ein] Ch[iffre]-Telegramm aus Belgrad, abgesandt vor der Absendung der Instruktionen, [es] weicht ab von den Instruktionen.

[Ich] bitte, mir das Vertrauen zu schenken, daß ich den telegraphischen Verkehr im Sinne der Kabinettsratsbeschlüsse fortsetze. Eine Angelegenheit wird etwas anders behandelt, es betrifft aber nicht -.

[Beschluß]: Ermächtigung, in der Durchführung des Kabinettsbeschlusses vom Dienstag in Wahrung der Intention des Kabinetts im einzelnen von den Instruktionen abzugehen, aber im einzelnen den Kabinettsrat zu verständigen.

8.

Loewenfeld-Ruß: Getreideübernahme.

Ich befinde mich in Schwierigkeiten beim Getreideübernahmegesetz. Voriges Jahr konnte ich vor der Annahme des Gesetzes bereits Weisungen hinausgeben, weil die

Berechnung der Kontingente wochenlang dauert und das Gesetz schlecht durchgeführt wird. Nun ist es so, daß wenn das Gesetz [nicht beschlossen wird] - und in allen Ländern sind diese Gesetzes schon angenommen - so kommen wir in die Lage, daß das Gesetz in seiner Durchführung [eine] schwere Durchführung - [Beeinträchtigung] erleidet. Das Gesetz kann während der Krise nicht verhandelt werden. Ich bitte die Vertreter der Parteien zu erwägen, ob man es nicht am Dienstag auf die Tagesordnung setzen kann.

In den letzten Tagen hat eine Agitation gegen das Gesetz eingesetzt, welche mir schon an die persönliche Ehre geht - von Meinl. [In] ein[em] Flugblatt an die agrarischen Abgeordneten werde ich als Lügner bezeichnet, weil ich gesagt hätte, die Reparationskommission verlange die staatliche Bewirtschaftung. Ich habe nur gesagt, daß die Reparationskommission, wenn sie uns Mehl geben, voraussetzen, daß wir die Ernte nicht in die Hände der Reichen nur geben können, sondern sie in irgendeiner Form in die Hand bekommen müssen. Außerdem hat Meinl einen Vortrag in einer Bauernversammlung gehalten, in dem er mich angriff. Ich kann nicht zuschauen, ich kann ihn nur im Parlament zurückweisen, aber ich fürchte, daß die Agitation böse Früchte tragen [wird]. Ich möchte zur Erwägung geben, ob dieser Zustand erträglich ist.

Tatsache ist, daß die Verzögerung in der Erledigung des Gesetzes für die Durchführung Gefahren mit sich bringt. Es könnte dieses wirtschaftliche Gesetz vielleicht doch durchgehen. Der Ernährungsausschuß hat die Ernährungsvorlage so geändert, daß ich zustimmen würde.

Renner: Ich bitte, [daß] zwei Herren des Kabinetts mit ihren Klubs zu sprechen. Bei der letzten Klubverhandlung war der Gegenstand auf der Tagesordnung. Der Preis von 1.000 Kronen könnte nur gegeben werden gegen die Sicherheit, wenn man die Wirtschaft tatsächlich in der Hand hat und das Getreide voll erfaßt wird.

Loewenfeld-Ruß: Der Preis ist bereits mit den Ländern vereinbart und die Landwirte kennen alle den Preis.

Eldersch: Der Preis wurde vereinbart unter Voraussetzungen, welche jetzt nicht zutreffen.

Loewenfeld-Ruß: Der Preis ist [heraus]gegriffen ohne Rücksicht auf die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes, er war früher fertig als die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes. Ich finde ihn nicht übermäßig hoch, er hat natürlich auch seine Bedenken. In Deutschland ist er niedriger, aber dort haben sie noch eine gute Verwaltung.

Eldersch: Ich fürchte, wir bekommen das Getreide um diesen Preis auch nicht. Wenn in der Bewirtschaftung solche Lücken bleiben, wie sie gewünscht werden, dann ist es überhaupt vorbei.

Stöckler: Ich glaube, daß die Gegensätze ganz unnütz aufgebauscht wurden und die Äußerung der Frau Freundlich hat die Sache sehr verschärft. Die Bestimmung, welche der Ausschuß beschlossen hat, ist nur eine theoretische. Es kann niemand kontrollieren, ob das Landeskontingent aufgebracht wird. Wenn die große Öffentlichkeit der Konsumenten immer so informiert wird, daß der Getreidepreis von 1.000 Kronen unerhört sind - [ist], so geht das nicht.

Die Arbeiter verlangen 20 Kilogramm Mehl, das 10. Mandel. Wenn ein Druschtag 6.000 Kronen kostet, 1 Kilogramm Superphosphat [zum Preis] von 750 Kronen [verkauft wird], so sind andere Getreidepreise doch nicht möglich. Das Getreide kostet ihn mehr. Die Sätze sind derart hoch, daß ich staune, wie die Ernte hereingebracht werden kann. Wir bekommen keine Saisonarbeiter und die Arbeiter verlangen die unerhörtesten Deputate. Den Meinl sollte man wegen seiner Hetzreden einsperren.

Deutsch: -.

Renner: Eldersch und Stöckler sollen mit ihren Klubs reden, um ein gemeinsames Vorgehen

zu vereinbaren.

Deutsch: Wir würdigen die schwere Lage der Landwirtschaft und gingen auf einen Ausgleich gern ein, aber wir können jetzt nichts erklären, sondern müssen es den Parteien überlassen.

9.

Reisch: Kalisalze.

Ellenbogen: Von meinem Standpunkt wäre mit Rücksicht darauf, daß in Deutschland das Kali einer staatlichen Ingerenz unterzogen ist, die man eine weitgehende Sozialisierung nennen muß, geboten gewesen, das Prinzip der Sozialisierung anzuwenden.

Aber da [es sich] vorläufig nur um eine Hoffnung handelt, daß also die [...] Sicherstellung noch nicht da ist und bloß Versuche mit der Wünschelrute vorliegen; dann da wir die Gefangenen in dem Sinn sind, daß uns die Fundstätte nur dann bekannt gegeben wird, wenn wir einer Form des Vertrages zustimmen, welche den anderen genehm ist und wir keine Risiken und keine Investitionen machen können und es sich schließlich nur um einen Teil des Vorkommens handelt, habe ich nicht darauf bestanden, daß schon jetzt die Sache sozialisierend behandelt wird.

Bis zum Ausbau des ersten Grubenfeldes, dessen Abbau zehn Jahre dauert, wird der Anschluß von Deutschland solche Form angenommen haben, daß wir unter die Kali-Monopolisierung kommen.

[Beschluß]: Die Konzessionserteilung wird genehmigt.

10.

Glöckel: Unter den Vermögensschaften, welche die Kommission zur Ausscheidung beantragt -. Es sollen nur jene Beamten übernommen werden, welche wir brauchen und die den Bedingungen entsprechen.

Mayr: Die Am[b]raser Sammlung wird vom Land Tirol als Eigentum in Anspruch genommen. Diesen Standpunkt bringt eine Interp[ellation] Abram zum Ausdruck. Die Forderungen wurden zurückgestellt, ich bitte nur, daß im Kabinettsprotokoll festgelegt wird, daß der Anspruch des Landes Tirol auf die Sammlung geltend gemacht wird.

//[Am Rand]: Staatssekretär Dr. Mayr wünscht die ausdrückliche protokollarische Feststellung, daß ungeachtet des Übergangs der vorbezeichneten Institute in die Verwaltung des Unterrichtsamtes, der Anspruch des Landes Tirol auf die Herausgabe der seit dem Jahr 1806 dem Hofmuseum einverleibten Ambraser Sammlung unverändert bestehen bleibt.//

Glöckel: Ich kann nicht zustimmen und nicht ablehnen. Ich fürchte aber daraus ein schweres Präjudiz.

Mayr: Die Archive des Oberstkämmereramtes. Ich wurde ersucht, darauf hinzuweisen, daß die Archive einen reichen politischen und diplomatischen Inhalt haben und daß von Seite der Fachleute schwere Bedenken obwalten würden, daß auch diese ohne weiteres an das Unterrichtsamt übergehen. Es wurde auch berichtet, daß die Gegenstände unfachmännisch behandelt wurden [und] nächste Woche der Abtransport stattfinden soll.

Ich möchte aufmerksam machen, daß diese Archive zur Aufbewahrung dem Staatsarchiv zugewiesen werden mögen bis zur endgültigen Regelung des Archivwesens. Ich erhebe nur Einspruch gegen die endgültige Zuweisung an das Unterrichtsamt.

Glöckel: Die Verwaltung ist mir bisher nicht unterstanden. Ich kann mich dazu nicht äußern und weiß nicht, ob das Archiv ausgeschieden werden kann.

Mayr: [Ich] beantrag die Zuweisung wegen des Inhalts wie beim Hofkammerarchiv an das Staatsarchiv.

Renner: Ich meine, daß wir den Beschluß so fassen sollen: Vorbehaltlich der endgültigen Zuweisung des Archives des Oberstkämmererarchives - [-amtes].

Miklas: Das Ganze wird ins Unterrichtseigentum übernommen vorbehaltlich einer Beschlußfassung über die endgültige Zuteilung der Archivbestände - vorbehaltlich der endgültigen Beschlußfassung über die endgültige Zuteilung der Archivbestände des Oberstkämmererarchives - [-amtes].

11.

Wilfling: Forderungen der Beamten mit Hochschulbildung im öffentlichen Dienste.

Punkt 1 ist nur dasjenige, was die Postbeamten schon im Vorjahr bekommen haben.

Mayr: Angesichts der Demission ist es schwer zu machen. Ich muß aber anerkennen, daß es sich um die Gutmachung eines Unrechtes handelt. Ich würde die Entscheidung vom Kostenpunkt abhängig machen.

Reisch: Die Berechnung aufzustellen ist sehr schwer, weil kein Überblick besteht wieviele Beamte den Voraussetzungen entsprechen.

Eisler: Von Seite des Staatsamtes für Justiz werden Veränderungen beantragt, weil nach seiner Auffassung für die richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten andere Voraussetzungen bestehen wegen ihrer Stellung im Verwaltungsdienst. Es müßten für sie eine Reihe von Sonderbestimmungen getroffen werden.

Es handelt sich um eine generelle Regelung von Ansprüchen einer Gruppe von Beamten. Darüber kann wohl nicht entschieden werden ohne sich darüber mit den Klubs in Fühlung gesetzt zu haben. Es müßte festgestellt werden, ob es der Auffassung der Klubs entspricht, daß die Regierungsmitglieder aus der Partei dieser Vorlage ihre Zustimmung geben.

Eldersch: Das Staatsamt für Justiz hat eine Reihe von Wünschen. Eine Beratung in den Staatsämtern ist nicht erfolgt und das Staatsamt für Finanzen will sie mit seinen Vorschlägen erledigen. Es müssen doch ihre Rückwirkungen geprüft werden. Die Angelegenheit ist abgesehen von allem anderen für eine Schlußfassung nicht reif. Über die Details sich im Kabinett auseinanderzusetzen, welche das Kabinett wünscht, ist nicht möglich.

Reisch: Es liegt nichts anderes vor wie, daß man sich auf die Mindestforderungen einigte. Die Beamten verlangen bis Ende Juni Bescheid. Die Forderungen haben einen Anschein von Begründung. Ebenso ist es begründet, [daß man] den Angehörigen der VII. und VI. Rangsklasse, welche bisher bei allen Begünstigungen leer ausgegangen sind, etwas zuwendet.

Mayr: Gegen eine generelle Regelung wäre ich nicht unter den Voraussetzungen, die Reisch erklärt hat; daß keine übermäßige Mehrbelastung stattfindet und tatsächlich ein gewisses Unrecht gutgemacht wird. Die Sonderwünsche einzelner Ressorts könnten wir heute wohl nicht behandeln.

Renner: [Eine] Kabinettskonferenz aus [Vertretern der Staatsämter für] Finanzen und Justiz und soll dem Kabinettsrat [einen] Antrag stellen. Es kann eventuell auch im Wege der Umfrage beschlossen werden.

Reisch: Ich möchte warnen, die Frage von Beamtenlöhnungen in den Klubs zu behandeln. Es ist nicht [eine] organisatorische, sondern eine Personalzulagen-Angelegenheit.

Renner: Finanzen und Justiz werden sich ins Einvernehmen setzen und Eisler und Mayr werden mit den Klubs Fühlung nehmen. Eventuell kann die Entscheidung, wenn die Herren einig sind - kann der Kabinettsbeschluß im Wege einer Umfrage ergänzt werden.

12.

Reisch: Morgen ist [eine] Sitzung der paritätischen Lohnkommission, um die Regierungsentscheidung über einige Punkte, die in der letzten paritätischen Lohnkommission beraten wurden, entgegen zu nehmen.

Es sind einige Streitpunkte aufgetaucht, in der - [indem] die Lohnkommission und die Beamtenorganisationen beschlossen haben, nicht die siebenstündige Arbeitszeit anzunehmen, nicht zufrieden sind mit der Regelung der Urlaubsfrage und eine andere Überstundenbezahlung wollen.

Die siebenstündige Arbeitszeit ist im Gesetz aus[ge]sprochen und kann nicht geändert werden. Die Urlaubsfrage wurde [insofern] günstig entschieden, daß die üblichen Urlaube gewährt werden und in besonderen Fällen darüber hinausgegangen werden darf. Und die Überstundenentlohnung - durch Kabinettsbeschluß verdoppelt wurde.

Die Lohnkommission hat sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden gegeben und beschlossen: sechs Stunden, generelle Verlängerung der Urlaube und [Entlohnung] der Überstunden ermittelt mit der Quote, welche auf die Stunden entfällt + 50 % Zuschlag.

Diese Forderungen können nicht erfüllt werden. Ich glaube, daß [man] der Lohnkommission schriftlich die Entscheidung des Kabinettsrates mitteilt. Ich gehe nicht mehr in die Lohnkommission, weil ich keine Lust habe, mich dort beschimpfen zu lassen.

Ich beantrage daher folgendes Schreiben an Tomschik.

Renner: Abordnungen der verschieden Gruppen haben mir diese Wünsche vorgetragen. Ich habe ein Eingehen abgelehnt wegen der Demission. Ich glaube, die morgige Sitzung der Lohnkommission wird sich ohne weiteres vertagen.

Fink: Ich bin einverstanden, wenn man mit der Begründung darüber hinwegkommt. Aber ich frage, ob es zweckmäßig [ist], zu sagen 'die Einführung der siebenstündigen Arbeitszeit'. Es hat geheißen, daß jene, welche mehr haben, die sieben Stunden behalten. Sechs Stunden haben sich die Beamten selbst genommen. Es müßte heißen 'das Festhalten an einer mindestens siebenstündigen Arbeitszeit'.

Deutsch: Wir können dem Brief nicht zustimmen und können nicht meritorisch entscheiden. Ich beantrage [eine] kurze Antwort. Wir teilen mit, daß die Regierung nicht in der Lage ist, zu so weittragenden Beschlüssen Stellung zu nehmen. Wir würden empfehlen, die Sitzung, an der die Regierung teilnehmen könnte, bis zur Bildung einer endgültigen Regierung zu vertagen.

Wilfling: Die Herren haben erklärt, daß ihnen ihre Stellung in der Kommission nicht paßt. Man will wissen, ob die Regierung sie beseitigen will.

13.

Wilfling: Neue Forderungen des Telegraphenpersonals der Union bezüglich Beförderung und Zulagen, die befristet sind.

[Beschluß]: Denselben Standpunkt einnehmen.

14.

Ellenbogen: Die [sozialdemokratische] Partei lehnt die Zuweisung der begünstigten Quote mit acht Waggonen an - [ab] wegen der Annahme, daß der Grund für den Zeitungsbeirat war, daß die Herren zweifellos ihre Auflagen nicht bekannt geben

wollen und kein Anlaß da sei, dem Wunsch zu entsprechen.

Die Partei stimmt der Erhöhung der Preisbegünstigung von 6 auf 9 Kronen zu. Es soll [aber] bei dem Beschluß des Kabinetts von früher bleiben, daß [es] auf der Grundlage von acht Seiten gemacht wird.

Miklas: Ich bedauere, daß eine Konkordanz nicht vorliegt. Unsere Partei hat sich mit der Sache befaßt und hätte den Anträgen Ellenbogens voll zugestimmt. [...] sind eine Reihe von Argumenten auch gegen den jetzt vorgetragenen Vorschlag vorgebracht worden ohne, daß darüber ein konkreter ablehnender Beschluß gefaßt worden wäre.

Es wurde auch sonstige Wünsche vorgebracht, die mit der Sache zusammenhängen. Man hat bitter vermerkt, daß die Zuschüsse des Staates seitens des Staatsamtes für Finanzen an die Zeitungen nicht ausgezahlt werden; daß die Zeitungen 100.000 [Kronen] Verzugszinsen zu zahlen haben während die Regierung für den auf sie entfallenden Betrag der Papierindustrie zu haften hätte. Auch der gegenwärtige Modus ist eine ungeheure Belastung der Zeitung gegenüber dem, was ihnen durch den Beschluß das Kabinett zugedacht wäre - [hätte].

Die Regierung möge die Haftung für jene Beträge übernehmen, welche sie als Zuschuß zum Papierpreis zugesagt hat. Die Zeitungen verlangen, daß die zugesicherten Beträge auch tatsächlich und ehestens immer flüssig gemacht werden. Es möge überhaupt eine offizielle Verständigung über die zugedachten Begünstigungen an die Zeitungen und an den Papierfabriksverband erfolgen, damit im Verhältnis zwischen den Zeitungen und dem Verband eben die Regierung als Garant stünde für die von ihr zugebilligte Summe.

//[Am Rand]: Beschwerden: 1.) Staatszuschüsse werden an die Zeitungen nicht rechtzeitig überwiesen, so daß sie vom Papierfabriksverband für die offen gebliebenen Rechnungen mit Beträgen, die in die Hunderttausende gehen, mit Verzugszinsen belastet werden. Richtig wäre es, daß der Staat für den [...] entfallenden Teil der Papierkosten dem P.F.V. [Papierfabriksverband] unmittelbar hafte.//

Es hat sich auch die Provinzpresse aller Parteien gemeldet. Sie fühlt sich gedrückt, daß man nur die großen Tageszeitungen der Wiener berücksichtigt, die Provinzblätter aber nichts ausgezahlt bekommen von dem, was ihnen gebührt.

Die übrigen Provinzzeitungen auf Flachdruckpapier bitten, daß auch für sie eine ähnliche Aktion eingeleitet wird wie für die Zeitungen auf Rotationsdruckpapier.

Grimm: Die Vorschüsse sind ohne Verrechnung ausgezahlt worden.

Zerdik: Es ist ein Fehler des Abrechnungssystems. In der Sitzung des Hauptausschusses, der sich mit der Frage befaßte, wurde betont, daß die Provinzzeitungen in der Begünstigung inbegriffen sind. Auch sie bekommen den Zuschuß.

Es ist eine Ungerechtigkeit, daß die Flachdruckzeitungen schlechter behandelt werden als die Rotations[druck]zeitungen. Ich brauchte die Ermächtigung zur Vorlage eines konkreten Antrages.

Renner: Angesichts des Umstandes, daß keine Änderung vorliegt, können wir nichts machen, als den alten Zustand aus[zu]dehnen.

Fink: Bezüglich der Verbilligung des Flachdruckpapiers beantrage ich, daß das Staatsamt für Handel aufgefordert wird, dem Kabinettsrat einen Antrag zu stellen, daß auch dafür eine entsprechende Verbilligung eintritt. Sie zahlen jetzt 29 Kronen pro Kilogramm.

Ellenbogen: Die Voraussetzung einer solchen Maßnahme ist, daß das Flachdruckpapier unter die strenge Bewirtschaftung des Rotationsdruckpapiers genommen wird. Das setzt eine Reihe von Maßnahmen voraus, die erst getroffen werden müssen, abgesehen davon, daß jetzt im Abbau der Zentralbewirtschaftung es schwer ist, neue Zentralen zu schaffen. Ich möchte zweitens etwas sagen, daß die Sache ihre Nachteile hat, denn -

[Ich beantrage]: Das Staatsamt für Finanzen einvernehmlich mit dem Staatsamt für Handel wird ermächtigt, [daß es] im geeigneten Zeitpunkt eine solche Erhöhung der

[Export]Abgabe vornimmt. Es soll nicht beschlossen werden heute, weil nach Ansicht des Staatsamtes für Handel diese Erhöhung vorläufig noch nicht nötig ist.

Renner: Es bleibt beim alten Regime und es wird ~~die Preisdifferenz~~ - der Zuschuß auf 9 Kronen erhöht und die beiden Staatsämter [werden] ermächtigt, wegen [einer] Erhöhung der Exportauflage das Einvernehmen zu pflegen. ~~Behalten es vor~~ -. Beide sind ermächtigt, ohne weitere Beschlußfassung durch den Kabinettsrat die Erhöhung durchzuführen.

Das Staatsamt für Handel soll [einen] Antrag machen wegen Flachdruck.

15.

Hanusch: [Punkt] 6. a)

16.

Hanusch: [Punkt] 6. b)

17.

Zerdik: [Punkt] 8. a).

Reisch: Wir wären einverstanden unter der Verwahrung gegen jedes Präjudiz. Nach unserem Standpunkt kann die Pragmatisierung nur im Gesetzesweg erfolgen und [wir] würden davon nur deswegen abgehen wegen der geringen Personenanzahl.

Ich spreche mich aber gegen [eine] Rückbeziehung aus, weil das präjudiziell ist und keine Notwendigkeit dafür vorliegt. [Ich] beantrage: Wirksamkeit vom 1. Juli.

Abgeänderter Antrag angenommen.

18.

Eldersch: [Punkt] 7.

19.

Eldersch: Vor einigen Wochen haben wir über die Fahrpreisbegünstigung an Landesbeamte debattiert und beschlossen, den Landesbeamten den Charakter von Staatsbeamten für Fahrpreisbegünstigungen nicht zuzuerkennen. Einige Landesregierungen haben aber schon [begonnen], Legitimationen auszugeben. Es wurde der Plan erwogen, alle Legitimationen einzuziehen und von Wien aus die Legitimierung neu auszustellen.

Die Beamten des niederösterreichischen Landesrates sind um die Beteiligung mit Legitimationen aufgetreten und das Staatsamt für Finanzen hat sie zu mir geschickt. Ich kann das doch nicht aussprechen. Ich kann Sever vielleicht nicht den Prozeß machen, wenn er das Beispiel anderer Länder nachahmt. Aber ich kann nicht erklären, daß sie den Charakter von Staatsbeamten haben. Ich werde es also ablehnen. Aber ich muß es dem Landeshauptmann überlassen, zu machen, was ihm gut scheint.

Ich bringe das zur Kenntnis und wenn die Herren etwas dagegen haben, daß ich so vorgehe, bitte ich, es mir zu sagen.

Reisch: Im Staatsamt für Finanzen hat man erklärt, ob ihnen der Charakter von Staatsbeamten zukommt, habe das Innere zu entscheiden.

20.

Zerdik: [Punkt] 8. b).

21.

Stöckler: [Punkt] 9.

Reisch: Die Sache ist merkwürdig. Der Verfassungsgerichtshof hat die Tiroler Verordnung aufgehoben und erklärt, die Zwangswirtschaft darf nicht verfügt werden. Darauf hat die Tiroler Landesregierung eine zweite Verordnung erlassen, welche auch aufgehoben würde. Nun kaufen wir dem Land die Ungesetzlichkeiten dadurch ab, daß wir dem Land Holz um [einen] lächerlichen Preis verkaufen. Die niedrigen Preise sind bedingt durch die zwangsweise Bewirtschaftung. Wie sie aufhört, lassen sich höhere Preise erzielen. Wir haben mit Salzburg einen Vertrag geschlossen und haben dort 1.400 Kronen festgesetzt. Wir bewilligen diesen Preis dafür, daß die Länder eine schon als ungesetzlich erklärte Verordnung zeitlich bis Ende '20 befristen.

Stöckler: Es liegt darin gewiß eine Schwäche, aber wir haben diese Schwäche schon Oberösterreich gegenüber bewiesen, indem wir ihnen die Erträgnisse der alten Holzsteuer, welche sie an die Interessenten hätten zurückzahlen müssen, schenken. Tirol hat die Verordnung der Verordnung vom 26. /3. angepaßt. Sowie Wien ihre Holzbewirtschaftung auf diese Verordnung basiert, so sagt auch Tirol, sie benötigen das Holz für ihre Zwecke.

Sie haben die jetzige Verordnung sehr vorsichtig gemacht, aber ich muß betonen, daß der Preis von 400 Kronen nicht zu niedrig ist. Man könnte strengstens im freien Verkehr 500 Kronen annehmen, weil die Bringungskosten sehr bedeutend sind. Sie hätten nur 200 Kronen beantragt, aber weil sie das Holz ausnützen können, waren sie einverstanden mit 400 Kronen. Sie hätten um das Holz auch so kompetiert. Wenn sie einen Teil des Holzes nur bewirtschaften, so traut sich kein Käufer einen großen Preis für Holz zu bieten und die Staatsforst-Verwaltung wird am meisten in Mitleidenschaften gezogen.

Durch den freien Verkehr müssen wir 30 Millionen im Jahr verdienen. Darum möchte ich beantragen die Annahme des [...], da wir ja in anderen Fällen auch nachgegeben haben. Wenn wir Tirol dazu bringen, die Valuteneingänge der Devisenzentrale zu überweisen, so ist das ein Erfolg.

Mayr: Ich halte diesen Antrag als einen großen Erfolg Stöcklers. Er ist nicht so ungesetzlich, weil er auf einer Verordnung des Staatsamtes beruht. Er könnte also kaum mit Erfolg vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochten werden können.

Wenn der Verkehr frei ist, will der Staat 30 M[illionen] Kronen gewinnen. Diesen Betrag hat daher das Land Tirol eingestellt, aber nicht als Vermögen, sondern sie sind infolge ihrer Holzbewirtschaftung so weit gekommen, daß das Defizit des Landeshaushalts ein minimales ist gegenüber den anderen Ländern. Für das Defizit hätte der Staat aufkommen müssen durch Überweisungen. Es ist also nur ein Vorteil für den Staat und eine Erleichterung zur Rückkehr zu geordneten Verhältnissen.

Miklas: Bei der notorischen Schwäche der Regierung ist es noch immer ein günstiges Ergebnis für den Staat. Auch das Land Tirol wird dabei auf seine Rechnung kommen.

Ich möchte wünschen, daß im künftigen Kabinett ein Machthaber in den Ländern einmal hier über diese Dinge zu entscheiden hat.

Angenommen.

22.

Tandler: [Punkt] 10. Das Defizit wird klein werden, weil ab 1. Juli statt 18 Kronen 40 Kronen

Verpflegstaxe eingehoben werden.

23.

Zerdik: Posttitel.

24.

Renner: Ergebnis der Verhandlungen über die Verfassung.

Miklas: [Ich möchte] fragen, ob es nicht möglich ist, morgen nachmittag eine Kabinettsitzung anzusetzen, um die Beamtengeschichte zu bereinigen. Ich höre, daß das Staatsamt für Finanzen nicht in der Lage ist, die Löhnung bis zum 1. Juli fertig zu stellen und es wäre eine Katastrophe, wenn ein halbes Jahr verloren ginge.

[KRP 193, 18. Juni 1920, unbekannter Stenograph]

1.

Renner: Paul [ist] erkrankt [und] wahrscheinlich durch drei bis vier Wochen [ferngehalten]. [Ich habe mich] mit Fink ins Einvernehmen gesetzt, Zerdik dem Präsidenten zur Betrauung vor[zu]schlagen.

Wir haben schon zweimal die Ausscheidungsaktion vertagt. Dr. Harpner ist jedesmal eingeladen gewesen.

2.

Renner: Ausscheidungsaktion, Beilagen: Objekte, deren Ausscheidung von keiner Seite bestritten ist.

Die Eingabe [ist] besonders dringlich, damit [sie] vor Eintreffen der Reparations-Kommission noch bereinigt ist.

Die Grundsätze sind in dem Elaborate schon angeführt. Aufgrund des Gesetzes und der vorhergehenden Kabinettsratsbeschlüsse ist der Gedanke durchzuführen, daß das, was für den Staat zu Kunstzwecken notwendig ist, jedenfalls ausgeschieden werden soll. Der Fonds soll weiters nach seiner ganzen Natur ein werbendes Vermögen sein, das einer reinen Verwaltung fähig ist.

Objekte, welche dem Prunk und der Repräsentation dienen, dem Kriegsgeschädigtenfonds nicht zugehören sollten.

Harpner: Es ist unmöglich, über die Unzahl von Gegenständen wirklich zu referieren. Ich muß mich nur auf die Grundzüge beschränken. [Ich möchte] von meinem Standpunkt aus Bedenken vorbringen gegen eine Reihe von Forderungen der Staatsämter.

In dem Bericht wird gesagt, daß sich die Kommission, welche aus den einzelnen Staatsämtern gebildet wurde - der Grundsatz aufgestellt [wurde], daß tragendes, werbendes Vermögen dem Fonds [überlassen werden soll] und Prunkobjekte dem Staat - nicht dem Fonds. Der Fonds muß jedenfalls aktiv gemacht werden.

Punkt III -.

Punkt IV a). Nach dem Gesetz über den Kriegsgeschädigtenfonds ist dafür gesorgt, daß der Fonds die Interessen des Staates wahrt.

Von vornherein solche Grundsätze aufzustellen, heißt jede künftige Verwendung

unmöglich zu machen.

Renner: Zunächst möchte ich zwei Lesungen ([eine] im Detail und eine Gesamtentscheidung) machen. Was die Anträge betrifft, [so sind sie] zweifacher Art:

1.) Die Ausscheidung und Nicht-Ausscheidung der Objekte.

2.) Die von Harpner analysierten Anträge über die Detaildurchführung.

Zunächst [wären] die Ausscheidungsanträge syst[ematisch] zu sichten.

Fink: Ich habe mir den Akt durchgesehen und habe vermißt dabei, daß irgendein Antrag des Fonds oder des Staatsamtes gestellt wird. Es ist nur ein Bericht der Kommission.

Harpner: [Es] waren Vertreter der Staatsämter, Sektionschef Beck und ich in meiner Eigenschaft als -Vertreter des gebundenen Vermögens [in der Kommission].

Fink: Dieser große Akt wäre für die Beratung im Kabinettsrat [nicht] geeignet, wenn wir auch nicht in statu dem.[issionis] wären. Es müßten concr[ete] Anträge vorliegen. Also bin ich der Meinung, daß wir das nicht machen sollten.

Dagegen habe ich gegen den Punkt 2. b) nichts einzuwenden.

Reisch: Nachdem sich die Kommission über eine Reihe von Punkten nicht einigen konnte, bleibt nur die Kompetenz des Kabinettsrates zur Entscheidung übrig.

Renner: Ich möchte feststellen: Im Kabinett haben wir beraten, wie wir das Gesetz über den Fonds durchführen sollen. Wir haben uns entschlossen, alle Teile zu hören, die dabei in Betracht kommen, damit der Fonds endlich constituirt werde. Dazu haben wir eine zwischenstaatsamtliche Kommission eingesetzt, auf der anderen Seite [waren vertreten] das hofärarische Vermögen und das fideikomissarische Vermögen durch Dr. Harpner. Somit ist alles in einem contradiktator[ischen] Verfahren erörtert worden.

Aufgrund dieses Verfahrens hat dann der Vertreter der Staatskanzlei die Anträge formuliert, die uns heute vorliegen. Über alle Punkte konnte sich die Kommission nicht einigen, sie legt [daher] die nicht bestrittenen und die bestrittenen Fälle vor. Ebenso legt sie unter I. - VI. die Modalitäten vor, unter denen die Übergabe vor sich gehen soll.

Der Kommissionsbericht war eine Art Ausschußbericht, jetzt sollte die zweite Lesung stattfinden. Dies ist eine abs.[olut] unpolitische, rein adm.[inistrative] Angelegenheit.

Ich möchte deshalb vorschlagen, in die zweite Lesung heute einzugehen und sich die dritte Lesung vorzubehalten.

Eldersch: Warum sollen wir die zweite Lesung machen, wenn die dritte von anderen Herren gemacht werden wird?

Fink: Politisch ist es meiner Ansicht nach, weil wir beim letzten Gesetz, das wir im Dezember gemacht haben, gesagt haben, daß das Erträgnis den [Kriegs]geschädigten zukommen soll über das [hinaus], was ihnen gebührt.

Renner: Also kann ich der Kommission auch nicht sagen, was sie jetzt weiter arbeiten soll. [Wie steht es mit der] Behandlung der Angestellten?

Harpner: Als Vorbedingung muß ich zunächst wissen, was ausgeschieden wird. Die Personalaufteilung hängt ursächlich zusammen mit der Sachaufteilung.

Renner: Ich mache aufmerksam auf die Gefahren einer solchen Verschleppung. [Umso] leichter [ist] der Zugriff der fremden Mächte und dann [ist das Problem], daß wir keine Ordnung hinein bekommen.

Harpner: Wenn mir der Kabinettsrat die Vollmacht erteilt, Pensionierungen vorzunehmen in der hofärarischen Verwaltung, so wäre schon etwas geschehen.

Renner: Wir müssen also die Sache vertagen, die Anträge liegen schon vor.

~~Punkt 2. b)~~

3.

Zerdik: *Technisches Museum.*
Angenommen.

4.

Deutsch: Heeresorganisation.

Renner: Das gehört nicht in den Kabinettsrat.

Fink: Ich finde darin nichts, wo im Wehrgesetz steht, daß das die Staatsregierung machen muß. Das Vorliegende scheint mir nun nicht der Staatsregierung vorbehalten zu sein.

Renner: ~~In dem bestrittenen Passus des Wehrgesetzes ist zwischen 'Staatsregierung' und 'Staats-~~

Wenn im Gesetz 'Staatsregierung' steht ist immer gemeint, daß der einzelne Staatssekretär namens der Staatsregierung handelt, sonst steht immer 'Gesamtregierung'.

Die Auffassung ist hier ganz einheitlich. Der Gegenstand beschäftigt uns nicht, weil der Staatssekretär berechtigt ist, dies im eigenen Wirkungskreis zu erlassen.

5.

Eldersch: Bei der letzten Kabinettsratssitzung haben wir Einspruch erhoben gegen eine Teilung von einer Reihe von niederösterreichischen Gemeinden. Die christlichsoziale und die sozialdemokratische Partei haben sich die Wünsche hergenommen ... jetzt ist der Teufel los.

[Ich] bitte in Erwägung dieser Umstände, daß der Einspruch zurückgezogen wird, aber unter Aufrechterhaltung und Wahrung unseres prinzipiellen Gesichtspunktes, daß die Teilung solcher Gemeinden ein Unding ist.

Genehmigt.

6.

Eldersch: Bei den Internierten, denen wir Asyl gewährt haben, sind Barbeträge abgenommen [worden, um] daraus die Internierungskosten zu bestreiten.

[Ich] bitte also um die Korrektur dieses Beschlusses des Kabinettsrates.

Angenommen.

7.

Loewenfeld-Ruß: -.

[Beschluß]: Ermächtigung, in der Durchführung des Kabinettsbeschlusses vom Dienstag (15./6.) in Wahrung der Intent[ion] auch im einzelnen von der Instruktion abzugehen und den Kabinettsrat jedesmal zu verständigen.

8.

Loewenfeld-Ruß: Erledigung des Getreidegesetzes. Große Gefahren und Nachteile.

Renner: Ich möchte bitten, daß [von] beiden Parteien der Klub - sich in Verbindung zu setzen.

Stöckler: Die Gegensätze sind ganz unnütz aufgebauscht worden. Die Bestimmung, die der Ausschuß beschlossen hat, ist nur eine theoretische.

Renner: Eldersch und Stöckler sollen mit den Clubs reden.

Deutsch: Von unserer Seite ist zu sagen, daß wir die schwierige Lage der Landwirtschaft würdigen, jetzt aber können nur die Parteien direkt verhandeln.

9.

Loewenfeld-Ruß: Personalantrag, Pensionierung Korim. [Es ist] seinerzeit beschlossen worden, mit Wirksamkeit von August.

10.

Zerdik: Zwei alte Bauräte.

11.

Deutsch: Das große Reichsbildungsamt wurde abgebaut bis auf drei Personen, welche wir nicht entbehren können. Helmer, in die VIII. Rangsklasse, Wagner und Fontana in die IX. Rangsklasse.

Reisch: Wir haben dagegen Einspruch erhoben, weil wir nicht wissen, ob diese Anstalten etwas Definitives bleiben werden. Die Leute würden nicht geschädigt durch eine Vertragsbeamtenanstellung.

Genehmigt.

12.

Reisch: Kalifrage.

Konzessionserteilung genehmigt.

13.

Glöckel: Sammlungen.

Mayr: Ich habe zwei Bemerkungen zu machen gelegentlich der definitiven Übernahme.

Die eine betrifft die alte Ambraser Sammlung, welche bekanntlich Tirol in Anspruch nimmt (Res.[olution] der Nationalversammlung in den ersten Monaten, Abram einhellig angenommen). [Ich] bitte heute, daß im Protokoll festgelegt wird, daß der Anspruch des Landes Tirol auf die Sammlung geltend gemacht wird.

Glöckel: Verweist [darauf], daß das ein sehr gefährliches Präj-.

[Mayr]: Der zweite Punkt berührt die Archive des Oberstkämmereramtes. Gerade diese Archive enthalten einen sehr reichen Inhalt diplomatischer und politischer Natur. Von Seite der Fachleute [obwalten] schwere Bedenken, daß auch diese Archive an das Unterrichtsamt übergehen. Bisher [erfahren sie eine] ziemlich unfachmännische Behandlung, schon nächste Woche [erfolgt] der Abtransport.

[Ich beantrage], daß diese Archivbestände vorläufig dem Staatsarchiv [zugewiesen werden], wie beim Hofkammerarchiv, bis zu einer definitiven Regelung des Archivwesens. [Ich erhebe] Einspruch gegen eine definitive Übernahme im jetzigen Augenblick.

Glöckel: Ob man das Archiv ausschalten kann, das weiß ich jetzt nicht.

Renner: Vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung -.

Mayr: Beantragt die Übergabe an das Staatsarchiv.

[Beschluß]: Vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung über die definitive Zugehörigkeit des Oberstkämmereramtes - der Archivbestände des Oberstkämmereramtes.

14.

Reisch: Akademische Beamte in öffentlichen Diensten.

[Renner]: Kabinettskonferenz Justiz- und Finanzamt. Das Staatsamt für Finanzen wird sich mit dem Staatsamt für Justiz ins Einvernehmen setzen, vielleicht [sollten] auch Eisler und Mayr mit ihren Klubs Fühlung nehmen. Im Wege einer Umfrage kann der Kabinettsbeschluß ergänzt werden.

15.

Reisch: Morgen [ist eine] Sitzung der paritätischen Lohnkommission; Urlaub, Amtszeit, Überstunden ...

[Ich be]antrage folgendes Schreiben: Mit Beziehung auf die Einladung beehre ich mich ...

Renner: [Ich] habe Deput[ationen] in der letzten Zeit empfangen [und] gesagt, ich bin nicht in der Lage in statu dem.[issionis] Erklärungen abzugeben.

Fink: Die "Einführung" der siebenstündigen Arbeitszeit - [es müßte heißen]: 'Das Festhalten an einer mindestens siebenstündigen Arbeitszeit'.

Deutsch: [Wir können] keine meritorische Antwort [geben]. Wir teilen mit, daß die Regierung nicht in der Lage ist, Stellung zu nehmen. [Wir würden] empfehlen, die Sitzung zu verschieben bis sich eine definitive Regierung gebildet hat.

16.

Reisch: Neue Forderungen der technischen Union (Wilfling).

[Beschluß]: Derselbe Standpunkt.

17.

Ellenbogen: Zeitungsdruckpapier.

Vorschlag: Nach der Seitenzahl.

Miklas: Unsere Partei hat sich mit der Sache befaßt und hätte den Anträgen Ellenbogens zugestimmt.

[Es wurde gewünscht], es möge die Regierung der Papierindustrie gegenüber ohne weiteres die Haftung übernehmen. Die Zeitungen verlangen, daß die zugesicherten Beträge ehestens und rechtzeitig flüssig gemacht werden.

Reisch: -.

Grimm: Es ist nie so rasch ausgezahlt worden wie hier.

Zerdik: Die Zeitungen mit Flachdruckpapier sollen nicht schlechter behandelt werden wie [die] mit Rotationsdruckpapier.

Fink: [Ich beantrage]: Bezüglich [einer] entsprechenden Verbilligung des Flachdruckpapiers wird das Staatsamt für Handel aufgefordert, dem Kabinettsrat [einen] Antrag zu stellen, daß auch für Flachdruckpapier eine entsprechende Ermäßigung eintrete. (Sie zahlen 29 Kronen pro Kilo).

Renner: Wir können nicht die Sache beschließen, es bleibt beim Antrag Ellenbogen (9 Kronen).

Es bleibt beim alten Regime, der Preis - Zuschuß [wird] auf 9 Kronen erhöht und die beiden Staatsämter werden ermächtigt, das Einvernehmen herzustellen [und] die Erhöhung der Exportabgabe vorzunehmen.

Wegen Flachdruckpapier soll - [hätte] das Staatsamt für Handel [einen] Antrag auszuarbeiten.

18.

Hanusch: Punkt 6. a)
Angenommen.

19.

Hanusch: Punkt 6. b)
Angenommen.

20.

Zerdik: Punkt 8. a).

Reisch: Die Überführung von Vertragsbeamten in das pragm[atische] Verhältnis [ist] nur im Wege eines Gesetzes möglich.

[Wir sind] dagegen, daß [es] zurückbezogen [wird] auf 1. /1. '20. Antrag: Mit Wirksamkeit vom 1. /7. und ohne Präjudiz.

Angenommen.

21.

Eldersch: Punkt 7, Kriminalbeamte bis 1. /6. '21.

Landesbeamte mit Leg.[itimations]-Beteiligung für die Bahnen.

22.

Eldersch: Leg.[itimationen für Fahrbegünstigungen]. Ich werde es ablehnen, werde es aber den Landeshauptmännern überlassen, zu machen was er - [sie] wollen.

Bittet, das zur Kenntnis zu nehmen.

Fink: -.

23.

Zerdik: Graz-Köflacher, Ausgestaltung des Bergbaus.

Angenommen.

Stöckler: Punkt 9.

Reisch: Die Ungesetzlichkeit wird dadurch abgekauft, daß der Staat den Ländern noch ein Geschenk macht.

Mayr: Ich halte diesen Antrag für einen großen Erfolg des Staatssekretärs Stöcklers. Er ist nicht so unglücklich, weil er auf einem Erlaß des Staatsamtes beruht.

[Es ist von] Vorteil für den Staat und [eine] Rückkehr zu geordneten Verhältnissen.

Miklas: Tritt ebenso für die Bewilligung des Antrages ein.

Genehmigt.

25.

Tandler: Punkt 10.

Vorschußweise Zahlung von 88 Millionen Kronen.

Angenommen.

26.

Zerdik: Punkt 11.

Angenommen.

27.

Renner: Noch eine Mitteilung: Streng vertraulich als Man.[uskript] gedruckt, das Ergebnis der Verhandlungen über die Verfassung, zuschicken vertraulich, letzte Phase.

Miklas: ~~[Ich möchte fragen], ob nicht möglich [ist], morgen nachmittag eine kleine Kabinettsitzung [anzusetzen], um die Beamtengeschichte zu bereinigen?~~

Schluß 7 Uhr.

[KRP 193, 18. Juni 1920, Notiz auf der Tagesordnung]

Zerdik Personalfragen.

KRP 193 vom 18. Juni 1920

Beilage zu Punkt 2 betr. Anträge z. Zl. 27/62/St.K.-1920 der zur Durchführung des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond gebildeten besonderen Kommission über die Ausscheidung von Vermögenschaften gem. § 2 des einschlägigen Gesetzes mit drei Beilagen und fünf Subbeilagen (46 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Antrag über die Verstaatlichung des Technischen Museums für Industrie und Gewerbe in Wien (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Anschreiben und Vortrag des StA. f. Heereswesen Zl. 4131/1920 über die Ausgabe der „Organischen Bestimmungen“ für die Brigadecommanden und Truppen des Heeres (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. StA.f. Heereswesen Zl. 2650/1920 Organische Bestimmungen für die Brigadecommanden und Truppen des Heeres (25 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über die Erteilung einer Konzession zur Aufsuchung und Gewinnung von Kalisalzen (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Antrag des Unterrichtsamtes auf definitive Übernahme der ehemaligen Hofmuseen samt der Estensischen- und der Weltreisesammlung, dann der beiden Schatzkammern, der Hofbibliothek, der Familien-Fideikomißbibliothek und der Kunstsammlung „Albertina“ in die Staatsverwaltung und Überführung ihrer Angestellten in den österreichischen Staatsdienst (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen Zl. 120.102/I/1920 über die Forderungen der Beamten mit Hochschulbildung in öffentlichen Diensten mit diesbezüglichem Antrag des StA. (11 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Forderungen der paritätischen Lohnkommission (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Forderungen der „Technischen Union“ der Telephon- und Telegraphenbediensteten mit Verhandlungsschrift über die Besprechung von 27. März 1920, den Bestimmungen über das Dienstverhältnis der Telegraphenarbeiter in Wien, dem Memorandum der Sektion der im Staatsdienste stehenden Starkstrom-Elektriker, der Entlohnung der Telegrapheningenieure und den Nachtdienstgebühren (60 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Exposé des StSchr. Ellenbogen über die Berechnung der staatl. Zuschüsse zum Rotationspapierpreis und die Abänderung der Einschränkungsvollzugsanweisung vom 15.5.1920 (22 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben mit erläuternden Bemerkungen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung über den Schutz von Dienstnehmern bei Veräußerung von Betriebsmitteln ins Ausland (1 Seite)

Beilage zu Punkt 17 betr. Antrag des StSekt. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten auf Stabilisierung des Schiffs- und Baggerpersonals der Wasserbauverwaltung in Oberösterreich (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 18 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht Zl. 16.509 über die Weiterbelassung von Kriminalbeamten der Polizeidirektion in Wien im aktiven Dienst (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 20 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über Investitionsprogram und Kapitalvermehrung der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 21 betr. Antrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 13.122 auf Aufhebung der Holzzwangsbewirtschaftung in Tirol und Überlassung von 20.000 Festmetern Rohholz an das Land (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 22 betr. Vortrag des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 11.867/1920 über die Deckung des Betriebsabganges beim Wiener Krankenanstaltenfond für die Monate April, Mai und Juni 1920 (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 23 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Verkehrswesen z. Zl. 4337/T-20 über die Änderung bestehender und Festsetzung neuer Amtstitel für Angestellte der telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostverwaltung (4 Seiten)

P.Z.	Die Kommission beantragt, gemäss § 2 des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond folgende Objekte auszuscheiden:
1	2
8	<p>Die <u>Kunsthistorischen Sammlungen der Ketensischen und der Weltreisensammlung, die Kunstsammlung Albertins, die weltliche und die geistliche Schatzkammer mit den zu der letzteren gehörigen Kirchenschatze bei den Kapuzinern in Wien sowie die Gobelinsammlung und die sogenannten Muséealteppiche, und zwar alle diese Sammlungen aus Gründen der staatlichen Kunstpflege und ohne Rücksicht darauf, wo sich die einzelnen zu diesen Sammlungen gehörenden Gegenstände befinden mögen.</u></p>
9	<p>Die <u>naturhistorischen Sammlungen im naturhistorischen Hofmuseum, die Hofbibliothek und die Familienfidelskommissbibliothek, da diese Objekte musealen oder Bibliothekscharakter an sich tragen und vom Staate einer entsprechenden Verwendung im Interesse der Allgemeinheit zugeführt werden müssen.</u></p>
10	<p><u>Einzelne, nach Beurteilung kunsthistorischer Sachverständiger und im Einvernehmen zwischen dem Staatsamte für Inneres und Unterricht (Abteilung für Unterricht) und dem Kriegsgeschädigtenfond auszuwählende Gegenstände der Hofgewehrhammer, der Hofattelkammer, der Hofwagenburg, der Tafel- und Silberkammer, sowie einzelne andere bewegliche Gegenstände von besonderer kunsthistorischer oder kunstgewerblicher Bedeutung aus verschiedenen Schliessern oder sonstigen Gebäuden, ferner einzelne Pläne und Archivalien von kunstgeschichtlicher Bedeutung zwecks Einfügung der betreffenden Objekte in die bestehenden Sammlungen aus Rücksichten für die staatliche Kunstpflege.</u></p>
11	<p>Das Inventar der <u>Hofmusikkapelle</u> aus Rücksichten für die staatliche Kunstpflege.</p>
12	<p>Folgende, schon jetzt zum vorwiegenden Teile in Benützung des Präsidenten der Nationalversammlung oder der Präsidentschaftskanzlei stehende, der entsprechenden Repräsentation des Staates, namentlich im Verkehre mit dem Auslande, dienende <u>Kraftwagen sowie Kraftwagenzubehör- und Chauffeurbekleidungsartikel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kraftwagen AII 192 samt Zubehör mit offener u. geschloss. Karosserie; b) Kraftwagen A II 394 samt Zubeh. mit offener u. geschloss. Karosserie; c) Kraftwagen A 6 samt Zubehör mit offener und geschlossener Karosserie; d) 4 Stück grosse Chauffeurpelze; e) 4 Stück grosse Chauffeurregenmäntel; f) 4 Stück Bärenblätter (Fussdecken); g) 4 Stück Winterdecken; h) 4 Stück Sommerdecken.

scheiden sein werden.

Zur Vorbereitung der Durchführung des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond wurde über Auftrag der Staatsregierung eine besondere Kommission gebildet, die aus je einem Vertreter der Staatskanzlei, dann der Staatsämter für Inneres und Unterricht (Abteilung für Unterricht), für Finanzen, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für soziale Verwaltung, endlich aus den von der Staatsregierung bestellten Verwaltern des ehemals hofärarischen und des für das früher regierende Haus oder für eine Zweiglinie desselben gebunden gewesenen Vermögens besteht.

Diese Kommission wurde beauftragt

a) die Frage zu beraten, ob und welche beweglichen und unbeweglichen Güter nach § 2 des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond auszuscheiden wären und hierüber an die Staatsregierung Anträge zu stellen.

b) Der Staatsregierung Vorschläge über die näheren Umstände und Bedingungen der Ausscheidung, über die Aufteilung der Lasten zwischen dem Staate und dem Kriegsgeschädigtenfonde, bezüglich der Uebergabe des hofärarischen und gebundenen Vermögens an den Kriegsgeschädigtenfond, über die Aufteilung der mit der Verwaltung der in Betracht kommenden Vermögensschaften bisher betrauten Angestellten auf den Staat und auf den Kriegsgeschädigtenfond und über alle jene Maßnahmen zu machen, die notwendig sind, um das Gesetz zur Durchführung und die darin vorgesehenen Einrichtungen zur Wirksamkeit zu bringen.

Da die strenge Auseinanderhaltung einerseits der Objekte, welche in Zukunft den Vermögensbestand des Kriegsgeschädigtenfonds bilden, und anderseits jener, welche künftig zum Staatsvermögen gehören sollen, für die Erfüllung der unter b) umschriebenen Aufgaben vielfach eine Vorbedingung ist und die Verbindung der oben unter a) formulierten

./.

reinen Ausscheidungsfrage mit den zahlreichen Einzelheiten des unter b) angeführten Fragenkomplexes die erstere allzusehr belasten und ihre Lösung daher verzögern würde, glaubten sich die in der Kommission vertretenen Staatsämter, deren Auffassung sich in dieser Beziehung allerdings mit jener der Verwaltung des für das früher regierende Haus oder für eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens nicht deckte, zunächst auf die Erfüllung der unter a) angegebenen Aufgabe beschränken zu sollen.

Um die für die Antragstellung in der Ausscheidungsfrage erforderliche Unterlage zu gewinnen, wurden alle, nicht nur die in der Kommission vertretenen Staatsämter eingeladen, jene beweglichen und unbeweglichen Sachen zu bezeichnen, die nach ihrer Auffassung der Ausscheidung nach § 2 des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond zuzuführen wären.

Was die Form anbelangt, in der sich die in Rede stehende Ausscheidung von Vermögensobjekten zu vollziehen hätte, so glaubte die Kommission, die sich, wie bereits bemerkt, im wesentlichen zunächst auf die Stellung eines blossen Ausscheidungsantrages beschränken zu dürfen meinte, von der Vorlage eines Entwurfes einer Vollzugsanweisung absehen zu sollen, da eine solche in Anbetracht der Bestimmung des zweiten Satzes des ersten Absatzes des § 3 des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond im Gesetze selbst offenbar nicht in Aussicht genommen ist und die trotz Beschränkung auf die bloße Ausscheidung vielfach unumgängliche Aufzählung von Einzelheiten in eine ins Staatsgesetzblatt aufzunehmende Verlautbarung nicht zu passen schien.

Was den Ausscheidungsantrag in inhaltlicher Beziehung betrifft, so ist die Kommission zu ihrem Bedauern nicht in der Lage, der Staatsregierung in allen Punkten einheitliche Kommissionsanträge zu unterbreiten, da die Auffassung der in der Kommission vertretenen Staatsämter einerseits und der Verwaltung des für das früher regie-



rendende Haus oder für eine Zweiglinie desselben gebunden gewesen
nen Vermögens andererseits hinsichtlich der auszuscheidenden Objek-
te weit auseinanderging. Die Vermögensobjekte, hinsichtlich deren
 Ausscheidung eine einheitliche Kommissionsauffassung, d. h. eine über-
 einstimmende Auffassung der in der Kommission vertretenen Staatsäm-
 ter und der Verwaltung des für das früher regierende Haus oder für
 eine Zweiglinie desselben gebunden gewesenen Vermögens, zustande kam,
 sind in Beilage I verzeichnet. Die Kommission gestattet sich, zu be-
 antragen, die Staatsregierung wolle diese beweglichen und unbewegli-
 chen Sachen gemäß § 2 des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond
 aus dem ehemals hofärarischen oder für das früher regierende Haus
 oder eine Zweiglinie desselben gebunden gewesenen Vermögen ausscheiden.

Die Vermögensobjekte, hinsichtlich deren Ausscheidung eine
 übereinstimmende Auffassung der in der Kommission vertretenen Staats-
 ämter und der Verwaltung des für das früher regierende Haus gebun-
 den gewesenen Vermögens nicht zu erzielen war, sind in Beilage II
 zusammengestellt. Die Kommission konnte nur zu dem Schlusse gelangen,
 diese Beilage der Staatsregierung mit dem Antrage zu unterbreiten,
 zwischen den beiden in der Kommission zu Tage getretenen Auffassun-
 gen die Entscheidung zu treffen.

In Anlehnung an diese Anträge gestattet sich die Kommission
 (hinsichtlich einzelner Punkte, bei denen dies besonders angeführt ist,
 allerdings nur die in ihr vertretenen Staatsämter), der Beschluß-
 fassung der Staatsregierung noch folgende weitere Anträge zu unter-
 breiten:

I. Es werde ausgesprochen, daß durch die Anführung der öffentli-
 chen Verwaltungszwecke, denen die in den Beilagen I und II aufgezähl-
 ten Objekte dienen oder zugeführt werden sollen, einer allfälligen
 Verwendung dieser Objekte für andere öffentliche Verwaltungszweige
 nicht vorgegriffen werden soll.

II. Es werde ausgesprochen, daß die zum ehemals hofärarischen oder für das früher regierende Haus gebunden gewesenen Vermögen gehörenden Sachen, die zum Gegenstand von Kompensationsübereinkommen mit der tschechoslowakischen Republik oder mit dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen gemacht wurden, keinen Gegenstand der Ueberlassung an den Kriegsgeschädigtenfonds bilden.

III. Forderungen ^{des} ~~des~~ ehemaligen Hofärars oder des für das früher regierende Haus oder eine Zweiglinie desselben gebunden gewesenen Vermögens gegen den österreichischen Staat, über welche keine Wertpapiere ausgegeben sind (Vergl. Beilage II. P.Z. 32), sind im gesamten Bereiche der staatlichen Verwaltung als erloschen zu behandeln.

IV. Wenn der § 2 des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond der Staatsregierung die Ermächtigung erteilt, bewegliche und unbewegliche Güter aus Gründen der staatlichen Kunstpflege oder weil sie öffentlichen Verwaltungszwecken dienen, oder zugeführt werden sollen, auszuscheiden, so wird aus diesen im Gesetze angeführten Gründen zweifellos auch das weniger weitgehende Mittel der Auferlegung von Verpflichtungen statthaft sein. Um nun in Fällen, in denen die im § 2 des bezogenen Gesetzes angeführten Zwecke ebenso gut auf Grund eines nicht die totale Beherrschungsbefugnis verleihenden Rechtes erreicht werden können, nicht mit der Ausscheidung vorgehen zu müssen, gestattet sich die Kommission den Antrag zu stellen, es mögen dem Kriegsgeschädigtenfonds an Stelle der Ausscheidung der betreffenden Objekte folgende, sich auf diese Objekte beziehende Verpflichtungen auferlegt werden, die, soweit es ihre rechtliche Natur zuläßt, auf die nach den bestehenden Vorschriften zulässige Art grundbücherlich sicherzustellen wären:

a) Objekte, die dem Wohle oder der Zerstreung der Bevölkerung dienen (Prater, Gärten, Volksbelustigungsorte u. dgl.) dürfen dieser Verwendung ohne Zustimmung der Staatsregierung nicht entzogen werden.

000005



116

Die Verwaltung des gebundenen Vermögens wünscht, daß die Gärten, welche zu den dem Kriegsgeschädigtenfonde überlassenen Schlössern gehören, von dieser Verpflichtung ausgenommen werden.

b) Der Fond ist verpflichtet, ihm überlassene Schlösser, Paläste und andere Gebäude, deren unveränderte Erhaltung wegen ihres hohen künstlerischen oder historischen Wertes als Baudenkmal oder wegen ihrer künstlerischen Innenausstattung im öffentlichen Interesse gelegen ist, ebenso wie künstlerisch ausgestattete Räume in den übernommenen Gebäuden und künstlerisch wertvolle Parkanlagen in ihrem gegenwärtigen Zustande zu erhalten und sie im Einvernehmen mit den berufenen Organen der staatlichen Denkmalpflege der Besichtigung zugänglich zu machen.

Veränderungen daran dürfen nur im Einvernehmen mit den berufenen Organen der staatlichen Denkmalpflege vorgenommen werden.

c) Bei der Verwaltung der ihm zufallenden Archive ist der Fond verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Archivrate vorzugehen.

d) Falls in Gebäuden, welche dem Fond zufallen, staatliche Behörden oder Aemter oder vom Staate erhaltene oder geförderte Anstalten oder Betriebe untergebracht sind, sind sie darin auch weiterhin, und zwar auch dann unentgeltlich zu belassen, wenn bisher ein Mietzins dafür entrichtet wurde. Dasselbe gilt von Anstalten und Betrieben, die sich auf Gründen befinden, welche dem Kriegsgeschädigtenfonde zufallen.

Die Verwaltung des gebundenen Vermögens hat sich gegen die Auferlegung dieser Verpflichtung ausgesprochen.

e) Soweit bisher innerhalb der hofärarischen Verwaltung Leistungen eines Betriebes oder Verwaltungszweiges an einen anderen, nach § 2 des Gesetzes ausgeschiedenen Betrieb oder Verwaltungszweig üblich waren, sind diese Leistungen unentgeltlich aufrecht zu erhalten, solange darüber nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

Sowohl der Kriegsgeschädigtenfond als auch der Staat werden verpflichtet sein, einander an den hier in Betracht kommenden Liegenschaften jene Grunddienstbarkeiten unentgeltlich einzuräumen, die zur zweckentsprechenden Verwendung und Bewirtschaftung der diesen beiden Rechtssubjekten

./.

zufallenden Teile der in den §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr. 209, aufgezählten Vermögensschaften erforderlich sind.

Die Verwaltung des gebundenen Vermögens hat sich gegen die Unentgeltlichkeit der im ersten Absatze dieses Punktes umschriebenen Verpflichtung ausgesprochen.

f) Der Kriegsgeschädigtenfond wird verpflichtet sein zu dulden, daß im Erdgeschoße des Hetzendorfer Schlosses das Postamt Wien 87 und in anderen Räumen dieses Schlosses das (übrigens schon laut Punkt d) unentgeltlich daselbst zu belassende) Invalidenheim auf die Dauer des Bedarfes unentgeltlich untergebracht bzw. belassen werde.

Die Verwaltung des gebundenen Vermögens hat sich gegen die Auferlegung dieser Verpflichtung ausgesprochen.

g) Ferner wird der Kriegsgeschädigtenfond verpflichtet sein zu gegenwärtig gestatten, daß die folgenden, von den Wiener städtischen Strassenbahnen benützten Grundflächen, falls sie dem Kriegsgeschädigtenfond zufallen sollten, auch in Hinkunft für die gleichen Zwecke und unter den gleichen Bedingungen Verwendung finden, nämlich:

aa) eine Teilfläche von 213 m² von G.E.Z.1, Parzelle IV, Kat.Gem. Schönbrunn, und eine Teilfläche von 79 m², von der G.E.Z.1, Parzelle 153, derselben Kat.Gem. für das Stockgeleise in der Grünberggasse vor dem Schönbrunner Schlosse.

bb) Die Parzelle 1488/1 (Prater) für die sogenannte Buschschleife.

cc) Für die Wartehalle in der Gartenanlage vor dem Naturhistorischen Museum in der Bellariastrasse eine Grundfläche im Ausmasse der Basis dieser Wartehalle.

dd) Die Grundflächen, auf welchen sich die Unterstation Babenbergerstrasse nächst Mariahilferstrasse befindet.

ee) Die Parzellen Nummer 1886/4 (2a, 20m²), 4253/5 (81 a, 50 m²), 4253/2 (52 a, 50 m²), 4253/3 (18 a, 40 m²) und 4073/2 (40 m²), auf welchen sich die Bahnanlage der Linie Nr. 80 (zum Lusthause) befindet.

ff) Der Grund, in welchem sich der von der Kaiserallee über die Hauptallee in den linken Sammelkanal führende Steinzeugrohrkanal befindet.

000007



./.

117

h) Endlich wird dem Kriegsgeschädigtenfond die Verpflichtung auferlegt, die Benützung der Wasserwiese im Prater, der Krieau sowie der dort befindlichen Galoppier- und Hindernisbahn, insoferne diese Objekte in seinen Rechtsbereich fallen, für Zwecke der Heeresverwaltung unentgeltlich zu gestatten und zu dulden, daß das für die Ausübung dieser Benützungsberechtigungen bestehende kleine Unterkunftshaus sowie die Brücke über das Heustadlwasser, welche sich gegenwärtig dort befindet und dem Staate gehören fortan an ihrer Stelle verbleiben und in der bisherigen Weise von der Heeresverwaltung benützt werden.

Ferner wird beantragt:

V. dem Kriegsgeschädigtenfond die unentgeltliche Benützung der für die Führung seiner zentralen Verwaltung erforderlichen Räume in der alten Hofburg, der Lokalitäten des Hofkellers in derselben und, soweit es der eigene Bedarf der Staatsverwaltung zuläßt, von Räumen des Hofstallgebäudes zur Unterbringung von Fahrzeugen der Fondverwaltung einzuräumen;

VI. falls eine der unter IV angeführten Verpflichtungen dem Fonde nicht auferlegt werden sollte, mit der Ausscheidung des betreffenden Objektes vorzugehen.

Die Verwaltung des gebunden gewesenen Vermögens hat sich im allgemeinen dagegen ausgesprochen, daß dem Kriegsgeschädigtenfond einseitig Verpflichtungen auferlegt werden und insbesondere gegen die von den Staatsamtsvertretern in der Kommission vorgeschlagene Verbücherung dieser Verpflichtungen Stellung genommen.

Schließlich gestattet sich die Kommission zu berichten,

1) dass das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft den Anspruch erhoben hat, es möge ihm die Verwaltung des Lainzer Tiergartens sowie der Güter Orth a. d. Donau, Mannersdorf, Pöggstall, Vösendorf und Mattighofen - falls diese Güter nicht gemäß § 2 des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond ausgeschieden werden sollten, überlassen werden, weil eine vom produktionspolitischen Standpunkte rationelle, notwendig konservative Bewirtschaftung dieser zum allergrößten Teile forst- und landwirtschaftlichen Grundflächen durch die Verwaltung der staatlichen For-

./.

ste und Domänen am besten gewährleistet sei;

2) dass das Staatsamt für Finanzen den Anspruch erhoben hat, dass die dem Fonde zufallenden Vermögensschaften ihm nur unter der Bedingung übergeben werden sollen, dass er sich hinsichtlich der Veräußerung und Belastung seines Vermögens den für das Staatsvermögen geltenden Bestimmungen unterwerfe.

Die Kommission - hinsichtlich des unter 2) angeführten Antrages des Staatsamtes für Finanzen mit Ausnahme des Vertreters dieses Staatsamtes - ist der Anschauung, daß weder die Ausscheidung der unter 1) angeführten Güter, von denen Orth a. d. Donau, Mannersdorf und Vösendorf langfristig verpachtet sind, noch die Ueberlassung ihrer Verwaltung an den Staat im § 2 des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond hinlänglich begründet wäre und daß die Statuierung des vom Staatsamte für Finanzen geforderten Veräußerungs- und Belastungsverbot des § 12, Abs. 3 lit. c des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond widerstreiten würde, welcher die Möglichkeit eines Verkaufes unbeweglicher Fondgüter auf qualifizierten Kuratoriumsbeschlusse vorsieht.

Eine Orientierung über die nach diesen Anträgen dem Kriegsgeschädigtenfond und dem Staat zufallenden Bestandteile des ehemals hof-
ärarischen und des gebunden gewesenen unbeweglichen Vermögens bietet die Beilage III.



z. A. 27/62 KM-25

Bly I



000009

118

P. Z.	Die Kommission beantragt, gemäss § 2 des Gesetzes über den Kriegeschädigtenfond folgende Objekte auszuscheiden :
1	2
1	Die <u>alte Hofburg in Wien</u> samt den sogenannten <u>Augustinerstöckl</u> und der <u>Stallburg</u> einschliesslich der <u>Spanischen Reitschule</u> für die Unterbringung von Behörden und Aemtern sowie der <u>Hofbibliothek</u> und für staatliche Repräsentationszwecke, ferner der <u>Volkegarten</u> , der <u>Kaisergarten</u> und der <u>Heldenplatz</u> samt den dort befindlichen Objekten. Insbesondere soll durch Ausscheidung der alten Wiener Hofburg jener Raumbedarf gedeckt werden, der sich im Falle des Verkaufes jenes Gebäudes ergeben würde, in dem gegenwärtig das Staatsamt für Inneres und Unterricht (Judenplatz) untergebracht ist. Die Bestände des <u>Hofweinkellers</u> wären dem Kriegeschädigtenfonde zu überlassen.
2	Die Gebäude des <u>kunsthistorischen</u> und des <u>naturhistorischen Museums</u> in Wien samt den diese Gebäude umgebenden und zwischen ihnen befindlichen <u>Gartenanlagen</u> zur Unterbringung der betreffenden, nach P. Z. 8 und 9 gleichfalls zur Ausscheidung beantragten Sammlungen.
3	Das <u>Obere Palais des ehemaligen Erzherzogs Friedrich</u> zur Unterbringung der <u>Kunstsammlung Albertina</u> und anderer <u>Kunstsammlungen</u> .
4	Das <u>Untere Palais des ehemaligen Erzherzogs Friedrich</u> (Wien I. Albrechtgasse Nr. 1 und Hofgartengasse Nr. 3) zur Unterbringung des Staatsamtes für soz. Verwaltung einschliesslich des Volksgesundheitsamtes, ferner des Zentralgewerbeinspektorates mit sechs Wiener Gewerbeinspektoraten, der Industriellen Bezirkskommission und zahlreicher anderer, dem genannten Staatsamt angegliederter oder untergeordneter Stellen, die sich bereits jetzt in diesem für die angegebenen Zwecke adaptierten Gebäude befinden.
5	Vom <u>Prater</u> a) Einen links und rechts neben der Bahnlinie Wien-Stadlau verlaufenden 10 m breiten Grundstreifen vom Donaukanal bis Prater-Haupttalles zur Erweiterung der Gleisanlagen, b) einen östlich der Ostbahnlinie bis zum Freudenauser Winterhafen verlaufenden, an die Handelskaistraasse anstossenden, landeinwärts gelegenen Grundstreifen von 120 m Breite für die Verlegung des Donaukaibahnhofes.
6	Einen <u>Grundstreifen</u> von 10 m Breite links und rechts von der Wiener Verbindungsbahn für die künftige Ausgestaltung dieser Bahn durch Errichtung neuer Gleis- und Bahnhofanlagen.
7	Die <u>Hofburg in Innsbruck</u> samt allen Nebengebäuden, den sogenannten <u>Hofstallungen</u> und allen dazu gehörigen <u>Gartenanlagen</u> zur Unterbringung von Abteilungen der Landesregierung, die sich schon gegenwärtig darin befinden, und des in seinem gegenwärtigen Amtsgebäude räumlich beengt untergebrachten <u>Oberlandesgerichtes</u> und der <u>Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck</u> , endlich zur Unterbringung des <u>Staatshengsten-Stallamtes</u> .

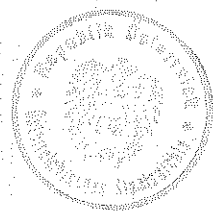
P.Z.	Die Kommission beantragt, gemäss § 2 des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond folgende Objekte auszuscheiden:
1	2
8	<p>Die kunsthistorischen Sammlungen der <u>Katzenischen</u> und der <u>Waltreisesammlung</u>, die <u>Kunstsammlung Albertina</u>, die weltliche und die geistliche <u>Schatzkammer</u> mit den zu der letzteren gehörigen <u>Kirchenschatze</u> bei den Kapuzinern in Wien sowie die <u>Gobelinsammlung</u> und die sogenannten <u>Musealteppiche</u>, und zwar alle diese Sammlungen aus Gründen der staatlichen Kunstpflege und ohne Rücksicht darauf, wo sich die einzelnen zu diesen Sammlungen gehörenden Gegenstände befinden mögen.</p>
9	<p>Die <u>naturhistorischen Sammlungen</u> im naturhistorischen Hofmuseum, die <u>Hofbibliothek</u> und die <u>Familienfideikommissbibliothek</u>, da diese Objekte <u>musealen</u> oder <u>Bibliothekscharakter</u> an sich tragen und vom Staate einer entsprechenden Verwendung im Interesse der Allgemeinheit zugeführt werden müssen.</p>
10	<p><u>Einzelne</u>, nach Beurteilung kunsthistorischer Sachverständiger und im Einvernehmen zwischen dem Staatsamte für Inneres und Unterricht (Abteilung für Unterricht) und dem Kriegsgeschädigtenfond auszuwählende <u>Gegenstände</u> der <u>Hofgewehrhammer</u>, der <u>Hofsattelkammer</u>, der <u>Hofwagenburg</u>, der <u>Tafel- und Silberkammer</u>, sowie einzelne andere bewegliche Gegenstände von besonderer kunsthistorischer oder kunstgewerblicher Bedeutung aus verschiedenen Schlössern oder sonstigen Gebäuden, ferner einzelne Pläne und Archivalien von kunstgeschichtlicher Bedeutung zwecks Einfügung der betreffenden Objekte in die bestehenden Sammlungen aus Rücksichten für die staatliche Kunstpflege.</p>
11	<p>Das Inventar der <u>Hofmusikkapelle</u> aus Rücksichten für die staatliche Kunstpflege.</p>
12	<p>Folgende, schon jetzt zum vorwiegenden Teile in Benützung des Präsidenten der Nationalversammlung oder der Präsidentschaftskanzlei stehende, der entsprechenden Repräsentation des Staates, namentlich im Verkehre mit dem Auslande, dienende <u>Kraftwagen</u> sowie <u>Kraftwagenzubehör- und Chauffeurbekleidungsartikel</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kraftwagen A II 192 samt Zubehör mit offener u. geschloss. Karosserie; b) Kraftwagen A II 394 samt Zubeh. mit offener u. geschloss. Karosserie; c) Kraftwagen A 8 samt Zubehör mit offener und geschlossener Karosserie; d) 4 Stück grosse Chauffeurpalze; e) 4 Stück grosse Chauffeurregenmäntel; f) 4 Stück Bärenblätter (Fussdecken); g) 4 Stück Winterdecken; h) 4 Stück Sommerdecken.

Bemerkung :	Verfügung der Staatsregierung:
3	4
<p>Der Vertreter des Staatsamtes für Finanzen hat sich gegen die Ueberlassung der gesamten Weinbestände an den Kriegeschädigtenfond ausgesprochen und ist dafür eingetreten, dass das für Repräsentationszwecke erforderliche Weinquantum für den Staat in Anspruch genommen werde.</p>	
	<div data-bbox="1176 2186 1386 2403" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="831 2403 1024 2471" data-label="Text"> <p>000012</p> </div>

J. J. 27/62 - R. H. - W

Exp. I

[Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page]



P.Z.	Die in der Kommission vertretenen Staatsämter beantragen gemäß § 2 des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond folgende Objekte auszuschneiden:	Stellungnahme der Verwaltung des für das früher regierende Haus gebunden gewesenen Vermögens:
1	2	3
1	Das Hofwaschhaus in der Franzensbrück- kestrasse als Hilfsgebäude für die in der Hofburg untergebrachten Stel- len und für die Schaffung von Werk- stätten und Lagerräumen der Telegra- phenlinien Sektion II.	Ablehnend.
2	Das Hofstallgebäude im VII. Bez. Wiens samt den dazu gehörigen Gartenanla- gen für die Unterbringung der Steuer- administration für den VI.-IX. Bezirk, der Sicherheitswache und der Wiener Messe. Die im Hofstallgebäude befind- liche Autogarage samt Nebenräumen wird für den Dienstbetrieb der Präsidentschaft und des Präsidiums der Nationa- lversammlung benötigt.	Ablehnend mit dem Hinweis, daß die Unterbringung einer Steuerad- ministration in diesem Gebäude nicht notwendig ist und dass für die Wiener Messe auch dann Raum geschaffen werden könnte, wenn das Gebäude selbst beim Fonds ver- bleibt.
3	Die neue Hofburg, u. zw. den Ringstras- sentrakt derselben (das sogenannte corps de legis) zur Unterbringung der nach P.Z. 8 und 9 der Beilage I gleich- falls zur Ausschcheidung beantragten Familienfideikommissbibliothek und Estensischen Sammlung, die sich be- reits dort befinden, sowie den restli- chen, noch im Bau befindlichen Trakt für staatliche Verwaltungs- und Muse- alzwecke.	Ablehnend, da eine nutzbringende Verwertung des gesamten Komplexes zum Besten des Fondszweckes beab- sichtigt ist.
4	Die Hofapotheke in Wien, I., Habsburger- strasse, samt ihren Filialen in Schön- brunn und Laxenburg, sowie die Apothe- ke „zur Marienhilf“, die anlässlich der im Zuge befindlichen Novellierung des Apothekengesetzes in die Kategorie der sogenannten Staatsapotheken ein- gereicht werden sollen.	Ablehnend, da der Betrieb dieser Apotheken zum Zwecke der Erhöhung des Reinertragnisses des Fondsver- mögens vom Kriegsgeschädigtenfond geführt werden soll.
5	Das Obere und das Untere Belvedere samt den dazu gehörigen Gärten und Gebäuden zur Unterbringung der nach Punkt 8 der Beilage I gleichfalls zur Ausscheidung beantragten Gobelinsam-	Ablehnend, da eine gewinnbringende Verwertung dieses Objektes zur durch die Verwaltung des Kriegsge- schädigtenfonds, nicht aber durch die Staatsverwaltung herbeigeführt

Bemerkung:

Verfügung der Staatsregierung:

4

5

Die Vertreter der St.Ae. für Inneres und Unterricht (Abteilung für Unterricht) und für Finanzen sprechen sich für die Ausscheidung aus, die Vertreter der St.K. und des St.A.f.sez.Verw. nehmen gegen die Ausscheidung Stellung, weil sie nach dem § 2 des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond nicht als zulässig angesehen werden könne.



000015

130

P.Z.	Die in der Kommission vertretenen Staatsämter beantragen gemäß 2 des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond folgende Objekte auszuschneiden:	Stellungnahme der Verwaltung des für das früher regierende Haus gebunden gewesenen Vermögens:
1	2	3
	lung und der sogenannten Musealteppiche sowie der daselbst schon seit langem unentgeltlich untergebrachten Staatsgalerie - deren Erweiterung übrigens erforderlich ist - sowie für staatliche Verwaltungszwecke.	werden können.
6	<p>Das Lustschloß <u>Schönbrunn</u> samt allem Zubehör, Einrichtungsstücken und sonstigen darin befindlichen Fahrnissen, dem sogenannten Schönbrunner Stöckelgebäude, allen Nebengebäuden, dem Park samt den darin befindlichen Gebäuden, der Menagerie, dem alten und dem neuen Palmenhaus, u.zw. das Hauptgebäude für Musealzwecke, das Schönbrunner Stöckelgebäude zur Unterbringung des Postamtes Wien 88 nebst Telefonzentrale und der Telegraphenlinien-Sektion IV, die Nebengebäude für die Unterbringung von Behörden, Aemtern, sonstiger Verwaltungsstellen- so der Steueradministration für den XII., XIII. und XIV. Bezirk- und des Staatshengstestallamtes, das alte Palmenhaus (Volière) samt dem der staatlichen Film-Hauptstelle bereits gegenwärtig in Bestand gegebenen Parkgründe für Zwecke der durch die staatl. Film-Hauptstelle wahrzunehmenden staatlichen Propaganda und Volksbildung, endlich der Park samt der Menagerie und dem neuen Palmenhaus als Erholungsstätte und im Interesse der Erweiterung zoologischer und botanischer Kenntnisse.</p> <p>Weiter ein ungefähr 8000 m² messender Teil der hofärarischen Gründe zwischen der Schönbrunner Schloßstraße-Grünbergstraße- und der Haltestelle Schönbrunn der Stadtbahn für die Errichtung eines staatlichen Doppelmittelschulneubaues (Staatsrealgymnasium für den XIV. und Staatsrealschule für den XII. Bezirk) samt einem entsprechenden Grundteil der unmittelbar angrenzenden, gegenwärtig als Exerzierplatz und offene Reitschule benützten freien Grundfläche für Sport- und Spielzwecke der diese Schulen besuchenden Jugend.</p>	<p>Ablehnend, da eine gewinnbringende Verwertung dieses Objektes nur durch die Verwaltung des Kriegsgeschädigtenfonds, nicht aber durch die Staatsverwaltung herbeigeführt werden könne. Gerade die Blumen und Obstzucht sowie der Park in seiner Eigenschaft als Erholungs- und Erfrischungsort läßt eine gewinnbringende Ausnützung der Fondszwecke zu. Zum mindesten müsse die sogenannte Schleinitzvilla, die Kammermeierei samt fundus instructus und die Sieberer-Villa samt den dazugehörigen Gartenflächen von der Ausscheidung ausgenommen bleiben.</p> <p>Gegen die Ausscheidung des Baugrundstückes wird gleichfalls ablehnend Stellung genommen, da die Staatsverwaltung die bezeichnete Grundfläche ja im gegebenen Zeitpunkte vom Kriegsgeschädigtenfonde gegen Entgelt erwerben könne.</p>

Bemerkung:

Verfügungen der Staatsregierung:

4

5



P.Z.	Die in der Kommission vertretenen Staatsämter beantragen gemäß § 2 des Gesetzes über den Kriegsgeschäftigenfond folgende Objekte auszuscheiden:	Stellungnahme der Verwaltung des für das früher regierende Haus gebunden gewesenen Vermögens:
1	2	3
7	Das Hofmobiliendepot samt den dort befindlichen Werkstätten einschließlich der Gobelinreparaturwerkstätte für staatliche Depot- und Werkstättenzwecke, ferner zur Unterbringung der technischen Abteilung der Landesregierung, von Lagerräumen der Telegraphenlinien-Sektion I und eventuell der Steueradministration für den V., VI., VII. und VIII. Bezirk. Von den dort deponierten Einrichtungsgegenständen und Fahrnissen sind jene auszuscheiden, welche zur Ausstattung staatlicher Amts- und Repräsentationsräume (insbesondere für die Missionen im Auslande), ferner für staatliche Kunst- und Kunstgewerbeförderungs-zwecke benötigt werden. Soweit der Inhalt der Depots für die angegebenen Zwecke nicht in Betracht kommt, wird er von der Ausscheidung ausgenommen.	Ablehnend, da die Fondsverwaltung die Verwertung des kostbaren Inhaltes dieses Depots zur Erzielung eines Reingewinnes für den Fond durchzuführen beabsichtigt.
8	Das Gebäude der <u>Leibgarderkaserne</u> in Wien, VII., Karl Schweighofergasse, zur Unterbringung eines Wiener Bezirksgerichtes, einer Steuerbehörde sowie von Sicherheits- und Stadtschutzwache.	Ablehnend, da der Fond dieses Objekt in ein Zinshaus zur Linderung der Wiener Wohnungsnot umzuwandeln beabsichtigt.
9	Das Gebäude der <u>Gardekaserne Rennweg</u> Nr. 4 und 6 zur Unterbringung der Steueradministration für den III. und XI. Bezirk.	Ablehnend mit derselben Begründung wie zur Postzahl 8.
10	Vom <u>Prater</u> : a) ungefähr 400.000 m ² des sogenannten Fasanggartens links der Bahnlinie Wien-Stadlau zwischen Donaukanal und Praterhauptallee für die Anlage von Schrebergärten für Staatsbahnbedienstete; b) die Parzelle Nr. 1487 Prater zwecks Ermöglichung des Zuganges zum Viaduktlokal der Staatsbahn; c) alle Flächen im Prater, auf denen sich dem Staate gehörige Baulichkeiten	Ablehnend mit dem Bemerkens, daß einem allfälligen seinerzeitigen entgeltlichen Grunderwerbe seitens der Staatsverwaltung nichts entgegenstehen würde.

Bemerkung:

Verfügung der Staatsregierung:

4

5

Der Vertreter des
St.A.f. soz. Verw. un-
terstützt die Stel-
lungnahme der Verwal-
tung des gebundenen
Vermögens



000018

129

P.Z.	Die in der Kommission vertretenen Staatsämter beantragen gemäß § 2 des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond folgende Objekte auszuschneiden:	Stellungnahme der Verwaltung des für das früher regierende Haus gebunden gewesenen Vermögens:
1	2	3
	<p>ten oder andere im Staatseigentum stehende oder öffentlichen Verwaltungsinteressen dienende Anlagen befinden, so insbesondere der Grund und Boden, auf dem das Gebäude der Sanenkontrollstation und das Lagerhaus der Stadt Wien stehen, ferner jener, auf dem sich die Rotunde erhebt, samt dem Ausstellungsareale rings um dieselbe (dem Territorium der ehemaligen Adriaausstellung), endlich jener, auf dem sich Gebäude der Polizeiverwaltung befinden;</p> <p>d) das Hoffouragedepot nächst der Kaiser-Josephs-Brücke zur Unterbringung der Fouragen der berittenen Abteilung der Wiener Sicherheitswache und für Zwecke des Schiffahrerunterrichtes der Wiener Polizeidirektion;</p> <p>e) ein geeigneter Platz als Exerzier- und Sportplatz für die Mannschaft der Sicherheitswache, die sich in Zukunft nicht mehr aus gedienten Soldaten ergänzen dürfte und daher einexerziert werden muß.</p>	
11	<p>Vom <u>Lainzer Tiergarten:</u></p> <p>a) von Parzelle 113/1 Kat.Gem. Auhof (große Grünauer Wiese) eine Fläche von ungefähr 5.5 ha; von Parzelle 888 Kat.Gem.Hütteldorf (obere Alleewiese) eine Fläche von ungefähr 3.5 ha, von den Parzellen 884/1 und 118 Kat.Gem. Hütteldorf ungefähr 2 ha und von Parzelle 890 Kat.Gem.Hütteldorf (äußere Alleewiese) ungefähr 4 ha zur Ermöglichung der Kleintierzucht für Staatsbahnbedienstete.</p> <p>b) von der sogenannten Weidlingauer Wiese ungefähr 11 ha mit einem Gebäude (dem sogenannten Ochsenstall) und einer vor demselben liegenden kleinen dreieckigen Wiese für die Kleintierfarm und Milchwirtschaft der Staatsbahnen, in deren Benützung die Fläche bereits steht,</p> <p>c) den von Parzelle 118 Kat.Gem. Hütteldorf bis zu den Schützengräben reichenden Teil sowie weitere geeignete Gründe im Ausmasse von ungefähr 43.000 m² zur Erweiterung der Kleintierzucht für Staatsbahnbedienstete und zur Errichtung von Ansiedlungen solcher Bediensteter.</p>	Ablehnend.

Bemerkung :

Verfügung der Staatsregierung:

4

5



P.K.		Stellungnahme der Verwaltung des für das früher regierende Haus gebunden gewesenen Vermögens:
1	2	3
12	Das <u>Jägerhaus</u> (sogenanntes Kellerhaus) auf G.E.Z. 227 Kat.Gen.Hetzendorf, aus Parzelle Nr.440/1 samt den anstoßenden Grundparzellen Nr.4402, 441 und 438/6 in Gesamtausmasse von 19 a 95 m ² , anschließend an den Bahngrund in km 5.1/2 der Linie Penzing-Unter St.Veit bzw. km 5.4 der Donauländebahn für den Bau einer zweiten Gleises Unterhetzendorf-Meidling-S.B. und für Wohnungsfürsorgezwecke für Staatsbahnbedienstete.	Ablehnend, da das Objekt eine gewinnbringende Ausnützung für Fondszwecke zulässt.
13	Eine Grundfläche von 4924 m ² von der Grundparzelle Nr.230, G.E.Z. 28 Kat.Gen. Breitenlee zur Errichtung des Verschleppbahnhofes Breitenlee.	Ablehnend mit dem Beifügen, daß einem künftigen entgeltlichen Erwerb seitens der Staatsverwaltung kein Hindernis entgegenstehen dürfte.
14	Die <u>Hofreitschule in Innsbruck</u> zur Unterbringung der umfangreichen, gegenwärtig gänzlich unzulänglich untergebrachten Archivbestände der Landesregierung.	Ablehnend mit dem Bemerkten, daß sich dieses Objekt für Fondszwecke erträgnisreich verwerten lasse.
15	Die <u>Residenz in Salzburg</u> sowie die Schlösser <u>Hellbrunn</u> und <u>Ambras</u> , u.zw. die <u>Salzburger Residenz</u> und <u>Schloß Ambras</u> zu Musealzwecken, Hellbrunn - ein bemerkenswertes Baudenkmal - in kunsthistorischen Interesse an seiner Erhaltung in der gegenwärtigen Gestalt. Da das Land und die Stadt Salzburg auf die Ueberlassung des Eigentums an der Residenz Salzburg und dem Schlosse Hellbrunn, das Land Tirol auf das Schloß Ambras Anspruch erheben, wird nach der Ausscheidung auch über die Frage der eventuellen Ueberlassung dieser Schlösser an die genannten Rechtssubjekte abzusprechen sein.	Ablehnend mit dem Beifügen, daß schon derzeit bezüglich der Residenz Salzburg und des Schlosses Hellbrunn Verhandlungen zwischen dem Fondspräsidium und dem Land Salzburg wegen entgeltlichen Erwerbes dieser Objekte im Zuge seien und das Gleiche hinsichtlich des Schlosses Ambras werde versucht werden.
16	<u>Schloß Ruggendorf</u> in Pöggstall zur Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes.	Ablehnend, siehe bei P.Z.18.
17	Das <u>Amtshaus Nr. 1 in Groß-Enzersdorf</u> zur Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes.	Ablehnend, siehe bei P.Z.18.

P.Z.	Die in der Kommission vertretenen Staatsämter beantragen gemäß § 2 des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond folgende Objekte auszuschneiden:	Stellungnahme der Verwaltung des für das früher regierende Haus gebunden gewesenen Vermögens:
1	2	3
18	Das <u>Schloß Schloßhof</u> samt den bisher vom <u>Militärreit- und Fahrlehrinstitut</u> benutzten Nebengebäuden und Grundflächen zur entsprechenden Unterbringung des <u>Reit- und Fahrlehrcurses</u> des <u>Österr. Heeres</u> .	Ablehnend, da dieses Objekt, ebenso wie die unter Z. 18. 17, 19 u. 20 angeführten Objekte Bestandteile der den Kern des zu bildenden Fondvermögens ausmachenden Familienfondgüter darstellen. Von diesen Gütern sei das Gut <u>Orth a. d. Donau</u> , zu welchem <u>Schloßhof</u> gehöre, überdies langfristige verpachtet.
19	Das zum Gut <u>Pögstall</u> gehörige <u>Grundstück Stadelau</u> in der <u>Gemeinde Emmersdorf bei Melk</u> als <u>technischer Übungs- und Exerzierplatz</u> , wofür es schon gegenwärtig von der <u>Heeresverwaltung</u> gemietet ist.	Ablehnend, siehe bei P.Z. 18.
20	Das Gut <u>Klein-Krampen bei Neuberg</u> (481 ha) zur Durchführung einer vom <u>Standpunkt rationeller Wirtschaftsführung</u> gebotenen <u>Arrondierung</u> des <u>Staatsbesitzes</u> .	Ablehnend, siehe bei P.Z. 18.
21	Das <u>Jagdhaus Langbathsee</u> bei <u>Ebensee</u> in <u>Oberösterreich</u> samt <u>Inventar</u> , weil es die <u>einzige Unterkunftsöglichkeit</u> für den <u>Pächter</u> des <u>ehemaligen</u> , zur <u>Hofjagd</u> gehörigen, nunmehr gemäß dem <u>Gesetze vom 28. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 43</u> , an den <u>Staat</u> gelangten <u>dortigen Jagdgebietes</u> bildet, für welches bereits <u>sehr hohe</u> , jedoch an die <u>Bedingung der Mitüberlassung</u> des <u>Jagdhauses</u> samt <u>Inventar</u> geknüpfte <u>Pachtangebote</u> vorliegen.	Ablehnend mit dem Bemerkens, daß der <u>Fond</u> das <u>Jagdhaus</u> <u>gewinnbringend</u> auszunutzen beabsichtige.
22	Das <u>Jagdhaus in Neuberg</u> für <u>Personalfürsorgezwecke</u> .	Ablehnend mit derselben Begründung wie bei P.Z. 21.
23	Die sogenannte <u>Franzensburg</u> in <u>Laxenburg</u> als <u>bemerkenswertes Baudenkmal</u> und zur <u>Unterbringung</u> von <u>Kunstschatzen</u> .	Ablehnend mit dem Bemerkens, daß die <u>Herausreissung</u> der <u>Franzensburg</u> aus der <u>Invalidenwidmung</u> <u>Laxenburg</u> <u>inopportun</u> sei.

P.Z.	Die in der Kommission vertretenen Staatsämter beantragen gemäß § 2 des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond folgende Objekte auszuscheiden:	Stellungnahme der Verwaltung des für das früher regierende Haus gebunden gewesenen Vermögens:
1	2	3
24	Das <u>Kaiserhaus in Baden zur Unterbringung einer Jugendgerichtsabteilung des Bezirksgerichtes Baden.</u>	Ablehnend mit dem Beifügen, daß der Fond das Objekt gewinnbringend zu verwerten beabsichtige.
25	Das <u>restliche Pferdmaterial des Lippizanergestütes in Laxenburg samt dem sachlichen Zubehör und dem Pferdmaterial der Spanischen Hofreitschule samt Zubehör mit Rücksicht auf das lebhafte Interesse des Staates an der Erhaltung des Restes dieses Gestütes.</u>	Ablehnend mit dem Bemerkem, daß dieses Pferdmaterial auch von der Fondverwaltung einer ertragnisreichen Bestimmung zugeführt werden könne.
26	<u>Reit- und Zugpferde sowie Beschirrungen, Reitzeug, Pferde- und Stallrequisiten, Wagen, Kutschermäntel und Kutscherpelze nach Auswahl des St.A.f.Heereswesen für den Bedarf des österr.Heeres und nach Auswahl der Polizeidirektion für den Bedarf der Sicherheitswache.</u>	Ablehnend mit dem Hinweis auf die Möglichkeit gewinnbringender Verwertung für den Fondzweck.
27	<p>Alle bereits jetzt in der Benützung staatlicher Stellen stehenden oder sonst aus öffentlichen Rücksichten zur Verfügung gestellten Einrichtungsstücke, insbesondere die in Subbeilage A verzeichneten in Benützung des Präsidenten der Nationalversammlung oder der Präsidentschaftskanzlei stehenden, der entsprechenden Repräsentation der Republik - insbesondere im Verkehre mit dem Auslande - dienenden Einrichtungsgegenstände der Präsidentschaftskanzlei und der Naturalwohnung des Präsidenten.</p> <p>Ferner Kanzleieinrichtungen besserer und einfacherer Ausstattung, Einrichtungsgegenstände für Küchen- und Speiseräume der Vollzugsanstalt des Jugendgerichtes in Wien, XI., Kaiser-Ebersdorf, Einrichtungsgegenstände für Polizeikasernen und einfache Wohnungseinrichtungen für das Erholungsheim der Sicherheitswache in Mistelbach nach Auswahl der St.Ae.für Finanzen, für Inneres und Unterricht (Abteilung für Inneres) und für Justiz.</p>	Ablehnend mit dem Bemerkem, daß der Fond wertvollere Einrichtungen gewinnbringend zu verwerten beabsichtige, einfache aber nicht zur Verfügung stehen.

Remerkung:

Verfügung der Staatsregierung:

4

5

Bei der Bekanntgabe der für den Repräsentationsbedarf des Herrn Präsidenten der Nationalversammlung in Anspruch genommenen Gegenstände aus dem früheren hofärarischen oder gebunden gewesenen Vermögen hat die Präsidenschaftskanzlei mitgeteilt, daß der Herr Präsident der Nationalversammlung sich nach keiner Richtung mit den von ihr erhobenen Ansprüchen identifiziert hat, sondern vielmehr auf dem Standpunkt steht, daß es ausschließlich Sache der Staatsregierung ist, dafür vorzusorgen, daß der Präsident die ihm nach der Verfassung obliegenden repräsentativen Funktionen ausüben könne.



000027

128

P.Z.	Die in der Kommission vertretenen Staatsämter beantragen gemäß § 2 des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond folgende Objekte auszuscheiden:	Stellungnahme der Verwaltung des für das früher regierende Haus gebunden gewesenen Vermögens:
1	2	3
28	Die in der Subbeilage B verzeichneten, noch nicht in Benützung des Präsidenten der Nationalversammlung oder der Präsidentschaftskanzlei stehenden, jedoch für die entsprechendere Repräsentation der Republik - namentlich im Verkehre mit dem Auslande - benötigten Inneneinrichtungsgegenstände, Tafelgeräte, Wäsche u.s.w.	Ablehnend mit dem Bemerkn, daß diese Objekte vom Fond selbst einer gewinnbringenden Verwertung werden zugeführt werden.
29	<p>Folgende schon derzeit zum Teile in Benützung des Präsidiums der Nationalversammlung stehende, somit einem öffentlichen Verwaltungszwecke dienende Gegenstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kraftwagen A II 484 samt Zubehör mit offener und geschlossener Karosserie; b) Kraftwagen A 5 samt Zubehör mit offener und geschlossener Karosserie; c) diverse Werkzeuge und Automaterial (übernommen am 16. April 1919); d) 4 Stück große Chauffeurpelze; e) 4 Stück große Chauffeurregemäntel; f) 2 Schopper-(Reise-)pelze; g) 4 Stück Bärenblätter (Fußdecken); h) 1 kleiner Fuhsack; i) 4 Stück Winterdecken; j) 4 Stück Sommerdecken; k) diverse Einrichtungsgegenstände für die Chauffeurzimmer in der Autogarage in den Hofstallungen lt. Subbeilage C - E; l) 2 Stück Doppelkästen, 1 Wand, 1 Montiertisch und 1 Bank in der Garage. 	Ablehnend mit derselben Begründung wie bei P.Z. 28.
30	1 bis 2 Autos für den Dienstbetrieb der Staatsgebäudeverwaltung in Wien.	Ablehnend.
31	Nicht benötigte <u>Telephoneinrichtungen</u> für Zwecke der Telephonverwaltung.	Ablehnend, weil nicht verfügbar.

Bemerkung:

Verfügung der Staatsregierung:

4

5



00054

129

P.Z.	Die in der Kommission vertretenen Staatsämter beantragen gemäß § 2 des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond folgende Objekte auszuschneiden:	Stellungnahme der Verwaltung des für das früher regierende Haus gebunden gewesenen Vermögens:
1	2	3
32	Die vom Staate ausgestellten <u>Wertpapiere</u> .	Ablehnend, weil die Ausschcheidung den Absichten des Gesetzgebers offenkundig widersprechen würden.
33	Alle in ausgeschiedenen Gebäuden befindlichen Einrichtungsstücke und Fahrnisse, jedoch mit der Einschränkung, daß jene Einrichtungsstücke und Fahrnisse, die für die Verwirklichung staatlicher Verwaltungszwecke oder für die staatliche Kunstpflege oder für die Zweckbestimmung des betreffenden Gebäudes nicht erforderlich sind, von der Ausschcheidung nicht umfaßt werden.	Ablehnend.

000025

Bemerkung:

Verfügung der Staatsregierung:

4

5

Die Vertreter der St.Ae. für Inneres und Unterricht (Abteilung für Unterricht) und für Finanzen sprechen sich für die Ausscheidung aus, die Vertreter der St.K. und des St.A.f.soz.Verw. nehmen gegen die Ausscheidung Stellung, weil sie nach dem § 2 des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond nicht als zulässig angesehen werden könne.



000015

130

A u f t e i l u n g

des bisher hofärarischen und gebundenen Immobilienbesitzes zwischen dem Kriegsgeschädigtenfond und dem Staate. (Ausgaben- und Einnahmenberechnungen dem Präliminarantrag 1920/21 entnommen).

K r i e g s g e s c h ä d i g t e n -
f o n d .

S t a a t .

1.) Schloß Augarten samt Park
(47 ha 34 a 218 m²). Laut Voran -
schlagsentwurf pro 1920/21 Einnahmen
250.000 K (mit Gartenadministration)
Ausgaben 500.000 K (ohne Gartenadmi-
nistration).

2.) Haus Mariahilferstrasse 20:
Einnahmen 20.000 K, Ausgaben 17.200 K.

3. Haus Lerchenfelderstrasse 1.

4.) Haus Lerchenfelderstrasse 3:
Einnahmen 7.400 K, Ausgaben 16.800 K.

5. Haus Mechitaristengasse 6:
Einnahmen 7.400 K, Ausgaben 16.800 K.

6.) Hetzendorf (Bauareal 157.17 ha,
Wiesen 1861.68 ha) Ausgaben und Ein-
nahmen sind bei Schönbrunn prälimi -
niert.

Mit 2 Einschränkungen:

a) 1 Vorgebäude soll für Postzwecke
(anstelle eines Mietobjektes) ausge-
schieden werden.

b) Die Weiterbenützung des Heimes
für Schwerinvalide soll auf die Dauer
des Bedarfes unentgeltlich sicherge -
stellt werden.

1.) Hofstallgebäude samt Vorgarten
(Einnahmen 6.200 K, Ausgaben 513.000K).

2.) Beide Musealgebäude samt Gärten
(Gebäudeerhaltungsausgaben 1,128.000 K).

3.) Haus Karl-Schweighofergasse 3
Einnahmen 28.000 K, Ausgaben 16.400 K).

4. Schloß Schönbrunn s. Nebengebäu-
den, Park, Garten, Wiesen, Baugrund und Me-
nagerie (Bauareal 1392.48 ha; Wiesen
20.454.48 ha).

Gebäudeerhaltungsausgaben für
Schönbrunn und Hetzendorf:
rund 3.500.000 K, Einnahmen (Vermietung)
464.000 K.

Gartenwirtschaft (mit Hetzendorf)
Ausgaben rund 5,750.000 K, Einnahmen
166.000 K.

Menagerie Ausgaben rund 2,800.000 K,
Einnahmen 1.000 K.

Zusammen die Ausgaben
rund 12,050.000 K.

Einnahmen..... 631.000 K.

5.) Hofburg samt Stallburg und Gär-
ten (Restauration Volksgarten) Bau-
areal 67.857.6 m², Garten 154.910.77 m².



000026

131

7.) Prater (546 ha), mit den sich aus den Tabellen ergebenden Ausnahmen,

8.) Laxenburg (mit den sich aus den Tabellen ergebenden Ausnahmen) Bauarea 5 ha 27 a 35 m², Park 274 ha 46 a 5 m². Ausgaben (Gebäudeerhaltung und Park)

.....3,500.000 K,

Einnahmen..... 171.000 K.

9.) Baden (Kaiserhaus mit Stallgebäude, Roschhaus in der Wassergasse, Wasserstöckl, Klostergebäude, Flora-Villa). Ausgaben 174.000 K, Einnahmen 502.000 K.

10.) Hofärarische Forste in Laxenburg, Aspern und Tiergarten (3908 ha) Ausgaben 2,060.000 K. Einnahmen ... 400.000 K.

11.) Haus Philliphof in Wien, Jahresertrag 250.000 K.

12.) Haus Garellihof in Wien, Garnisongasse 3 (Wert 2,200.000 K) Jahresertrag 72.000 K.

13.) Haus IX. Garnisongasse 1 (Wert 2,200.000 K), Jahresertrag 72.000 K.

14.) Häuser III. Ungargasse 51, 53, 55, Wert 2,600.000 K) Jahresertrag 55.000 K.

15.) Gut Orth (forstwirtschaftlicher Grund 2992 ha, landwirtschaftlicher Grund 4060 ha, Wert 63,600.000 K) Jahresertrag 159.400 K .

16.) Laxenburg-Vösendorf (forstwirtschaftliche Fläche 42 ha, landwirtschaftliche Fläche 260 ha,

Gebäudeerhaltungsausgaben rund 9,000.000 K, Einnahmen 152.000 K.

Gartenadministration

Ausgaben 1,200.000 K, Einnahmen ungefähr 132.000 K.

Zusammen Ausgaben 10,200.000 K

Einnahmen 284.000 K.

6.) Haus Mariahilferstrasse 88 (Grund und Boden Eigentum des Finanzers),

7.) Oberes und unteres Belvedere und Gardekaserne am Rennweg (17 ha 9a 78.17 m²). Ausgaben (Gebäudeerhaltung und Gartenadministration) 1,300.000 K, Einnahmen..... 70.000 K.

8.) Theatergebäude (Burg- und Operntheater, Theaterdepot Dreihufeisengasse 8, Bauareal 17.207 m²) samt Vorgärten (1.427.6 m²). Ausgaben (Gebäudeerhaltung) 5,000.000 K

9.) Schloß Salzburg samt Nebengebäuden und Gärten (Einnahmen 94.400 K, Ausgaben 470.000 K.) +)

10.) Schloß Hellbrunn samt Nebengebäuden und Grund .

11.) Schloß Innsbruck samt Nebengebäuden und Gärten. Einnahmen 9.500 K, Ausgaben 660.000 K.

12.) Schloß Ambras samt Nebengebäuden und Grund.

+) -----
p.d. Salzburg und Hellbrunn.

Wert 2,000.000 K.), Jahresertrag 2.900 K.

17.) Gut Mattighofen 10.208 ha, 88 a
89 m², forstliche Fläche
10.000 ha, 12 a 75 m², landwirtschaft-
liche Fläche 148 ha, $\frac{76}{14}$ a m² - Wert
71,500.000 K. Jahresertrag 1,600.000 K.

18.) Gut Pöggstall:
forstliche Fläche 3683 ha, 99 a, land-
wirtschaftliche Fläche 1018 ha, 15 a.
Wert 16,000.000 K. Jahresertrag 400.000 K.

19.) Gut Mannersdorf, forstl. Fläche
1824 ha, landwirtschaftliche Fläche
793 ha. Wert 15,500.000 K. Jahres-
ertrag 74.700 K.

20.) Jagdhaus in Mürzsteg.

13.) Gut Kleinkrampen, forstl.
Fläche 565 ha 19 a, landw. Fläche
33 ha 25 a. Wert 1,500.000 K, Jah-
resertrag 16.000 K.

14.) Jagdhaus am Langbathsee,
Wert 400.000 K.

15.) Jagdschloß in Neuberg.



000028

132

V e r z e i c h n i s

der von der Verwaltung des Hofärars für die hierortige Präsidentschaftskanzlei und für die Naturalwohnung des Herrn Präsidenten leihweise übernommenen Einrichtungsgegenstände.

B i l d e r :

1. Inv.No. 1283, Adolf Ditscheiner „Seeufer“.
2. „ „ 1302, Joh. Fischbach „Abend an den Ufern der Salzach bei Hellbrunn“
3. „ „ 1337, Heike „Tiere auf der Alm“.
4. „ „ 1367, Andre Cornel. Lens „Allegorie“
5. „ „ 1504, Jakob Waltmann „Puszta in Ungarn“
6. „ „ 2180, Canaletto „Ansicht von Venedig“
7. „ „ 2181, detto detto
8. „ „ 2214, Unbek. Meister „Laxenburger Landschaft“
9. „ „ 2226, detto detto
10. „ „ 2227, detto „Landschaft“
11. „ „ 2239, detto „Ansicht einer Stadt“
12. „ „ 2327, detto „Seestück“
13. „ „ 2357, Seybold „Charakterkopf“
14. „ „ 2358, detto detto
15. „ „ 2447, Unbek. Meister „Blumenstück
16. „ „ 2448, „ „ detto
17. „ „ 5646, „ „ „Seestück“
18. „ „ 5650, „ „ „Seesturm“
19. „ „ 5758, Feistenberger „Landschaft mit Brunnen bei einem alten Haus“
20. „ „ 6086, G.A. Hessel „Vesperzeit“
21. „ „ 6093, Julius Berger „Heideröslein“
22. „ „ 6094, „ „ „Junges Mädchen im Garten einer Villa“
23. „ „ 3614, Josef Holzer, „Baumgruppe vom Mönchberg in Salzburg“
24. „ „ 3659, Thomas Ender „Altaussee mit dem Dachstein“



000029

./.

133

25. Inv.No. 3792, Josef Höger „Bei Lundenburg“
 26. „ „ 3797, „ „ „Eingang ins Schloß Seebenstein“
 27. „ „ 3979, Ludwig Halauska, „Der Schneeberg“
 28. „ „ 3989, „ „ „Waldpartie am Attersee“
 29. „ „ 4128, L.Czerny, „Baumreihen Landschaft“
 30. „ „ 5885, Eduard Ender, „Gesellschaftsszene“

-
- Inv.No. 1102 Ferdinand Keller „Hero und Leander“
 „ „ 949 Josef Holzer „Buchenwald“
 „ „ 994 „ „ „Waldlandschaft“

dette für die Naturalwohnung.

- Inv.No. 181 Franz Adam „Pferde auf der Puszta“
 „ „ 1002 Karl Riedl „Die Vorleserin“
 „ „ 956 Alois Schön „Türkischer Bazar“
 „ „ 182 August Wolhelm Leu „Der Obersee“
 „ „ 1006 Eugen Jettel „Hintersee bei Berchtesgaden“
 „ „ 1290 Johann Grund „Betende römische Kinder“
 „ „ 1331 Anton Hartinger „Blumenstilleben“
 „ „ 1000 Karl Schlesinger „Heuernte vor dem Gewitter“
 „ „ 176 Franz Steinfeld „Das alte Gastein“

2. Porzellan.

mit Goldrand und buntem Adler.

- 2 Salatschalen
 12 Suppenteller
 48 Speiseteller
 48 Dessertteller
 6 Eierbecher

-
- 1 Suppentopf
 10 Suppenteller
 10 Speiseteller

Porzellan mit buntem Adler

000030

Requisiten

- 2 Holztassen
- 6 Speiselöffel China
- 6 Kaffeelöffel „
- 6 Hausbestecke
- 4 Muschelglasschalen

Weiss mit Gold und buntem Adler

- 12 grosse Kaffeeschalen
- 12 " Kaffeetasserl
- 12 kleine Kaffeeschalen
- 12 kleine Kaffeetasserl
- 2 Obershäuferln
- 2 Wasserkannen
- 12 Teeschalen
- 12 Teetasserln
- 2 Tee-Zuckerdosen

Weiss mit Gold und goldenem Adler

- 24 kleine Kaffeeschalen
- 24 „ Kaffeetasserln

Weiss mit buntem Adler

- 6 kleine Kaffeekannen
- 6 Kaffee-Oberskannen
- 6 Kaffeeschalen
- 6 Kaffeetasserln
- 6 Kaffee-Zuckerdosen
- 6 Teekannen
- 6 Obershäuferln
- 6 Teeschalen
- 6 Teetasserln

Glas

- 2 grosse Rumflakons

Serviertassen

- 6 schwarze Blechtassen.



000031

134

3 Wasserflaschen für Nachttische

3 Nachttöpfe

Kristall-Glas-Service Nr.3.

6 Wasser)
6 Wein) Caraffinen
2 Bordeaux)

12 Wasser)
12 Madeira)
24 Bordeaux) Gläser
12 Likör)

6 Bierkrüge

2 Champagnerkrüge

10 Biergläser Ord. Serv.

Küchen-Einrichtung .

10 runde Stielkasserol

3 runde Stieldeckeln

2 Fischwandeln

2 " Deckel

2 " Ausheber Kupfer

3 Bratpfannen

5 Anrichtlöffeln

1 Schöpflöffel

2 Back-und Sturzformen

2 Backbleche

Messing

2 Schneekugeln

1 Gewürzbüchse

1 Wasserbüttel

6 emaillierte Töpfe

5 " Kasserole

2 " Weitlinge Eisen

2 " Milchkannen

2 Bombenformen

2 Timballformen

10 Blechdeckeln davon 1 emailliert

2 Schneidbretter

1 Nudelbrett

Holz.

1 Nudelwalker

1 Passierschwamm

Wäsche

48 Damast Servietten Nr.1

48 Dessert

6 Damast Tafeltücher a 5 Ellen

6 " " " 2 1/2 "

36 Simple Servietten

12 Kredenztücher

12 Silber - Tücher

36 Teller

9 Deckenkappen

9 Leintücher Nr. I

9 " " II

9 " " III

18 Polster " II

36 Handtücher " III

9 Federpolster

9 Rosshaarpolster

24 Damasthandtücher

6 Pique "

6 engl. "

6 engl. Badeleinentücher

2 Toilette Pique

3 Badetuch Leinen

4 Teile Spitzenvorhänger

27./8.1919

2 Teile "

(Stores)

16./10.1919

3 Seiden - Steppdecken Inv.No. J.H.20, 21 und 28

3 Federpolster " " J.E.16, 21, 134

134

3 Rosshaarpolster " " J.F.153, 316, 3, 288, 438, 161, 449, 220,

6 Dinner Steppdecken " " J.H.360, 312, 220, 238, 206, 370,

3 Couvertdecken " " J.L.138, 124, 170, 221, No.V 1993

- 3 Couvertdecken Inv.No.J.L.97,48, No.M.D.910
 1 Seidenstoppdecke No.J.E.22
 2 Rosshaarpolster J.F.227,66 übernommen 2.III.1920.
 2 Federpolster No. J.E.165,32
 1 Diwan Ueberwurf (Caramani) B.A. 506 übernommen 4.III,1920
 1 " " " B.A.508 " 8.III.1920.

W a s c h e .

- 12 Stück Handtücher I
 24 " " II
 12 Simple Servietten
 24 Tellertücher
 36 Staubtücher

P o r z e l l a n - J a p a n i s c h

- 24 Teeschalen
 24 Untertassen
 8 Zuckerdosen
 2 Teekannen
 24 Dessertteller
 2 Milchkanne
 2 Rumflaschen
 3 gr.Teller

S i l b e r

- 1 Teeseiber
 24 Teelöffel
 24 Suppenteller
 48 flache Teller
 48 Dessertteller
 1 Zuckerdose aus Glas 14.7.1919

1. Silber

- 1 Suppentopf A
 1 " B
 2 ovale Schüsseln A
 4 " " b schmale

1 ovale Schüssel C
 1 " " D
 2 " " E
 2 runde " A
 2 " " B kleine
 2 " " C
 1 Casserole A
 1 " B
 1 " C
 1 grosser Einsatz
 1 kleiner "
 2 ovale Sauceschalen
 2 Teller A
 20 Speiselöffel
 16 Speisegabeln
 12 Tafelmesser
 12 " mit Silberklingen
 10 Dessertlöffel
 10 " gabeln
 12 " stahlmesser
 2 Vorleggabeln
 2 Topflöffel
 2 Senflöffel
 6 Salzlöffel
 2 ovale Saucelöffel
 6 Salzfüsser
 2 Serviertassen B
 4 Präsentierteller
 1 Essig-und Oeleinsatz
 2 Spargelzangen
 2 Gefrorenesschaufeln
 2 Fischeaufeln
 2 Kaffeekannen A
 1 Milchkanne B
 1 Teekanne



2 Zuckerzangen

24 gr. Kaffeelöffel

12 kleine "

Teppiche.

Inv.No. Hofburg BB 12 für den Steinsaal

"	"	"	"	35	"	"	"
"	"	Belvedere	B.B.	401 f.	"	"	"
"	"	Hofburg	B.A.	47	für den	Korridor	"
"	"	"	B.B.	6	"	gr. Konferenzsaal	"
"	"	"	B.B.	30	"	"	"
"	"	"	B.B.	32	"	"	"
"	"	"	B.B.	8	"	Speisesaal	"
"	"	"	B.A.	45	"	Sektionschef Löwenthal	"
"	"	"	B.B.	301	"	Parterrezimmer des Staatskanzlers.	"

detto für die Präsidenten-Wohnung.

"	"	"	B.A.	33	für das	Schlafzimmer	"
"	"	"	"	88	"	"	"
"	"	Belvedere	"	701	"	"	"
"	"	"	"	707	"	"	"
"	"	Schönbrunn	"	534	"	"	"
"	"	"	"	504	"	Arbeitszimmer	"
"	"	"	"	508	"	"	"
"	"	"	"	511	"	"	"
"	"	Belvedere	"	725	"	"	"
"	"	Schönbrunn	"	542	"	"	"
"	"	"	"	717	"	Sitzzimmer	"
"	"	Hofburg	"	27	"	Speisezimmer	"
"	"	Miramar	B.G.	4051	"	Musikzimmer	"
"	"	"	"	1382	"	Damenzimmer	"
"	"	Hofburg	"	155	"	"	"
"	"	"	B.P.	9	"	Badezimmer	"
"	"	Schönbrunn	B.J.	376	"	die Hausgehilfinnen	"
"	"	"	B.K.	206	"	"	"

Inv.No. Schönbrunn B.K.216 für die Hausgehilfinnen

" " Miramar B.f.1617)Vorzimmerläufer (jetzt zusammengenäht)
1623
" " Schönbrunn B.A.540 für das Arbeitszimmer
" " " B.R.204)
" " " " 207) 3 Angorafelle
" " " " 213)

Fensterkotzen

13 Fensterkotzen R.A. 55008 , 55018, 55019, 55021, 55029, 55032, 7H, 9, 13 ,
14, 15, 17, 20.

1 Glasluster elektr. 24 Kerzen N.A.55018
1 " " 20 " L. 14425
1 " " 8 " N.A.55019
1 " " 6 " M.D.ohne No.
1 Bronzeluster Empire 8 " M.D.13180

Möbel für die Naturalwohnung

1 Vorzimmer nuss matt S.B.1501
1 Bank grün tapeziert C.h.42
6 Stockerln nuss geschnitzt M.P.1039,1043,1050,1051,1057,4769.
2 Sessel nuss geschnitzt grün tapeziert M.P. 1071,1073.
1 Blumengardiniere vergoldet samt Blechtasse S.B.2541
2 Sessel weiss lackiert mit Rohrsitz M.D.7069,7086
1 Spiegel mit reich geschnitzten vergoldeten Rahmen M.D.19400
1 Toilettspiegel mit reichem Silberrahmen G.L.12
1 Glaslampe elektr.mit weissem Seidenschirm M.z.15007
1 Bronzeuhr S.5157
2 Bronze Girandole 5Kerzen B. 520,521
4 Polster mit Seidenstickerei, Hermesvilla Nr.1617,1618,5803
1 türkischer Polster ohne No.(Hermesvilla)
1 Schreibtisch mahagoni mit Bronze Empire M.D.7599
1 Schreibfauteuil " " grünem Leder tap.C.1.15007
1 Bücherkasten 4türig mahagoni L.677.
1 Trumeau mahagoni Empire E.B.15009
1 Klubfauteuil grün tap.M.D.18018



000037

137

2 Schreibmappen ohne No.

1 Bronzeschreibzeug M.D.16382

1 Sieggelleuchter M.D.16.164

1 Aschenschale Stein und Bronze W.B.15014

2 Bronzefiguren Empire T.D.15019,15020

1 grüner Stuhlpolster ohne No.

Auf eine vorhandene Tischlampe (Eigentum des Ministeriums des Aeussern Schirm dazu gemacht.)

1 Stockuhr mahag.mit 4 Säulen und Bronze M.D.12908

1 Zigarrenkassette T.D.55056

1 Schreibtischlampe Bronze elektr.M.D.ohne No.mit Seidenschirm

1 grosse elektr.Vasenlampe mit Seidenschirm M.K.15004

1 Tisch rund mahag.vergoldet D.A.15004

1 Sekretär mahag.Empire M.D.1875

2 Vasen braun mit Blumendekor. T.B.55141,55142

1 Kassette klein Stein mit Bronze T.D.55012

2 Girandol Stein mit Bronze 4 Kerzen elektr.M.D.12.421,12422.

2 Säulen mit rotem Plüsch überzogen M.D.131,132.

1 Bronzeuhr (Boul) F.B.15013

1 Glaskasten holländisch E.E.55003

1 grosse Stockuhr holländisch F.D.55004

10 Sessel holländisch C.D.55006,55009,55025,55004,55005,55011,55007,55012
55023,55020

1 Tischdecke rot Damast M.D.ohne No.

1 Vasenschale (Hermesvilla) No. 1435

1 holzgeschnittener Untersatz dazu 1435

1 Konsoltisch holländisch D.F.55003

1 Kassette " T.D.55004

4 Vasen ostasiatisch Porzellan T.B.55014,55015,55016,55017,

2 Vasen gross mit Deckel T.B.55119,55121,

1 Kanapsee licht creton tap.M.D,ohne No.

2 Fauteuil dazu M.D. ohne No.

1 Notenständer nuß politiert,Manöver Inv.No.3982

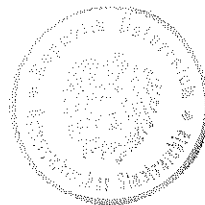
1 Tischerei klein rund polit. M.D.ohne No.

1 Schreibtisch dunkel politiert mit Messingstäben D.B.55005

1 Kanapsee klein Seide dessiniert tap. A 155

2 Sessel dazu A 156,157

- 1 Tischerei vergoldet mit Marmorplatte A 825
- 8 Fauteuil rosa Seide gestreift tap.M.D.18012,18013
- 1 Schreibzeug Bronze vergoldet S.22982
- 1 Schreibtischlampe elektr.Bronze mit gelbem Seidenschirm U.K.55007
- 1 kleine Bronceuhr F.B.15004
- 2 Vasen ostasiatisch Porzellan T.B.55051,55052
- 1 Fauteuil grünes Leder tap.S.B.2298
- 2 " rotweisse Seide tap.31514,31758
- 1 Tischerei rund holländisch D.A.55011
- 1 Säule Empire schwart-weiss-gold-M.D.13275
- 1 Perserpolster ohne No.(Hermesvilla)
- 1 Palmenkübel weiss-blau Porzellan M.D.12753
- 1 Untertasse dazu M.D.12743
- 1 Dekorationsteller ostasiatisches Porzellan 55434 T.D.
- 1 Bronceuhr klein L.13524
- 1 Schreibtischuhr Kokoko Bronze M.D.12424
- 1 Blumenständer Empire Mahag.D.F.15037
- 12 Kupferstiche mit Rahmen A.D. 15008,15008,15030,15049,15003,15034,
15053,15015,15006,15052,15051,15058
- 1 Schreibtisch Empire palissander M. D.9187
- 1 Tischerei Goldplatte eingelegt M.D.308
- 2 Girandole Bronze dreiarig M.G.1 H N.G.2 H
- 1 Schreibzeug mit Boultasse,3 Bronzegefässe M.D.13.494
- 1 Schreibfauteuil 1410 Hermesvilla
- 2 Vasen blau T.B.55177,55005
- 2 Holländer Sessel C.D.55012,55016,
- 2 Kanapsee XVI.Nuß geschnitzt dess.Seide tap.1394,1395,Hermesvilla
- 8 Fauteuil dazu,1398,1397,1398,1399,1400,1401,1402,1403 "
- 1 Fauteuil dazu mit kurzer Lehne 1765
- 2 " gelb Seide tap.Berg.No.29.398,29407
- 1 Klavierstockerei tap .grün Berg.No.1537
- 2 Tische mit eingelegter Platte M.D.2389,D.g.15009
- 1 Glaskasten mit Untersatz holländisch E.R.55001
- 1 Komode 2 Läden mit Steinplatte holländisch D.F.55015
- 1 Spieltisch holländisch D.F. 55005.



z.Z. 27/02- St.I. ex 1920

V e r z e i c h n i s

jener Inneneinrichtungen, Tafelgeräte, Wäsche, etc., die für Repräsentationszwecke seitens der Präsidentschaftskanzlei aus den Beständen des Hofmarschalls benötigt werden:

I.

Innere Einrichtung.

10 komplette Saloneinrichtungen einschliesslich von Decken- und Wandbeleuchtungskörpern, Vorhängen, Fensterpölkern, Vorlagern, Uhren, Vasen, Nippes, Spiegel, Kunstgegenständen und dgl.

3 komplette Schlafzimmereinrichtungen mit allem Zubehör.

1 komplette Speisezimmereinrichtungen mit allem Zubehör.

4 komplette repräsentativ ausgestattete Büroeinrichtungen einschliesslich der Luster und Lampen, Vorhänge, Fensterpölkern und Vorleger etc.

4 einfache Büroschreibtische mit 8 Sesseln.

10 grosse Teppiche.

II.

Tafelgeräte.

6 grosse und 4 kleine Tafelaufsätze aus Silber, Bronze und Porzellan.

12 Tafelleuchter aus Silber, Bronze und Porzellan.

36 verschiedene Silber-Servierschüsseln und Tassen.

1 komplettes Silberbesteck für 60 Personen.

1 komplettes Silberbesteck für 24 Personen.

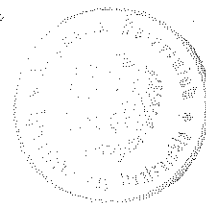
1 komplettes Speise-, Thee- und Kaffee-Service für 60 Personen.

1 komplettes Speise-, Thee- und Kaffee-Service für 24 Personen.

1 komplettes Glasservice für 60 Personen.

1 komplettes Glasservice für 24 Personen.

36 verschiedene Glasschüsseln und Tassen.



III.

Wäsche und Küchenausstattung und dgl.

1 komplette Tischwäsche-Garnitur für 60 Personen

1 komplette Tischwäsche-Garnitur für 24 Personen

4 Dutzend Handtücher

1 komplette Küchenausstattung für Repräsentationszwecke.

Verschiedene Treppen- und Korridorläufer mit zugehörigen Messing-
stangen, etc.

Verwaltung der Hofgebäude
vor dem äußeren Burgtore.

V e r z e i c h n i s

Über nachbenannte Einrichtungsgegenstände, welche für die Wohnung der
kasernierten Chauffeure der Präsidentschaftskanzlei und der Natio-
nalversammlung von der Burghauptmannschaft in die Hofstallungen
abgegeben wurde.

P.Nr.	Inventar Nr.	Anzahl	Benanntlich	Anmerkung
1	St. II 16668, 7002, 16999 S.B. 1692	4	Keilpolster	
2	S.B. 2031.- 786-781, St.II. 16698	4	Rosshaarpolster	
3	SB. 2605, St.II 11410, 11411, 11404	4	Federpolster	
4	S.B. 874-1067 St.II 11433- 11934	4	Steppdecken Gradel	
5	S.B. 239-1707 1700-1702	4	Kameelhaardecken	
6	St.II 11329	1	Bettdecke	
7	S.B. 992	1	Waschtisch Eisenblech weiss lackiert	
8	S.B. 890	1	Küchenuhr	
9	C.B. 80	1	Kanapée	
10	C.B. 123	1	Schreibtisch	
11	G.B. 107, 225, 288	3	Teppiche	
12	S.B. 138	1	Wecker	
13		1	Papierkorb ohne Nummer	
14		1	Bild Holzlechner ohne Nummer	
15	d.K. 70	1	Waschtisch einf. mit Por- zellan, Lavoir und Krug	



000042

140

Post Nr.	Inventar Nr.	Anzahl	Benanntlich	Anmerkung
16	K 40	10	Leintücher	
17	„ 14.40	12	Kopfpolsterüberzüge	
18	„ 14.40	12	Handtücher	
19	„ 16.-	4	Tischtücher	
20	„ 3.-	3	Tellertücher	
21	„ 5.-	5	Staubtücher	
			2 Stück Vorhangteile K 3.00	
			4 „ Vitragen „ 8.00	
			Monatlich K 103.80	

Wien, am 1. Oktober 1919.

V e r z e i c h n i s

Über nachbenannte Gegenstände, welche die Verwaltung des Mobilien- und Materialdepots an die Verwaltung der Hofgebäude vor dem äusseren Burgtore für den Chauffeur Üeray des Präsidiums der Nationalversammlung abgegeben hat und zwar:

P. Nr.	Inventar	Anzahl	Benanntlich	Anmerkung
1	S. 17033, 14808 19364, 81519	4	Hängekasten gestrichen	
2	" 11119, 18777, 14846, 8634	4	Schubladkästen polt.	
3	" 8302, 17307, 16380, H 379	4	Betten	
4	" 6299, 10051, 11031, 15226	4	Strohsäcke	
5	" 415, 4976 2164, 10117	4	Rosshaarmatratzen	
6	" 2187, 9754, 10016, 98011	4	Rosshaarpolster	
7	" 10319, 10433, 14264, 14866	4	Nachtkasteln polt.	
8	" 2226, 3780, 8783, 21145,	4	Kleiderständer polt.	
9	" 4063, 4130, 5892, 7263	4	Tische	
10	" 21636, 21908, 21920	3	Spucknapfe	
11	" 10606, 16316	2	Wandspiegel	
12	" 900, 7297, 73661, 10511, 10512, 10513, 10514, 11480	8	Sessel.	



Wien, am 22. Jänner 1920.

000044

141

z. Z. 27/82- St. K. ex 1920

V e r z e i c h n i s

über nachbenannte Gegenstände, welche die Verwaltung des Mobilien- und Material-Depots an die Gebäudeverwaltung vor den äusseren Burgtore für den Chauffeur Černy des Präsidiums der Nationalversammlung abgegeben hat, und zwar:

P .Nr.	Inventar Nr.	Anzahl	Benanntlich	Anmerkung
1	Garde 949	1	Kasten 2 türlich auss. polt.	
2	M.D. 3469	1	Bett nuss polt.	
3	M.D. ohne Num.	1	Einsatz eisen neu	
4	M.D. 10862 10886	1	Rosshaar Matratze	
5	M.D. 10910	2	Steppdecken	
6	C. b. 15033	1	Canapée nuss Wollstoff tapt.	
7	B. 706, 708, 709, 742	4	Sessel tapt.	
8	2788	1	Wandspiegel mit nuss Rahmen Marm. Imit.	
9	B 82	1	Toilettespiegel	
10	M.D. 4284	1	Tisch rund polt.	
11	F. a. 15017	1	Stockuhr	
12	M.D. 9979	1	Waschkestel nuss polt.	
13	M.D. Ohne Nr.	1	Spucknapf hygien.	

Wien, am 3. November 1919.



000045

162

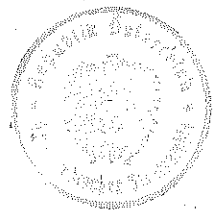
ad 3.)

Antrag für das Kabinett
betreffend die Verstaatlichung des Technischen Museums
für Industrie und Gewerbe in Wien.

Das Technische Museum für Industrie und Gewerbe in Wien hat sich in der letzten Zeit unter Hinweis auf seine missliche finanzielle Lage wiederholt an die Staatsverwaltung mit dem Ersuchen um die Bewilligung von Subventionen gewendet. Die Staatsverwaltung hat dem Museum für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis Ende Juni 1920 eine staatliche Subvention im Betrage von 475.124 K.- sowie zur nachträglichen Regulierung der persönlichen Bezüge der Angestellten des Museums für die Zeit vom 1. Mai 1919 bis 30. Juni 1920 eine weitere ausserordentliche Zuwendung im Betrage von 67.327 K.-, sozsch im ganzen eine einmalige Subvention von 542.451 K.- bewilligt. Diese Subvention wurde in zwei Raten im August und Dezember 1919 fällsig gemacht.

Seither ist das Direktorium des Technischen Museums namentlich mit Rücksicht auf die erhöhten finanziellen Ansprüche seiner Angestellten wiederholt um die Bewilligung weiterer Subventionen an die Staatsverwaltung herangetreten.

Ferner hat das Direktorium des Technischen Museums die staatliche Hilfe wegen der Uebernahme einer Schuld von 1.000.000 K.- an die Grossbanken angerufen, da die Banken sich bereit erklärt haben, die Hälfte dieser Schuld für den Fall abzuschreiben, dass die andere Hälfte bar zurückgezahlt wird, und die Transaktion nicht



länger aufgeschoben werden kann.

Es steht ausser Zweifel, dass der Verein „Technisches Museum für Industrie und Gewerbe“ auch den weiteren finanziellen Ansprüchen, die an ihn mit Rücksicht auf die Steigerung der Personalkosten und der durch die aussergewöhnliche Teuerung bedingten Betriebsauslagen des Museums herantreten werden, nicht wird entsprechen können. Mit einer auch nur vorübergehenden ausreichenden Unterstützung aus industriellen Kreisen ist bei der jetzigen Lage unserer Industrie nicht zu rechnen.

Diese äusserst schwierigen Verhältnisse, die den Fortbestand des Technischen Museums geradezu gefährden, haben das Kuratorium des Museums veranlasst, an die Staatsverwaltung mit dem Ersuchen heranzutreten, im Vereine mit der Gemeinde Wien das Museum durch eine Sanierungsaktion vor dem sonst unvermeidlichen völligen Zusammenbruche zu retten.

In Anbetracht der misslichen finanziellen Lage des Technischen Museums kann sich wohl die Staatsverwaltung der Erkenntnis nicht verschliessen, dass eine Sanierung des Museums ohne unmittelbares Eingreifen der öffentlichen Faktoren, die an dem Fortbestande des Museums interessiert sind, unmöglich ist.

Da das Technische Museum höchst bedeutungsvolle Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit erfüllt und die Entwicklung der industriellen und gewerblichen Tätigkeit in nachhaltiger Weise fördert, kann sich der Staat wohl nicht der Pflicht entziehen, diesem Institute die zu seiner Rettung und seinem Weiterbestande erforderliche Unterstützung auch weiterhin angedeihen zu lassen.

Der zweckmässigste Weg zur Sanierung des Technischen Museums ist dessen Verstaatlichung. Diese Massnahme ist geradezu eine Notwendigkeit, wenn die grosse Schöpfung nicht ernstlich gefährdet und die namhaften Opfer, die der Staat schon bisher für das Museum gemacht hat, nicht verloren sein sollen.

Die Verstaatlichung wird für den Staat kaum dauernd eine finanzielle Mehrbelastung gegenüber dem bisherigen Zustand mit sich bringen.

Sie bietet ferner dem Staate die einzige Möglichkeit, auf eine ökonomische und sparsame Gestion des Museums Einfluss zu nehmen. Dies gilt vor allem von den Ersparnissen in personeller Hinsicht, da die Angestellten des Museums staatliche Vertragsbedienstete werden sollen, wodurch die hauptsächlichste Ursache für ihre stets wachsenden Gehalts- und Lohnforderungen entfallen würde.

Die Verstaatlichung wird übrigens auch dadurch gerechtfertigt, dass im Museumsgebäude die grossen staatlichen Sammlungen der Eisenbahn- und Postverwaltung, nämlich des Museums der österreichischen Eisenbahnen und des Postmuseums, kostenlos untergebracht sind, die nicht weniger als 28 % des Gesamttraumes der Museumsammlungen einnehmen.

Die eheste Durchführung der Verstaatlichung stellt aber auch den einzigen Weg dar, welcher eine dauernde Erhaltung des Museums im Interesse der Allgemeinheit garantiert, da das Museum abgesehen von der dargelegten finanziellen Lage auch sonst unter Unruhen und Erschütterungen leidet, die seinen Bestand ernstlich in Frage stellen.



o/.

145

An der Sanierung des Technischen Museums ist ausser dem Staate auch die Gemeinde Wien in hohem Masse interessiert. Denn es handelt sich hier nicht bloss um eine Frage ihrer kulturellen Geltung, sondern die Stadt Wien muss auch aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen auf die planvolle technische Ausbildung ihrer Bevölkerung und auf die zweckmässige Anleitung des Nachwuchses der Arbeiterkreise eine besondere Bedeutung legen.

Auf Grund der mit dem Herrn Staatssekretär für Finanzen gepflogenen Vorverhandlungen ist das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten an den Bürgermeister der Stadt Wien mit den entsprechenden Vorschlägen für die Beteiligung der Gemeinde an der Sanierungsaktion herangetreten.

Die Gemeinde hat nun in der Sitzung des Wiener Gemeinderates vom 8. Juni 1. J. folgenden Beschluss gefasst:

„Die Gemeinde Wien ist bereit, sich an der zur Sanierung des Technischen Museums eingeleiteten Aktion zu beteiligen und eine fortlaufende Jahressubvention von 350.000 K.- unter der Voraussetzung zu leisten, dass die Staatsverwaltung den Betrieb des Museums übernimmt und für dessen Aufrechterhaltung dauernd sorgt. Die Gewährung dieser Jahressubvention von 350.000 K.- wird an die Bedingung geknüpft, dass der Gemeinde Wien eine ihrer Beitragsleistung entsprechende Vertretung im neuen Vorstand des Museums zugesichert wird und dass den Schulen und Arbeitervereinen der Besuch des Museums sowie die Teilnahme an den Vorträgen und Führungen auch weiterhin kostenlos gestattet werde. Gleichzeitig hat der Gemeinderat zugestimmt, dass das Grundstück, das

./.

von der Gemeinde seinerzeit unentgeltlich für den Bau des Museums gewidmet wurde, unter Aufrechterhaltung dieser Widmung und der grundsätzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Belastung und Veräußerung in das Eigentum des Staates übertragen werde."

Nach einem von der Museumsdirektion entworfenen Voranschlag für das Jahr 1920/21 beträgt das Gesamterfordernis 1,798.920 K.- Dessen Erfordernis steht eine Bedeckung von 248.000 K.- gegenüber. Es ergibt sich somit ein Abgang von 1,549.920 K.- Der vom Staate zu leistende Aufwand beträgt hiernach rund 1,200.000 K.-

Im Falle der Verstaatlichung hätte der Verein „Technisches Museum für Industrie und Gewerbe in Wien“ das Musealgebäude, die Sammlungen und sein sonstiges Vermögen in das Eigentum des Staates zu übertragen.

Die Staatsverwaltung hätte den Betrieb des Museums und dessen Angestellte zu übernehmen und für die Aufrechterhaltung des Betriebes dauernd Sorge zu tragen.

Wegen der Übernahme der Bankschuld wäre vom Staatsamte der Finanzen das Erforderliche zu veranlassen.

Der Verein „Technisches Museum für Industrie und Gewerbe in Wien“ würde sich in einen Verein zur Förderung des Museums nach dem Vorbilde der Gesellschaft des Technologischen Gewerbemuseums umwandeln.

Zur Verwaltung des verstaatlichten Technischen Museums wäre ein Kuratorium zu schaffen, in das neben Vertretern der Staatsverwaltung auch Vertreter der Gemeinde Wien, des neuen Vereines zur Förderung des Museums und gegebenenfalls anderer öffentlicher Körperschaften zu berufen wären.



Dem Kabinettsrat wird der Antrag unterbreitet, der Verstaatlichung des Technischen Museums für Industrie und Gewerbe in Wien grundsätzlich seine Zustimmung zu erteilen und das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu ermächtigen, im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen die erforderlichen Verhandlungen wegen der Verstaatlichung des Museums durchzuführen, die einschlägigen endgültigen Vereinbarungen abzuschliessen und die entsprechenden budgetären Massnahmen zu treffen.

Wien, am 17. Juni 1920.

Deutschösterreichisches Staatsamt für Heereswesen.

Amtsleitung Zahl 2650/1920.

ad 41)

An

die S t a a t s k a n z l e i
zu Händen des Herrn Sekretärs Dr. Gross

Wien, am 18. Juni 1920.

Wien I.
Herrengasse 7.

Beiliegend beehrt sich das Staatsamt für Heereswesen
9 Exemplare des heutigen Kabinettsvortrages des Herrn
Staatssekretärs Dr. Deutsch mit dem Ersuchen um Vertei-
lung im Kabinettsrate zu übersenden.

Im Auftrage:

M. Hauptmann

9 Beilagen.



000053

164

ad 4.)

165

K A B I N E T T S V O R T R A G

über Ausgabe der "Organischen Bestimmungen" für die
Brigadekommandos und Truppen des Heeres.

Für die Formierung der neuen Truppen ist die Aus-
gabe von Vorschriften - "Organischen Bestimmungen" - unerlässlich
mit welchen die Zusammensetzung aller Teile des Heeres in allen
Einzelheiten geregelt wird.

An solchen Vorschriften liegen nunmehr vor:

1./ Amtsltg.Zahl 2650, Organische Bestimmungen:

für die Brigadekommanden,

" " Infanterie,

" " Kavallerie,

" " Artillerie und

" " techn.Truppe.

2./ Amtsltg.Zahl 2661, Bemerkungen zu den Organischen Bestimmun-
gen ad Punkt 1/ und

3./ Amtsltg.Zahl 5493, Benennung der Brigadekommanden und Trup-
pen.

In ihnen sind die Gliederung, die Stände an Per-
sonen, Tieren, Waffen und Fuhrwerken aller Formationen, endlich der
Wirkungskreis der Kommanden und der einzelnen Dienstzweige vor-
geschrieben.

Die politischen Ereignisse der letzten Zeit und
das von manchen Stellen geäußerte Misstrauen gegen einzelne Er-
lässe des Staatsamtes für Heereswesen veranlassen mich, den Kabi-
nettsrat um die Zustimmung zur Ausgabe der aufgezählten Vorschrif-
ten zu ersuchen, obwohl sie in den Rahmen jener Detailordnungen
fallen, welche für welche ich schon nach dem Kabinettsprotokoll
Nr.165 vom 24.März die generelle Ermächtigung erhalten habe.

..... Beilagen

W i e n, am 18. Juni 1920



000054

165

ad 4.)

Organische Bestimmungen

für die

Brigadecommanden und Truppen.

Inhalt:

- Organische Bestimmungen für die Brigadecommanden (Beilage 1 mit Subbeilage),
- Organische Bestimmungen für die Infanterie (Beilage 2 mit Subbeilage 1 und 2),
- Organische Bestimmungen für die Kavallerie (Beilage 3 mit Subbeilage),
- Organische Bestimmungen für die Artillerie (Beilage 4 mit Subbeilage 1, 2 und 3),
- Organische Bestimmungen für die technische Truppe (Beilage 5 mit Subbeilage).



000055

Organische Bestimmungen für die Brigadekommanden.

I.

Anzahl und Stand-
orte.

Es bestehen 6 Brigadekommanden, die mit den Nummern 1 bis 6 und nach den Ländern, aus denen sie sich ergänzen, benannt werden; z. B. Brigade Steiermark Nr. 5.

II.

Zusammensetzung
der Brigaden.

Bei jedem Brigadekommando sind eingeteilt:

- 1 Brigade-Verbindungskompagnie,
- 1 Brigade-Kraftfahrzeug,
- 1 Brigade-Troßzug und
- 1 Brigade-Zeugstelle.

Jedem Brigadekommando sind direkt unterstellt:

- 2 Infanterie-(Alpenjäger-)Regimenter;
- bei 2 Brigaden überdies 2 selbständige Infanterie-(Alpenjäger-)Bataillone;
- dann in der Regel 1, eventuell 2 Radfahrbataillone; weiters
- 1 Schwadron und
- 1 Brigadeartillerieabteilung.

Außerdem ist jedem Brigadekommando in der Regel das in seinem Bereiche befindliche technische Bataillon unterstellt.

III.

Brigade-
kommandant.

Brigadekommandant ist ein General oder Oberstbrigadier.

Ihm obliegt die taktische Führung der Brigade, die Leitung und Überwachung der gesamten einheitlichen Ausbildung im Allgemeinen, sowie die Einflußnahme auf die Verbesserung der Stabsoffiziere in der Truppenführung im Besonderen. Er hat in jeder Hinsicht das Befehlsgebungsrecht über alle ihm unterstellten Truppen und ist für deren stete Schlagfertigkeit, dann für die militärische Ordnung und den Dienstbetrieb dem Staatssekretär für Heereswesen verantwortlich.

Die Anforderungen für die materielle Versorgung der ihm unterstellten Truppen richtet er an die zuständige Heeresverwaltungsstelle.

Die Brigadekommanden sind den Heeresverwaltungsstellen gleichgestellt; erstere verkehren mit den Landesregierungen ihres Bereiches ausschließlich durch die Heeresverwaltungsstellen.

Dem Brigadekommandanten ist ein Oberstbrigadier oder Oberst als Stellvertreter beigegeben, dem gleichzeitig die Leitung und Überwachung der einheitlichen militärischen Ausbildung aller dem Brigadekommando unterstellten Truppen, insbesondere die Leitung des Waffen- und Schießwesens, obliegt.

IV.

Gliederung des
Brigadekommandos.

Jedes Brigadekommando gliedert sich in:

- die Militärabteilung,
- die Wirtschaftsabteilung und
- die Brigadepfarre.



Die Militärabteilung besteht aus:

- 1 Stabschef (Oberst oder Oberstleutnant) als Leiter;
- 3 Offizieren als Gehilfen der Führung (darunter 1 Stabsoffizier als Stellvertreter des Stabschefs und 2 Oberoffiziere);
- 1 Stabsoffizier der Infanterie (Oberst oder Oberstleutnant) für körperliche Ausbildung und für den Sturmdienst;
- 1 Stabsoffizier der Infanterie (Oberst oder Oberstleutnant) für geistige Fortbildung, gewerbliche und land-(forst-)wirtschaftliche Vorbereitung;
- 1 Hauptmann der Artillerie für artilleristische (artillerietechnische) und waffentechnische Angelegenheiten;
- 1 Hauptmann der technischen Truppe für technische Angelegenheiten;
- 2 Botenoffizieren (1 Stabsoffizier und 1 Rittmeister) der Kavallerie;
- 1 Zivilangestellten der Heeresverwaltung — Sanitätsdienst;
- 1 Zivilangestellten der Heeresverwaltung — allgemeiner Zeugsdienst;
- 1 Kanzleioffizier (Hauptmann oder Rittmeister) und dem Hilfspersonal (Unteroffiziere, Wehrmänner und nicht in Rangsklassen eingereichte Zivilangestellte der Heeresverwaltung).

Die Wirtschaftsabteilung besteht aus:

- 1 Zivilangestellten der Heeresverwaltung — Wirtschaftsdienst (gehobener Dienst) als Leiter der Abteilung;
- 1 Zivilangestellten der Heeresverwaltung — Wirtschaftsdienst (gehobener Dienst) als Gehilfen;
- 2 Zivilangestellten der Heeresverwaltung — Wirtschaftsdienst (Rechnungsdienst);
- 2 Zivilangestellten der Heeresverwaltung — Wirtschaftsdienst (Verpflegsdienst);
- 1 Kanzleioffizier (Hauptmann oder Rittmeister) und dem Hilfspersonal (Wehrmänner und nicht in Rangsklassen eingereichte Zivilangestellte der Heeresverwaltung).

Die Brigadepfarre besteht aus:

- 1 Zivilangestellten der Heeresverwaltung — Seelsorgedienst und
- 1 Zivilangestellten der Heeresverwaltung — Kanzleidienst.

Der Stand eines Brigadekommandos ist aus der Subbeilage ersichtlich.

V.

Leitung der Geschäfts-
abteilungen des
Brigadekommandos.

Der Stabschef steht seinem Kommandanten beratend zur Seite, veranlaßt die Durchführung seiner Befehle und ist ihm für alle Tätigkeiten, die sich aus dieser Stellung ergeben, verantwortlich.

Er ist befugt, etwa abweichende Ansichten in dienstlichen Angelegenheiten seinem Kommandanten vorzutragen. Nimmt dieser sie nicht an, so muß der Stabschef die erhaltenen Befehle nach bestem Können vollziehen. In wichtigen Fällen kann sich der Stabschef die schriftliche Bestätigung nicht angenommener Einwände erbitten; diese Bestätigung darf nicht verweigert werden.

Die Bearbeitung aller Dienstgeschäfte beim Brigadekommando erfolgt unter Leitung des Stabschefs, dem auch die Regelung des gesamten Dienstbetriebes beim Brigadekommando obliegt. Die sich aus diesem Wirkungskreis ergebenden Verfügungen des Stabschefs sind für alle Organe des Brigadekommandos — mit Ausnahme des Stellvertreters des Brigadekommandanten — ohne Rücksicht auf Charge und Rang bindend.

Zur Vertretung des Stabschefs ist dessen Stellvertreter bestimmt.

Der Stabschef ist Leiter der Militärabteilung des Brigadekommandos; dieser obliegen der militärische und operative Dienst sowie die materiellen Vor sorgen in allen jenen Zweigen, die nicht der Wirtschaftsabteilung zufallen.

Der Wirtschaftsabteilung des Brigadekommandos obliegt die Festlegung der materiellen Bedürfnisse der Brigade in Bezug auf Verpflegung, Bekleidung, Gebührenwesen, Bettenwesen, Geld- und Rechnungswesen und deren Anforderung bei der zuständigen Heeresverwaltungsstelle.

Der Leiter der Wirtschaftsabteilung ist hinsichtlich aller Verfügungen wirtschaftlicher Natur an die Weisungen des Brigadefeldwebels gebunden und diesem für den Dienstbetrieb in der Wirtschaftsabteilung verantwortlich.

Zu seiner Stellvertretung ist der zweite Wirtschaftsbeamte des gehobenen Dienstes berufen.

Der Brigadepfarrer obliegt die Behandlung aller mit den geistlichen Amtsgeschäften im Zusammenhang stehenden katholischen Kirchenangelegenheiten für alle Teile der Brigade.

Der Brigadepfarrer ist Referent des Brigadefeldwebels und diesem in heeresdienstlicher Beziehung untergeordnet.

Die Leiter der Wirtschaftsabteilung und der Brigadepfarrer haben in allen wichtigen Angelegenheiten vor Vortrag beim Brigadefeldwebel persönlich mit dem Stabschef das Einvernehmen zu pflegen.

VI.

Brigade-Verbin-
dungskompagnie.
Brigade-Kraftfahr-
Brigade-Troßzug.
Brigade-Zeugstelle.

Die Brigade-Verbindungskompagnie besteht aus:

- dem Kompagniekommando,
- 2 Verbindungszügen,
- 1 Abhorchzug,
- 1 Brieftaubenzug und
- 1 Verbindungsmitteldepot.



Sie besorgt den gesamten Verbindungsdienst für das Brigadefeldwebel.

Der Kompagniekommandant leitet und überwacht die gesamte Ausbildung der Brigade-Verbindungskompagnie, leitet nach Weisung des Brigadefeldwebels die verbindungstechnische Ausbildung und Schulung aller Verbindungsformationen der Brigade. Ihm obliegt außerdem die Leitung der geistigen Fortbildung, die gewerbliche und land-(forst-)wirtschaftliche Vorbereitung der Unteroffiziere und Wehrmänner des Brigadefeldwebels, des Brigade-Kraftfahr- und des Brigade-Troßzuges. Er ist Referent des Brigadefeldwebels für alle verbindungstechnischen Angelegenheiten.

Dem Brigade-Kraftfahrzeug obliegt die Bedienung und Instandhaltung der für die Brigade bestimmten Personen- und Lastkraftwagen.

Der Zugskommandant leitet und überwacht die körperliche und militärische Ausbildung des Zuges und ist Referent des Brigadefeldwebels für Kraftfahrwesen.

Der Brigade-Troßzug ist zur Ausbildung des Nachwuchses der bei der Infanterie und bei der technischen Truppe eingeteilten Kutscher, Tragtierführer und Pferdewärter, dann zur Leitung der Instandhaltung der Fuhrwerke bestimmt. Im Bedarfsfalle obliegt ihm die Führung militärischer Troßstaffel.

Der Zugskommandant leitet und überwacht die körperliche und militärische Ausbildung des Zuges und ist Referent des Brigadefeldwebels für Troßwesen.

Der Brigade-Zeugstelle obliegt die Verwaltung des im Bereiche der Brigade befindlichen und nicht zur Truppe gehörenden Waffen- und Munitionsmaterials.

Die Stände sind aus der Subbeilage ersichtlich.

Die Brigade-Verbindungskompagnien, -Kraftfahrzüge, -Troßzüge und -Zeugstellen werden mit den Nummern der zuständigen Brigadefeldwebels bezeichnet (1. Brigade-Verbindungskompagnie, 2. Brigade-Kraftfahrzeug, 4. Brigade-Troßzug, 6. Brigade-Zeugstelle).

Das Personal dieser Formationen ergänzt sich in der Regel aus dem Bereiche der zuständigen Brigade, nach Bedarf auch aus anderen Bereichen.

Sie sind hinsichtlich ihrer Verwendung an die Militärabteilung, in wirtschaftlicher Beziehung an die Wirtschaftsabteilung des zuständigen Brigadefeldwebels gewiesen.

Die Kommandanten der Brigade-Verbindungskompagnie, des Brigade-Kraftfahrzeuges und des Brigade-Troßzuges, dann der Leiter der Brigade-Zeugstelle haben in allen wichtigen Angelegenheiten vor Vortrag beim Brigadefeldwebel persönlich mit dem Stabschef das Einvernehmen zu pflegen.

VII.

Wirtschaftsdienst.

Jedes Brigadefeldwebel bildet einen eigenen Wirtschaftskörper.

Den Wirtschaftsdienst für das Brigadefeldwebel versteht die zur Wirtschaftsabteilung des Brigadefeldwebels gehörende Wirtschaftsstelle.

000058

149

Deren Personal besteht aus:

- 1 Zivilangestellten der Heeresverwaltung — Wirtschaftsdienst (Rechnungsdienst);
- 1 Zivilangestellten der Heeresverwaltung — Wirtschaftsdienst (Verpflegungsdienst);
- 2 Zivilangestellten der Heeresverwaltung — Wirtschaftsdienst, sowie den eingeteilten Köchen und dem Fleischhauer.

Details laut Subbeilage.

Der Dienst der Wirtschaftsstelle umfaßt die Geld- und Gebührenangelegenheiten, die Verpflegung, die Wirtschaft mit der Bekleidung und Ausrüstung, die Standesführung und die Verrechnung für alle Teile des Brigadekommandos.

Die Brigade-Verbindungskompanie, der Brigade-Kraftfahr- und der Brigade-Troßzug, sowie die Brigade-Zeugsstelle haben eine eigene technische Zeugverwaltung, respektive Verrechnung, die durch besondere Vorschriften geregelt wird.

VIII.

Bewaffnung und
Munition.

Die Bewaffnung im Dienste besteht aus:

- a) der Repetierpistole und dem Bajonett für alle Offiziere und alle Zivilangestellten der Heeresverwaltung, ausgenommen jener des Heeresseelsorgedienstes,
- b) dem Gewehr und Bajonett für alle Unteroffiziere und Wehrmänner.

Details laut Subbeilage.

Munitionsausrüstung: Für das Gewehr 200, für die Repetierpistole 32 Patronen.

Ausrüstung und Bewaffnung außer Dienst sind in der Bekleidungs- und Ausrüstungsvorschrift festgesetzt.

IX.

Ergänzung und
Ausbildung.

Die Ergänzung des Standes an Offizieren, Unteroffizieren und Wehrmännern, die Aufnahme der Zivilangestellten der Heeresverwaltung, sowie die Ausbildung aller dieser Kategorien erfolgt nach besonderen Bestimmungen.

1 Subbeilage.

Organische Bestimmungen für die Brigadeforcommanden.

Stand eines Brigadeforcommandos.

Bezeichnung		bewaffnet mit ¹⁾	beritten mit	Militär- abteilung	Wirtschafts- abteilung	Brigadefor- commando	Brigade- Verbindungs- kompagnie	Kraftfahrzeug	Troßzug	Zeugstelle	Gesamtstand	Anmerkung		
A. Heeresangehörige.														
Offi- ziere	höhere	Brigadeforcommandant (General oder Oberforbrigadier) Stellvertreter (Oberforbrigadier oder Oberst)	2 Dpfl.	15							1	<p>Sp. = Repetierpistole Bj. = Bajonett Gew. = Gewehr Dpfl. = Dienstpferd b = beritten</p> <p>¹⁾ Berittene Heeresangehörige der Kavallerie, Artillerie und Troßtruppe tragen außerdem den Kavalleriesäbel am Sattel.</p> <p>²⁾ Schreiber</p> <p>³⁾ Darunter: 1 Hufschmied, 19 Telegraphisten, 8 Telephonisten, 4 Mechaniker, 3 Motorleute, 4 Bauleute.</p> <p>⁴⁾ Darunter das zur Wirtschaftsstelle gehörende Personal.</p> <p>⁵⁾ bespannt</p> <p>⁶⁾ Hier von 2 Lastkraftwagen für jedes Radfahrbataillon der Brigade.</p> <p>⁷⁾ für Benzin.</p> <p>⁸⁾ unbespannt.</p> <p>⁹⁾ Ferner sind daselbst noch vom Stande der Infanterie (Alpenjäger), Radfahrtruppe und der Artillerie der Brigadeforcommando zu kommandierende Wehrmänner eingeteilt, u. zw.:</p> <p>a) bei der Brigadeforcommando-Verbindungskompagnie: 2 Metallarbeiter } 2 Mechaniker } 7 Wehrmänner 1 Holzarbeiter } 1 Schuster } 1 Schneider } b) beim Brigade-Kraftfahrzeug: 1 Mechaniker } 2 Dreher } 9 Wehrmänner 1 Schmied } 1 Schweißer } 1 Spengler } 1 Wagner } 2 Arbeiter }</p> <p>Diese 16 Wehrmänner zählen auf den Stand ihrer Truppenkörper.</p> <p>¹⁰⁾ Ohne Motorräder und Fahrräder.</p> <p>¹¹⁾ Gehören zur Wirtschaftsstelle.</p>		
	höhere oder niedere	Stabs-offiziere Stabschef (Oberst oder Obstlt.) der Infanterie (Oberst oder Obstlt.)	2 Dpfl.	15							1			
	niedere	Stellvertreter des Stabschefs Rmbt. der Verböskomp. Rmbt. des Kraftfahrzeuges Rmbt. des Troßzuges	1 Dpfl. 2 Dpfl.	15			15				1 1 1			
	Ober- offiziere	Geführten der Führung (Sptm.) der Artillerie (Sptm.) der technischen Truppe (Sptm.) der Verbindungsgruppe der Kraftfahrtruppe der Troßtruppe der Infanterie und Artillerie (Sptm.) Botenoffiziere (Mjr. und Rm. der Kav.) Kanzleioffizier (Sptm.)	1 Dpfl. 1 Dpfl. 2 Dpfl.	25 15 15			95		1	15	2 1 1 2 2			
		Offiziersstellvertreter Stabswachtmeister (Stabsfeuerwerker) Wachtmeister (Feuerwerker)	1 Dpfl.	2				1			1 2 7			
		Zugsführer Schwärmführer Wehrmänner Trompeter (Schwärmführer) Bote zu Pferd " " Rad Kraftwagenlenker Rutscher Pferdemärier Schreiber Rechner Lithographen	1 Dpfl. 1 Dpfl.	15 15			39				5 5 39 1 1 2 18 13 17 5 2 2			
		Beschlagschmied (Zugsführer) Beschlagschmied Wagner Fleischhauer Röde	1 Dpfl.	35			1				1 1 1 1 1 4			
				2			1				2			
	Wehr- män- ner													
B. Zivilangestellte der Heeresverwaltung.														
In Rang- klassen eingereihte	Heeresverwaltung	Heeres-sanitätsdienst	Ab. Bj.	1							1			
		Heeresseelsorgedienst				1					1			
		Heereswirtschaftsdienst (gehobener Dienst)									2			
		⁴⁾ Heereswirtschaftsdienst Heereszeugsdienst (allgemeiner Zeugsdienst)	Ab. Bj.	2 4								2 4		
		Heereszeugsdienst (Waffenzeugs- dienst)		1		1						2		
		Heereszeugsdienst (kraftfahrtechnischer Zeugsdienst)								1		1		
Nicht in Rang- klassen eingereihte	Zivilangestellte	Heeres-sanitätsdienst	Ab. Bj.	1							1			
		¹¹⁾ Heereswirtschaftsdienst Heereszeugsdienst (verbindungs- techn., kraftfahrtechn., Waffenzeugs- dienst)	Ab. Bj.	2							2			
		Heereszeugsdienst (techn. Zeugsdienst) Heereskangeldienst				1 2	1 1			8	10 3			
						1	1				2			
C. Pferde.														
Pferde	Reitpferde		25			10		4			39			
	Zugpferde		2					24			26			
	Tragtiere					10					10			
D. Waffen, Fuhrwerke und Verpflegsausstattung.														
Waffen, Fuhr- werke und Ver- pflegsaus- stattung	Gewehre	Repetierpistolen		30		60	20	18	2		130			
		Kavalleriesäbel		25	1	15	5	2	11		59			
		Bajonette		55	1	75	25	3	13		189			
	2spännige selbst- fahrend	lanbesübliche Fuhrwerke		¹⁾ 1							13			
		3-Lastkraftwagen					²⁾ 20				20			
		Personenkraftwagen					3				3			
		Leistungskraftwagen ³⁾					1				1			
		Nuttkraftwagen					1				1			
		Werkstättenkraftwagen					1				1			
		Anhängewagen					10				10			
Motorräder					2				2					
Fahrräder		2		10						12				
1spännige	Fuhrknecht		⁴⁾ 1							1				
	Reckknecht		⁵⁾ 2							2				
	Reckknecht		10		4					14				
E. Gesamtstand.														
Gesamt- stand	Heeresangehörige	Offiziere		14		10	2	2	2		30			
		Unteroftiziere		23		4	1	1	2		10			
		Wehrmänner		5	⁶⁾ 56	⁷⁾ 19	17				120			
	Zivilangestellte der Heeresverwaltung	in Rangklassen eingereihte		2	6	1	1		1		12			
		nicht in Rangklassen eingereihte		1	2	1	4	2		8	18			
	Summe	Personen		55	2	⁸⁾ 75	⁹⁾ 25	20	13	190				
	Pferde			27		20		28		75				
	Fuhrwerke ¹⁰⁾			4			36	12		54				



Organische Bestimmungen für die Infanterie.

I.

Gliederung.

Die Infanterie besteht aus:

6 Infanterieregimentern mit den Nummern 1 bis 6,
6 Alpenjägerregimentern mit den Nummern 7 bis 12,
den selbständigen Infanteriebataillonen Nr. 1 und 2,
den selbständigen Alpenjägerbataillonen Nr. 3 und 4, sowie
6 Radfahrbataillonen mit den Nummern 1 bis 6.

Die Infanterie- (Alpenjäger-) Regimentern, die selbständigen Infanterie- (Alpenjäger-) Bataillone) und die Radfahrbataillone werden nebst ihrer Nummer noch nach dem Lande benannt, aus dem sie sich ergänzen.

Die Infanterieregimenter und die Alpenjägerregimenter Nr. 7 und 9 bestehen aus:
Dem Regimentskommando mit dem Verbindungszug und
3 Bataillonen (bezeichnet als I., II. und III. Bataillon) zu je 4 Kompagnien (und zwar 3 Infanterie- [Alpenjäger-] und 1 Maschinengewehrkompanie).

Die Alpenjägerregimenter Nr. 8, 10, 11 und 12 bestehen aus:
dem Regimentskommando mit dem Verbindungszug und
2 Bataillonen (bezeichnet als I. und II. Bataillon) zu je 4 Kompagnien (und zwar 3 Alpenjäger- und 1 Maschinengewehrkompanie).

Innerhalb jedes Regiments werden die Infanterie- (Alpenjäger-) Kompagnien fortlaufend als 1. bis 9. (6.) Kompagnie, die Maschinengewehrkompanien — wie ihre Bataillone — als I., II. und III. Maschinengewehrkompanie bezeichnet.

Die selbständigen Infanterie- und Alpenjägerbataillone sind wie die Bataillone im Regimentsverbande gegliedert.

Jedes Radfahrbataillon besteht aus:

dem Bataillonskommando mit dem Verbindungsschwarm,
3 Radfahrkompagnien (bezeichnet als 1. bis 3. Kompagnie) und
1 Radfahr-Maschinengewehrkompanie mit der Bezeichnung: Maschinengewehrkompanie des Radfahrbataillons Nr. . .

Jede Infanterie- (Alpenjäger-) Kompagnie besteht aus 3 Infanterie- (Alpenjäger-) Zügen (bezeichnet als 1. bis 3. Zug) und 1 Handmaschinengewehr-Zug (bezeichnet als 4. Zug).

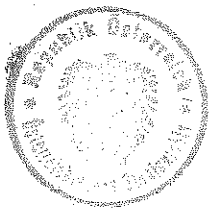
Jede Radfahrkompagnie besteht aus 2 Radfahrzügen (bezeichnet als 1. und 2. Zug) und 1 Maschinengewehrzug (bezeichnet als 3. Zug).

Jede Infanterie- (Alpenjäger-) Maschinengewehrkompanie besteht aus dem 1. und 2. Zug mit Maschinengewehren, 1 Zug mit Verbindungs- und 1 Zug mit technischer Ausrüstung.

Der Verbindungszug und der technische Zug sind in disziplinärer und wirtschaftlicher Beziehung dem Kompagniekommandanten — bezüglich Ausbildung und Verwendung dem im Abschnitt IV genannten Stabsoffizier für besondere Verwendung — unterstellt.

Diese Verbindungs- und technischen Züge werden wie die Maschinengewehrkompanien nach ihren Bataillonen bezeichnet (z. B. beim I. Bataillon: I. Verbindungszug und I. technischer Zug des Infanterie- [Alpenjäger-] Regiments Nr. . .).

Der Verbindungszug beim Regimentskommando führt die Bezeichnung „Regimentsverbindungszug“.



Die Maschinengewehrkompanien der Radfahrbataillone haben keine Verbindungszüge; sonst sind sie wie die anderen Maschinengewehrkompanien zusammengesetzt.

Übersicht der Bezeichnungen in Subbeilage 1.

II.

Stände.

Die Stände der Infanterie sind aus der Subbeilage 2 ersichtlich.

III.

Standorte und Einteilung.

Die Infanterie- (Alpenjäger-) Regimenter, die selbständigen Infanterie- (Alpenjäger-) Bataillone und die Radfahrbataillone werden in der Regel in jenem Lande, aus dem sie sich ergänzen, untergebracht und verwendet; sie sind gewöhnlich jenem Brigadekommando unterstellt, in dessen Bereich sie sich befinden.

Nach Bedarf können die Infanterie- (Alpenjäger-) Regimenter, die selbständigen Infanterie- (Alpenjäger-) Bataillone und die Radfahrbataillone oder deren Teile auch außerhalb des Landes, aus dem sie sich ergänzen, untergebracht und verwendet oder auch bei einer anderen als der landeszuständigen Brigade dauernd oder vorübergehend eingeteilt werden.

IV.

Führung und Leitung.

Der Regimentskommandant (Kommandant eines selbständigen Bataillons) führt in jeder Hinsicht den Befehl über alle Teile seines Regiments (Bataillons), leitet und überwacht im Allgemeinen die gesamte einheitliche Ausbildung des Truppenkörpers, im Besonderen die militärische Fortbildung der Offiziere. Seine Obliegenheiten und Befugnisse sind in den bezüglichen Vorschriften enthalten.

Er untersteht in allen militärischen Angelegenheiten unmittelbar dem ihm vorgesetzten Brigadekommandanten, dem er für die volle Schlagfertigkeit des Regiments (selbständigen Bataillons) verantwortlich ist.

In jenen wirtschaftlichen Angelegenheiten, die der Heeresverwaltungsstelle zukommen, erhält er Weisungen von dieser. Die Art dieses Verkehrs wird durch die Organischen Bestimmungen für die Heeresverwaltungsstellen geregelt.

Der Bataillonskommandant im Regimentsverbande leitet die Ausbildung seines Bataillons und trägt für dessen volle Schlagfertigkeit gegenüber dem Regimentskommandanten die Verantwortung. Er untersteht diesem unmittelbar in allen das Bataillon betreffenden Angelegenheiten.

Die beim Regimentskommando eingeteilten 5 Stabsoffiziere „für besondere Verwendung“ haben nachstehenden Wirkungskreis und sind in dieser Hinsicht Referenten des Regimentskommandanten:

1. Leitung der körperlichen Ausbildung und der Ausbildung im Sturmdienst; Überwachung der Einheitlichkeit in diesen Ausbildungszweigen, Leitung gemeinsamer Veranstellungen auf dem Gebiete sportlicher Körperpflege und der Übungen im Sturmdienst im Regimente.

2. Leitung des Waffen- und Schießwesens innerhalb des Truppenkörpers, insbesondere Überwachung der Einheitlichkeit in der Ausbildung im Maschinengewehr- und Handmaschinengewehr-Dienst und Leitung felbmäßiger Schießübungen im Regimente.

3. Leitung der für sonstige militärische Ausbildungszwecke innerhalb des Truppenkörpers zur Aufstellung gelangenden Kurse und Schulen.

4. Überwachung der Ausbildung bei den technischen Zügen und bei den Verbindungszügen.

5. Leitung der geistigen Fortbildung, der gewerblichen und land- (forst-) wirtschaftlichen Vorbereitung.

Bei den selbständigen Bataillonen kommen den eingeteilten 4 Stabsoffizieren für besondere Verwendung die unter den Ziffern 1, 2, 3 und 5, bei den Bataillonen im Regimentsverbande dem eingeteilten Stabsoffizier für besondere Verwendung die unter Ziffer 5 aufgezählten Obliegenheiten beim Bataillon zu. Die Ausbildung des technischen und des Verbindungszuges (Verbindungsschwarmes) überwacht bei selbständigen Bataillonen der Leiter der Kurse für militärische Ausbildungszwecke.

Der Regiments- (selbständige Bataillons-) Kommandant kann die Stabsoffiziere für besondere Verwendung überdies fallweise mit besonderen Aufgaben betrauen, insbesondere mit der Leitung von Übungen im Regimente (Gefechts- und Felddienstübungen). Der Rangälteste dieser Stabsoffiziere ist zur Vertretung des Regimentskommandanten (selbständigen Bataillonskommandanten) berufen.

V.

Verbindungszüge und Schwärme, technische Züge.

Der Regimentsverbindungszug (der Verbindungszug des Bataillons, der Verbindungsschwarm des Radfahrbataillons) ist selbständig verwendbar und für den durch Fernsprecher oder optische Signalgebung zu bewirkenden Verbindungsdienst beim Regimentskommando (beim Bataillon, beim Radfahrbataillon) bestimmt. Die Verbindungszüge des Regiments können nach Bedarf vereint verwendet werden.

Der Kommandant des Regimentsverbindungszeuges leitet die einheitliche Ausbildung und Materialgebarung aller Verbindungsformationen des Regiments.

Dem technischen Zug jeder Maschinengewehrkompanie obliegt die Durchführung besonderer technischer Arbeiten innerhalb des Bataillons. Die technischen Züge der Maschinengewehrkompanien können innerhalb des Regiments oder der Brigade fallweise zu größeren Arbeiten vereint werden.

VI.

Wirtschaftsdienst.

Die Leitung der Wirtschaft obliegt dem Regiments- (selbständigen Bataillons-) Kommandanten.

Jedes Infanterie- (Alpenjäger-, Radfahr-) Bataillon, gleichgültig ob selbständig oder im Verbandsverbande, bildet einen eigenen Wirtschaftskörper.

Den Wirtschaftsdienst versieht das zum Bataillonskommando gehörende Wirtschaftspersonale, das sind

- 1 Zivilangestellter der Heeresverwaltung — Wirtschaftsdienst (Rechnungsdienst),
- 1 Zivilangestellter der Heeresverwaltung — Wirtschaftsdienst (Verpflegungsdienst),
- 2 Zivilangestellte der Heeresverwaltung — Wirtschaftsdienst, sowie der Fleischhauer und die eingeteilten Köche.

Das Personal der Regimentskommandos ist in wirtschaftlicher Beziehung an ein Bataillon anzugliedern.

Der Dienst des Wirtschaftspersonals umfaßt die Geld- und Gebührenangelegenheiten, die Verpflegung, die Wirtschaft mit der Bekleidung und Ausrüstung, die Standesführung und die Verrechnung für alle Teile des Bataillons (des angegliederten Regimentskommandos).

VII.

Bewaffnung und Munition.

Die Bewaffnung im Dienste besteht aus:

a) dem Gewehr und dem zugehörigen Bajonett für alle Wehrmänner, Unteroffiziere und Oberoffiziere bis einschließlich der Zugkommandanten, insoweit die Subbeilage 2 keine Ausnahmen festsetzt; Scharfschützen werden mit Zielfernrohr ausgerüstet;

b) der Repetierpistole und dem Bajonett für die übrigen Offiziere, sowie für alle Zivilangestellten der Heeresverwaltung.

Details laut Subbeilage 2.



Munitionsausrüstung: für das Gewehr 200 Patronen, für die Repetierpistole 32 Patronen, bei der Infanterie (den Alpenjägern) für ein Handmaschinengewehr 3600 Patronen und für ein Maschinengewehr 8500 Patronen, bei den Radfahrbataillonen für ein Maschinengewehr 10.000 Patronen.

Ausrüstung und Bewaffnung außer Dienst sind in der Bekleidungs- und Ausrüstungsvorschrift festgesetzt.

VIII.

Ergänzung.

Die Ergänzung des Standes an Offizieren, Unteroffizieren und Wehrmännern, sowie die Aufnahme von Zivilangestellten der Heeresverwaltung erfolgt nach besonderen Bestimmungen.

IX.

Ausbildung.

Die theoretische und praktische Ausbildung aller Angehörigen des Heeres und der Heeresverwaltung erfolgt nach den betreffenden Vorschriften.

Jeder Wehrmann, der zu einer besonderen Verwendung herangezogen wird, muß seiner Charge entsprechend infanteristisch vollkommen ausgebildet sein.

Alle Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmänner müssen mit der Handhabung des Maschinengewehrs mindestens soweit vertraut sein, daß sie im Notfalle von dieser Waffe Gebrauch machen können.

2 Subbeilagen.

Organische Bestimmungen für die Infanterie.

Übersicht

über die Bezeichnung der Infanterie.

Normale Bezeichnung	Abgekürzte Bezeichnung	Zeichen
R e g i m e n t		
Kommando des Infanterieregiments Niederösterreich Nr. 1	Kdo IR. 1	1
Infanterieregiment Niederösterreich Nr. 5	IR. 5	5
Alpenjägerregiment Oberösterreich Nr. 8	AIIR. 8	8
B a t a i l l o n		
Kommando des II. Bataillons des Infanterieregiments Wien Nr. 4	Kdo II. Baon IR. 4	$\frac{II}{4}$
III. Bataillon des Alpenjägerregiments Steiermark Nr. 9	III. Baon AIIR. 9	$\frac{III}{9}$
Selbständiges Infanterie- (Alpenjäger-) Bataillon Burgenland (Salzburg) Nr. 2 (3)	f. I(AI.)Baon Nr. 2 (3)	B 2 (3)
K o m p a g n i e		
7. Kompagnie des Infanterieregiments Wien Nr. 3	7./IR. 3	$\frac{7}{3}$
3. Kompagnie des selbständigen Alpenjägerbataillons Vorarlberg Nr. 4	3./f. AIIB. 4	$\frac{3}{B 4}$
II. Maschinengewehrkompanie des Infanterieregiments Wien Nr. 2	II. MGKp./IR. 2	$\frac{II}{2}$
I. Technischer Zug des Infanterieregiments Niederösterreich Nr. 5	I. TZ./IR. 5	$\frac{I}{5}$
Regimentsverbindungszug des Infanterieregiments Niederösterreich Nr. 6	RIIBZ./IR. 6	6
II. Verbindungszug des Alpenjägerregiments Kärnten Nr. 11	II. VBZ./AIIR. 11	$\frac{II}{11}$
R a d f a h r b a t a i l l o n		
Kommando des Radfahrbataillons Burgenland Nr. 1	Kdo R. 1	R 1
Radfahrbataillon Wien Nr. 2	R. 2	R 2
3. Kompagnie des Radfahrbataillons Wien Nr. 4	3./R. 4	$\frac{3}{R 4}$
Maschinengewehrkompanie des Radfahrbataillons Niederösterreich Nr. 3	MGKp./R. 3	R 3



000065

153

Stände der Infanterie-, Alpenjäger- und Radfahrtruppe.

Main table containing personnel and equipment data for the Infantry, Alpine Hunter, and Cycling Troop. It is divided into sections A (Military Personnel), B (Civilian Staff), C (Horses), D (Weapons and Equipment), and E (Total Personnel). The table includes columns for various ranks, units, and equipment types, with numerical counts for each.

Anmerkung: Rp. = Repeierpistole, B. = Bajonett, Gew. = Gewehr, b = beritten. 1) Die Bewaffnung und Ausrüstung der Maschinengewehrformationen wird im Einzelnen durch besondere Vorschriften geregelt. 2) Pro Infanterie- (Alpenjäger-) Regiment, selbständiges Infanterie- (Alpenjäger-) Bataillon und Radfahr- bataillon ist je ein im Ballon- (Flug-)wesen ausgebildeter Offizier eingestellt. 3) Berittene Zugskommandanten tragen als Bewaffnung Repeierpistole und Bajonett. 4) Zugsführer 5) Schwarmführer 6) Wehrmann 7) zählen zum ausrückenden Stand.

8) Sanitätsstragier 9) Munitionsstragier 10) Sprengmittelstragier 11) zählen auf den Stand des Brigade-Kraftfahrzeuges. 12) bespannt 13) unbespannt 14) Nach Bedarf werden hievon Voten zu Pferd zum Regimentskommando beigelegt. 15) Magazinleiter (nicht ins Feld ausmarschierend). 16) Ohne Handkarren, Motorräder und Fahrräder.

Organische Bestimmungen für die Kavallerie.

I.

Gliederung. Die Kavallerie besteht aus sechs Schwadronen, die mit den Nummern 1 bis 6 und nach dem Lande benannt werden, aus dem sie sich ergänzen, z. B. Schwadron Salzburg Nr. 6.

Jede Schwadron gliedert sich in:
 das Schwadronskommando,
 3 Reiterzüge,
 1 Reiter-Maschinengewehrzug und
 1 technischen Reiterchwarm.

Innerhalb der Schwadron werden die Reiterzüge als 1., 2. und 3. Reiterzug, der Reiter-Maschinengewehrzug sowie der technische Reiterchwarm mit der Nummer ihrer Schwadron als 1. Reiter-Maschinengewehrzug, 4. technischer Reiterchwarm zc. bezeichnet.

II.

Stände. Der Stand einer Schwadron ist aus der Subbeilage ersichtlich.



III.

Standorte und Einteilung. Die Schwadronen werden in der Regel in jenem Lande, aus dem sie sich ergänzen, untergebracht und verwendet; sie sind gewöhnlich jenem Brigadekommando unterstellt, in dessen Bereich sie sich befinden.

Nach Bedarf können die Schwadronen oder deren Teile auch außerhalb des Landes, aus dem sie sich ergänzen, untergebracht und verwendet und auch bei einer anderen als der landeszuständigen Brigade dauernd oder vorübergehend eingeteilt werden.

IV.

Führung und Leitung. Der Schwadronskommandant führt in jeder Hinsicht den Befehl über alle Teile der Schwadron. Er leitet und überwacht im Allgemeinen deren gesamte einheitliche Ausbildung, im Besonderen deren militärische Ausbildung und geistige Fortbildung.

Seine Obliegenheiten und Befugnisse sind in den bezüglichen Vorschriften enthalten.

Er untersteht in allen militärischen Angelegenheiten dem ihm vorgesetzten Brigadekommandanten, demgegenüber er die volle Verantwortung für die Schlagfertigkeit seiner Schwadron trägt.

In jenen wirtschaftlichen Angelegenheiten, die der Heeresverwaltungsstelle zustehen, erhält er Weisungen von dieser. Die Art dieses Verkehrs wird durch die organischen Bestimmungen für die Heeresverwaltungsstellen geregelt.

V.

Technischer Reiterchwarm. Der technische Reiterchwarm der Schwadron ist für den Verbindungsdienst im Rahmen der Schwadron und zur Durchführung von flüchtigen Zerstörungen oder Unterbrechungen bestimmt.

Im Bedarfsfalle kann zur Vornahme größerer gemeinsamer Arbeiten die Vereinigung der technischen Reiterchwärme mehrerer Schwadronen miteinander oder mit gleichartigen Körpern anderer Waffen angeordnet werden.

VI.

Wirtschaftsdienst.

Die Leitung der Wirtschaft obliegt dem Schwadronskommandanten.

Die Schwadron bildet einen eigenen Wirtschaftskörper. Den Wirtschaftsdienst versieht das Wirtschaftspersonale der Schwadron, das sind:

- 1 Zivilangestellter der Heeresverwaltung — Wirtschaftsdienst (Rechnungsdienst),
- 1 Zivilangestellter der Heeresverwaltung — Wirtschaftsdienst (Verpflegungsdienst),
- 2 Zivilangestellte der Heeresverwaltung — Wirtschaftsdienst und der Koch (Fleischhauer).

Der Dienst des Wirtschaftspersonales umfaßt die Geld- und Gebührenangelegenheiten, die Verpflegung, die Wirtschaft mit der Bekleidung und Ausrüstung, die Standesführung und die Verrechnung.

VII.

Bewaffnung und Munition.

Die Bewaffnung im Dienst besteht aus:

- a) dem am Sattel zu tragenden Kavalleriesäbel für alle Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmänner;
- b) der Repetierpistole und dem Bajonett für alle Offiziere, die beiden Gewehrvormeister, den Waffenmeistergehilfen, die Bedienungsmleute Nr. 2 und 3 des Reiter-Maschinengewehrzuges, den Sanitätsgehilfen, die beiden Krankenträger und alle Zivilangestellten der Heeresverwaltung;
- c) dem am Leibe zu tragenden Gewehr mit Bajonett für alle sonstigen Unteroffiziere und Wehrmänner der Schwadron.
Details laut Subbeilage.

Munitionsausrüstung: für das Gewehr 100, für die Repetierpistole 32 und für ein Maschinengewehr 10.000 Patronen.

Ausrüstung und Bewaffnung außer Dienst ist in der Bekleidungs- und Ausrüstungsvorschrift festgesetzt.

VIII.

Personalgänzung.

Die Ergänzung des Standes an Offizieren, Unteroffizieren und Wehrmännern sowie die Aufnahme der Zivilangestellten der Heeresverwaltung erfolgt nach besonderen Bestimmungen.

IX.

Pferdeergänzung.

Die Beschaffung, Auswahl und Standesergänzung der Dienstpferde der Kavallerie erfolgt nach besonderen Vorschriften.

X.

Ausbildung.

Die theoretische und praktische Ausbildung aller Angehörigen des Heeres und der Heeresverwaltung erfolgt nach den betreffenden Vorschriften.

Jeder Wehrmann, der zu einer besonderen Verwendung herangezogen wird, muß seiner Charge entsprechend als Reiter vollkommen ausgebildet sein.

- 1 Subbeilage.

Organische Bestimmungen für die Kavallerie.

Stand einer Schwadron.

Bezeichnung		bewaffnet mit	beritten mit	Schwadronskommando	3 Reiterzüge mit zusammen	Reiter-Maschinen-gewehrzug ³⁾	technischer Reiter-schwarm	Gesamtstand der Schwadron	Anmerkung	
A. Heeresangehörige. 1) 2)										
Offiziere	niederer Stabs-offizier	Schwadronskommandant	Rp.	2 DPf.	1	.	.	1	Rp. = Repetierpistole Bj. = Bajonett Gew. = Gewehr DPf. = Dienstpferd b = beritten	
	Ober-offiziere	Zugskommandanten	Bj.		.	3	1	1		5
Unter-offiziere	Offiziersstellvertreter		Gew.	Bj.	1	.	1	1		1
	Stabswachtmeister	3	1	1		3
Wehr-män-ner	Wachtmeister		Rp.	Bj.	1	.	1	1		5
	Zugsführer				1	9	1	10		
		Schwarmführer	Rp.	Bj.	1	6	1	7		1) Alle Heeresangehörigen tragen außerdem am Sattel den Kavallerieäbel. 2) Alle Heeresangehörigen sind beritten. 3) Vom MG-Bedienungspersonal tragen 2 MG-Führer, 2 Bedienungspersonale Nr. 2, 2 Bedienungspersonale Nr. 3, 1 Waffenmeistergehilfe statt Gew. und Bj. — Rp. und Bj. 4) Gehören zum aus-rückenden Stand. 5) Arbeitspferde 6) Munitionstragtier 7) Sprengmitteltragtiere 8) Sieben 1 bespannt, 1 unbespannt 9) unbespannt.
		Wehrmänner			1	36	7	7		
		Trompeter (Schwarmführer)	Rp.	Bj.	1	.	.	1		
		Sanitätsgehilfe (Schwarmführer)			1	1	.	2		
		Krankenträger	Gew.	Bj.	1	2	.	2		
		Tragtierführer			1	1	6	7		
		Pferdewärter	Rp.	Bj.	1	3	1	6		
		Schreiber			1	1	1	1		
		Waffenmeistergehilfe	Rp.	Bj.	1	.	1	1		
		Beschlagschmied (Schwarmführer)			1	.	.	1		
		Riemer (Sattler)	Gew.	Bj.	1	.	.	1		
		Schuster			1	.	.	1		
		Schneider	Rp.	Bj.	1	.	.	1		
		Koch (Fleischhauer)			1	.	.	1		
B. Zivilangestellte der Heeresverwaltung.										
In Rangsklassen eingereihte	Zivilangestellte der Heeresverwaltung	Heereswirtschaftsdienst	Rp.	Bj.	2	.	.	2	5) Arbeitpferde 6) Munitionstragtier 7) Sprengmitteltragtiere 8) Sieben 1 bespannt, 1 unbespannt 9) unbespannt.	
Nicht in Rangsklassen eingereihte	Heeresverwaltung	Heeresveterinär-dienst (Weschlagpersonal)			1	5	.	.		1
		Heereswirtschaftsdienst			2	.	.	2		
		Heereszeugsdienst (allgemeiner Zeugsdienst)			1	.	.	1		
C. Pferde.										
Pferde	Reitpferde				13	66	21	13	113	
	Zugpferde				2	.	.	.	2	
	Tragtiere				1	1	6	2	9	
D. Waffen, Fuhrwerke und Verpflegungsausrüstung.										
Waffen, Fuhrwerke und Verpflegungsausrüstung	Gewehre				9	58	12	11	90	
	Repetierpistolen				8	5	8	1	22	
	Kavallerieäbel				11	63	20	12	106	
	Bajonette				17	63	20	12	112	
	Maschinengewehre	2	.	2	
	2spännig		landesübliches Fuhrwerk			2	.	.	2	
		Fahrtfüßen			1	.	.	1		
		Kochfüßen			2	.	.	2		
E. Gesamtstand.										
Gesamtstand	Heeresangehörige	Offiziere			1	3	1	1	6	
		Unteroftiziere			1	3	2	3	9	
		Wehrmänner			9	57	17	8	91	
	Zivilangestellte der Heeresverwaltung	in Rangsklassen eingereihte			2	.	.	.	2	
		nicht in Rangsklassen eingereihte			4	.	.	.	4	
	Summe der		Personen			17	63	20	12	112
		Pferde			15	67	27	15	124	
		Fuhrwerke			3	.	.	3		



Organische Bestimmungen für die Artillerie.

Übersicht

über die Bezeichnung der Artillerie.

Normale Bezeichnung	Abgekürzte Bezeichnung	Zeichen
Brigadeartillerieabteilungen		
Brigadeartillerieabteilung Wien Nr. 1	BNA. 1	1
Brigadeartillerieabteilung Steiermark Nr. 5	BNA. 5	5
Kommando der Brigadeartillerieabteilung Wien Nr. 1	Kdo. BNA. 1	1*)
Kommando der Brigadeartillerieabteilung Steiermark Nr. 5	Kdo. BNA. 5	5**)
Aufklärertrupp des Brigadeartillerieabteilungskommandos Niederösterreich Nr. 3	A. BNA. 3	3
Verbindungszug des Brigadeartillerieabteilungskommandos Wien Nr. 2	VZ. BNA. 2	2
Artilleriemesszug der Brigadeartillerieabteilung Oberösterreich Nr. 4	AMZ. BNA. 4	4
Feldkanonenbatterie der Brigadeartillerieabteilung Niederösterreich Nr. 3	Fkn. BNA. 3	$\frac{K}{3}$
Feldhaubitzbatterie der Brigadeartillerieabteilung Wien Nr. 2	Fhb. BNA. 2	$\frac{S}{2}$
Gebirgskanonenbatterie der Brigadeartillerieabteilung Steiermark Nr. 5	Gkn. BNA. 5	$\frac{K}{5}$
Gebirgshaubitzbatterie der Brigadeartillerieabteilung Steiermark Nr. 5	Ghb. BNA. 5	$\frac{S}{5}$
Schwere Feldhaubitzbatterie der Brigadeartillerieabteilung Steiermark Nr. 5	f. Fhb. BNA. 5	$\frac{S}{5}$
Minenwerferbatterie der Brigadeartillerieabteilung Oberösterreich Nr. 4	MW. BNA. 4	4
Aufklärertrupp der Gebirgskanonenbatterie der Brigadeartillerieabteilung Steiermark Nr. 5	A. Gkn. BNA. 5	$\frac{KA}{5}$
Aufklärertrupp der schweren Feldhaubitzbatterie der Brigadeartillerieabteilung Oberösterreich Nr. 4	A. f. Fhb. BNA. 4	$\frac{S}{4}$
Aufklärertrupp der Minenwerferbatterie der Brigadeartillerieabteilung Kärnten-Salzburg-Tirol-Vorarlberg Nr. 6	A. MW. BNA. 6	$\frac{MW}{6}$
Verbindungsschwarm der Feldhaubitzbatterie der Brigadeartillerieabteilung Niederösterreich Nr. 3	VS. Fhb. BNA. 3	$\frac{S}{3}$
Verbindungsschwarm der Minenwerferbatterie der Brigadeartillerieabteilung Kärnten-Salzburg-Tirol-Vorarlberg Nr. 6	VS. MW. BNA. 6	$\frac{MW}{6}$
Selbständiges Artillerieregiment		
Selbständiges Artillerieregiment	f. AR.	f AR
Kommando des selbständigen Artillerieregiments	Kdo. f. AR.	f AR
Aufklärertrupp des selbständigen Artillerieregimentskommandos	A./f. AR.	f AR

*) Für die Kommandos der Brigadeartillerieabteilung Nr. 1—3 gilt dasselbe Zeichen.

***) Für die Kommandos der Brigadeartillerieabteilung Nr. 4—6 gilt dasselbe Zeichen.



Normale Bezeichnung	Abgekürzte Bezeichnung	Zeichen
Verbindungszug des selbständigen Artillerieregimentskommandos	VB./f. AR.	f AR
Artilleriemeßzug des selbständigen Artillerieregiments	AMZ./f. AR.	f AR
Ballonzug des selbständigen Artillerieregiments	Balzg./f. AR.	
I. Abteilung des selbständigen Artillerieregiments	$\frac{I}{f. AR.}$	I
III. Abteilung des selbständigen Artillerieregiments	$\frac{III}{f. AR.}$	III
I. Abteilungskommando des selbständigen Artillerieregiments	$\frac{Abd. I}{f. AR.}$	I
II. (III.) Abteilungskommando des selbständigen Artillerieregiments	$\frac{Abd. II (III)}{f. AR.}$	II (III)
Aufklärertrupp des II. Abteilungskommandos des selbständigen Artillerieregiments	AK. II/f. AR.	II
Verbindungszug des III. Abteilungskommandos des selbständigen Artillerieregiments	VB. III/f. AR.	III
1. Batterie des selbständigen Artillerieregiments	$\frac{1}{f. AR.}$	1 f
3. Batterie des selbständigen Artillerieregiments	$\frac{3}{f. AR.}$	3 f
8. Batterie des selbständigen Artillerieregiments	$\frac{8}{f. AR.}$	8 f
Aufklärertrupp der 4. Batterie des selbständigen Artillerieregiments	$\frac{AK. 4}{f. AR.}$	$\frac{4}{f. AR.}$
Verbindungsschwarm der 5. Batterie des selbständigen Artillerieregiments	$\frac{VS. 5}{f. AR.}$	$\frac{5}{f. AR.}$

Organische Bestimmungen für die Artillerie.

Stand der Brigadeartillerieabteilungen Nr. 1-6.

Main table containing personnel counts (A. Heeresangehörige), civil servants (B. Zivilangestellte), horses (C. Pferde), weapons (D. Waffen), and summary (E. Gesamtstand) for the brigade artillery units.



Stand des selbständigen Artillerieregiments.

Table with columns for Regiment command, Division command, and Battery division. Includes sub-headers for 'Regimentskommando', 'Abteilungskommando', and 'Einteilung der Batterien in der Abteilung'.

A. Seeres angehörige.

Main table for 'A. Seeres angehörige' listing personnel counts for various ranks and positions like 'Regimentskommandant', 'Abteilungskommandant', 'Batteriekommandant', etc.

B. Zivillangestellte der Seeresverwaltung.

Table for 'B. Zivillangestellte der Seeresverwaltung' listing counts for various administrative and support roles.

C. Pferde.

Table for 'C. Pferde' listing counts for different types of horses used in the regiment.

D. Waffen, Fuhrwerke und Verpflegungsausrüstung.

Table for 'D. Waffen, Fuhrwerke und Verpflegungsausrüstung' listing equipment, vehicles, and supplies.

E. Gesamtstand.

Summary table for 'E. Gesamtstand' showing total counts for personnel, horses, and equipment.

Anmerkung: Ab. = Repetierpistole, B. = Bajonett, Gew. = Gewehr, D. = Dienstpferd, B. = beritten. Includes numbered notes 1-21.

Organische Bestimmungen für die Artillerie.

I.

Gliederung.

Die Artillerie besteht aus:

6 Brigadeartillerieabteilungen mit den Nummern 1 bis 6 und einem selbständigen Artillerieregiment.

Die Brigadeartillerieabteilungen werden nebst ihrer Nummer noch nach den Ländern benannt, aus denen sie sich ergänzen.

Jede Brigadeartillerieabteilung gliedert sich in:

das Abteilungskommando mit dem zugehörigen Aufklärertrupp, Verbindungszug und Meßzug; ferner

die Brigadeartillerieabteilungen Nr. 1 bis 3 in je:

- 1 Feldkanonenbatterie,
- 1 Feldhaubitzbatterie,
- 1 schwere Feldhaubitzbatterie und
- 1 Minenwerferbatterie;

die Brigadeartillerieabteilungen Nr. 4 bis 6 in je:

- 1 Gebirgskanonenbatterie,
- 1 Gebirgshaubitzbatterie,
- 1 schwere Feldhaubitzbatterie und
- 1 Minenwerferbatterie.

Das selbständige Artillerieregiment gliedert sich in:

das Regimentskommando mit dem zugehörigen Aufklärertrupp, Verbindungszug, Meßzug und Ballonzug,

3 Abteilungskommandos (das I., II. und III. Abteilungskommando) mit je 1 Aufklärertrupp und je 1 Verbindungszug,

8 Batterien, und zwar:

in der I. Abteilung:

- die 1. Batterie (Gebirgskanonenbatterie),
- die 2. Batterie (Gebirgshaubitzbatterie),

in der II. Abteilung:

- die 3. Batterie (schwere Feldkanonenbatterie),
- die 4. Batterie (schwere Feldhaubitzbatterie),
- die 5. Batterie (schwere Feldhaubitzbatterie),

in der III. Abteilung:

- die 6. Batterie (schwere Feldkanonenbatterie),
- die 7. Batterie (schwere Feldhaubitzbatterie),
- die 8. Batterie (schwere Feldhaubitzbatterie).

Übersicht der Bezeichnungen in Subbeilage 1.

II.

Stände.

Die Stände der Artillerie sind aus den Subbeilagen 2 und 3 ersichtlich.

III.

Standorte und Einteilung.

Die Brigadeartillerieabteilungen oder deren Teile werden in der Regel in jenem Lande, aus dem sie sich ergänzen, untergebracht und verwendet; sie sind gewöhnlich jenem Brigadekommando unterstellt in dessen Bereich sie sich befinden.



Das selbständige Regiment ergänzt sich aus Wien und wird einem Brigadekommando unterstellt.

Nach Bedarf können die Brigadeartillerieabteilungen und das selbständige Artillerieregiment, sowie deren Teile auch außerhalb des Landes, aus dem sie sich ergänzen, untergebracht und verwendet oder auch bei einer anderen als der landeszuständigen Brigade dauernd oder vorübergehend eingeteilt werden.

IV.

Führung und
Leitung.

Der Kommandant des selbständigen Artillerieregiments, und die Kommandanten der Brigadeartillerieabteilungen führen in jeder Hinsicht den Befehl über alle Teile ihres Truppenkörpers, leiten und überwachen im Allgemeinen die gesamte einheitliche Ausbildung, im Besonderen die militärische Ausbildung des Truppenkörpers sowie die militärische Fortbildung der Offiziere. Ihre Obliegenheiten und Befugnisse sind in den bezüglichen Vorschriften enthalten.

Sie unterstehen in allen militärischen Angelegenheiten unmittelbar dem ihnen vorgesetzten Brigadekommandanten, dem sie für die volle Schlagfertigkeit ihrer Truppe verantwortlich sind.

In jenen wirtschaftlichen Angelegenheiten, welche in den Wirkungskreis der Heeresverwaltungsstellen fallen, erhalten sie Weisungen von diesen. Die Art dieses Verkehrs wird durch die Organischen Bestimmungen für die Heeresverwaltungsstellen geregelt.

Der Abteilungskommandant im Regimentverbande leitet die Ausbildung seiner Abteilung und trägt für deren volle Schlagfertigkeit gegenüber dem Regimentskommandanten die Verantwortung. Er untersteht diesem in allen die Abteilung betreffenden Angelegenheiten unmittelbar.

Die Stabsoffiziere für besondere Verwendung leiten die geistige Fortbildung, die gewerbliche und land-(forst-)wirtschaftliche Vorbereitung und sind überdies zur Stellvertretung des Regiments(Abteilungs-)kommandanten berufen.

V.

Verbindungszüge,
Meßzüge und Ballon-
zug.

Der Verbindungszug des selbständigen Artillerieregimentskommandos, die Verbindungszüge der Artillerieabteilungskommandos und die Verbindungsschwärme der Batterien sind für den durch Fernsprecher oder optischer Signalgebung zu bewirkenden Verbindungsdienst bei diesen Kommanden und den Batterien bestimmt.

Die Artillerieverbindungsformationen können sowohl selbständig als auch nach Bedarf vereint verwendet werden.

Der Kommandant des Artillerieabteilungs(Regiments)-Verbindungszuges leitet die einheitliche Ausbildung und Materialgebarung aller Verbindungsformationen der Artillerieabteilung (des selbständigen Artillerieregiments).

Die Meßzüge werden in der Regel bei ihrem Truppenkörper verwendet.

Der Ballonzug dient als Hilfsmittel für die Artilleriefenerleitung und beim Artilleriemeßwesen.

VI.

Wirtschaftsdienst.

Die Leitung der Wirtschaft obliegt dem Regiments(Abteilungs)kommandanten. Jede Brigadeartillerieabteilung und jede Abteilung des selbständigen Artillerieregiments bilden je einen eigenen Wirtschaftskörper.

Den Wirtschaftsdienst für jede dieser Abteilungen versieht das zugehörige Wirtschaftspersonal, das sind:

- 1 Zivilangestellter der Heeresverwaltung — Wirtschaftsdienst (Rechnungsdienst);
- 1 Zivilangestellter der Heeresverwaltung — Wirtschaftsdienst (Verpflegungsdienst);
- 2 Zivilangestellte der Heeresverwaltung — Wirtschaftsdienst, sowie die eingeteilten Köche und Fleischhauer.

Der Dienst des Wirtschaftspersonales umfaßt die Geld- und Gebührenangelegenheiten, die Verpflegung, die Wirtschaft mit der Bekleidung und Ausrüstung, die Standesführung und die einschlägige Berechnung für alle Teile des Truppenkörpers.

Die Verwaltung des Artilleriematerials wird durch eigen e Vorschriften geregelt.

VII.

Bewaffnung und
Munition.

Das Artilleriematerial besteht aus: Feldkanonen, Feldhaubitzen, schweren Feldkanonen, schweren Feldhaubitzen, Gebirgskanonen, Gebirgshaubitzen und Minenwerfern.

Die Bewaffnung im Dienste besteht aus:

- a) dem am Sattel zu tragenden Kavalleriesäbel, für alle Offiziere, berittenen Unteroffiziere und berittene Wehrmänner;
- b) der Repetierpistole und dem Bajonett für alle Offiziere, die Instrumentengehilfen, Sanitätsgehilfen, Verbandzeugträger und Krankenträger, sowie für alle Zivilangestellten der Heeresverwaltung;
- c) dem am Leibe zu tragenden Gewehr und dem Bajonett für alle Unteroffiziere und die sonstigen Wehrmänner.

Details laut Subbeilagen 2 und 3.

Munitionsausrüstung:

für das Gewehr 40 Patronen, für die Repetierpistole 32 Patronen, für die bei jeder Brigadartillerieabteilung und Abteilung des schweren Artillerieregiments zur Luftfahrzeugabwehr eingeteilten 2 Maschinengewehre für ein Maschinengewehr 2000 Patronen, für die Gebirgskanone, die Gebirgshaubitze, für die Feldkanone, die Feldhaubitze und die schwere Kanone je 120 Schuß, für die schwere Haubitze 75 Schuß, für den 14 cm Minenwerfer 25 Schuß, für den 26 cm Minenwerfer 15 Schuß.

Ausrüstung und Bewaffnung außer Dienst sind in der Bekleidungs- und Ausrüstungsvorschrift festgesetzt.

VIII.

Personalergänzung.

Die Ergänzung des Standes an Offizieren, Unteroffizieren und Wehrmännern, sowie die Aufnahme der Zivilangestellten der Heeresverwaltung erfolgt nach besonderen Bestimmungen.

IX.

Pferdeergänzung.

Die Beschaffung, Auswahl und Standesergänzung der Dienstpferde der Artillerie erfolgt nach besonderen Vorschriften.

X.

Ausbildung.

Die theoretische und praktische Ausbildung aller Angehörigen des Heeres und der Heeresverwaltung erfolgt nach den betreffenden Vorschriften.

Jeder Wehrmann, der zu einer besonderen Verwendung herangezogen wird, muß seiner Charge entsprechend beim Geschütz (in der Batterie) vollkommen ausgebildet sein.

3 Subbeilagen.



Organische Bestimmungen für die technische Truppe.

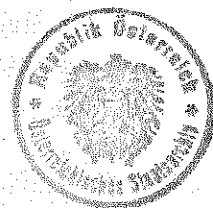
I.

**Gliederung und
Bestimmung.**

Die technische Truppe besteht aus 6 technischen Bataillonen, die mit den Nummern 1 bis 6 und nach den Ländern, aus denen sie sich ergänzen, benannt werden, z. B.: Technisches Bataillon Kärnten, Salzburg Nr. 6.

Jedes technische Bataillon gliedert sich in:

- das Bataillonskommando,
- 2 technische Kompagnien,
- 1 Brückenzug,
- 1 Scheinwerferzug und
- 1 Zeugsstelle.



Von den technischen Kompagnien der Bataillone sind vorzugsweise bestimmt:

- a) die 1. Kompagnie aller Bataillone für den eigentlichen Sappeur-(Land- und Wasser-)dienst bei den Brigaden;
- b) die 2. Kompagnie der Bataillone Nr. 1 bis 3 für den Eisenbahndienst bei Einteilung nach Bedarf;
- c) die 2. Kompagnie der Bataillone Nr. 4—6 für den eigentlichen Sappeur-(Land- und Wasser-)dienst bei Einteilung nach Bedarf.

Innerhalb der Bataillone werden die technischen Kompagnien als 1. bzw. 2. Kompagnie, der Brückenzug, Scheinwerferzug und die Zeugsstelle mit der Nummer ihres Bataillons als 1. Brückenzug, 4. Scheinwerferzug, 6. Zeugsstelle zc. bezeichnet.

Jede technische Kompagnie besteht aus 4 Zügen bezeichnet als 1. bis 4. Zug.

II.

Stände.

Der Stand eines technischen Bataillons ist aus der Subbeilage ersichtlich.

III.

**Standorte und
Einteilung.**

Die technischen Bataillone werden in der Regel in jenem Lande, aus dem sie sich ergänzen, untergebracht und verwendet; sie sind gewöhnlich jenem Brigadefeldkommando unterstellt, in dessen Bereich sie sich befinden.

Nach Bedarf können die technischen Bataillone oder deren Teile auch außerhalb des Landes, aus dem sie sich ergänzen, untergebracht und verwendet oder auch bei einer anderen als der landeszuständigen Brigade dauernd oder vorübergehend eingeteilt werden.

Das Personal mit besonderer Ausbildung wird nach Bedarf aus mehreren Ländern ergänzt.

IV.

**Führung und
Leitung.**

Der Bataillonskommandant führt in jeder Hinsicht den Befehl über alle Teile seines Bataillons, leitet und überwacht im Allgemeinen die gesamte einheitliche Ausbildung, im Besonderen die militärische und technische Ausbildung des Bataillons sowie die militärische Fortbildung der Offiziere.

Seine Obliegenheiten und Befugnisse sind in den bezüglichen Vorschriften enthalten.

Er untersteht in allen militärischen und technischen Angelegenheiten unmittelbar dem ihm vorgesetzten Brigadefeldwebel, dem er für die volle Schlagfertigkeit seines Bataillons verantwortlich ist.

In jenen wirtschaftlichen Angelegenheiten, welche der Heeresverwaltungsstelle zustehen, erhält er Weisungen von dieser. Die Art dieses Verkehrs wird durch die Organischen Bestimmungen für die Heeresverwaltungsstellen geregelt.

Der beim Bataillonskommando eingeteilte Stabsoffizier für besondere Verwendung leitet die geistige Fortbildung, die gewerbliche und land(forst-)wirtschaftliche Vorbereitung innerhalb des Bataillons. Er ist auch zur Vertretung des Bataillonskommandanten bestimmt.

V.

Wirtschaftsdienst.

Die Leitung der Wirtschaft obliegt dem Bataillonskommandanten.

Jedes technische Bataillon bildet einen eigenen Wirtschaftskörper.

Den Wirtschaftsdienst versteht das zum Bataillonskommando gehörende Wirtschaftspersonale, das sind:

- 1 Zivilangestellter der Heeresverwaltung — Wirtschaftsdienst (Rechnungsdienst);
- 1 Zivilangestellter der Heeresverwaltung — Wirtschaftsdienst (Verpflegungsdienst);
- 2 Zivilangestellte der Heeresverwaltung — Wirtschaftsdienst, sowie den eingeteilten Köchen und dem Fleischer.

Der Dienst des Wirtschaftspersonales umfaßt die Geld- und Gebührenangelegenheiten, die Verpflegung, die Wirtschaft mit der Bekleidung und Ausrüstung, die Standesführung, endlich die einschlägige Verrechnung für alle Teile des Bataillons, mit Ausnahme jener der Zeugstelle.

VI.

Zeugwirtschaft.

Jedem technischen Bataillon ist eine Zeugstelle beigegeben, die sich aus Zivilangestellten der Heeresverwaltung und aus fallweise aufgenommenen sonstigen Zivilpersonen zusammensetzt. Der Zeugstelle obliegt die Verwaltung der gesamten technischen Ausrüstung; sie bildet in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht einen eigenen Rechnungskörper innerhalb des Bataillons.

Der Leiter der Zeugstelle ist dem Bataillonskommandanten direkt unterstellt.

VII.

Bewaffnung und Munition.

Die Bewaffnung im Dienste besteht aus:

- a) der Repetierpistole und dem Bajonett für alle Offiziere, die Sanitätshelfer, den Verbandzeugträger, die Krankenträger und alle Zivilangestellten der Heeresverwaltung,
- b) dem am Leibe zu tragenden Gewehr und Bajonett für alle Unteroffiziere und sonstigen Wehrmänner.

Details laut Subbeilage.

Munitionsausrüstung: für das Gewehr 40 Patronen, für die Repetierpistole 32 Patronen.

Die Ausrüstung und Bewaffnung außer Dienst ist in der Bekleidungs- und Ausrüstungsvorschrift festgesetzt.

VIII.

Ergänzung.

Die Ergänzung des Standes an Offizieren, Unteroffizieren und Wehrmännern, sowie die Aufnahme der Zivilangestellten der Heeresverwaltung erfolgt nach besonderen Bestimmungen.

IX.

Ausbildung.

Die theoretische und praktische Ausbildung aller Angehörigen des Heeres und der Heeresverwaltung erfolgt nach den betreffenden Vorschriften.

Jeder Wehrmann, der für eine besondere Verwendung herangezogen wird, muß seiner Charge entsprechend technisch ausgebildet sein.

Organische Bestimmungen für die technische Truppe.

Stand eines technischen Bataillons.

Bezeichnung			bewaffnet mit	beritten mit	Bataillonskommando	1. Kompagnie		2. Kompagnie der Bataillone		Verfügen	Scheinwerferzug		Zeugstelle der Bataillone		Gesamtstand eines Bataillons	
						1-3	4-6	1-3	4-6		1-3	4-6				
A. Heeresangehörige.																
Offiziere	höherer oder niederer	Stabs-offizier	Bataillonskommandant (Oberst oder Oberstleutnant)		2 DPf.	1 b										1
				Stabs-offizier für besondere Verwendung (Oberst oder Oberstleutnant)			1 b									
	niederer		Bataillonsadjutant			1 b										1
			Kompagnieführer				1 b	1 b	1 b							2
			Kommandanten des Brücken- und des Scheinwerferzuges		1 DPf.					1 b	1 b					2
	Oberoffiziere		sonstige Offiziere				3 b	3 b	3 b	1 b	1 b					8
Unter-offiziere	Offiziersstellvertreter						1	1	1	1	1					4
	Stabswachmeister						3	3	3	1	1					8
	Wachmeister						1	6	6	6	2	2				
Wehrmänner	Zugsführer			Gew. Bf.			12	12	12	2	2					28
	Schwärmführer						6	6	6	2	2					16
	Wehrmänner						88	88	88	51	50					277
	Trompeter (Schwärmführer oder Wehrmann)						1	1	1							2
	Bote zu Pferd				1 DPf.	1 b	1 b	1 b	1 b	1 b	1 b					5
	" " Rad						1	1	1	1	1					4
	" " Fuß						1	1	1	1	1					2
	Sanitätsgehilfe (Zugsführer)						1	1	1	1	1					4
	Verbandzeugträger						1									1
	Krankenträger						2	2	2							4
	Kraftwagenlenker									1	1					2
	Kutscher							1	1	1						2
	Tragtierführer							1	1	1						3
	Pferdewärter						2	1	1	1		1				4
	Schreiber (Zugsführer)						1	1	1	1	1					3
	Schreiber						1	1	1	1						3
	Litograph						1									1
Schuster							1	1	1						2	
Schneider							1	1	1						2	
Fleischhauer						1									1	
Küche						1	1	1	1	1					5	
B. Zivilangestellte der Heeresverwaltung.																
Zu Rangsklassen eingereichte	Heeresamtdienst					1										1
	Heereswirtschaftsdienst					2										2
	Heereszeugdienst (allgemeiner Zeugdienst)					1						4	4			5
Nicht in Rangsklassen eingereichte	Heeresbetriebsdienst (Beschlagpersonal)					1										1
	Heereswirtschaftsdienst					2	1	1	1							4
	Heereszeugdienst (allgemeiner Zeugdienst)					1						4	4			5
C. Pferde.																
Pferde	Reitpferde					6	5	5	5	3	3					22
	Zugpferde						2	2	2							4
	Tragtiere						2	2	2		2					6
D. Waffen, Fuhrwerke und Verpflegungsausrüstung.																
Waffen, Fuhrwerke und Verpflegungsausrüstung	Gewehre					9	127	127	127	64	64					391
	Repetierpistolen						12	8	8	8	3	3		8	8	42
	Bajonette						21	135	135	135	67	67		8	8	433
	2 sp. selbstfahrend	Landesübliches Fuhrwerk						1	1	1						2
		3 t-Lastkraftwagen						1	1	1	1	1				2
		Anhängewagen									1	1				2
		Wohnwagen												2	4	4 (8)
		Balkenwagen												40	48	64 (96)
		Bockwagen												20	24	32 (48)
		Pontonwagen												10	12	16 (24)
		Requisitenwagen												12		24 (-)
		Kesselwagen mit Dampftramme												1	1	2
		Motorbootswagen												4	4	5
	1 sp. selbstfahrend	35 cm Scheinwerfergerätekarren											6	6	6	12
		60 cm "											8	8	8	16
	2 sp. spännig	110 cm Scheinwerfergeräte											1	1	1	2
		Elektrobeleuchtungsanlage						1	1	1			1	1	1	2
Sichtakkumulatorenanlage						2	2	2			2	2	2	4		
Motorräder											7	7	7	14		
2 sp.	Fahrräder					1	1	1	1	1					5	
	Fahrräder															
2 sp. Koffkisten							1	1	1	1	1				4	
Kochkisten						1	2	2	2	1	1				7	
E. Gesamtstand.																
Gesamtstand	Heeresangehörige		Offiziere			3	4	4	4	2	2					15
			Unteroffiziere			1	10	10	10	4	4					29
			Wehrmänner			9	120	120	120	61	61					371
	Zivilangestellte der Heeresverwaltung		in Rangsklassen eingereichte			4							4	4		8
			nicht in Rangsklassen eingereichte			4	1	1	1				4	4		10
Summe der		Personen			21	135	135	135	67	67	78	78			433	
		Pferde			6	9	9	9	3	5					32	
		Fuhrwerke ^{a)}				46	14	46	5	29	115	119			209 (245)	

Anmerkung:

- Rp. = Repetierpistole.
- Bf. = Bajonett.
- Gew. = Gewehr.
- DPf. = Dienstpferd.
- b = beritten.

- 1) Diesem Stande sind im Bedarfsfalle 2 Krankenträger, 1 Bote zu Fuß, 1 Schuster und 1 Schneider zu entnehmen.
- 2) Mitfahrer sind im Bedarfsfalle den Wehrmännern zu entnehmen.
- 3) Gehören zum ausrückenden Stand.
- 4) Sprengmitteltragtiere
- 5) bespannt
- 6) unbespannt

- 7) In den Zeugstellen der technischen Bataillone sind ferner noch dorthin dauernd kommandierte Wehrmänner als Handlanger eingeteilt, und zwar:
 - a) in der Zeugstelle der technischen Bataillone Nr. 1-3:
 - 7 Wehrmänner des Bataillons,
 - 20 Wehrmänner der Infanterie (Alpenjäger), Radfahrbataillone und Artillerie der Brigade,
 - 27 in Summe;
 - b) in der Zeugstelle der technischen Bataillone Nr. 4-6:
 - 5 Wehrmänner des Bataillons,
 - 10 Wehrmänner der Infanterie (Alpenjäger), Radfahrbataillone und Artillerie der Brigade,
 - 15 in Summe.
- Diese 27 Wehrmänner zählen auf den Stand ihrer Truppenkörper.
- 8) Ohne Motorräder und Fahrräder.

Zm PRA 3 b)

Staatsamt für Finanzen.

ad 9.)

Für den Kabinettsrat.

bestimmten abgegrenzten Territoriums auf eine längere Reihe von Jahren ausschließliche Verleihung wird als stilles sich hiesel auf Erteilung einer Konzession zur Aufsuchung und Gewinnung von Kalisalzen. die Konzession von Versuchen mit der Wunscheilwe, welche bezüglich des Vorhandenseins ungewöhnlich reicher Lager vorliegen.

Die Aufsuchung und Gewinnung der für unsere Landwirtschaft so notwendigen Kalidungsalze, an denen Deutschland so überreich ist, daß es dormalen fast die ganze Welt versorgt, hat schon in der alten Monarchie die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich gelenkt.

Der Umstand, daß Kalisalze in der Regel mit Kochsalz auf denselben Lagerstätten vorkommen, ließ zwar die Möglichkeit der Aufschließung solcher Kalilager in Oesterreich vermuten, doch war es nur an einer einzigen Stelle, in Katusz in Galizien, gelungen, solche Lagerstätten, wenn auch von bescheidener Mächtigkeit, zu erschließen.

Auf dem Gebiete des heutigen Oesterreichs konnten bisher Kalivorkommen nicht konstatiert werden, so daß der gesamte Kalibedarf Oesterreichs aus dem Deutschen Reiche gedeckt werden muß, das in Ausnützung seines Weltmonopols vor einigen Jahren daran ging, die sämtlichen deutschen Kaligewerkschaften, über 70 an der Zahl, zu einem Zwangssyndikat unter Führung der deutschen Regierung zu vereinigen und damit die Preisbildung in die Hand zu nehmen. Darunter leidet naturgemäß unsere Landwirtschaft gerade in der Zeit, wo sie infolge der gewaltigen Unterdeckung unseres Bedarfes an Bodenprodukten auf die Kunstdüngung behufs intensiverer Bodenbewirtschaftung dringendst angewiesen ist.

Vor einigen Wochen sind nun deutsche Unternehmer, vertreten durch den Kaufmann Emil H e s s e aus München, an die Regierung mit der Proposition herangetreten, in Oesterreich Kalilager aufzu-



000080 000080

suchen und zu erschließen, wenn ihnen dieses Recht innerhalb eines bestimmten abgegrenzten Territoriums auf eine längere Reihe von Jahren ausschließlich verliehen wird; sie stützen sich hiebei auf die Ergebnisse von Versuchen mit der Wünschelrute, welche angeblich das Vorhandensein ungewöhnlich reicher Lager verbürgen.

In loyaler Weise haben die Proponenten, ohne vorher irgend welche regierungsseitige Zusicherungen in der Hand zu haben, das in Frage kommende Territorium bezeichnet, wobei konstatiert wurde, daß dasselbe die heute bestehenden staatlichen Salzbergwerke in keiner Weise tangiert. Ob die Vermutung der deutschen Unternehmer sich bewahrheiten wird, wird die Zukunft lehren. Jedenfalls steht schon jetzt soviel fest, daß die Aufsuchung und Erschließung dieser Kalilager ein mit großen Investitionskosten verbundenes, sehr riskantes Unternehmen darstellt, dessen Prosperität völlig im ungewissen liegt, zumal unter allen Umständen mit der übermächtigen deutschen Konkurrenz zu rechnen sein wird.

Mit Rücksicht auf diese Momente erscheint es schwer angängig, dieses Unternehmen bei uns auf gemeinwirtschaftlicher Basis ins Leben zu rufen, da wir, ganz abgesehen von den großen, finanziellen Opfern, die wir auf uns nehmen müßten, Gefahr laufen, schließlich ein Produkt zu fördern, das sich so hoch im Preise stellt, daß unsere Landwirtschaft damit schlechter bedient würde, als beim Bezuge aus dem Auslande.

Der Vergleich mit dem deutschen Zwangssyndikat trifft auf unsere Verhältnisse schon deshalb nicht zu, weil in Deutschland mit bestimmten gegebenen Größen gerechnet werden konnte und die Prosperität außer Frage stand, während wir vorläufig weder über ein bestimmtes Kalivorkommen verfügen, noch über dessen Auswertungsmöglichkeit uns ein klares Bild machen können.

Unter diesen Umständen erscheint es mir vom staatsfinanziellen und allgemein volkswirtschaftlichen Standpunkte rationeller, wenn das Risiko des Unternehmens von den Proponenten übernommen wird, der Staatsverwaltung aber schon vom Anfange an ein maßgebender Einfluß auf das Unternehmen gesichert wird.

Bezüglich der Frage, ob und inwieweit die Staatsverwaltung nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung auf den Kalibergbau Einfluß nehmen kann, möchte ich Folgendes bemerken:

Die bergrechtliche Eigenschaft der Kalisalze ist bis heute strittig und bildet bisher noch nicht den Gegenstand einer Kognition des Verwaltungsgerichtshofes. Während die Entscheidungen einzelner Revierbergämter auf dem Standpunkte standen, daß die Kalisalze zu den vorbehaltenen Mineralien nach § 3 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, zählen, also einen Gegenstand des Bergrealbesitzes bilden, hat das Ackerbauministerium beziehungsweise später das Ministerium für öffentliche Arbeiten als oberste Bergbehörde die Rechtsanschauung vertreten, daß Kalisalze nur insoweit, als sie wegen ihres Gehaltes an Kochsalz benützlich sind, zu den vorbehaltenen Mineralien nach § 3 des Berggesetzes gehören, in diesem Falle aber nach § 4 dieses Gesetzes Gegenstand des Salzmonopols sind. Bei Nichtzutreffen dieser Voraussetzung seien Kalisalze nicht als vorbehaltene Mineralien anzusehen und können deshalb auch nicht Träger einer auf dem Berggesetze beruhenden Berechtigung sein, sie unterliegen vielmehr dem freien Verfügungsrechte des Grundeigentümers, sofern dieser wegen des in den Kalisalzen enthaltenen beziehungsweise auf der Lagerstätte vorkommenden Kochsalzes nicht durch die Salzmonopolvorschriften beschränkt ist. Da nun aber nach dem bisher bekanntgewordenen Aufschlüssen Kalisalze dort, wo sie in abbauwürdigen Mengen auftreten, stets mehr oder weniger kochsalzhaltig befunden worden sind beziehungsweise mit Kochsalz auf derselben



000082

167

Lagerstätte vorkommen, hat das frühere Finanzministerium an der Anschauung der obersten Bergbehörde festgehalten und seinerzeit in Kafusz die Konzession zum Kalibergbau an den galizischen Landesauschuß auf Grund der Zoll- und Staatsmonopolsordnung verliehen.

Auf diese Rechtsbasis gestützt erscheint es daher auch gegenwärtig ohneweiters möglich, auf den jetzt projektierten Kalibergbau staatlicherseits Einfluß zu nehmen und denselben wirtschaftlichen und staatsfinanziellen Zwecken dienstbar zu machen, um zu verhindern, daß dieser wichtige Zweig des Bergbaues in rein spekulativer Weise ausgenützt werde.

Seitens der Proponenten wurde hiegegen auch keinerlei Einwendung erhoben. Immerhin wird es sich empfehlen, nach Abschluß des Vertrages durch eine Novelle der Zoll- und Staatsmonopolsordnung die mit Kochsalz auf denselben Lagerstätten vorkommenden anderen Salze, insbesondere Kali- und Magnesiumsalze, ausdrücklich als dem Staate vorbehalten Salze zu erklären, um damit für die Zukunft eine absolut einwandfreie Rechtsbasis zu schaffen.

Der Einfluß der Staatsverwaltung auf das zu gründende Unternehmen hätte sich nun in dreifacher Richtung geltend zu machen:

- 1.) Dadurch, daß die Staatsverwaltung die rascheste Erschließung der vermuteten Kalisalzlager sicherstellt.
- 2.) Daß sie von dem Momente an, von welchem ab das Unternehmen eine über die normale Verzinsung des investierten Kapitals hinausgehenden Ertrag abwirft, an diesem Ertrag mitbeteiligt ist und
- 3.) dadurch, daß sich die Staatsverwaltung im Interesse der Landwirtschaft und der kaliverarbeitenden Industrie einen maßgebenden Einfluß auf die Preisbildung vorbehält.

Von diesen Erwägungen ausgehend, habe ich im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten mit den Proponenten den Entwurf eines Vertrages durchgesprochen, über dessen Inhalt bis auf wenige Punkte bereits Einigkeit erzielt wurde.

Im folgenden erlaube ich mir, die wesentlichsten Bestimmungen dieses Vertrages kurz zu präzisieren und die Zustimmung des Kabinettsrates zu denselben zu erbitten.

Den Unternehmern soll auf Grund des § 401 - 3 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung in einem in Oberösterreich und Salzburg gelegenen, ungefähr 25 km langen und ca. 10 km breiten Territorium für die Dauer von 10 Jahren das Recht zur Aufsuchung von Kalisalzlagern durch Bohrung erteilt werden. Innerhalb dieses Territoriums ist die Unternehmung zu mindestens drei Bohrungen verpflichtet; die erteilte Bewilligung erlischt, wenn die Bohrungen innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren nicht zu einem positiven Ergebnisse führen.

Werden Kalilager erhoben, ist ungesäumt mit dem Bergbaubetrieb innerhalb eines für jede Bohrung separat zu verleihenden Grubenfeldes im Ausmaße von 1000 ha zu beginnen. Nach Ablauf von 4 Jahren können weitere Grubenfelder nur auf Grund neuer, mit der Monopolsverwaltung zu treffender Vereinbarungen verliehen werden. Die Unternehmung bleibt also hinsichtlich der Exploitation innerhalb des vorerwähnten Bohrbezirkes sowohl zeitlich wie auch räumlich weitgehenden Einschränkungen unterworfen.

Behufs Durchführung des Bergbaubetriebes ist die Unternehmung verpflichtet, für jedes verliehene Grubenfeld eine Aktiengesellschaft zu errichten, an welcher die Staatsverwaltung durch Zuteilung von 20 bis 33 1/3 % - das Ausmaß ist noch strittig - der emittierten Aktien als Gratisaktien beteiligt ist. Diese Aktien sind von dem Momente an, wo das Erträgnis der Gesellschaft 6 % des investierten Kapitals übersteigt, den übrigen Aktien völlig gleichberechtigt. Abgesehen von diesen Gratisaktien hat die Aktiengesellschaft die Verpflichtung zu übernehmen, österreichisches Kapital an dem Unternehmen in einem Ausmaße von 15 bis 28 1/3 % (je nach der Quote der zugeteilten Gratisaktien) zu beteiligen.

000084



168

Die regierungssseitige Ingerenz wird außer durch die Bestellung eines Staatskommissärs durch die Berechtigung der Regierung gewahrt, eine ihrem Besitz an Gratisaktien entsprechende Anzahl von Verwaltungsstellen mit Männern ihres Vertrauens zu besetzen.

Alle Herstellungen sind tunlichst an inländische Unternehmungen unter Verwendung inländischen Materials und heimischer Arbeit durchzuführen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, in erster Linie den inländischen Bedarf an Kalisalzen zu Preisen zu befriedigen, welche im Einvernehmen mit der Monopolverwaltung festzusetzen sind, darüber hinaus wird ihr die intensivste Pflege des Exportes zur Pflicht gemacht.

Um der Staatsverwaltung auch für die Zeit, wo das Erträgnis der Gesellschaft die 5 %ige Verzinsung des investierten Kapitals noch nicht überschreitet, eine finanzielle Beteiligung zu sichern, wird die Unternehmung außer einer Grundabgabe von 50 K per Hektar der verliehenen Grubenfelder einen Förderzins von 5 bis 50 Hellern - das Ausmaß ist noch strittig - für jeden Meterzentner des geförderten Materiales an die Staatsverwaltung zu entrichten haben.

Nach Ablauf von 50 Jahren steht der Staatsverwaltung das Recht der Einlösung der Bergbaubetriebe gegen Ersatz des ausgewiesenen, noch nicht abgeschriebenen Buchwertes der Anlagen zu.

Die Erfüllung der vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen ist durch eine Kaution von 100.000 K für die Aufnahme der Bohrungen und weiter von je 500.000 K für die Aufnahme des Bergbaubetriebes innerhalb jedes verliehenen Grubenfeldes, sowie durch die Möglichkeit des Widerrufs der Bewilligung im Falle der Nichterfüllung der vertragsmäßigen Verpflichtungen gesichert.

Für Meinungsverschiedenheiten aus dem Vertrage ist die schiedsgerichtliche Austragung vorgesehen.

Aus dieser kurzen Darstellung wolle der Kabinettsrat entnehmen, daß bei Verleihung der von den Unternehmern erbetenen Verleihung den Interessen der Staatsverwaltung in finanzieller und wirtschaftlicher Beziehung soweit als nur irgend möglich Rechnung getragen ist, ohne daß dieselbe finanzielle Verpflichtungen irgendwelcher Art auf sich nehmen oder das Risiko eines zweifelhaften Erfolges übernehmen müßte.

Ich glaube daher, dem Kabinettsrate im Einvernehmen mit dem Herrn Staatssekretär für Handel den Antrag stellen zu können, uns zu ermächtigen, auf diesen Grundlagen weitere Verhandlungen mit den Proponenten, welche sich insbesondere auf die noch strittige Höhe der Gratisaktien-Quote und des Förderzinses beziehen werden, zu führen und über deren Ergebnis dem Kabinettsrate neuerlich zu berichten.



000086

16P

für 15/20
19. VI.

2 b)
Zur 5 b)

ad 10.)

Einvernehmen gepflogen mit dem Staats-
amte der Finanzen im kurzen Wege.

Für den Vortrag im
K a b i n e t t e r a t .
Staatsamt für Inneres und Unterricht, Unterrichtsamt,
Unterstaatssekretär Otto GLOECKEL.



Uebernahme der zur Ausscheidung aus den zur Bildung
des Kriegsgeschädigtenfonds bestimmten Vermögensschaften beantrag-
ten ehemaligen Hofmuseen, samt der Estensischen Sammlung, der Welt-
reisesammlung und den beiden Schatzkammern, der Staatsbibliothek
(Hofbibliothek), der Familienfideikommissbibliothek und der Kunst-
sammlung Albertina in die definitive Staatsverwaltung und Ueber-
nahme ihrer Angestellten in den österreichischen Staatsdienst.

Unter den Vermögensschaften, welche die zur Durchführung
des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond vom 18. Dezember 1919,
St.G.Bl.Nr. 573, eingesetzte Kommission im Sinne des § 2 des Geset-
zes aus Gründen der staatlichen Kunstpflege zur Ausscheidung bean-
tragte, befinden sich unter anderen: die kunsthistorischen Samm-
lungen mit der Estensischen und der Weltreisesammlung sowie den
beiden Schatzkammern, das Naturhistorische Museum, die Hofbiblio-
thek, ferner die Familienfideikommissbibliothek und die Kunstsamm-
lung Albertina.

Es erscheint dringend geboten, bezüglich der weiteren Ver-
waltung dieser Institute eine Verfügung zu treffen.

Mit dem Staatsratsbeschlusse vom 20. Februar 1919 war nämlich
die p r o v i s o r i s c h e Verwaltung der beiden Hofmuseen, des
Habsburg-Lothringischen Hausschatzes und der Hofbibliothek mit
Ende Februar 1919 dem damals bestandenen Staatsamte für Unterricht
übertragen worden, des weiteren wurde mit dem Kabinettsratsbeschluss
vom 28. Oktober 1919 die Genehmigung zur Uebernahme der gleich-
falls p r o v i s o r i s c h e n Verwaltung der vormals zum

000087

170

Friedrich Habsburg-Lothringischen gebundenen Vermögen gehörenden Kunstsammlung Albertina erteilt.

Aus dieser provisorischen Rechtslage ergaben sich nun bei der Verwaltung dieser Institute mannigfache Schwierigkeiten, welche sogar soweit führten, daß der ordnungsmässige Betrieb lahmgelegt zu werden drohte, so erforderten die bisherigen Verhältnisse selbst bei geringfügigen Angelegenheiten die Abführung komplizierter Verhandlungen mit der Obersten Verwaltung des Hofrars, welche sich ihrerseits wieder stets mit dem Finanzamte ins Benehmen zu setzen hatte. Diese Zustände erheischen im Interesse einer klaglosen Pflege der hier in Betracht kommenden bedeutsamen wissenschaftlichen Belange wie in jenem der Volksbildung einer ehesten Abhilfe.

Dazu kommt noch, daß aus diesen Verhältnissen insbesondere für die Angestellten der fraglichen Institute im Laufe der Zeit fast unerträgliche, der Dienstesfreudigkeit geradezu Abbruch tuende Konsequenzen resultierten. Während die Verwaltung dieser Institute, wie erwähnt, sich bereits in Händen der staatlichen Unterrichtsverwaltung befand, standen die Angestellten der ehemaligen Hofmuseen wie der Hofbibliothek in keinem öffentlichen rechtlichen Dienstverhältnisse zum österreichischen Staate. Hieraus ergaben sich vielfache Schwierigkeiten und vor allem die für die Beamtenschaft überaus missliche Folge, daß an diesen Instituten seit mehr als Jahresfrist auch beim Vorhandensein offener Stellen Beförderungen von der VI. R. Kl. aufwärts in Ansehung der ungeklärten Frage der Zuständigkeit zum Vollzuge solcher Ernennungen nicht vollzogen werden konnten.

Die Austragung dieser letzteren Fragen erscheint nun umso dringender als im Sinne des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 Beförderungen im Staatsdienste lediglich mit Wirksamkeit vom 1. Juli bzw. 1. Jänner jeden Jahres vollzogen werden können, mithin eine weitere Verzögerung der Uebernahme dieser Angestellten in den Staatsdienst unweigerlich den Aufschub der

zum Teile schon seit langen ausständigen Beförderungen bis zum Beginne des nächsten Jahres zur Folge haben würde.

Um eine gleichmässige Behandlung der Angelegenheiten betreffend alle hier überhaupt in Betracht kommenden wissenschaftlichen Institute und ihrer Angestellten zu ermöglichen, empfiehlt es sich weiters, gleichzeitig mit der definitiven Uebernahme der Albertina sowie mit jener der Familienfideikommissbibliothek und damit auch ihrer an Zahl geringen Angestellten, bei der Familienfideikommissbibliothek insgesamt 7, bei der Kunstsammlung Albertina- insgesamt 5 definitive Angestellte - vorzugehen. Hiezu wird bemerkt, daß die Angestellten der Albertina zum Staate bisher lediglich in einem Vertragsverhältnis stehen, welches sie im Hinblick auf das ihm unleugbar anhaftende Moment der Unsicherheit ihrer Stellung und auf die finanzielle Benachteiligung gegenüber den Staatsbediensteten unausgesetzt in ein ordentliches Staatsdienstverhältnis überzuweisen bemüht sind. Die Bediensteten der Familienfideikommissbibliothek standen bis nun in dem Dienste der Habsburg-Lothringischen Vermögensverwaltung.

Ich stelle schon den

A n t r a g:

Die bisher vom Unterrichtsamté provisorisch geführte Verwaltung der beiden ehemaligen Hofmuseen samt der Estensischen und der Weltreisesammlung sowie dann der beiden Schatzkammern, der Hofbibliothek sowie der Kunstsammlung Albertina, ferner die Verwaltung der Familienfideikommissbibliothek wird dem Unterrichtsamté definitiv übertragen und dasselbe ermächtigt, im Einvernehmen mit den betreffenden Stellen diesbezüglich und wegen Uebernahme der bei der Verwaltung der genannten Institute in Verwendung stehenden Angestellten, bei welchen die allgemeinen Voraussetzungen für die Uebernahme in den österr. Staatsdienst vorhanden sind, in den Dienst der Republik Oesterreich die hienach weiters erforderlichen Verfügungen zu treffen.



000089

171

Z: 120.102

ad M.)

3 a)
Zu Punkt 2

Betreff: Anrechnung der 1 Jahr
übersteigenden Prakti-
kantendienstzeit durch
Gewährung von Personal-
zulagen.

Auf Weisung des Herrn Staatssekretärs in A.P.793/20.

Vertrag für den Kabinettsrat.

Die Gewerkschaft der Akademiker in öffentl. Diensten
Deutschösterreichs ^{hat} haben an die Regierung nachfolgende
Forderungen gestellt:

1.) Für Beamte der Gruppe A die Beförderung in die

V. R.Kl. mit 27 anrechenbaren Dienstjahren,

VI. R.Kl. " 20 " "

VII. R.Kl. " 14 " "

VIII. R.Kl. " 9 " "

Beförderung in die IX. R.Kl. nach abgelegter Ants-
prüfung und Zuerkennung der Bezüge der X. R.Kl. an
alle Praktikanten.

2.) Für Beamte der Gruppe B (Geometer) die Beförderung
in die

V. R.Kl. mit 30 anrechenbaren Dienstjahren

VI. R.Kl. " 23 " "

VII. R.Kl. " 16 " "

VIII. R.Kl. " 11 " "

IX. R.Kl. " 7 " "

X. R.Kl. " 2 " "

3.) Für Mittelschullehrer als Ersatz für die durch die

gesüßte bessere Beförderung die gewährung von
Personalzulagen, die für Wien 1800 - 9000 K beträgt

und für die übrigen Orte entsprechend abgestuft

werden sollen. Außerdem die Ernennung der definitiven
Supplenten zu wirklichen Lehrern und die Gewährung

000090

172



des vollen Ortszuschlages an die Supplenten und Assistenten.

Diese Forderungen werden im wesentlichen mit den Vorteilen begründet, welche den Angehörigen anderer Staatsangestelltengruppen dadurch zuteil werden, daß sie durch administrative Verfügung in materieller Hinsicht so wie die in eine höhere Gruppe eingereichten Staatsangestellten behandelt werden.

Die verlangte Abkürzung der Wartefrist gegenüber den in der Dienstpragmatik festgesetzten Zeiträumen entspricht jedoch keineswegs den Vorteilen, welche den in die Gruppe E und D eingereichten Staatsangestellten durch die Angleichung ihrer Vorrückungsverhältnisse an jene der nächsthöheren Kategorie erwachsen.

So z.B. erreicht ein Beamter der Gruppe E, welcher tatsächlich nach den für die Gruppe D geltenden Wartezeiten vorrückt, die höchste (IX.) R.Kl., welche noch im Wege der Zeitvorrückung erreichbar ist, anstatt nach 19 Jahren nach 17 Jahren, gewinnt also 2 Jahre; ein Beamter der Gruppe D, welcher nach den Wartezeiten der Gruppe C vorrückt, erreicht die höchste im Wege der Zeitvorrückung erreichbare R.Kl. (VIII.) anstatt nach 26, nach 22 Jahren, gewinnt also 4 Jahre.

Nach der vorliegenden Eingabe würde ein Beamter der Gruppe A die VII.R.Kl. um 6 Jahre, die VIII. um 5 Jahre und die IX.R.Kl., falls er die Ansprüfung knapp nach Ablauf eines Jahres nach seinem Dienstantritte ablegt, sogar um nahezu 7 Jahre früher erreichen, als dies nach den geltenden Bestimmungen der D.P. der Fall ist.

Was die freie Beförderung in die höheren R.Kl. anbelangt, so wurde bis jetzt, insoweit die Unterbehörden in Betracht kommen, daran festgehalten, daß zur Erlangung der VI.R.Kl. eine effektive Dienstadt von $22\frac{1}{2}$ und zur Erlangung der V.R.Kl. eine solche von 30 Jahren nebst einer Mindest-



dienstzeit in der R.Kl. von 3 Jahren erforderlich ist.

Im Vergleich zu den in der vorliegenden Eingabe geforderten Fristen von 20, bzw. 27 Jahren würde sich also eine Abkürzung der jetzigen Beförderungsfrist in der VI.R.Kl. um $2\frac{1}{2}$ und in der V.R.Kl. um 3 Jahre ergeben.

In der Gruppe B stellt sich die Sachlage folgendermaßen dar:

Nach der B.P. wird die höchste (VII.R.Kl.), die in Wege der Zeitbeförderung erlangt werden kann, nach 28 Jahren, die VIII.R.Kl. nach 18 Jahren, die IX.R.Kl. nach 11 Jahren und die X.R.Kl. nach 6 Jahren erreicht.

Gefordert wird die Herabsetzung der vorstehend genannten Fristen auf 16 Jahre (VII.R.Kl.), bzw. 11 Jahre (VIII.R.Kl.), 7 Jahre (IX.R.Kl.) und 2 Jahre (X.R.Kl.). Die Abkürzung bewegt sich also in dieser Gruppe zwischen 4 und 12 Jahren!

Hinsichtlich der freien Beförderung in die VI.R.Kl. wurden die Beamten der Gruppe B bisher etwas ungünstiger als die Beamten der Gruppe A und günstiger als jene der Gruppe C behandelt. Für letztere gilt als Beförderungsfrist in die VI.R.Kl. eine Gesamtdienstzeit von 30 Jahren bei einer 3jährigen Rangklassendienstzeit.

Die Bezüge der Mittelschullehrer würden sich bei Bewilligung der gestellten Forderungen folgendermaßen stellen:

Grundgehalt 6000 K	
nach 3 Jahren	7400 K
" 6 "	10600 K (bisher 8800 K)
" 9 "	12400 K (bisher 10000 K)
" 12 "	13600 K (bisher 11200 K)
" 15 "	16000 K (bisher 12400 K)
" 18 "	17200 K (bisher 13600 K)
" 21 "	19800 K (bisher 14800 K)
" 24 "	25000 K (bisher 16000 K).



Der Mittelschulprofessor würde also nach Anfall der letzten Triennalzulage, also ohne Beförderung, rein automatisch, die Bezüge der V.R.Kl. mit 2 Erhöhungen erlangen.

Was schließlich die Forderung nach Bewilligung eines Ortszuschlages für die an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten bestellten Supplenten und Assistenten an Stelle der ihnen auf Grund des Art. III des Nachtrages zum B.Ü.G. gewährten Dienstzulagen zu ihren jährlichen Remunerationen betrifft, bemerke ich, daß die Gewährung eines Ortszuschlages gelegentlich der Verabschiedung des Nachtrages zum B.Ü.G. den Gegenstand einer Resolution der Nationalversammlung gebildet hat. Die Regierung wurde damals aufgefordert, ehestens eine Novelle einzubringen, mit der den bezeichneten Supplenten und Assistenten zu ihren jährlichen Remunerationen eine Ortszulage nach Art der für die übrigen Beamten bemessenen Ortszulagen gewährt wird.

Auf diese Anregung wurde jedoch mit Rücksicht auf die Erhöhung, welche die Bezüge dieser Angestellten durch die Gewährung der Dienstzulage erfahren haben, nicht eingegangen und es liegt auch dementen kein Grund vor, in dieser Beziehung eine Änderung eintreten zu lassen.

Zusammenfassend muß ich bemerken, daß mir die gestellten Forderungen als viel zu weitgehend erscheinen, zumal die Bewilligung dieser Wünsche der bevorstehenden Besoldungsreform präjudizieren würde.

Nach meiner Anschauung könnte jedoch den Beamten der Gruppen A und B dadurch entgegengekommen werden, daß ihnen ihre Praktikantendienstzeit im gleichen Ausmaße begünstigt angerechnet wird, wie dies bei den Beamten des Post- und Telegrafendienstes seit den Aprilzugeständnissen des vorigen Jahres der Fall ist.



Damals wurde den Post- und Telegrafene Beamten und zwar nicht nur den im Verkehrsdienst stehenden, sondern auch den Rechnungs- und Verwaltungsbeamten die Anrechnung der 1 Jahr übersteigenden Praktikantenzeit in der Weise zugestanden, daß ihnen Personalzulagen im Ausmaße des Unterschiedes zwischen ihren jeweiligen Bezügen und jenen Bezügen, die ihnen bei Anrechnung der 1 Jahr übersteigenden Praktikantendienstzeit bis zum Höchstausmaße von 2 Jahren für die Verrückung in höhere Bezüge zukommen würden, gewährt wurden.

Nach Inkrafttreten des D.Ü.G. wurde dieses Zugeständnis noch dahin ausgebaut, daß jenen Beamten, die durch Gewährung der Personalzulage die Bezüge einer höheren R.Kl. erreicht haben, die freie Beförderung in diese R.Kl. zugesichert wurde, so daß diese Beamten tatsächlich so behandelt werden, als ob AA für sie die Zeitbeförderungsfristen um 2 Jahre gekürzt wären.

Die Staatsangestellten der übrigen Ressorts haben die Gewährung des gleichen Zugeständnisses wiederholt mit Nachdruck gefordert. Eine darauf bezughabende Eingabe des Zentralverbandes der Staatsangestelltenvereine Österreichs, die bereits wiederholt betrieben wurde, wurde seinerzeit lediglich mit Rücksicht auf den Kab.Ratsbeschuß vom 24. März 1920 nicht weiterbehandelt.

Die Ausdehnung dieses Zugeständnisses auf die Beamten der Gruppen A und B hätte für sie zur Folge, daß sie hiedurch die X. bis VII. R.Kl. um je 2 Jahre früher erreichen würden, als das gegenwärtig nach der D.P., bzw. bei Anrechnung der Kriegshalbjahre der Fall ist.

Selbstverständlich mußte eine derartige Maßnahme auch allen anderen in die Zeitverrückungsgruppen



der n.P. eingereichten Beamten gewährt werden.

Eine vorläufige Herabsetzung der zur freien Beförderung von Beamten der Gruppen A und B in die VI. und V.R.Kl. gegenwärtig erforderlichen Fristen hätte derzeit insofern geringen Wert, als die Anträge für das Juliavancement bereits den Gegenstand einer Beratung im Kabinettsrat gebildet hat und bis zur Vornahme der nächsten Beförderungen voraussichtlich die Besoldungsreform in Kraft getreten sein wird.

Ebenso wenig glaube ich dormalen für eine Verbesserung der Bezüge der Mittelschullehrer eintreten zu sollen, da diesen bereits durch die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit geboten ist, automatisch den Gehalt der VI.R.Kl. mit 2 Erhöhungen zu erlangen, während den übrigen akademisch gebildeten Beamten die Erreichung der VI.R.Kl. ^{x)} nur im Wege der freien Beförderung möglich ist. Ebenso wenig wird den übrigen Beamten der Gruppe A die Erreichung der V.R.Kl. gewährleistet.

Ich muß bei dieser Gelegenheit darauf verweisen, daß die Staatsbeamten mit Hochschulbildung gegenüber den anderen Beamten dadurch, daß die in der letzten Zeit zu Gunsten der Staatsbeamten durchgeführten Maßnahmen, wie allgemeine Bezugsaufbesserungen, Höherreihungen, Eröffnung höherer R.Kl. durch freie Beförderung u. dgl. in weitaus größerem Maße den Angehörigen der anderen Gruppe zugute kamen, gegenüber diesen Gruppen stärker in Nachteil gekommen sind.

Ihr Streben, vor der gesetzlichen Neuregelung der Besoldungsverhältnisse noch eine Bezugsregelung für ihren Stand zu erreichen, ist begrifflich, da sie annehmen müssen, daß die Überführung in das

x)
Mittelschul-
lehrer: 21 Jahre
14800 K. Beamte
der Gruppe A:
können beför-
dert werden
nach 22 1/2
Jahren (14000 K
VI.R.Kl.)



neue Gehaltsschema auf Grund ihrer derzeitigen Bezüge stattfinden wird.

Mit Rücksicht darauf, daß aus den obenangeführten Gründen eine volle Berücksichtigung der Forderungen der Beamten mit Hochschulbildung dormalen nicht möglich ist, habe ich mich verpflichtet gefühlt, die Gewerkschaftskommission davon zu verständigen, daß die Regierung bei der zu schaffenden Besoldungsreform ihre berechtigten Interessen entschieden vertreten wird, sodaß aus der dormaligen Nichtberücksichtigung ihrer Forderungen ihnen kein Nachteil für die Zukunft erwachsen wird.

Ich stelle den **A n t r a g**, der Kab.Rat wolle beschließen:

Beamte, die in R.Kl. stehen, die für sie durch die Zeitbeförderung erreichbar sind, erhalten bis zum Inkrafttreten des neuen Besoldungsgesetzes eine in den Ruhestand anrechenbare Personalzulage im Ausmaße des Unterschiedes zwischen ihren jeweiligen Bezügen und jenen Bezügen, die ihnen bei Anrechnung der 1 Jahr übersteigenden Praktikantenzeit bis zum Höchstausmaße von 2 Jahren für die Vorrückung in höhere Bezüge zukommen würden.

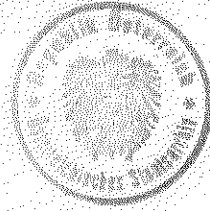
Erreichen Beamte durch diese Personalzulage die Bezüge der nächsthöheren, noch im Wege der Zeitbeförderung für sie erreichbaren R.Kl., so sind sie zum nächstfolgenden Beförderungstermine in diese R.Kl. zu befördern.

Die Personalzulagen sind mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1920 zuzuerkennen. In die mit diesem Termine durchzuführenden Beförderungen sind



jene Beamten einzubestimmen, die durch Gewährung der Personalzulage die Bezüge einer höheren im Wege der Selbstbeförderung erreichbaren R.Kl. erhalten.

In Übrigen werden die Ausführungen des Staatssekretärs für Finanzen zur Kenntnis genommen.



ad. H.)

Antrag des Staatssekretärs für Finanzen.

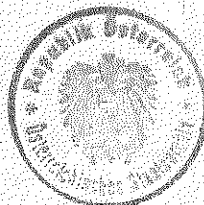
I.

Die in durch Zeitbeförderung erreichbaren Rangklassen stehenden Staatsbedienten, deren definitive Anstellung auf Grund einer vorgeschriebenen Praktikantendienstzeit (§ 56 B.F.) erfolgt ist, erhalten bis zum Inkrafttreten des neuen Besoldungsgesetzes für die Bemessung des anrechenbare Personalsulage im Ausmaße des Unterschiedes zwischen ihren jeweiligen Bezügen und jenen Bezügen, die ihnen bei Anrechnung der 1 Jahr übersteigenden Praktikantendienstzeit bis zum Höchstausmaße von 2 Jahren für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Zeitbeförderung zukommen würden.

Ereichen Bediente durch diese Personalsulage die Bezüge der nächsthöheren, noch im Wege der Zeitbeförderung für sie erreichbaren R.Kl., so sind sie zum nächstfolgenden Beförderungstermine in diese R.Kl. zu befördern.

Die Personalsulagen sind mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1920 anzuerkennen. In die mit diesem Termine durchzuführenden Beförderungen sind jene Bedienten einzubeziehen, die durch Gewährung der Personalsulage die Bezüge einer höheren im Wege der Zeitbeförderung erreichbaren R.Kl. erhalten.

Diese Personalsulagen sind bei der Überführung in ein anderes Gehaltsschema auf Grund eines neuen Besoldungsgesetzes als Teil ihres Gehaltes zu behandeln.



000098

180

II.

Außer diesem auch den Beamten mit Hochschulbildung zugute kommenden Zugeständnis der Anrechnung der Praktikantendienstzeit wird den Beamten der Zeitvorrückungsgruppen A und B noch folgendes gewährt:

Die Beamten der Gruppe A der VII.R.Kl. mit einer effektiven Gesamtdienstzeit von $23 \frac{1}{2}$ Jahren und einer Rangsklassendienstzeit von mindestens $1 \frac{1}{2}$ Jahren, ferner die Beamten der Gruppe A der VI.R.Kl. mit einer effektiven Gesamtdienstzeit von 29 Jahren und einer Rangsklassendienstzeit von mindestens 2 Jahren erhalten eine für die Bemessung des Ruhegemesses anrechenbare Personalzulage im Ausmaße des Unterschiedes zwischen ihren Bezügen und den Bezügen der nächsthöheren R.Kl.

Die Beamten der Gruppe B der VII.R.Kl. mit einer effektiven Gesamtdienstzeit von 27 Jahren und einer Rangsklassendienstzeit von mindestens 2 Jahren erhalten eine für die Bemessung des Ruhegemesses anrechenbare Personalzulage im Ausmaße des Unterschiedes zwischen ihren Bezügen und den Bezügen der VI.R.Kl.

Die Personalzulagen würden mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1920 bewilligt.

Voraussetzung für ihre Gewährung ist eine gute Qualifikation.

Sie sind einzustellen im Falle der Beförderung in die Rangklasse, deren Bezüge durch die Personalzulage erlangt werden.

Die Personalzulagen sind bei der Überführung der Beamten in ein anderes Gehaltsschema auf Grund eines neuen Besoldungsgesetzes als Teile ihres Gehaltes zu behandeln.



000099

181

Die wirklichen Lehrer an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten der Gruppe A erhalten nach Zurücklegung einer effektiven Gesamtdienstzeit von 22 ½ Jahren eine für die Bemessung des Ruhegeldes anrechenbare Personalzulage im Ausmaße des Unterschiedes zwischen ihren Bezügen und den Bezügen eines Staatsbeamten der VI.R.Kl., nach Zurücklegung einer effektiven Gesamtdienstzeit von 29 Jahren erhalten sie eine Personalzulagen im Ausmaße des Unterschiedes zwischen ihren Bezügen und jenen eines Staatsbeamten der V. Rangklasse.

Diese Personalzulagen sind bei einer Überführung in ein neues Besoldungsschema als Teil des Gehaltes anzusehen.



ad 12.)

Anträge der paritätischen Lohnkommission.

A.

Amtsstunden.

1.) Beschluß vom 3. Mai 1920.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Artikel VI des Gesetzes vom 28. März 1920, St.G.Bl.Nr. 34 aufzuheben und bis zur gesetzlichen Neuregelung der Arbeitszeit die Vollzugsanweisung vom 26. März 1920, St.G.Bl.Nr. 154 außer Kraft zu setzen.

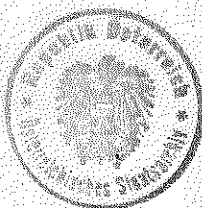
2.) Beschluß vom 17. Mai 1920.

Der Kabinettsratsbeschluß vom 14. Mai 1920 und seine Auslegung durch den Regierungsvertreter, wonach an der 7 stündigen Amtszeit hinsichtlich der Dauer festgehalten wird und Gegenstand der Verhandlungen nur die Art der Durchführung sein kann, wird nicht zur Kenntnis genommen. Die Lohnkommission beharrt darauf, daß auch die Dauer der Amtszeit im einzelnen Falle im Einvernehmen mit den Organisationen festzusetzen ist. Die Lohnkommission fordert die Erlassung einer Vollzugsanweisung nachstehenden Inhaltes:

a) Aufhebung der mit Vollzugsanweisung vom 26. März 1920, St.G.Bl.Nr. 154 erlassenen Durchführungsvorschrift zu Artikel VI des Nachtrages zum B.U.G.

b) Bei Einführung der 7 stündigen Amtszeit, Rücksichtnahme auf die Beschaffenheit des Dienstes in den einzelnen Dienstzweigen und auf die örtlichen

000101



183

Lebensverhältnisse dadurch, daß die tatsächlich verbrachte kürzere Dienstzeit in bestimmten Dienstzweigen der gesetzlich vorgeschriebenen Dienstzeit gleichgestellt wird.

c) Festsetzung der Amtsstunden unter Rücksichtnahme auf die örtlichen Lebensverhältnisse.

d) Fortsetzung der Amtszeit und der Amtsstunden im Einvernehmen mit den Personalvertretungen (Vertrauensmännern.)

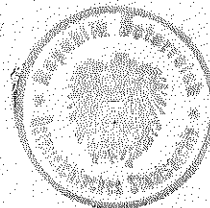
e) Bis zur Erlassung neuer Vorschriften, Aufrechterhaltung des Zustandes vor der gesetzlichen Regelung der 7 stündigen Amtszeit.

3.) Beschluß vom 5. Juni 1921.

Die Lohnkommission hält an ihrem bisherigen Standpunkt fest und nimmt die Erklärung der Regierung, wonach die Dauer der Amtszeit unbedingt mit 7 Stunden festgesetzt bleiben muß nicht zur Kenntnis.

B.

U r l a u b e.



1.) Beschluß vom 3. Mai 1920.

Urlaube im erweiterten Ausmaße des Vorjahres.

2.) Beschluß vom 17. Mai 1920.

Gegenüber dem Standpunkt der Regierung, dass im heurigen Jahre das übliche Urlaubsmaß gewährt werden soll und es weiter keinem Anstand unterliegen würde durch im eigenen Wirkungskreis der einzelnen Ressorts zu treffende Verfügungen in besonderen Fällen Verlängerungen zuzugestehen, beantragt die Lohnkommission eine Ermächtigung an die Ressorts zu diesen Verlängerungen im Wege einer allgemeinen Verfügung also die

Streichung der Worte „ in besonderen Fällen“ .

Die Lohnkommission verlangt weiters die Gewährung von Regiefahrkarten für die Staatsangestellten und die Gleichstellung der Landesangestellten mit den Staatsangestellten hinsichtlich der Fahrbegünstigungen.

3.) Beschluß vom 5. Juni 1920.

Die Lohnkommission beharrt auf ihren Beschluß vom 17. Mai 1920.

C.

Überstundenentlohnung.

1.) Beschluß vom 3. Mai 1920.

Entlohnung nach den gleichen Grundsätzen wie in den Industriebetrieben, daher Berechnung nach dem aus dem Grundgehalt samt Erhöhungen, Ortszuschlag und Feuerungsulage entfallenden Teilbetrag. Hiezu Zuschlag von 50 % für Tagesüberstunden und 100 % für Nachtüberstunden, weiterer Zuschlag bei Obwalten besonderer Umstände (Qualitätsarbeit, Gefahrenmoment u.s.w.)

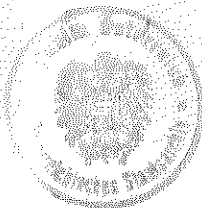
Die von der Regierung geplante Verdopplung wird als unzureichend bezeichnet.

2.) Beschluß vom 17. Mai 1920.

Die Absicht der Regierung die Überstundenentlohnung zu verdoppeln wird als ungenügend bezeichnet. Die Lohnkommission beharrt auf ihrem Beschlusse vom 3. Mai 1920.

3.) Beschluß vom 5. Juni 1920.

Die Lohnkommission erklärt sich mit der Erklärung der Regierung, daß die Überstundenfrage durch den Kabinettsrat im Sinne der Verdopplung der bisherigen



Entlohnung bereits geregelt sei, nicht einverstanden und wünscht, daß die Frage neuerlich möglichst bald der Beratung im Sinne der Wünsche der Kommission im Kabinettsrat unterzogen wird.

D.

Pensionistengesetz.

1.) Beschluß vom 3. Mai 1920.

Das Pensionistengesetz ist dahin zu novellieren, daß

a) Die Ruhegehälter der im Jänner und Februar 1920 in den Ruhestand versetzten Angestellten an die durch den Nachtrag zum B.Ü.G. neugeschaffenen höheren Ruhegehaltbemessungsgrundlagen angeglichen werden.

b) Die Teuerungszulagen für die Pensionisten, Witwen und Waisen erhöht werden.

2.) Beschluß vom 17. Mai 1920.

Gegenüber der Ablehnung der beantragten Novellierung seitens der Regierung beharrt die Lohnkommission auf ihren Forderungen.

3.) Beschluß vom 5. Juni 1920.

Die Lohnkommission besteht auf der Forderung nach Gleichstellung der Pensionisten und automatischen Bezugsregelung der Pensionisten und erwartet von der Regierung eine entsprechende Zusage, bzw. einen entsprechenden Antrag auf Änderung des Gesetzes in der Nationalversammlung.



000104

186

193

Kauf

~~193~~

ad 13.)



000105

187

Leitung

Forderungen der Telegraphen- und Telephonarbeiter.

Seit mehr als 8 Jahren suchen die im Staatsdienste stehenden Telegraphen- und Telephonarbeiter bei dem ehemaligen Handelsministerium um eine entsprechende Regelung ihres Dienstverhältnisses an.

Die bestehenden Bestimmungen vom 10. Mai 1911, Z. 53274/P ex 1910 sind damals schon ~~bei~~ von der Arbeiterschaft einstimmig abgelehnt worden, sie sind den jetzigen Verhältnissen nach unhaltbar, auch sind sie derart bürokratisch gehalten, daß ein wirkliches ge-
deihliches Arbeiten für den Vorgesetzten schwer ist.

In den Unterhandlungen, die im Dezember 1918 die technische Union in Sachen der Telephonarbeiter führte, bei welchen Verbesserungen auf 4 Monate abgeschlossen wurden, wurde auch vereinbart, nach Ablauf dieser Frist eine neue Telephon- und Telegraphen-Arbeiter Verdienstordnung zu verhandeln.

Nun sind ein Großteil dieser bewilligten Forderungen zwar in Erlässen herausgekommen, seit Wochen aber von einer Erledigung keine Spur. Wir fordern daher, daß alle seinerzeit vereinbarten Bewilligungen nachgezahlt werden. Die fortwährenden Versprechungen und Erlässe, es hätte dieses oder jenes sofort durchgeführt zu werden, ohne aber daß es wirklich geschieht, hat für die in unglaublich großer Not lebenden Arbeiterschaft keinen Wert, auch kann es niemand begreifen, daß nachdem die 4 Monate vorüber sind, der Großteil der bewilligten Forderungen noch offen steht.

Wir fordern daher im Nachtrage:

- 1.) Vollständige Lostrennung des Telephon-, Telegraph- und Rohrpostwesens von der Postanstalt.
- 2.) Schaffung einer Personalkommission.
- 3.) Die mit Z. 4376/P-1918 vom 27. Dezember 1918 bewilligten Lohnzuschüsse von 4 Kronen für Arbeiter, 3 Kronen für Arbeiterinnen (pro Tag), auch für die Provinz, da diese Lohnzuschüsse ausdrücklich für ganz Deutschösterreich verlangt, aber bis dato nur für Wien gegeben wurden.
- 4.) Die Anrechnung der Kriegsdienstjahre in die Vorrückung für alle Hilfsarbeiter, Arbeiterinnen und ständige Arbeiter.

Für Heimkehrer-Hilfsarbeiter und ständige Arbeiter, die vor der Kriegserklärung schon im Dienste standen, die ganze Kriegsdienstzeit mit $7\frac{1}{2}$ Jahren. Da diesen Heimkehrer-Arbeitern, wie nachgewiesen, die Kriegsjahre für die Vorrückung verloren gehen, während die Ent-
hobenen um 2 Lohnstufen vorgerückt sind.

x
verrech-
nung

5.) Durch endliche Erwirkung von Straßenbahnnetz-karten mit 50 %iger Ermäßigung auf eigene Kosten für diejenigen, die nicht im Genusse der Straßenbahn-karten* stehen. Dann kostenlose Ueberlassung der Netz-karten für diejenigen, die Straßenbahn-fahrten verrechnen, gegen Ein-stellung der Straßenbahn-fahr-kartenverrechnung.

6.) Die endliche Anweisung des Restes von Anschaffungsbeiträgen pro Februar für die Arbeiter der Telephonliniensektion II.

7.) Die Zuweisung von Teuerungszulagen für die Arbeiterinnen in Linz, Der Verlust seit Kriegsbeginn muß nachgezahlt werden.

8.) Gesetzliche Festlegung neuer Normalbestimmungen über Dienst- und Bezugsverhältnisse der Telephonarbeiter und -Arbeiterinnen in Deutschösterreich.

Wir verlangen folgende Normalbestimmungen über Dienst- und Lohnverhältnisse der Telephon- und Telegraphen-Arbeiter und -Arbeiterinnen:

§ 1 .

Die bei den Telegraphen-, Telephon- und Rohrpostanlagen, sowie bei den Telephonbüros verwendeten Arbeiter und Arbeiterinnen, zu denen auch die Saaldienerinnen und Reinigungsfrauen gehören, bilden die Berufsgruppe der Telegraphen- und Telephonarbeiter und -Arbeiterinnen, welche in drei Kategorien zerfallen und zwar:



00106

196

- a) Telegraphen- Telephon- Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen,
- b) ständige Telegraphen- und Telephonarbeiter (Staatsarbeiter und -Arbeiterinnen),
- c) Monteure und Vorarbeiterinnen.

Telegraphen- und Telephon- Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen werden fallweise nach Bedarf aufgenommen und rücken nach den in § 4 gegebenen Voraussetzungen zu ständigen Arbeitern (Staatsarbeiter und -Arbeiterinnen) vor.

§ 2

Aufnahme der Telegraphen-, Telephonhilfsarbeiter und - Arbeiterinnen.

Die Voraussetzungen für die Aufnahme als Telegraphen- und Telephon-Hilfsarbeiter -Arbeiterinnen sind:

- 1.) Ein Alter von mindestens 18 und höchstens 32 Jahren.
- 2.) Bisheriges Wohlverhalten.
- 3.) Nachweis der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft.
- 4.) Körperliche und geistige Eignung zum Telephon-, Telegraphen-, Bau- und Erhaltungsdienst.

Von der Aufnahme sind ausgeschlossen: Personen, die wegen eines gemeinen Verbrechens oder einer Aus Gewinnsucht begangenen strafbaren Handlung strafgerichtlich verurteilt wurden.

§ 3

Die Aufnahme der Telegraphen- und Telephonhilfsarbeiter und -Arbeiterinnen erfolgt durch die Telegraphen-, Telephon- und Rohrpostdirektion, bzw. durch die Telephonbüros und ist der neu aufgenommene Arbeiter zu verhalten, sich sofort nach erfolgter Aufnahme anstaltsärztlich untersuchen zu lassen. Gleichzeitig sind auch die Vorerhebungen über das Zutreffen der in § 2 festgelegten Voraussetzungen seitens der Telegraphen-, Telephon- und Rohrpostdirektion in geeigneter Weise festzustellen. Dem Aufzunehmenden sind die Folgen eventueller Ausschließungsgründe vorzuhalten.

Jeder Telegraphen- und Telephon-Hilfsarbeiter und -Arbeiterin erhält bei der Aufnahme ein Exemplar dieser Bestimmungen.

Bestellung der ständigen Telegraphen- Telephonarbeiter und - Arbeiterinnen.

§ 4

Die Voraussetzung für die Bestellung zum ständigen Telegraphen-, Telephonarbeiter und -Arbeiterin ist eine einjährige ununterbrochene zufriedenstellende Dienstleistung im Telegraphen-, bzw. Telephon-, Rohrpost-, Bau- oder Erhaltungsdienst.

§ 5

Die Bestellung der ständigen Telegraphen- und Telephonarbeiter und -Arbeiterinnen erfolgt durch die Telegraphen-, Telephon- und Rohrpostdirektion mittelst schriftlichem Bescheide. Entscheidend für diese Bestellung ist nur die Länge der Dienstzeit. Die Bestellung erfolgt jährlich an 4 Terminen und zwar:

- 1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober.

Entlohnung .

§ 6

Die Telegraphen- und Telephon- Hilfsarbeiter und -Arbeiter-



rinnen beziehen im 1. Jahre ihrer Tätigkeit einen Taglohn. Dieser Taglohn wird für jeden begonnenen Arbeitstag, an welchem gearbeitet oder Tagwache gehalten wurde, beziehungsweise der Arbeiter ausdrücklich oder stillschweigend zur Arbeitsleistung bestellt worden ist, gleichviel, ob Werktag, Feiertag oder Sonntag, im vollen, in beiden letzteren Fällen mit 150 %igem festgesetzten Aufschlage bezahlt.

Neue Telegraphen- und Telephonhilfsarbeiter und -Arbeiterinnen, die durch ein volles Jahr beschäftigt waren, erhalten im zweiten Jahre ihrer Beschäftigung einen Wochenlohn.

Die Arbeitswoche beginnt für alle Arbeiter Montag früh und endet Samstag Mittag.

Eventuelle Sonntagsarbeit wird dem im Wochenlohn stehenden Arbeitern und Arbeiterinnen mit 160 %igen Aufschlag besonders entlohnt.

Die Arbeiterinnen im Erhaltungsdienste sowie diejenigen, die Reinigungsdienste verrichten, sind den Arbeitern im Lohne gleich zu stellen und genießen auch sonst dieselben Rechte.

Die ständigen Telegraphen- und Telephonarbeiter beziehen einen Wochenlohn. Der Wochenlohn ist im allgemeinen unteilbar und daher ohne Rücksicht auf die Zahl der in der Woche tatsächlich vollstreckten Arbeitstage auszuzahlen. Nur im Falle ungerechtfertigter, vom Arbeiter absichtlich oder durch Nachlässigkeit nachweisbar verschuldeter Arbeitsunterbrechung, wird der Wochenlohn um den, der Zahl der versäumten Tage entsprechenden Betrag, gekürzt; ferner wird im Falle der durch den § 15 bedingten strafweisen Entlassung oder durch freiwilligen Austritt des Arbeiters erfolgenden Auflösung des Dienstverhältnisses der Wochenlohn nur bis einschließlich zu jenem Tage ausbezahlt, an welchem die Entlassung, bzw. der Austritt des Arbeiters erfolgt. In Krankheitsfällen ist dem Arbeiter (Arbeiterin) der Tageslohn, resp. Wochenlohn zu belassen.

Sämtliche Löhne werden wöchentlich im nachhinein, im Falle des im Laufe einer Woche erfolgenden Dienstaustrittes aber sofort ausbezahlt.

Zur Bestreitung der Auslagen für den täglichen Lebensunterhalt wird den Arbeitern über Verlangen ein Barvorschuss bis zu 80 % des erreichten Verdienstes verabfolgt werden. Dieser Vorschuss wird am nächsten Zahltage oder bei der Schlußabrechnung in Abzug gebracht.

In besonders berücksichtigungswerten Fällen, wie: schwere Krankheit in der Familie, Todesfall, oder im Falle der Verhehlung des Arbeiters wird den im Taglohn stehenden Arbeitern ein Barvorschuss bis zu 40 Kronen, den im Wochenlohn stehenden Hilfsarbeitern ein solcher bis zum Höchstausmaße des 3-wöchigen Verdienstes und den ständigen Arbeitern ein solcher bis zum Höchstausmaße von 150 Kronen gewährt.

Diese Barvorschüsse werden den im Taglohn stehenden Arbeitern in wöchentlichen Raten a 2 Kronen, den im Wochenlohn stehenden Arbeitern in wöchentlichen Raten a 3 Kronen, in Abzug gebracht.

Von dem Lohne dürfen nur die im vorhergehenden Absatze erwähnten Barvorschüsse, Beträge für nachweisbar durch die Schuld des Arbeiters abgängige, absichtlich beschädigte und unbrauchbar gewordenen Werkzeuge, sowie sonstige Gegenstände, gerichtlich gepfändete oder zedirierte Beträge sowie gemäß den § 16 dieser Bestimmungen verhängte Geldstrafen in Abzug gebracht werden.

§ 7.

Für die Kategorie der Telegraphen- und Telephon-Hilfsarbeiter (Arbeiterin) sind Mindestlöhne festgesetzt. Der Minderlohn für Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen im ersten Jahre ihrer Beschäftigung im Telegraphen-, Telephon-, Bau- und Erhaltungsdienste, beträgt 8 K täglich.

Nach einjähriger Beschäftigungsdauer werden die Arbeiter und Arbeiterinnen im Wochenlohn übernommen und es erfolgt die

000108



198

Bestellung zum ständigen Staatsarbeiter oder Arbeiterin. Der Mindestlohn beträgt in diesem zweiten Jahre des Arbeitsverhältnisses 52 Kronen wöchentlich und steigt mit Beginn des dritten Jahres, also nach vollendeter zweijähriger Beschäftigungsdauer auf 56 Kronen wöchentlich.

Nach dreijähriger Beschäftigung erhöht sich der Lohn auf 60 Kronen, der nach Ablauf von weiteren zwei Jahren, also einer insgesamt 5-jährigen Beschäftigungsdauer auf 64 Kronen erhöht wird.

Nach Ablauf weiterer zwei Jahre, also einer insgesamt 7-jährigen Tätigkeit im Telegraphen-, Telephon-, Bau- und Erhaltungsdienst erhalten die Telegraphen-, Telephon-Arbeiter den Titel und Rechte der definitiven Staats-Telegraphen-Monteure, die Arbeiterinnen den Titel Vorarbeiterin, im technischen Dienste und werden ihre Gehalte und sonstigen Zulagen dem jeweilig für diese Dienstgruppe geltenden Status entsprechend geregelt. Mit dem zehnten Dienstjahre ist dem Telegraphenmonteur durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung nach Prüfungsrang und Dienstalter freierwerbende Telegraphenwerkmeisterstelle zu verleihen. Die Reihung hat so zu erfolgen, daß sein letzter Monatslohn als Grundlage dient. Bereits bestehende Benifizien und etwaige höhere Lohnbezüge bleiben auch für die Zukunft aufrecht.

Für die Telephon- Telegraphen-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen werden bei den Partien als Entschädigung für den dienst im Freien täglich als Montierungs- oder Bauzulage 3 Kronen gewährt. Den Telegraphenmonteur 4 Kronen täglich. Alle derzeit länger als ein Jahr beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen werden zu ständigen Staatsarbeitern, Staatstelegraphenmonteuren, Vorarbeiterinnen nach Berücksichtigung ihrer Dienstjahre eingereiht.

Gehaltsschema

Staatstelegraphen-Monteure und Vorarbeiterinnen:

Jahre	Gehaltsstufe	Gehalt monatlich:
3	1	K 278 .-
3	2	" 288 .-
3	3	" 304 .-
3	4	" 320 .-
3	5	" 336 .-
4	6	" 360 .-
4	7	" 400 .-



Allen Vorarbeiterinnen, Staatstelegraphenmonteuren wird mit Einreihung in dieses Gehaltsschema der Wochenlohn eingestellt und im vorhinein der Monatsbezug angewiesen.

§ 8.

Bei Arbeiten außerhalb des Stationsortes und zwar bis zu 2 km Entfernung wird den Telegraphen- und Telephonarbeitern, Monteuren eine tägliche Zulage von 3 Kronen als Entschädigung für die erforderlichen Mehrauslagen gewährt und werden auch die Fahrauslagen vergütet.

Bei Entfernungen über 2 km, jedoch nicht über die Grenzen des Direktionsbezirkes hinaus, werden als Entschädigung für die erforderlichen Mehrauslagen und eventuelle Uebernächtigung 10 K, außerhalb der Direktionsbezirkes (bei der Linzer Direktion) gilt Salzburg als Grenzüberschreitung) 15 Kronen- täglich Zulage gewährt und die erforderlichen Fahrauslagen ebenfalls vergütet.

n Arbeitstage, Arbeitszeit, Entlohnung und Ueberstunden,
Tag- und Nachtwachen.

Arbeitstage sind in der Regel Werkstage. Im Falle dringender Notwendigkeit wird jedoch auch an Sonn- und Feiertagen gearbeitet.

Die normale tägliche Arbeitsdauer beträgt an den ersten fünf Wochentagen $6 \frac{1}{2}$ Stunden täglich und am Samstag $4 \frac{1}{2}$ Stunden. Gearbeitet wird von Montag bis Freitag von 7 - 12 Uhr mittags und von $\frac{1}{2}$ 2 Uhr bis 5 Uhr nachmittags. An Samstagen wird von 7 bis 12 Uhr mittags gearbeitet. Die Arbeitswoche beträgt 48 Stunden und kann bei Uebereinkommen mit der Amtsstelle nach Bedarf eingeteilt werden.

Tagwachen, gleichgiltig, ob an Werk-, Sonn- oder Feiertagen, dauern von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends, Nachtwachen von 6 Uhr abends bis zum Wiederbeginn der Arbeit am Morgen. In beiden Fällen wird jedoch den Arbeitern die übliche Mittags-, beziehungsweise Nachtmahlpause eingeräumt.

Als Arbeitszeit gilt auch jene Zeit, wenn nach Arbeitsschluß Bahnfahrten zum Retourbewegen zu dem Amtsstationsorte notwendig sind.

Im Erfordernisfalle ist jeder Arbeiter, Arbeiterin, Vorarbeiterin, Telegraphenmonteur verpflichtet, die ihm außer der Arbeitszeit zugewiesenen Arbeiten gegen ein für Ueberstunden festgesetztes Entgelt zu leisten. Dieses Entgelt beträgt für jede Ueberstunde oder einen Bruchteil derselben in der Zeit von 6 Uhr früh bis 8 Uhr abends 50 % des Tagesverdienstes. Für Arbeiten, die über 8 Uhr abends dauern, wird ohne Rücksicht auf die Anzahl der wirklichen Arbeitsstunden ein ganzer Taglohn, beziehungsweise der für diese Zeit ermittelte halbe Tagesverdienst nebst einem 100 %igen Aufschlage gewährt.

Bei dem in Wochenlohn stehenden Arbeitern wird der Tagverdienst durch die Division des Wochenlohnes durch 6 ermittelt.

Bei Nachtarbeiten wird den Arbeitern der nächstfolgende Tag freigegeben, welcher jedoch, den Arbeitern in Bezug der Entlohnung in die Arbeitszeit eingerechnet wird.

Bei Arbeiten und Tagwachen sowie Nachtwachen an Feiertagen werden die über die normale Arbeitszeit hinausgehenden Ueberstunden mit 100 % des Tagesverdienstes verrechnet. Arbeiten, Tag- und Nachtwachen an Sonntagen werden überhaupt mit 150 % Entgelt vergütet und den Arbeitern ein Ersatzruhetag eingeräumt.

Militärdienstleistung, Notunterstützung und Urlaub.

Die Einberufung zur Militärdienstleistung jeder Art ist von den Arbeitern stets rechtzeitig an die vorgesetzte Dienststelle unter Vorweisung der bezüglichen Einberufungskarte bekanntzugeben. Betreffs dieser Einberufenen werden in punkto Unterstützungen die Vorschriften wie bei anderen Staatsarbeitern sowie des definitive Dienstschaftspersonal für die Telegraphenmonteure eingehalten.

Arbeiter, Arbeiterinnen, Vorarbeiterinnen und Telegraphenmonteure, die infolge in der Familie ausgebrochene infektiöser Krankheiten von der Arbeit fernbleiben müssen, erhalten während dieser Zeit ihren vollen Lohn, Gehalt (mit Teuerungszulagen) ausbezahlt.

Den Telegraphen- und Telephonarbeitern, wird bei obwaltenden triftiger Gründe bis zu drei Tagen ohne Verkürzung des Lohnes freigegeben.

Nach ein- bis zehnjähriger Beschäftigungsdauer wird den Telegraphen- und Telephonarbeitern und -Arbeiterinnen, Vorarbeiterinnen und Telegraphenmonteure ein bezahlter Sommerurlaub von 8 Tagen, von 10 bis 20 Jahren 14 Tage, von 20 bis 30 Jahren 21 Tage gewährt.



000110

200

Kranken- und Unfallversicherung.

§ 11 .

Sämtliche Telegraphen- und Telephonarbeiter, -Arbeiterinnen, Vorarbeiterinnen und Telegraphenmonteure sind im Sinne der gesetzlichen Vorschriften gegen die Folgen von Krankheit und Unfällen versichert.

Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenversorgung.

§ 12.

Die Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenversorgung der Telegraphen- und Telephonarbeiter, -Arbeiterinnen, -Vorarbeiterinnen und Telegraphenmonteure wird rückwirkend vom 1. Jänner 1919 im Sinne der für die Staatsdiener geltenden Bestimmungen des Pensionsstatus geregelt, mit Rücksichtnahme des Bezugsschemas und Nachkauf der Jahre in die Pension.

Arbeitsmontur.

§ 13 .

Sämtliche Arbeiter, Arbeiterinnen, Vorarbeiterinnen und Telegraphenmonteure erhalten jährlich vier Arbeitsmonturen, die den jeweiligen Wetter- und Dienstverhältnissen entsprechen.

Ahnung von Dienstvergehen.

§ 14.

Alle Handlungen und Unterlassungen der Arbeiter, Arbeiterinnen, Vorarbeiterinnen und Telegraphenmonteure, welche gegen die gegenwärtigen Bestimmungen oder gegen sonstige Vorschriften verstoßen, sind als Dienstesvergehen zu betrachten und werden im Einvernehmen mit den Direktions- sowie der Zentral-Personal-Kommissionen je nach der Schwere des Vergehens mit Ordnungsstrafen oder mit der strafweisen Dienstesentlassung geahndet.

Ordnungsstrafen.

§ 15.

Ordnungsstrafen werden im Einverständnis mit der Direktionsbezirks-Personalkommission verhängt und bestehen in:

- 1.) Der Rüge, das ist eine eindringliche mündliche Zurechtweisung durch den unmittelbar vorgesetzten Amtsvorstande.
- 2.) Ausschließung von der Vorrückung; diese darf sich bei den Telephon-, Telegraphenarbeitern, Arbeiterinnen, Vorarbeiterinnen und Telegraphenmonteuren höchstens auf ein Jahr erstrecken.

Alle anderen, bisher üblichen Strafen, wie: Versetzung zu niedrigeren Dienstleistungen etc., sind unstatthaft. Berufungen gegen Ordnungsstrafen sind zulässig. Ueber die Verhängung von Ordnungsstrafen wird bei der betreffenden Amtsstelle ein Vermerk geführt, der der Kontrolle der Direktionsbezirkspersonalkommission untersteht.



000111

201

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die am 27. März 1919 im Staatsamte für Verkehrsweesen abgehaltene Besprechung über die Forderungen der Telegraphenarbeiter.

Vorsitz : Ministerialrat Dr. Richter.

Anwesend: Herrrat Jehlich vom Dpt. 12 der Generalpostdirektion,
Oberbaurat Swoboda

Post-Konzepts-Praktikant Dr. Eisenhut

} Postdirektion
Wien

als Vertreter der „Technischen Union“:

Telegraphenadjunkt Zelenka

Postassistent Fischer

Telegraphenarbeiter : Köberl

Taschauer

Deleschill

Bingl

Kabelac

Wasinger

Hilfsmechaniker : Pekoruy

Reinigungsfrau : Mikolasch

als Vertreter des „Gewerkschaftsverbandes der Postanstaltlichen“ :

Rechnungsbeamter Knapp

Post-Unterbeamter Jackl.

Schriftführer : Ministerialsekretär Dr. Wüstenbauer.

— : —
:

Ministerialrat Dr. Richter : bemerkt zunächst zu den einleitenden Ausführungen der Denkschrift, daß die Herausgabe der „Bestimmungen über das Dienstverhältnis der Telegraphenarbeiter in Wien“ s.z. im Einvernehmen mit den Vertrauensmännern der Arbeiterschaft erfolgt sei.

Telegr.Arbeiter Kabelac: erwidert, daß die Arbeiter damals noch vor Hinausgabe der „Bestimmungen“ gegen deren Fassung Einsprache erhoben und eine bezügliche Denkschrift dem H.M. überreicht hätten; der Widerspruch der Arbeiterschaft sei jedoch unbeachtet geblieben.



Es wird sodann in die Besprechung der einzelnen Punkte der Denkschrift eingegangen:

Zu Punkt 1 : gibt Telegraphen-Adjunkt Zelenka die Erklärung ab, dass die Lostrennung des Telegr.-, Fernsprech- und Fernpostwesens von der Postanstalt die erste und wichtigste Forderung der „Technischen Union“ bilde, gegenüber der alle übrigen Ansprüche materieller Natur in den Hintergrund träten.

Zum Gegenstande sprechen noch Unterbeamter Jaki und Telegr.-Arbeiter Kabelas, die im wesentlichen ausführen, dass das Personal nur von der Unterstellung des Telegraphen-Fernsprech- und Fernpostdienstes unter eine fachmännische technische Leitung eine Aenderung der gegenwärtigen unhaltbaren Zustände und eine bessere Wahrnehmung der Interessen des Personales erwarte.

Zu Punkt 2 : weist Ministerialrat Dr. Richter auf die bereits bei der Generaldirektion durchgeführten Verhandlungen hin. Die Generaldirektion erwarte nunmehr die Vorschläge der Organisationen über die Zusammensetzung der Kommissionen.

Offizial Knapp erklärt, dass ein bezüglicher Entwurf vom Gewerkschaftsverbände und der Technischen Union bereits in Laufe der nächsten Woche dem Herrn Staatssekretär überreicht werden wird.

Zu Punkt 3 und 7 : bemerkt Ministerialrat Dr. Richter, dass es mit Rücksicht auf die günstigeren Lebensverhältnisse in der Provinz nicht gerechtfertigt sei, den Telegraphenarbeitern in der Provinz die gleichen Lohnzuschüsse zu gewähren wie den Arbeitern in Wien.

Telegraphenadjunkt Zelenka gibt demgegenüber die Erklärung ab, dass die Organisationen darauf bestehen müsse, dass die Lohnzulagen von 4 % für die Telegraphenarbeiter und von 3 % für die Arbeiterinnen rückwirkend vom 15. Dezember 1918 in ganz Deutsch-Oesterreich zur Auszahlung gelangen, an alle, die diese Zulagen bisher nicht erhalten haben.

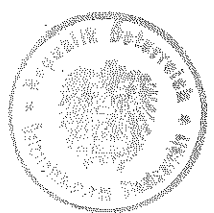
Zu Punkt 4 : Nach einer längeren Wechselrede über den Sinn und die Tragweite dieser Forderung gibt Telegr.-Adjunkt Zelenka die Erklärung ab, dass die Kriegsjahre allen Telegraphenarbeitern, gleichgültig ob ständig oder nichtständig, für die Lohnvorrückung in der in der Vollzugausweisung des Staatsamtes der Finanzen vorgesehener begünstigten Weise angerechnet werden müssen; insbesondere seien den Telegraphen-Hilfsarbeitern mit einer mehr als dreijährigen Dienstzeit, die nunmehr zu ständigen Arbeitern zu bestellen seien, die Kriegshalbjahre - außer der drei Jahre übersteigenden Dienstzeit - für die Vorrückung im Lohnschema der ständigen Arbeiter gutzurechnen.

Alle Telegraphenarbeiter, die schon vor Kriegsbeginn in Dienste standen und zur Militärdienstleistung einberufen wurden, müssen - ohne Rücksicht auf die Länge der Dienstzeit - wieder aufgenommen werden und auch bei Invaliden dürfe diesbezüglich keine Ausnahme gemacht werden. Die Zeit der Militärdienstleistung und die Kriegshalbjahre seien für die Lohnvorrückung anzurechnen.

Zu Punkt 5 : bemerkt Ober-Baurat Snoboda, dass diesbezüglich bereits an die Direktion der städtischen Straßenbahnen herangetreten worden sei; trotz wiederholter Betreibung sei jedoch die Angelegenheit bisher von der Straßenbahndirektion nicht erledigt worden.

Punkt 6 : Diese Forderung ist bereits erledigt.

Punkt 8 :



zu § 1 : nachdem Ministerialrat Dr. Richter und Hofrat Jekisch gegen die Einbeziehung der Saaldienerrinnen und Reinigungs-frauen in die Gruppe der Telegraphenarbeiter Bedenken geltend. Hof-rat Jekisch hebt insbesondere hervor, daß ein großer Teil der Reini-gungs-frauen der Gebäudeverwaltung unterstehe.

Telegr.-Adjunkt Zelenka tritt in längeren Ausführungen die-sen Bedenken entgegen; die gegenwärtig der Gebäudeverwaltung unter-stehenden Reinigungs-frauen müßten von der Telegraphenverwaltung über-nommen werden.

Bezüglich der unter c) angeführten Kategorie der „Monteurs und Vorarbeiterinnen“ gibt Telegr.- Adjunkt Zelenka die Aufklärung, daß unter dieser Kategorie Staatsdiener, demnach pragmatische Be-dienstete, zu verstehen seien. Nach Vollstreckung des 7. Dienstjah-ree sollen die Telegraphenarbeiter zu pragmatischen Bediensteten mit dem Titel „Monteurs“ ernannt werden, damit sie der gleichen Rechte, wie die Staatsdiener teilhaftig werden. Nach Zurücklegung des 10. Dienstjahres soll, den Telegraphenarbeitern die Möglichkeit geboten sein, nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung in den Stand der Telegraphenwerkmeister übernommen zu werden, wenn Stellen frei sind.

Zu § 2 : bemerkt Ober-Baurat Svoboda, daß die Festsetzung des Höchstalters für die Aufnahme mit 32 Jahren /: statt wie bisher mit 40 Jahren :/ den Bauleitungen und Sektionen Schwierigkeiten geht hinsichtlich der Aufnahme nur vorübergehend beschäftigter Arbeiter, insbesondere der sogenannten Saisonarbeiter, bereiten könnte.

Nach längerer Wechselrede erklärt sich Telegr.-Adjunkt Zelenka damit einverstanden, daß die Aufnahme der Saisonarbeiter eine freie sein solle, so daß für diese Arbeitskräfte die im Entwurfe vorlie-genden „Normalbestimmungen über das Dienstverhältnis der Telegraphen-arbeiter“, senach auch deren Vorschrift über das Höchstalter, keine Geltung hätten.

Ueber eine Anregung des Post-Konzepts-Praktikanten Dr. Rischhut wird zur Erwägung gestellt, ob, als seitere Aufnahmebedingung die Vorlage der Alawerkkarte für gewerbliche Hilfsarbeiter /: Vollzugs-anweisung des Staatsamtes für Gewerbe, Industrie und Handel vom 12. Februar 1912, St. O. Pl. Nr. 106 :/ festzusetzen.

Telegr.-Adjunkt Zelenka : ersucht noch, in den e. z. einzuzu-gebenden Durchführungserlaß eine Bestimmung aufzunehmen, daß eine strafgerichtliche Verurteilung der Aufnahme als Telegraphenarbeiter nicht entgegenstehen solle, wenn der Aufnahmeserber amnestiert worden sei oder die Tilgung der Verurteilung erreicht gabe.

zu § 3: wird über Vorschlag des Hofrates Jekisch und des Ober-Baurates Svoboda folgende Aenderung beschlossen: „ Die Aufnahme der erfolgt durch die Sektionen oder Bauleitungen. Diese sind verpflichtet, die Aufnahme sofort der Direktion anzuzeigen. “

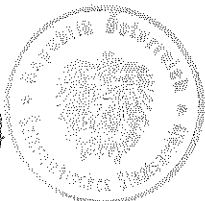
Hierzu bemerkt noch Ober-Baurat Svoboda, daß bei der Wiener Postdirektion bereits eine Arbeiternachweisstelle, der jede Neuauf-nahme angezeigt werden müsse, bestehe.

Hinsichtlich der Frage der ärztlichen Untersuchung des Aufzu-nehmenden vertritt Telegr. Adjunkt Zelenka den Standpunkt, daß nicht die obligatorische Untersuchung durch den Anstaltsarzt festgehalten werden dürfe, sondern das Gesundheitszeugnis eines beliebigen Staats-arztes für die Aufnahme genügen müsse.

zu § 4 : Ministerialrat Dr. Richter hebt hervor, daß in den vorliegenden „ Bestimmungen “ keine Vorschrift über die Kündigung des Dienstverhältnisses der Arbeiter enthalten sei.

Telegr. Adjunkt Zelenka erwiedert, daß diesbezüglich die all-gemeinen gesetzlichen Bestimmungen /: des a. b. G. B. :/ zur Anwendung kommen müßten. Hierauf wäre im Durchführungserlaß hinzuweisen.

000114



zu § 5 : Ueber Anregung des Ministerialrates Dr. Richter wird beschlossen, diesem § folgende Fassung zu geben:

„ Die Bestellung der ständigen Telegraphen- und Telephon-Arbeiter und- Arbeiterinnen erfolgt bei Zutreffen der im § 4 festgesetzten Voraussetzungen durch die Telegraphen-, Telephon- und Rohrpostdirektion mittelst schriftlichen Bescheides.

Die Bestellung erfolgt mit dem Ersten des auf die Vollstreckung des einen Dienstjahres folgenden Monats.“

zu § 6 : Hier werden folgende Aenderungen bzw. Richtigstellungen beschlossen :

Absatz 3 („Die Arbeitswoche beginnt“) wird im Hinblick auf die Bestimmungen des § 9 gestrichen.

Absatz 2 („Dem Telegraphen- und Telephonarbeiter“) erhält die Fassung : „ Die ständigen Telegraphen- und Telephonarbeiter erhalten einen Wochenlohn.“

Absatz 4 : „ Eventuelle Sonntagsarbeit wird den ständigen Arbeitern und Arbeiterinnen mit 150%igen Aufschlage besonders entlohnt.“

Absatz 6 : Der erste Satz wird gestrichen. Es folgt: „ Der Wochenlohn der ständigen Arbeiter ist im allgemeinen unteilbar.“ u.s.w.

Absatz 9 : „ In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ein Barvorschuß bis zu 40 Kronen, den ständigen Arbeitern, Monteuren, Vorarbeiterinnen ein solcher bis zum Höchstausmaße von 150 K gewährt.“

Absatz 10: „ Diese Barvorschüsse Mindest-Raten zu 2 Kronen, der ständigen Arbeitern, Monteuren, Vorarbeiterinnen in wöchentlichen Raten von mindestens 3 Kronen im gegenseitigen Einvernehmen in Abzug gebracht.“

Im letzten Absatze „ § 16 “ auf „§ 15“ richtiggestellt.

Ministerialrat Dr. Richter hebt die Bedenken hervor, die gegen den im 6. Absatz des § 6 vorgesehenen gleichzeitigen Bezug des Lohnes und des Krankengeldes bestehen, da ein solcher Doppelbezug einerseits den dem Krankenversicherungsgesetze zu Grunde liegenden $\%$ Tendenzen widerspreche, andererseits zu Mißbräuchen Anlaß geben werde.

Telegr. Adjunkt Zelenka und die Vertreter der Arbeiter geben die Erklärung ab, daß die Arbeiter an dieser Forderung unbedingt festhalten müßten; Mißbräuchen könne durch eine verschärfte Kontrolle vorgebeugt werden.

zu § 7 : Ministerialrat Dr. Richter bemerkt hiezu im allgemeinen, daß, bevor in Verhandlungen mit dem Staatsamte der Finanzen eingetreten werden könne, zunächst das Mehrerfordernis berechnet werden müsse, das sich aus der verlangten Erhöhung der Entlohnungen und der Nebenbezüge der Arbeiter ergebe, was immerhin eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen werde.

Telegr. Adjunkt Zelenka ersucht, die bezüglichen Arbeiten mit größter Beschleunigung durchzuführen.

Ministerialrat Dr. Richter erwähnt sodann, daß die Aufstellung eines besonderen Bezugsschemas für die Monteure und Vorarbeiterinnen, die doch pragmatische Diener sein sollen, kaum durchführbar sein werde. Wenn die Telegraphenarbeiter zu Staatsdienern ernannt werden, müßten sie auch in das gesetzlich festgesetzte Gehaltsschema der Amtsdienner eingereiht werden.

Telegr. Adjunkt Zelenka erwiedert, daß die Telegraphenarbeiter hiedurch zu Schaden kommen würden und deshalb auf der Festsetzung des beantragten Gehaltsschemas bestehen müßten. Die Einreihung der Telegraphenarbeiter in dieses Schema müsse jedenfalls auf Grund ihrer Gesamtdienstzeit vorgenommen werden, worauf in den hinauszugehenden Durchführungserlasse hinzuweisen sein werde.

Hinsichtlich der im 6. Absatze vorgesehenen Bau- und Montierzulage entspinnt sich eine längere Debatte. Telegr. Adjunkt Zelenka betont, daß die Arbeiter auch an dieser Forderung festhalten und beantragt

000115



APZ

die Streichung des Zusatzes „im Freien.“

Beschlossen wird ferner die Streichung des ersten Satzes im 2. Absatze des § 7.

zu § 8 : macht Ministerialrat Dr. Richter aufmerksam, daß in der Höhe der Entschädigung (10 K) bei auswärtiger /: Über 2 km Entfernung/ Verwendung des Arbeiters ein Unterschied gemacht werden müsse, ob der Arbeiter auswärts auch übernachten müsse oder nicht.

Ueber Vorschlag des Telegr. Adjunkten Zelenka wird beschlossen, die Worte: „und eventuelle Uebernächtigung“ zu streichen, und als letzten Satz dem § 8 neu beizufügen: „Die Uebernachtungsgebühr beträgt 5 K.“

Bezüglich der Berechnung der im § 8 festgesetzten Entfernung von 2 km wird nach längerer Wechsellrede festgelegt, daß für Wien als Ausgangspunkt die Stadtgrenze zu nehmen sei, wobei jedoch Fälle der Verwendung eines Arbeiters in Leopoldau, Hirschstetten u.s.w. besonders berücksichtigt werden sollen. Für die Provinz soll eine Entfernung von 6 km vom Mittelpunkte des Amtsortes angenommen werden.

Telegr. Adjunkt Zelenka ersucht, dies in Durchführungserlasse hervorzuheben.

zu § 9 : Hier ist richtig zu stellen „9½“ in „8½“ Stunden und „5½“ in „5½“ Stunden.

Im Absatze ist nach „den Arbeitern“ einzuschalten: „Monteuren, Verarbeiterinnen.“

Im 4. Absatze wird ergänzt Bahnfahrten zum Hin- und Rückbewegen

Die Höhe der im 5. Absatze des § 9 festgesetzten Entlohnung für Nacharbeiten bildet den Gegenstand einer längeren Debatte. Es wird schließlich folgende Fassung beschlossen: „Dieses Entgelt beträgt für jede Ueberstunde oder einen Bruchteil derselben in der Zeit zwischen 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends 50 % des Tagesstundenverdienstes. Für Arbeiten, die über 6 Uhr abends hinaus dauern, wird bis 12 Uhr nachts die halbe Nacht, nach 12 Uhr bis 6 Uhr früh die ganze Nacht mit 100 % bzw. 150%igem Zuschlage vom Grundlohn gezahlt.“

Im vorletzten Absatze wird „..... der ganze nächstfolgende Tag“ durch „der nächstfolgende halbe Tag“ ersetzt.

zu § 12: bemerkt Ministerialrat Dr. Richter, daß für die Monteure und Verarbeiterinnen als prägnantische Bedienstete ohnehin die Pensionsvorschriften für Staatsdiener gelten würden. Es handle sich offenbar darum, für die ersten sieben Dienstjahre eine Vorsorge zu treffen. Die Frage des Bedners, warum die Arbeiter aus dem Provisionsfonds für Postboten ausscheiden wollen, beantwortet Telegraphenarbeiter Köberl dahin, daß die Provisionsgrundlagen für die heutigen Verhältnisse viel zu niedrig seien.

Telegr. Adjunkt Zelenka betont noch, daß die Arbeiter unbedingt die Berechnung der Pension nach dem im § 7 aufgestellten Gehaltsschema verlangen.

zu § 13 : Ministerialrat Dr. Richter erwähnt, daß bisher die Arbeiter zweimal jährlich mit Arbeitsmonturen beteiligt wurden, die Forderung daher auf die Verdoppelung des bisherigen Ausmaßes der Beteiligung gerichtet sei.

Telegr. Arbeiter Köberl erwidert, daß diese Forderung mit Rücksicht auf die rasche Abnutzung der Kleidung im Baudienste auch vollkommen gerechtfertigt sei.

zu den § 11, 14, 15 werden keine Anträge gestellt. Die Verhandlung wird schon um 7 Uhr abends geschlossen.

— : —
:

000116



193

Zusatz zur Verhandlungsschrift vom 27. März 1919.

Der Verband legt Wert darauf, daß noch folgende Punkte im wesentlichen angeführt erscheinen :

Zu Punkt 1. Unterbeamter J a s k i erklärt, daß der Gewerkschaftsverband der Postangestellten in allen Punkten mit der „Techn. Union“ solidarisch ist und deren Forderungen bis zum Ende unterstützen wird.

Zu Punkt 2 : Offizial K n a p p erklärt, daß die technische Union und der Gewerkschaftsverband der Postangestellten ohne Rücksicht auf die anderen kleinen Organisationen darauf dringen wird, daß ihr Entwurf angenommen wird.

Zu Punkt 3 : wie den Arbeitern in Wien, ~~da~~ da ja doch die Lebensverhältnisse nur scheinbar in der Provinz bessere sind, deutlich geneigt dadurch, daß die Telephonarbeiter in der Provinz viel früher den Zuschlag von 3 K verlangt haben, als die - jenigen in Wien.

Zu Punkt 4 : erklärt Telephonarbeiter K 5 b e r l weiter, daß auch die Magazinsarbeiter dazu gerechnet werden müssen, worauf Unterbeamter J a s k i in der Folge ausführt, daß zu diesen schweren Arbeiten dort nicht \times jeder zu verwenden ist und daß diese wie alle anderen berücksichtigt werden müssen.

Telegraphenadj. Z e l e n k a verlangt, daß auch die Reinigungsfrauen in diese Gruppe der Arbeiterinnen eingerechnet werden.

Zu Punkt 5 bemerkt Telephonarbeiter K 5 b e r l, daß sich die Arbeiter bereits selbst an die Gemeinde Wien - städt. Straßenbahn gewendet haben, dieses Ersuchen aber abgewiesen wurde, weil es nicht durch die Dienststelle erfolgt ist.

Zu Punkt 6, Absatz 4 : Telegraphenadj. Z e l e n k a auf den 150 % Aufschlag, wobei er bemerkt, daß das Gesetz doch auch nur von einem Mindestzuschlag von 50 % spricht.

Zu § 13 : natürlich auch die Reinigungsfrauen.



000117

194

Losinger 4

Memorandum

der Sektion der im Staatsdienste
stehenden Starkstrom-Elektriker.

Die technischen Betriebseinrichtungen wurden, den Verhältnissen Rechnung tragend, auf eine hohe Stufe ausgebaut. Das Anwachsen der technischen Einrichtungen stellt daher hohe Anforderungen von Kenntnissen und Verantwortung an den Werkmeister.-

Ihm obliegt die Betriebsführung von elektrischen Maschinen- und Schalttafel-Anlagen mit Gleich-Wechsel- oder Drehstrom in verschiedener Spannung, die Gas-, Wasser- und Zentralheizungs-Anlagen, Akkumulatoren verschiedener Systeme, Automobil- und Staubsaug-Einrichtungen, Personen- und Lasten-Aufzüge; ferner die Behebung von Störungen und Gebrechen, Bauarbeiten und Änderungen sowie die Hausaufsicht der betreffenden Staatsgebäude.-

Diese Obliegenheiten sind in der Dienstanweisung Z: VII/b/1093 - 1913 festgelegt, worauf die Obgenannten ihre Forderungen stützen.-

- 1) Anerkennung der ausgesprochen qualifizierten Dienstleistung, mit Rücksicht auf die bei der Aufnahme geforderten Kenntnisse.
- 2) Ernennung zu Beamten analog den Telegraphen-Adjunkten, mit sinnvoller Durchrechnung der bisher zurückgelegten Dienstjahre.
- 3) Abschaffung des 24 stündigen Dienstes auf den Bahnhöfen; dafür Einführung des Dreier-Turnus.
- 4) Gewährung eines Pauschales von K 150.- monatlich.-
- 5) Erhöhung des Arbeitskleider-Relutums von K 30.- auf K 100.- jährlich.-
- 6) Zuweisung von Milch für die in Akkumulatorräumen Beschäftigten wie bis Ende 1916 laut Zirkulare P.D.Z: 9832 - 1914 und H.M.Z: 6301-1902.
- 7) Die Nachtdienstgebühr ist analog jener der Telegraphen-Adjunkten zu bemessen.
- 8) Arbeiten in der dienstfreien Zeit sind mit je K 2.- für die Stunde zu entlohn.-
- 9) Ernennung der Aspiranten unserer Gruppe nach der Probezeit zu Beamten analog der Telegraphen-Adjunkten.-
- 10) Anwärter auf diese Posten haben den Nachweis (Lehrbrief) der Erlernung des Mechanikerhandwerkes sowie ein Zeugnis über die Absolvierung eines Fachkurses für Elektrotechnik an der Staatsgewerbeschule mit gutem Erfolg zu erbringen, ferner eine mindest dreijährige Praxis nachzuweisen.-
- 11) Die Anstalt errichtet einen Lehrkurs mit Prüfung, welchem sich alle derzeit im Starkstromdienste befindlichen Organe zu unterziehen haben.-

Für die Sektion

Hans Rzounek

Obmann.



000140

195

Leitung 3

Bestimmungen

über das

Dienstverhältnis der Telegraphen- arbeiter in Wien.

Genehmigt mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums
vom 10. Mai 1911, Z. 53274/P ex 1910.



Wien, 1911.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

000118

pag. 1-23

188

Bestimmungen

über das

Dienstverhältnis der Telegraphen- arbeiter in Wien.

Genehmigt mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums
vom 10. Mai 1911, Z. 53274/P ex 1910.

Wien, 1911.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

000119

Einteilung der Telegraphenarbeiter.

§ 1.

Die bei den Telegraphen- und Telephonerhaltungssektionen sowie beim Telephonbaubureau in Wien verwendeten Arbeiter zerfallen in zwei Kategorien, und zwar:

- a) ständige Telegraphenarbeiter und
- b) Telegraphenhilfsarbeiter.

Telegraphenhilfsarbeiter werden fallweise nach Bedarf aufgenommen. Aus ihnen wird der jeweils systemisierte Stand der ständigen Telegraphenarbeiter ergänzt.

Aufnahme der Telegraphenhilfsarbeiter.

§ 2.

Die Voraussetzungen für die Aufnahme als Telegraphenhilfsarbeiter sind:

1. männliches Geschlecht;
2. ein Alter von mindestens 18 Jahren;
3. die körperliche und geistige Eignung zum Telegraphen- und Telephonbaudienst;
4. das bisherige Wohlverhalten;
5. der Besitz eines Arbeitsbuches.

000120

Von der Aufnahme sind ausgeschlossen:

1. Personen, von denen bekannt ist, daß sie wegen eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht begangenen anderen strafbaren Handlung strafgerichtlich verurteilt wurden;

2. Personen, welche bereits im Staatsdienste oder als Telegraphenarbeiter in Verwendung gestanden und strafweise entlassen worden sind.

§ 3.

Die Aufnahme der Telegraphenhilfsarbeiter erfolgt durch die Telegraphen- und Telephonerhaltungssektionen, beziehungsweise das Telephonbaubureau gegen Abgabe des Arbeitsbuches. Hierbei ist das Zutreffen der in § 2 festgesetzten Voraussetzungen in geeigneter Weise festzustellen und sind den Aufzunehmenden die Folgen eventueller Ausschließungsgründe vorzuhalten.

Jeder Telegraphenhilfsarbeiter erhält bei seiner Aufnahme ein Exemplar dieser Bestimmungen und hat eine Erklärung nach dem unten folgenden Formulare eigenhändig zu unterfertigen, wonach er sich diesen Bestimmungen und den auf Grund derselben etwa erlassenen besonderen Vorschriften vorbehaltlos unterwirft.

Steht ein Telegraphenhilfsarbeiter bereits ein Jahr im Telegraphen- oder Telephonbaudienste in Verwendung und hat sich während dieser Zeit seine Eignung für diesen Dienst erwiesen, so ist hierüber an die Post- und Telegraphendirektion unter Anschluß der in Betracht kommenden Personaldokumente (Tauf- und Geburtschein, Heimatschein, Ausweis über das militärische Verhältnis usw.) zu berichten. Die Post- und Telegraphendirektion veranlaßt hierüber die politischen Erhebungen und die anstaltsärztliche Untersuchung.

000121

Bestellung der ständigen Telegraphenarbeiter.

§ 4.

Die Voraussetzungen für die Bestellung zum ständigen Telegraphenarbeiter sind:

1. ein Höchstalter von 40 Jahren;
2. der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft;
3. eine wenigstens dreijährige, wenn auch unterbrochene zufriedenstellende Dienstleistung im Telegraphen- beziehungsweise Telephonbaudienst;
4. das günstige Ergebnis der in § 3 geregelten politischen Erhebungen und anstaltsärztlichen Untersuchung; im Falle seit der Vornahme der politischen Erhebungen und der anstaltsärztlichen Untersuchung einer länger als drei Monate dauernde Unterbrechung im Dienste stattgefunden hat, sind beide zu wiederholen.

§ 5.

Die Bestellung der ständigen Telegraphenarbeiter erfolgt durch die Post- und Telegraphendirektion nach Maßgabe der im systemisierten Stande eintretenden Abgänge, mittelst schriftlichen Bescheides. Entscheidend für die Auswahl unter den Bewerbern ist in erster Linie die von seiner vorgesetzten Dienststelle abgegebene Qualifikation, in zweiter Linie die Länge der Dienstzeit.

Die Besetzung der erledigten Stellen ist jährlich an zwei Terminen, und zwar am 1. Jänner und 1. Juli durchzuführen.

Arbeitslöhne.

§ 6.

Die Telegraphenhilfsarbeiter beziehen einen Taglohn. Dieser Taglohn wird für jeden Tag, eventuell für

000122

jeden halben Tag, an welchem gearbeitet oder Tagwache gehalten wurde, gleichviel ob Werktag, Feiertag oder Sonntag, im vollen, beziehungsweise halben Ausmaße ausbezahlt. Arbeitsleistungen von weniger als einem halben Tage werden mit dem halben Taglohne vergütet. Für Tage, an welchen nicht gearbeitet wurde, beziehen die Hilfsarbeiter keinen Lohn.

Die ständigen Telegraphenarbeiter beziehen einen Wochenlohn und haben mit Rücksicht auf die Gewährung dieses Wochenlohnes keinen Anspruch auf besondere Vergütung für eventuelle Sonn- oder Feiertagsarbeit. Der Wochenlohn ist im allgemeinen unteilbar und gebührt daher ohne Rücksicht auf die Zahl der in der betreffenden Woche tatsächlich vollstreckten Arbeitstage; nur im Falle ungerechtfertigter, vom Arbeiter verschuldeter Arbeitsunterbrechung wird der Wochenlohn um den der Zahl der verfallenen Tage entsprechenden Betrag gekürzt; ferner wird im Falle der durch strafweise Entlassung oder freiwilligen Austritt des Arbeiters erfolgenden Auflösung des Dienstverhältnisses der Wochenlohn nur bis einschließlich zu jenem Tage ausbezahlt, an welchem die Enthebung, beziehungsweise der Austritt des Arbeiters erfolgt.

Sämtliche Löhne werden wöchentlich im nachhinein, im Falle des im Laufe einer Woche erfolgenden Dienstaustrittes aber sofort ausbezahlt.

Zur Bestreitung der Auslagen für den täglichen Lebensunterhalt kann den Arbeitern über Verlangen ein Barvorschuß bis zu 80 Prozent des erreichten Verdienstes verabfolgt werden. Dieser Vorschuß wird am Zahlungstage oder bei der Schlußabrechnung in Abzug gebracht.

Von dem Lohne dürfen nur die im vorhergehenden Absätze erwähnten Barvorschüsse, Beträge für den Ersatz für durch die Schuld des Arbeiters abgängige, beschädigte

000123

oder unbrauchbar gewordene Werkzeuge, dann gerichtlich oder sonst ordnungsmäßig gepfändete oder zederte Beträge und die gemäß dieser Bestimmungen verhängten Geldstrafen in Abzug gebracht werden.

§ 7.

Die Arbeiter werden mit Rücksicht auf die Art ihrer Arbeitsleistungen in vier Lohngruppen eingeteilt. Diese Gruppen umfassen:

Gruppe	Benennung	Verwendungsweise
I	Handlanger	Handlanger, Monteurhelfer, Zureicher, Grubengräber, Handlanger im Magazin.
II	Steiger	Steiger, Strickleiterarbeiter, Binder, Spanner, Schaffarbeiter, Gerüster beim Dachständerbau, Magazinsarbeiter, Batteriefüller.
III	Vorarbeiter	Vorarbeiter und selbständige, in allen Leitungsherstellungen und Schaltungen besonders geübte Arbeiter.
IV	Professionisten	Professionisten.

Für die Kategorie der Telegraphenhilfsarbeiter sind Mindest- und Höchstlöhne festgesetzt. Innerhalb der dadurch gezogenen Grenze bestehen Zwischenstufen, welche um je 10 h von einander abweichen. Bestimmte Vorrückungsfristen bestehen nicht, doch soll die Erhöhung der Löhne jeweils nur um eine Stufe (von 10 h) erfolgen.

10000124
321000

Die Mindest- und Höchstlöhne betragen:

Gruppe	Benennung	Mindestlohn in Kronen	Höchstlohn
I	Handlanger	2.80	3.40 3.60
II	Steiger	3.40	4.20 4.40
III	Vorarbeiter	4.20	5.40 5.60
IV	Professionisten	3.—	5.40 5.60

Die Wochenlöhne der ständigen Telegraphenarbeiter richten sich nach folgendem Schema:

Lohn- stufe	L o h n s t u f e							
	Gruppe							
	I Handlanger		II Steiger		III Vorarbeiter		IV Professionisten	
	K	h	K	h	K	h	K	h
1.	18	90	22	40	27	30	20	30
2.	19	60	23	10	28	—	21	—
3.	20	30	23	80	28	70	21	70
4.	21	—	24	50	29	40	22	40
5.	21	70	25	20	30	10	23	10
6.	22	40	25	90	30	80	23	80
7.	23	10	26	60	31	50	24	50

Änderungen laut H. M. E. A. 1./IV. 1912, Z. 5581/P-1

000125

Lohn- stufe	L o h n s ä t z e							
	Gruppe							
	I Handlanger		II Steiger		III Vorarbeiter		IV Professionisten	
	K	h	K	h	K	h	K	h
8.	23	80	27	30	32	20	25	20
9.	24	50	28	—	32	90	25	90
10.	25	20	28	70	33	60	26	60
11.	25	90	29	40	34	30	27	30
12.	26	60	30	10	35	—	28	—
13.	27	30	30	80	35	70	28	70
14.	28	—	31	50	—	36 40	29	40
15.	28	40	32	20	—	37 10	30	10
16.	29	40	32	90	—	—	30	80
17.	—	—	—	—	—	—	31	50
18.	—	—	—	—	—	—	32	20
19.	—	—	—	—	—	—	32	90
20.	—	—	—	—	—	—	33	60
21.	—	—	—	—	—	—	34	30
22.	—	—	—	—	—	—	35	—
23.	—	—	—	—	—	—	35	70
								36.40
								2 37.10

000126

Bei Einreihung der zu ständigen Telegraphenarbeitern Bestellten in das Schema der Wochenlöhne wird der sechsfache Betrag des bisher bezogenen Taglohns, vermehrt um einen Zuschlag von 2 K, zugrunde gelegt; die Einreihung erfolgt in die gegenüber diesem Betrage nächsthöhere Lohnstufe ihrer Lohngruppe.

Die Borrückung der ständigen Telegraphenarbeiter erfolgt unter der Voraussetzung einer vollständig zufriedenstellenden Dienstleistung von zwei zu zwei Jahren in die jeweils zweithöhere Lohnstufe ihrer Lohngruppe, sofern aber die vorletzte Lohnstufe der betreffenden Gruppe bereits erreicht ist, in die höchste Lohnstufe. Bei der Berechnung der für die Borrückung maßgebenden Zeit werden nur solche Zeitabschnitte berücksichtigt, während deren der Wochenlohn ausgezahlt wurde. Die Borrückung ist jährlich an zwei Terminen in der Weise zu veranlassen, daß diejenigen, welche bis einschließlich 31. Dezember des Vorjahres, beziehungsweise 30. Juni des Gegenstandsjahres die für die Borrückung erforderliche Zeit vollstreckt haben, mit dem darauffolgenden 1. Jänner, beziehungsweise 1. Juli in den Genuß der höheren Löhne zu setzen sind.

Bei Übertritt eines ständigen Telegraphenarbeiters aus einer Lohngruppe in die andere tritt im allgemeinen eine Änderung der Lohnhöhe nicht ein; besteht jedoch in dem Schema der neuen Lohngruppe eine dem Betrag nach übereinstimmende Lohnstufe nicht, so erfolgt die Einreihung in die jeweils niedrigste, beziehungsweise höchste Lohnstufe der neuen Gruppe, je nachdem die bisherige Entlohnung des Betreffenden dem Betrag nach unter der niedrigsten, beziehungsweise über der höchsten Lohnstufe der neuen Gruppe steht. Die in der bisherigen Lohngruppe vollstreckte, für die Borrückung anrechenbare

Zeit bleibt auch in der neuen für den Anfall höherer Löhne maßgebend.

§ 8.

Bei Arbeiten außerhalb Wiens wird den Telegraphenarbeitern eine Zulage von 1 K für den Tag als Entschädigung für Übernachtung, beziehungsweise für Fahrtauslagen sowie für den durch die größere Entfernung des Arbeitsplatzes vom Wohnorte erforderlichen Zeitaufwand gewährt.

Arbeitsstage, Arbeitszeit, Entlohnung von Überstunden, Tag- und Nachtwachen.

§ 9.

Arbeitsstage sind in der Regel die Werkstage; im Falle dringender Notwendigkeit wird jedoch auch an Sonn- und Feiertagen gearbeitet.

Die normale tägliche Arbeitsdauer beträgt an Werktagen 10 Stunden, an Sonn- und Feiertagen 7 Stunden innerhalb 24 Stunden. Die normale Arbeitszeit an Werktagen dauert von 7 bis 12 Uhr vormittags und von 1 bis 6 Uhr nachmittags. In der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober wird je eine viertelstündige Frühstücks-, beziehungsweise Sausenpause gestattet, und zwar vormittags zwischen 9 und 10 Uhr, nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr; während der Pause darf der Arbeitsort nicht verlassen werden. Die nähere Bestimmung des Zeitpunktes der Pausen erfolgt durch das Aufsichtsorgan, dem es auch zusteht, die Pause nicht für alle Arbeiter gleichzeitig eintreten zu lassen. In der Zeit vom 1. November bis Ende Februar findet nur die Frühstückspause statt.

Tagwachen, gleichgültig, ob an Werk-, Sonn- oder Feiertagen, dauern von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends, Nachtwachen vom Arbeitschluß am Abend bis zum Wiederbeginn der Arbeit am Morgen.

Im Erfordernisfalle ist jeder Arbeiter verpflichtet, die ihm außer der normalen Arbeitszeit zugewiesene Arbeit gegen ein für Überstunden festgesetztes Entgelt zu leisten. Dieses Entgelt beträgt für jede Überstunde oder einen Bruchteil derselben in der Zeit zwischen 6 Uhr früh und 8 Uhr abends 10 Prozent des Tagesverdienstes und in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr früh 15 Prozent des Tagesverdienstes. Bei den ständigen Arbeitern wird der Tagesverdienst durch Division des Wochenlohnes durch 7 ermittelt.

Dauern Nachtarbeiten über 12 Uhr hinaus, so wird der nächstfolgende Vormittag freigegeben, welcher aber den Telegraphenhilfsarbeitern in bezug auf die Entlohnung in die Arbeitszeit eingerechnet wird.

Über die Entlohnung der von Telegraphenhilfsarbeitern geleisteten Tagwachen vergleiche § 6. Ständigen Telegraphenarbeitern werden bei Tagwachen an Sonn- und Feiertagen die über die normale Arbeitszeit hinausgehenden Überstunden entlohnt.

Nachtwachen werden mit dem $1\frac{1}{2}$ fachen Tagesverdienst entlohnt.

Militärdienstleistung, Urlaub.

§ 10.

Die Einberufung zur Militärdienstleistung jeder Art ist von den Arbeitern stets rechtzeitig an die vorge setzte Dienstesstelle (Telegraphen- oder Telephon-erhaltungssektion, Telephonbaubureau, eventuell Bauleitung) unter Vorweisung der bezüglichen Einberufungskarte bekannt zu geben.

000129

Verheirateten ständigen Telegraphenarbeitern, welche zu Waffenübungen oder zur militärischen Ausbildung bis zur Dauer von acht Wochen einberufen werden, kann, wenn sie von der politischen Behörde keinen Unterhaltsbeitrag erhalten haben, während dieser Zeit bei zufriedenstellender Dienstleistung und in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen seitens der Post- und Telegraphendirektion eine Unterstützung in der Höhe der Hälfte des entgangenen Lohnes gewährt werden.

Arbeiter, welche zum militärischen Präsenzdienst einrücken, haben nach Ableistung des Präsenzdienstes hinsichtlich der Aufnahme in jene Arbeiterkategorie, beziehungsweise Lohngruppe, welcher sie vor ihrer Einrückung angehört haben, den Vorzug vor anderen Aufnahmswerbern.

Ständigen Telegraphenarbeitern kann bei Obwalten triftiger Gründe bis zu drei Tagen ohne Verkürzung des Wochenlohnes freigegeben werden; hierüber entscheidet der Sektions- oder Bauleiter.

§ 11.

Kranken- und Unfallversicherung.

Die Telegraphenarbeiter sind nach Maßgabe ihrer Beschäftigung im Telegraphen- und Telephonbaubetriebe im Sinne der gesetzlichen Vorschriften gegen die Folgen von Krankheit und Unfällen versichert.

§ 12.

Invalidenversorgung.

Die Invalidenversorgung der ständigen Telegraphenarbeiter wird besonders geregelt.

000130

Abzeichen, Arbeitskleid.

§ 13.

Die Telegraphenhilfsarbeiter erhalten nach einjähriger zufriedenstellender Dienstleistung eine Dienstkappe aus grauem Tuche, mit einem 1 cm breiten orangegelben Streifen besetzt. Die ständigen Telegraphenarbeiter werden mit einem Arbeitskleide, bestehend aus einem Beinkleide und einer Bluse sowie mit einer Dienstkappe aus grauem Tuche mit zwei je $\frac{3}{4}$ cm breiten Streifen aus orangegelbem Tuche besetzt, betheilt.

Die Tragzeit dieser Stücke beträgt 8 Monate; nach Ablauf der Tragzeit gehen die Stücke in das Eigentum des Arbeiters über.

Übernahme auf Postaushilfsdiener- und Linienaufsichts-Aushelferstellen.

§ 14.

Bei zufriedenstellender Dienstleistung und sonstiger Eignung können ständige Telegraphenarbeiter auf Postaushilfsdiener-, beziehungsweise Linienaufsichts-Aushelferstellen ohne neuerliche anstaltsärztliche Untersuchung übernommen werden, wobei die Dienstzeit als ständiger Arbeiter bei Bemessung des Taggeldes eingerechnet wird.

Verhaltensregeln.

§ 15.

Die Arbeiter haben stets pünktlich und nüchtern zur Arbeit zu erscheinen und dieselbe genau nach den bestehenden Vorschriften zu verrichten. Den darauf Bezug habenden

000131

Weisungen der Aufseher, Bauführer und Bauleiter haben sie willigen Gehorsam zu leisten.

Die Arbeiter haben die zur Sicherung gegen Gefahren im Betriebe vorgeschriebenen und gebräuchlichen Schutzvorkehrungen zu benutzen und auch die zum Schutze der Gesundheit erlassenen Vorschriften genau zu beobachten.

Den Arbeitern ist es strengstens untersagt, Sprengmittel unbefugt bei sich zu tragen. Bei Arbeiten im Innern von Dachböden ist das Rauchen unbedingt verboten und auch jede sonstige feuergefährliche Handlung zu vermeiden.

Der Genuß geistiger Getränke während der Arbeit ist den Arbeitern nicht gestattet.

Die Arbeiter sollen untereinander anständig und verträglich verkehren und sich gegenseitig in den Verrichtungen unterstützen.

§ 16.

Den Arbeitern ist es nicht gestattet, willkürlich von der Arbeit auszubleiben. Wird ein Arbeiter durch den Eintritt eines unvorhergesehenen Ereignisses an der Arbeit verhindert, so hat er hierüber sofort die Anzeige an den Aufseher der betreffenden Arbeiterpartie zu erstatten und die Gründe seines Fernbleibens nachzuweisen; ob die Arbeitsunterbrechung gerechtfertigt war, entscheidet die Telegraphen- oder Telephonerhaltungssektion, beziehungsweise das Telephonbaubureau.

Telegraphenhilfsarbeiter erhalten für versäumte ganze oder halbe Arbeitstage, gleichviel ob das Fernbleiben gerechtfertigt war oder nicht, mit Ausnahme des im § 9 angeführten Falles, keinen Lohn; über die Lohnbehandlung der ständigen Arbeiter im Falle des Ausbleibens von der Arbeit, siehe § 6, Absatz 2. Das

ungerechtfertigte Fernbleiben von der Arbeit kann mit Ordnungsstrafen und unter erschwerenden Umständen mit der sofortigen Dienstesentlassung geahndet werden.

Haftung.

§ 17.

Jeder Arbeiter haftet für die ihm übergebenen Materialien, Werkzeuge und Requisiten, insofern diese in seinem Gebrauche stehen; nach Arbeitschluß oder beim Austritte aus der Arbeit sind dieselben den hierzu berufenen Aufsichtsorganen abzugeben. Ebenso haftet der Arbeiter für die ihm übergebenen Monturstücke bis zum Ablauf der normierten Tragdauer.

Ahnung von Dienstvergehen.

§ 18.

Alle Handlungen und Unterlassungen der Arbeiter, welche gegen die gegenwärtigen Bestimmungen oder gegen sonstige Vorschriften verstoßen, sind als Dienstvergehen zu betrachten und werden je nach der Schwere des Vergehens mit Ordnungsstrafen oder mit der strafweisen Dienstesentlassung geahndet.

Ordnungsstrafen.

§ 19.

Ordnungsstrafen sind:

1. Die Rüge, das ist eine eindringliche mündliche Zurechtweisung durch den unmittelbar vorgeetzten Bauleiter und

2. Geldstrafen; dieselben werden von dem Vorstande der betreffenden Telegraphen- oder Telephon-erhaltungssektion, beziehungsweise des Telephonbaubureaus verhängt, von Fall zu Fall nicht unter 20 h und nicht über den ganzen Tagesverdienst bemessen, bei der Lohnauszahlung in Abzug gebracht und in der Zahlungsliste ersichtlich gemacht; in einer Lohnwoche darf jedoch der Strafabzug den halben Tagesverdienst des betreffenden Arbeiters nicht überschreiten.

3. Ausschließung von der Vorrückung; diese darf sich bei den Telegraphenhilfsarbeitern höchstens auf ein Jahr, bei den ständigen Telegraphenarbeitern nur auf einen oder zwei Lohnvorrückungstermine erstrecken.

Über die Verhängung von Ordnungsstrafen wird bei der betreffenden Telegraphen- oder Telephonerhaltungssektion, beziehungsweise beim Telephonbaubureau ein Vormerk geführt.

Berufungen gegen Ordnungsstrafen sind nicht zulässig.

Strafweise Dienstentlassung.

§ 20.

Die sofortige Dienstentlassung ist unbedingt zu verfügen, wenn ein Arbeiter wegen eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht begangenen anderen strafbaren Handlung strafgerichtlich verurteilt wurde.

Diese Bestimmung hat auch dann Anwendung zu finden, wenn nachträglich bekannt wird, daß ein Arbeiter vor seiner Aufnahme eine derartige Verurteilung erlitten hat.

Außerdem kann die Dienstesehtlassung in folgenden Fällen verhängt werden:

- a) wegen unredlicher Handlungen, durch welche sich der betreffende Arbeiter des Vertrauens der Vorgesetzten unwürdig gemacht hat;
- b) wegen gröblicher Verletzung der Achtung und Verletzung des Gehorsams gegen Vorgesetzte;
- c) wegen Verleitung oder Aufhebung der Mitarbeiter zu dienstwidrigen Handlungen;
- d) wegen Handlungen oder Unterlassungen, durch welche das Anstaltseigentum einen erheblichen Schaden erlitt oder hätte erleiden können;
- e) wegen Trunksucht, Trunkenheit im Dienste oder unzüchtlichen Lebenswandels;
- f) wegen ungerechtfertigten Ausbleibens von der Arbeit;
- g) wegen anderer Dienstwidrigkeiten oder Übertretungen bestehender Vorschriften, wenn der betreffende Arbeiter aus ähnlichem Anlasse bereits wiederholt Ordnungsstrafen erlitten hat und sich unverbesserlich zeigt oder wenn solche erschwerende Umstände vorliegen, daß zur Aufrechthaltung der Disziplin oder zur Wahrung des Ansehens der Post- und Telegraphenanstalt eine andere Strafe als unzureichend erkannt wird.

§ 21.

Die Verhängung der strafweisen Dienstesehtlassung steht dem Vorstande der betreffenden Telegraphen- oder Telephonerhaltungssektion, beziehungsweise des Telephonbaubureaus, respektive den Bauleitern dieses

1000135

Bureaus zu und ist dem Arbeiter mittels eines schriftlichen Bescheides unter Anführung der Gründe bekannt zu geben. Mit dem Tage der erfolgten Dienstesentlassung wird der Lohn des Arbeiters eingestellt.

Gegen die Dienstesentlassung steht dem Arbeiter binnen 14 Tagen der Rekurs an die Post- und Telegraphendirektion frei, welcher jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Wird dem Rekurse Folge gegeben und der Arbeiter vollkommen schuldlos befunden, so ist demselben der entgangene Lohn nachträglich flüssig zu machen; wird dagegen der Arbeiter nicht vollkommen schuldlos befunden, so hat er auf eine nachträgliche Auszahlung des entgangenen Lohnes keinen Anspruch.

Über jede strafweise Dienstesentlassung eines ständigen Arbeiters, auch wenn dagegen kein Rekurs eingebracht wurde, hat der Vorstand der betreffenden Telegraphen- oder Telephonerhaltungssektion, beziehungsweise des Telephonbureaus die Anzeige an die Post- und Telegraphendirektion zu erstatten, welche hierüber die Vormerkung pflegt.

Auflösung des Dienstverhältnisses.

§ 22.

Abgesehen von der strafweisen Dienstesentlassung gelten hinsichtlich der Auflösung des Dienstverhältnisses der Telegraphenarbeiter folgende Bestimmungen:

Telegraphenhilfsarbeiter können jederzeit ohne Kündigung, gegen bloße Anzeige an den unmittelbar vorgesetzten Bauleiter, aus dem Dienste treten; ebenso können sie jederzeit ohne Kündigung durch den unmittelbar vorgesetzten Bauleiter vom Dienste enthoben werden.

Das Dienstverhältnis der ständigen Telegraphenarbeiter kann nur in Wege der Kündigung aufgelöst werden, und zwar beträgt die wechselseitige Kündigungsfrist 14 Tage.

Arbeiter, welche ohne ihr Verschulden wegen geänderter Arbeitsverhältnisse von der Arbeit enthoben, beziehungsweise gekündigt worden sind, werden bei eintretendem Bedarfe tunlichst berücksichtigt.

Zeugnisse.

§ 23.

Beim ordnungsmäßigen Austritte aus dem Arbeitsverhältnisse wird dem Arbeiter über die Dauer und Art der Beschäftigung ein Zeugnis ausgestellt, worin über Verlangen des Arbeiters auch sein sittliches Verhalten und der Wert seiner Leistung auszudrücken ist.

Falls der Arbeiter verlangt, daß ihm dieses Zeugnis nicht nur im Arbeitsbuche eingetragen, sondern zum Gegenstande einer separaten Ausfertigung gemacht werde, so hat er die für die letztere entfallende Stempelgebühr selbst zu bestreiten.

Rückstellung von Arbeitsbüchern und anderen Dokumenten.

§ 24.

Wiebald die ordnungsmäßige Lösung des Arbeitsverhältnisses eintritt, ist das Arbeitsbuch, welches bei der Aufnahme seitens des Arbeiters abgenommen wurde, sowie allfällige andere Dokumente demselben sofort gegen Bestätigung auszufolgen und, falls die sofortige Ausfolgung infolge Abwesenheit oder Annahmeverzuges des

Arbeiters nicht möglich sein sollte, bei der betreffenden politischen Behörde erster Instanz als Gewerbebehörde, oder bei der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Arbeiters, zu hinterlegen. Sollte die Annahme von einer der genannten Behörden verweigert werden, so ist das Arbeitsbuch bei dem zuständigen Gerichte zu hinterlegen.

000138

Anlage.**Erklärung.**

Anlässlich meiner Aufnahme als Telegraphenhilfsarbeiter erkläre ich hiermit, daß ich mich den Bestimmungen über das Dienstverhältnis der Telegraphenarbeiter in Wien und den etwa auf Grund derselben erlassenen besonderen Vorschriften in jeder Beziehung vorbehaltlos unterwerfe.

000139

Langen 5

Telegrapheningenieure.

1.) Die Bauzulagen und die Montierungszulagen bei Arbeiten ausserhalb des Stationsortes (in Wien ausserhalb eines Umkreises von 5 km vom Amtssitze) werden

für Bauleiter mit.....	25 K,
für Bauführer und Bauaspiranten mit	18 K,
<u>im Stationsorte</u> (in Wien innerhalb eines Umkreises von 5 km vom Amtssitze)	
für Bauleiter mit	11 K,
für Bauführer und Bauaspiranten mit.....	8 K,

täglich festgesetzt. -

2.) Die Baugebühren für die Ausgestaltung des **W i e n e r** Fernsprechnetzes werden wie folgt festgesetzt:

- a) für den Vorstand des Baubüros monatlich..... 500 K
- b) für die Bauleiter monatlich
- c) für die Bauführer (Beamte der X., IX. und VIII. Rangsklasse) monatlich..... 350 K
- d) für die Bauführer (Baueleven und Verkehrsbeamte; monatlich..... 300 K

Diese erhöhten Gebühren haben für alle Arbeiten im Bereiche des **W i e n e r** Fernsprechnetzes, auch wenn sie in einzelnen Fällen die Grenze des Wiener Gemeindegebietes überschreiten, zu gelten. Bei sonstigen Amtshandlungen ausserhalb **W i e n s** können die Beamten des Baubüros die normalen Gebühren verrechnen. -

3.) Das Diätenpauschale der Telegraphen-Liniensektionen III, IV, V und VI wird für die Sektionsleiter auf 300 K für die Stellvertreter der Sektionsleiter auf 250 K monatlich erhöht. -

Für die Sektionsleiter und Stellvertreter bei den Telegraphen- und Telephon-Erhaltungssektionen in den Direktionsbezirken **G r a z, K l a g e n f u r t, L i n z** und **I n n s b r u c k**



./.
202

wird eine den vorstehenden Sätzen entsprechende Erhöhung des Diätenpauschales durchgeführt werden. -

4.) Das Wagen- und Fahrtpauschale wird für den Vorstand des Baubüros für die Ausgestaltung des W i e n e r Fernsprechnetzes auf monatlich 250 K erhöht. -

5.) Die mit dem Erlasse des H.M. vom 8. April 1904, Zahl: 1078 bewilligten jährlichen Pauschalien für die Fahrauslagen aus Anlass von Amtshandlungen jeder Art in W i e n werden für

den Leiter der Sektion III auf	100 K
" " IV "	250 K
" " V "	300 K
" " VI "	800 K

erhöht. -

Bei Reisebewegungen, die sich über 5 km vom Amtssitze erstrecken, beziehen diese Sektionsleiter ausserdem das Reisepauschale.

6.) Das jährliche Fahrt- und Zehrungspauschale für die technischen Beamten bei den Liniensektionen I und II in W i e n wird in nachstehender Weise erhöht:

- a) für die Leiter der Sektionen I und II auf.... 3600 K
- b) für zugeteilte techn. Beamte der VII. und VIII. Rangsklasse auf..... 3000 K
- c) für zugeteilte techn. Beamte der IX. und X. Rangsklasse auf..... 2400 K
- d) für zugeteilte Baueleven auf 2000 K. -

Bei Amtshandlungen ausserhalb eines Umkreises von 5 km vom Amtssitze beziehen die techn. Beamten der genannten Sektionen dieselben Gebühren wie die Beamten der Telegraphen-Liniensektionen III - VI in W i e n. -

./.

000142



203

7.) Das Fahrt- und Zehrungspauschale für den Leiter der Sektion VII in W i e n wird mit 2.400 K jährlich festgesetzt. Bei Amtshandlungen ausserhalb des Stationsortes ist der Sektionsleiter berechtigt, die hierfür entfallenden normalen Reisegebühren aufzurechnen. -

8.) Das Fahrt- und Zehrungspauschale für den Rohrpostbetriebsleiter wird mit 3.600 K für dessen Stellvertreter mit 3.000 K (VII. und VIII. Rangklasse) (IX. und X. Rangklasse) mit 2.400 K für Bauleuten mit 2.000 K jährlich festgesetzt. -

9.) Das Reisepauschale für Linienerhaltungsbeamte wird auf 25 K für den Reisetag erhöht. - Die Aufrechnung des bisherigen Zuschusses von 2 K und von 80 bzw. 100 % der Diäte hat in Hinkunft zu entfallen. -

10.) Das Wagenpauschale für Linien-Erhaltungs- und Baubeamte wird sowohl bei Linienbauten, wie auch bei Montierungsarbeiten auf den Betrag von 25 K erhöht. Die Verrechnung des bisherigen Zuschusses von 1 K und 80 bzw. 100 % der Diäte hat in Hinkunft zu entfallen. -

11.) Das Weggeld wird für alle techn. Beamten ohne Unterschied der Rangklasse mit 1 Krone für den Km festgesetzt. -

12.) Das Zu- und Abfahrtpauschale für Baubeamte wird auf je 10 Kronen erhöht. -

13.) Die Begehungszulage für Baubeamte wird auf 6 K täglich erhöht. -

14.) Die Wegzulage für Baubeamte und Linienerhaltungsbeamte wird auf 3.50 K täglich erhöht. -

15.) Die Trassierungs- (Vermessungs-) Zulage wird auf

000143



•/•

204

den Betrag von 10 Kronen täglich erhöht. -

16.) Bei Betriebsinspektionen, fallweisen Erhebungen, Material-und Apparat-Uebernahmen, sowie bei sonstigen speziell im Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienste sich ergebenden ähnlichen Kommissionen im Stationsorte **W i e n** gebührt den Beamten eine Entschädigung von 3 Kronen für die Stunde, im Höchstausmasse von 12 Kronen für einen Tag. -

In besonderen Fällen, in denen derartige Amtshandlungen regelmässig mehr als 4 Stunden in Anspruch nehmen, können Entschädigungen bis zum Höchstausmasse von 18 Kronen bewilligt werden. -

---ooOoo---



000144

205

Erledigung:

1.)

23./4.

Nachtdienstgebühren.

An Stelle der gegenwärtig geltenden Nachtdienstgebühren werden folgende Nachtdienstgebühren bewilligt:

Für alle Nachtdienste entfällt in Wien und Orten mit durchlaufendem Nachtdienste an Nachtdienstgebühr:

für eine ganze Nacht:..... 8 K

" " halbe " :..... 4 K

Für Nachtdienste in Orten ohne durchlaufenden Nachtdienst..... 2 K

Insoweit höhere Nachtdienstgebühren nach den geltenden Vorschriften bereits dormalen bestehen, bleiben diese aufrecht.

2.)

25./4.

Stundengelder .

Das Ausmaß der Stundengelder beträgt allgemein 2 Kronen. Insoweit höhere Stundengelder nach den geltenden Vorschriften bereits dormalen bestehen, bleiben diese aufrecht.

3.)

25./4.

Fahrtbegleitungsgebühren.

Zu den für Fahrtbegleitungen auf Eisenbahnen entfallenden Gebühren laut P.u.T.V.Bl.Nr. 132 - 1908 wird ein 800 Xiger Zuschuß, für pauschalierte Fahrten unter 6 Stunden Abwesenheit ein 100 Xiger Zuschuß bewilligt.

4.)

30./4.

Straßenfahrtbegleitgebühren.

Die verlangte Erhöhung der Straßenfahrtbegleitgebühren in Wien wird bewilligt.

5.)

3./5.

Den Kontrollbeamten im Revisionsdienste (Nachforschungsbeamte) bei der Telegraphen-Zentral-Station in Wien und bei den auswärtig

* i *

000145



206

gen Telegraphen-Hauptstationen sowie den Revidenten bei den Brief- und Paketumleitestellen der Bahnhof- und größeren Umleitungsämter wird eine Betriebszulage von monatlich 100 Kronen bewilligt.

6.) *3/5.* Die Linienrevisionszulage bei den Telegraphen-Hauptstationen und Fernsprechvermittlungsämtern wird von 15 Kronen auf 100 Kronen erhöht.

7.) *3/5.* Den Betriebsleitern und Sektionskontrolloren bei den Telegraphenhauptstationen (selbständigen Telegraphenabteilungen) und Fernsprechvermittlungsämtern wird eine Betriebszulage von monatlich 100 Kronen bewilligt.

8.) *23/4.* Die bestehenden Tantiemen werden um 100 % erhöht.

9.) *In Anlehnung an* In Anlehnung an die bereits in Wien bestehende Schaltzulage wird bei den Telegraphen- und Fernsprech-Vermittlungsämtern außerhalb Wien's den Beamtinnen entsprechend den für die Wiener Zulage geltenden Grundsätzen eine Schaltzulage grundsätzlich gewährt. Die näheren Bestimmungen wird das Staatsamt für Verkehrswesen im Einvernehmen mit den verhandelnden Organisationen sofort treffen.

10.) *Rückfragen an Staatsamt für Post- und Telegraphenwesen* Den bei den Amts- und Handkassen beschäftigten Bediensteten wird grundsätzlich eine nach den Grundsätzen für die Eisenbahnbediensteten festzustellende Kassazulage gewährt und werden die näheren Bestimmungen darüber in gleicher Weise wie bei der Schaltzulage getroffen werden.

11.) *8/5.* Den Postverkehrsbeamten im technischen Dienste wird das Verbleiben in diesem Dienste mit der Zusicherung gewährleistet, daß sie dadurch in der Beförderung nicht schlechter gestellt sein sollen als ihre Kollegen im Postdienste.

Ueber die Benennung der Gruppe wird anlässlich der Verhand-

lungen über die Trennung des Telegraphen- und Fernsprechwesens vom Postdienste entschieden.

Außerdem wird diesen Beamten eine monatliche Dienzulage von 50 Kronen gewährt.

12.) *2/5.* Die Forderungen der technischen Beamten werden in einer unter dem Vorsitz des Herrn Staatskanzlers in den nächsten Tagen stattfindenden Besprechung einer besonderen Behandlung unterzogen werden. (Vergl. Anlage 5).

13.) Die Viererschicht wurde bereits zugestanden.

*Ein dem Minister befohlen,
gestimmte ab 13/4. Durchg.
befehl, Ein dem Post-Min. Nr. 46
im Anhang.*

14.) Die Postoffizianten beiderlei Geschlechtes, die eine Post-

*26/4. f. Offizianten
in Offizianten
9/5. f. Beauftragten
in Offizianten
unter i. Auftr. Durchg.
/Vergl. P. 34/*

dienstzeit von mindestens vier Jahren aufweisen, werden zu Staatsbeamten bzw. = beamtinnen der Gruppe D (§ 52 D.P.) ernannt, wobei ihnen die vier Jahre übersteigende als Postoffizianten (= offiziantinnen) bzw. Aspiranten (Aspirantinnen) zugebrachte Dienstzeit für die erstmalige Einreihung in die Rangklasse und die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet wird.

15.) *8/5.* Es wird zugesichert, daß die Durchführung der Pragmatisierung der qualifizierten Postexpedienten beiderlei Geschlechtes mit Rücksicht auf ihre verschiedenartigen Dienstverhältnisse in einer besonderen sofort einzuleitenden Beratung mit den Vertrauensmännern des Personales in Angriff genommen werden wird.

Diejenigen, die in den Stand der Postoffizianten zurückkehren, werden sofort pragmatisiert und zwar unter Anrechnung der in der Eigenschaft von Postexpedienten zurückgelegten Dienstzeit.

Hiebei wird gleichzeitig die Frage der Bezahlung der Kranken- und Urlaubstage und die Erhöhung der Pauschalien in Beratung gezogen werden.



16.)

6/15.

Der Stand der Telegraphenjungen wird aufgelassen; es werden keine neuen mehr aufgenommen.

Alle über 16 Jahre alten Telegraphenjungen werden zu Aushilfsdienern bestellt, diejenigen, die die Voraussetzungen erfüllen, werden zu Kurse und zur Prüfung für die Erlangung von Postoffiziantenstellen zugelassen.

Die Telegraphenjungen unter 16 Jahren erhalten eine entsprechende Lohnerhöhung.

17.)

24/4.

(allgemein)

1/15.

(Kanzleioffizianten)

Die Ernennung der Kanzleioffizianten zu Postoffizianten wird in der Weise zugestanden, daß die Kanzleioffizianten eine entsprechende Prüfung ablegen, wobei ihnen die Möglichkeit, diese Prüfung bis 15. Mai l.J. abzulegen offen gehalten wird.

Diese Kanzleioffizianten haben jedoch, wenn sie späterhin im Post- und Telegraphen- Betriebsdienste verwendet werden wollen, die volle Postoffizianten-Prüfung abzulegen.

18.)

10/15.

Alle Postamtsdiener, die durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung die Befähigung für eine Postunterbeamtenstelle erlangt haben, werden binnen Jahresfrist zu Postunterbeamten ernannt.

Die Durchrechnung der in der Eigenschaft eines Postamtsdieners oder Post-Unterbeamten zugebrachten Dienstzeit analog der Vollzugsanweisung vom 12. Februar 1919 St.G.Bl.Nr. 107 für die Polizei-Organen wird zugestanden (s.P. 31: Telegraphen-Werkmeister).

Postamtsdiener im Leitungsaufsichtsdienste werden innerhalb des ersten Dienstjahres als Postamtsdiener zur Werkmeisterprüfung zugelassen und nach Ablegung dieser Prüfung sofort zu Werkmeistern ernannt.

19.)

9/15.

Die Postverkehrsbeamten (der Gruppe C) und Rechnungsbeamten

des Postressorts (Zeitvorrückungsgruppe C) erhalten eine Zulage im Ausmaße des jeweiligen Unterschiedes zwischen den tatsächlichen Bezügen (samt Teuerungszulage und Anschaffungsbeiträgen) und jenen Bezügen (einschließlich Teuerungszulage und Anschaffungsbeiträge), die ihnen zukommen würden, wenn die von ihnen über ein Jahr als Postamts- bzw. Rechnungs-Praktikant zugebrachte Dienstzeit bis zum Ausmaße von zwei Jahren für die Vorrückung in höhere Bezüge (Zeitvorrückung und Gehaltstufenvorrückung) angerechnet worden wäre.

20.) 9/5.
Den aus dem Stande der Postexpeditoren (Posthilfsbeamten, Postoffizianten, Kalkulanten, Kanzleioffizianten, Verkehrsdiurnisten) hervorgegangenen Postverkehrsbeamten[†] wird die in der Eigenschaft eines Postexpeditors (Posthilfsbeamten, Postoffizianten, Kalkulanten, Kanzleioffizianten, Verkehrsdiurnisten) zurückgelegte Dienstzeit soweit sie drei Jahre überschreitet, bis zum Höchstausmaße von vier Jahren für die weitere Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet, wobei jedoch soweit eine Anrechnung dieser Vordienstzeiten zu einem Teile bereits früher erfolgt ist, dieser bereits angerechnete Teil von der nunmehr anzurechnenden Zeit (d. i. bis zum Höchstausmaße von 4 Jahren) in Abzug zu bringen ist.

Der Mehrbetrag an Bezügen, den die beteiligten Beamten erhalten hätten, wenn ihnen die Anrechnung rückwirkend vom Tage des Inkrafttretens der D.P. (1. Februar 1917) bewilligt worden wäre, wird ihnen in Form einer Geldaushilfe flüssig gemacht.

† sind Rufmüßigen, die nicht eine mindestens einjährige Praktikanten-Dienstzeit vollbracht haben.

21.) 5/5.
Den nach dem Inkrafttreten der Dienstpragmatik aus dem Stande der Postoffizianten ernannten Postverkehrsbeamten (der Gruppe C) wird die vier Jahre übersteigende Gesamtdienstzeit für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet.

22.) 10/5.
Den aus dem Stande der anspruchsberechtigten Unteroffiziere hervorgegangenen Postverkehrsbeamten (der Gruppe C) wird die über drei Jahre im aktiven Militärdienste zugebrachte Zeit zur Hälfte bis zum Höchstausmaße von vier Jahren für die Vorrückung in hö-



here Bezüge angerechnet.

23.)

11/5
Den aus dem Offiziersstande hervorgegangenen Postverkehrsbeamten wird die Ueberdienstzeit in den einzelnen Rangklassen bis zum Höchstausmaße von zwei Jahren für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet.

24.)

8/5
Die Uebernahme der vollbeschäftigten Landbriefträger und Postboten (d. s. solche mit mindestens 48 stündiger Wochendienstleistung) in den Stand der Landpostdiener und in weiterer Folge in den Stand der Amtsdienner wird zugestanden.

25.)

8/5
Jenen auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 5. Februar 1919 St.G.Bl.Nr. 100 zu Postamtsdienern ernannten Aushilfsdienern, denen nach § 4, Abs. 2 des Gesetzes von ihrer Vordienstzeit als Aushilfsdiener weniger angerechnet werden sollte, als ihnen angerechnet worden wäre, wenn die Bestimmung des § 4 der Gesamtministerial-Verordnung vom 26. Jänner 1914, R.G.Bl.Nr. 19 auf sie angewendet würde, wird die betreffende Differenz für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen weiterhin zugerechnet.

26.)

Offizial-Bericht
am 11. 11. 1919
Jahres im H. G. Bl.
auf Seite 11/5
Wegen Beförderung der Landpostdiener mit dreijähriger Dienstzeit zu Postamtsdienern wird zu § 5 des Gesetzes vom 5. Februar 1919 St.G.Bl.Nr. 100 ein abändernder Gesetzentwurf eingebracht, wonach die Landpostdiener, die eine mindestens dreijährige zufriedenstellende Dienstleistung aufweisen, zu Postamtsdienern zu ernennen sind, wobei ihnen die drei Jahre übersteigende Vordienstzeit mit der Hälfte für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen angerechnet wird.

27.)

11/5
Es wird jedem Bediensteten ermöglicht werden, seinen

normalmäßigen Urlaub erhalten zu können.

Bezüglich der Bestellung von Ersatzkräften werden mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Dienstverhältnisse bei den einzelnen Dienststellen noch eingehende Beratungen mit den Vertrauensmännern notwendig sein.

28.)

11/5.

Die Postverwaltung wird den Sonntagsdienst möglichst einschränken.

Betreffs der Sonntageruhe und des Ersatzruhetages werden Beratungen zwischen den Organisationsleitungen und der General-Direktion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen gepflogen werden.

29.)

26/4.

(~~27.14~~)

Die zu Staatsbeamten (Gruppe D) ernannten Postoffizianten beiderlei Geschlechts erhalten die entsprechenden Amtstitel der Postverkehrsbeamten.

30.)

6/5.

Telegraphen - Arbeiter.

zu Pkt. 3
der anliegen-
den Forderungen.

Die Lohnzuschüsse, welche mit Z. 4376/P vom 27. Dezember 1918 für die Arbeiter in Wien bewilligt wurden, werden mit 4 K für den Tag für Arbeiter und mit 3 K für den Tag für Arbeiterinnen für ganz Deutsch-Oesterreich rückwirkend vom 16. Dezember 1918 auf die Dauer der gegenwärtigen außergewöhnlichen Verhältnisse bewilligt.

Beilage 1
zu Pkt. 4

Die Anrechnung der Kriegsdienstjahre in die Vorrückung wird für alle Arbeiter und Arbeiterinnen bewilligt.

Den Heimkehrern, die vor dem Kriege schon im Dienste gestanden sind, wird jene Zeit, die sie im Militärdienste verbracht haben und die Zeit von 2 ½ Jahren für die Vorrückung angerechnet.



zu Pkt. 5

Wegen Beistellung von Straßenbahnfahrkarten mit 50 % Ermäßigung für jene Arbeiter, die nicht in Straßenbahnkartenverrechnung stehen, wird an die Gemeinde Wien neuerdings herangetreten werden. Die kostenlose Ueberlassung solcher Karten wird für jene Arbeiter veranlaßt werden, bei denen die Kosten der verrechneten Karten den Kostenbetrag der Netzkarten erreichen.

zu Pkt. 7

Die Befriedigung der Arbeiterinnen und der Hilfsarbeiter in Linz betreffs Auszahlung der Teuerungszulagen wird veranlaßt werden.

Die Normalbestimmungen über die Dienst- und Lohnverhältnisse der Telegraphen- und Telephonarbeiter und Arbeiterinnen werden mit nachstehenden Aenderungen in Kraft gesetzt werden:

30.)

Pkt. 8. § 1

Zusatz: Die Saaldienerinnen und Reinigungsfrauen rücken aus der Gruppe der ständigen Arbeiter in jene der Vorarbeiterinnen nicht vor.

§ 2

Den Voraussetzungen für die Aufnahme als Hilfsarbeiter wird als Punkt 5 beigelegt:

5.) Vorweis der Arbeitskarte für gewerbliche Hilfsarbeiter (Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Gewerbe, Industrie und Handel vom 12. Februar 1919, St.G.Bl Nr. 106.)

Zusatz: Für Saisonarbeiter haben diese Normalbestimmungen keine Geltung.

§ 3, 4, 5 und 6

Beilage 2

Die Bestimmungen dieser Paragraphen werden gemäß den bei den Verhandlungen am 27. März gefaßten und in dem anliegenden bezüglichen Verhandlungsprotokoll angegebenen Beschlüssen abgeändert.

Die Entlohnung der Sonn- und Feiertagsarbeit mit 150 % ige Aufschlag auf den Tagesgrundlohn wird zugestanden.

§ 6, Abs. 6

Die Belassung des Lohnes in Krankheitsfällen wird vom 7. Dienstjahre angefangen zugestanden.

§ 7

Die Lohsätze der Hilfsarbeiter, Arbeiterinnen, der ständigen Arbeiter und der Monteure werden bewilligt.

Die Saaldienerinnen und Reinigungsfrauen rücken bis zum 5. Jahre nach dem Schema der ständigen Arbeiter vor, vom 5. bis 10. Jahre beziehen sie einen Lohn von 64 Kronen wöchentlich, vom 10. bis zum 20. Jahre 68 Kronen wöchentlich, vom 20. bis zum 30. Jahre 70 Kronen wöchentlich.

§ 7, Absatz 5

erhält folgende Fassung:

30.)

Im Bau-, Montierungs- und Erhaltungsdienste beziehen die Telegraphen- Hilfsarbeiter, Hilfsarbeiterinnen und die ständigen Arbeiter und Arbeiterinnen eine Bauzulage von 3 Kronen, die Monteure eine Bauzulage von 4 Kronen täglich.

Alle derzeit länger als 1 Jahr

..... eingereicht.

§ 8

Dieser § erhält folgende Fassung:

Den Hilfsarbeitern, ständigen Arbeitern, und Monteuren gebührt eine Entschädigung von 3 Kronen für jeden Tag, an dem sie mindestens 6 Stunden bei Arbeiten außerhalb des Umkreises von 5 km von der zuständigen Dienststelle (Liniensektion) beschäftigt sind.

Aulagen für notwendige Fahrten werden vergütet.

Wenn sie bei einer Verwendung außerhalb ihres Stationsortes draußen nächtigen müssen, beträgt diese Entschädigung 10 Kronen, bei Verwendung in einem fremden Direktionsbezirke 15 Kronen. Die Grenze der Linien-Sektion Salzburg wird dabei als Direktionsgrenze aufgefaßt.

§ 9

Der dritte Absatz erhält folgende Fassung:

Als Arbeitszeit gilt auch jene Zeit, die notwendig ist, um bei Arbeitsbeginn vom Bahnhofe des Stationsortes mit der Bahn



zur Baustelle, oder nach Arbeitsschluß von dieser zum Bahnhofe des Stationsortes zurückzugelangen, ferner die Zeit, die erforderlich ist, um bei Arbeitsbeginn den Weg vom Material- oder Werkzeuglager zur Baustelle oder nach Arbeitsschluß von dieser zurück zum Depot zurückzulegen.

Die übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen werden gemäß den bei den Verhandlungen vom 27. März festgesetzten und in der bezüglichen Verhandlungsschrift angegebenen Beschlüssen abgeändert.

Die geforderte Vergütung für Ueberstunden mit dem Betrage von 2 Kronen, der halben Nachdienste mit 4 Kronen und der ganzen Nachdienste mit 8 Kronen wird bewilligt.

§ 10.

Letzter Absatz wird geändert „Sommerurlaub“ in „Urlaub“.

Nach § 15

Beilage 3

werden den Normalbestimmungen noch einige Paragraphen hinzugefügt werden, die den anliegenden bisherigen Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Telegraphenarbeiter in Wien entnommen werden und zwar § 15, § 16 - 1. Absatz, § 17, § 20 - 3. Absatz entsprechend abgeändert, und § 21 entsprechend abgeändert.

Die Festsetzung des Textes dieser hinzuzufügenden Bestimmungen wird im Einvernehmen mit den Vertrauensmännern der Arbeiter stattfinden.

28./4.

Die Wiederaufnahme aller derzeit noch bei der Postanstalt in Verwendung stehenden Telegraphen-Werkmeister, Aufseher und Aufsichtsassistenten in den technischen Dienst nach Erfordernis wird zugestanden.

Das Pauschale der Werkmeister im Maschinenwärterdienste und im Starkstromdienste wird auf 150 K monatlich erhöht.

Für die Werkmeister in den Rohrpostmaschinenhäusern, die den Obermaschinenwärterdienst verrichten, wird der Anfall der Nachtdienstzulage ab 6 Uhr abends, für die Werkmeister im Maschinenwärterdienste und im Rohrpostapparatdienste ab 9 Uhr abends bewilligt; dasselbe gilt auch für die Nachtdienstleistung der Werkmeister im Starkstromdienste.

Die Apparatzulage für die Werkmeister im Rohrpostapparatdienste und im Rohrpostschalterdienste wird auf 60 K monatlich erhöht.

Die Stundengelderverrechnung für Ueberdienstleistung wird zugestanden.

Für Telegraphenwerkmeister, welche in Materialdepots ständig beschäftigt sind, wird eine Zulage von 90 K monatlich bewilligt.

Die Gleichstellung der Montierugszulage mit der Bauzulage wird bewilligt.

Die Zuweisung von Straßenbahnnetzkartern an die im Montierungsdienste verwendeten Werkmeister und Aufseher wird veranlaßt werden.

Die Ernennung aller geprüften Aufseher /:Postamtsdiener:/ zu Werkmeistern und der Assistenten zu Postamtsdienern wird in Aussicht gestellt. /:s.P.18:/

Die Durchrechnung der Dienstzeit der Werkmeister analog der Vollzugsanweisung vom 12. Februar 1919 für die Polizeiorgane wird zugestanden.

Die Einrechnung der Telegraphen-oder Telephon-Arbeiterjahre für Gehalt und Pension wird bewilligt.



31.) Die Regelung der Montursfragen wird in Aussicht gestellt,
ebenso die Eröffnung von Lehrkursen für die Telegraphenaufseher.

In der Verordnung vom 24./12.05, Z. 67665, wird § 4, Pkt. a
derart abgeändert, daß den Aufsehern die Bauzulage außerhalb des
Stationsortes bei allen Linienbau-, Reperatur- (Instandsetzungs-)
und Montierungsarbeiten im Inneren von Gebäuden, bei allen In-
standhaltungsarbeiten und für schutzweise Ueberwachung der Anla-
gen gebührt.

Die Ernennung aller besonders qualifizierten Telegraphen-
Werkmeister zu Oberwerkmeistern mit Einreihung in die Gruppe D
der Dienstpragmatik mit 12 Vordienstjahren wird zugestanden.

Für die Kohlenführer in Rohrpostmaschinenhäusern wird eine
Arbeitszulage von 50 K monatlich bewilligt.

-----:-----

Den durch eine fachliche Prüfung qualifizierten Werkmeistern
im Starkstromdienste und im Maschinenwärterdienste wird die Er-
nennung zu Beamten analog den Telegraphenadjunkten mit dem Titel
Maschinenadjunkt mit Durchrechnung der bisher zurückgelegten
Dienstjahre zugestanden. Die Abschaffung des 24-Stundendienstes
für die Werkmeister im Starkstromdienste auf den Bahnhöfen und
Einführung der 3er-Schicht wird in Aussicht gestellt.

Beilage 4 Auch die übrigen in der Beilage 4 unter Pkt. 7 bis 11 ange-
gebenen Forderungen der Werkmeister im Starkstromdienste werden
bewilligt.

-----:-----

32.) Telegraphenadjunkten und Postadjunkten i. t. D .

Die Anwendung des H.M.Erlasses ,Z:45614/P-1911 für die Zeit bis zum 31. Jänner 1929 wird zugesichert.

Für die Gruppe der Telegraphenadjunkten werden die Titel

Telegraphenaspirant ,
" adjunkt,
" oberadjunkt,
" revident,
" oberrevident

für die Gruppe der Postadjunkten i. t. D. die Titel

technischer Aspirant,
" Adjunkt,
" Oberadjunkt,
" Revident
" Oberrevident

eingeführt.

Die Erwirkung der Zuweisung von Straßenbahnnetzkarren gegen

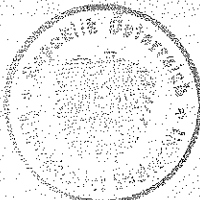
Bezahlung an die im Saaldienste stehenden Telegraphenadjunkten wird in Aussicht genommen.

Die Einführung eines Gehaltszuschlags von 10% der Gehaltsaufw. für die im Saaldienste stehenden Telegraphenadjunkten ist in Aussicht genommen.

~~Die Zuweisung eines Pauschales an die im Saaldienste der manuellen Zentralen in Wien sowie für die in der Provinz im Stationsorte verwendeten Telegraphenadjunkten wird unter den für die Zuweisung des Pauschales an die Telegraphenadjunkten der Wiener Telegraphen-Zentralstation geltenden Voraussetzungen in Aussicht gestellt.~~

Die Erhöhung der Montierungszulage auf den Betrag der Bauzulage wird zugestanden.

Die Ernennung der den Aufnahmebedingungen entsprechenden Mechaniker, welche über ein Jahr Dienste von Telegraphenadjunkten versehen, zu Telegraphenadjunkten mit Einrechnung einer einjährigen Ueberdienstzeit für Zeitverrückung und Rang der Gruppe D wird zugestanden.



Die Forderungen , betreffend die Neuaufnahme und Ausbildung der Telegraphen-Adjunkten, werden bewilligt.

32.) Die Forderungen, betreffend Belassung des Streckenpauschales in Krankheitsfällen und bei Urlauben wird, soweit kein Ersatz beigelegt werden muß, bewilligt.

Die Erhöhung der Mechanikersulage auf den Betrag von

200 K.f.d. XI. Rangklasse

300 K " " X. "

400 K " " IX. "

500 K " " VIII. "

wird bewilligt.

Diese Mechanikersulage erhalten auch die Postverkehrsbeamten im technischen Dienste (früher k.k. Mechaniker).

Die Erhöhung des Pauschales für die in autematischen Zentralen beschäftigten Telegraphenadjunkten im Streckendienste von 100 K auf 200 K wird bewilligt.

33.)

Die Regierung erklärt, die Frage der Trennung des Post- und Telegraphendienstes ungesäumt zur Erledigung bringen zu wollen und diesbezüglich mit den Vertrauensmännern der Bediensteten sofort in Verhandlung zu treten.

34.)

Alle Postaspiranten beiderlei Geschlechts mit einer anrechenbaren Dienstzeit von mindestens einem Jahre werden zu Postoffizianten ernannt.

35.)

Die gegenwärtig als freie Beamtenaushilfskräfte in Verwendung stehenden ehemaligen Postoffiziantinnen, die seinerzeit infolge Verhehlung oder wegen der Geburt eines unehelichen

Kinder aus dem Dienstverhältnisse als Offiziantinnen ausscheiden mußten, werden reaktiviert und hinsichtlich der Ernennung zu Staatsbeamtinnen in der gleichen Weise wie die übrigen Postoffiziantinnen behandelt.

Den Postaspiranten beiderlei Geschlechte wird die in der Eigenschaft freier Beamtenaushilfskräfte zugebrachte Vordienstzeit bei der Ernennung zu Postoffizianten und weiterhin für die Ernennung zu Staatsbeamten (der Gruppe D) angerechnet.

36.)

28/4
Die als Postoffizianten in Verwendung stehenden Kriegsinvaliden werden unter Anrechnung der gutzurechnenden Kriegshalbjahre auf die für die Pragmatisierung vorgesehene Mindestdienstzeit von 4 Jahren (s. P. 14) zu Staatsbeamten der Gruppe D ernannt.

37.)

2/5
Den Postaspiranten beiderlei Geschlechts werden bei der Berechnung der anzurechnenden Gesamtdienstzeit ^{nimm Minuszeit nicht in Betracht} kurze Unterbrechungen der Dienstzeit infolge unfreiwilliger Enthebung nachgesehen.

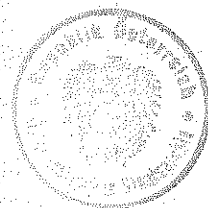
Die Entscheidung wird auf Grund individueller Prüfung jedes einzelnen Falles erfolgen.

38.)

1/5
Den aus dem Stande der Verkehrsdiurnisten hervorgegangenen Postverkehrsbeamten wird eine Erstreckung des Termins für die Anmeldung des Nachkaufes der Verkehrsdiurnisten-Dienstzeit zur Ruhegenuß-Bemessung zugesagt.

39.)

10/5
Postverkehrsbeamten, die seinerzeit bei der Ablegung der Verkehrsprüfung nur das Kalkul C erhielten und daher zunächst nur zu Posthilfsbeamten (Postoffizianten) ernannt wurden, bekommen bei Obwalten berücksichtigungswürdiger, fallweise zu beurteilender Umstände vom 1. Mai 1919 an die Bezüge, in deren Genusse sie stehen würden, wenn sie die Verkehrsprüfung ursprünglich mit vollem Erfolge bestanden hätten.



40.) Die Zulage der bei der Telegraphen- Zentralstation in Wien als sogenannte Instradeure in Verwendung stehenden Beamtenkräfte wird von 10 Kronen auf 30 Kronen erhöht.

9/5.

41.) Die Aquisiteurzulage wird von 100 Kronen auf 200 Kronen erhöht.

42.) Die Forderungen der Maschinenmeister der Postautomobil-Betriebszentrale und der Zentralapparatwerkstätte, der Garagemeister, des kaufmännischen, technischen und Kanzleipersonales der Postautomobilbetriebszentrale werden einer neuerlichen Prüfung unterzogen und in einer nach Ostern anzuberaumenden Besprechung besonders behandelt werden.

29/4.

43.) Die Postmeister beiderlei Geschlechts werden unter Zugrundelegung des Zeitvorrückungsschemas für die Gruppe D der Staatsbeamten (§ 52 und 56 D.P.) nach ihrer Gesamt-Postdienstzeit in die Rangklassen und Gehaltstufen der Staatsbeamten eingeteilt, erhalten jedoch eine Zulage im Ausmaße des Unterschiedes zwischen den ihnen hiernach zukommenden Bezügen und jenen Bezügen, die sie bekommen würden, wenn ihre Einteilung unter Annahme bloß eines Praktikantendienstjahres erfolgt wäre.

3/5.

(Verhandlungen mit dem Staatsamte für Finanzen noch nicht abgeschlossen.)

44.) Forderungen der Verwaltungsbeamten:

11/5.

Winnhoff
Linnig

P.1) Durchführung von Ernennungen der Direktionsbeamten unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Wartezeiten der Beamten der Zentralstellen:

Eine eingehende Prüfung dieser Frage wird zugesichert.

P.4) Gleiche Erleichterung der administrativen Prüfung wie bei den Technikern:

Wird bewilligt.

P.6) Die Begünstigte Anrechnung der Praktikantendienstzeit in der gleichen Weise wie sie den Postverkehrsbeamten der Gruppe C

P.1.) Die eheste Ernennung der Beamten, die bereits in den Bezügen der höheren Rangsklasse stehen, wird bewilligt, sofern hiedurch nicht Verschiebungen in den Rangverhältnissen eintreten müßten.

P.2.) Den Verwaltungsbeamten der Postdirektionen wird der Unterschied zwischen ihren derzeitigen Bezügen und jenen, die sie bei Zugrundelegung der durchschnittlichen Beförderungsfristen der Verwaltungsbeamten der Zentralstellen erreicht hätten, in der Form einer Personalzulage flüssig gemacht.

Als durchschnittliche Wartefristen hätten zu gelten:

für die Erreichung der	IX.	Rangsklasse	6 $\frac{1}{2}$ J.	Gesamtdienstzeit
" "	"	"	VIII.	" 10 $\frac{1}{2}$ J.
" "	"	"	VII.	" 16 J.
" "	"	"	VI.	" 25 J.
" "	"	"	V.	" 30 J.

P.3.) Den Verwaltungsbeamten werden hinsichtlich der Ablegung der administrativen Prüfung die gleichen Erleichterungen wie den technischen Beamten bezüglich der Ablegung der technischen Prüfung zugestanden.

Die Erleichterungen werden im Einvernehmen mit den Vertretern der Gewerkschaft der Postangestellten Deutsch-Oesterreichs festgelegt.

P.4) Die begünstigte Anrechnung der Praktikantendienstzeit in der gleichen Weise wie sie den Postverkehrsbeamten der Gruppe C (s. oben P. 19) bewilligt wurde, wird zugestanden.

P.5.) Die Einrechnung der Vordienstzeit der Verwaltungsbeamten, die aus dem Verkehrs- oder Rechnungsbeamtenstande hervorgegangen sind, nach dem tatsächlich bisher noch nicht berücksichtigten Ausmaße bis zu 4 Jahren wird bewilligt.



000161

214

P.6.) Die Einrechnung aller Verdienstzeiten, die nach Ablösung der 3. Staatsprüfung bei staatlichen (Zivil- und Militärbehörden) vollstreckt wurden, wird der individuellen Prüfung jedes einzelnen Falles vorbehalten.

P.7.) Die Anrechnung des Freiwilligenjahres für die Zeitverrückung ohne Rücksicht darauf, ob das Freiwilligenjahr vor oder nach Eintritt in den Staatsdienst abgeleistet wurde, wird im zwischenstaatlichen Komitee für Staatsangestelltenfragen zur Sprache gebracht werden.

P.8) a) Das Zehrgeldpauschale für die Stadtkommissäre wird mit dem jährlichen Betrage von 2.400 K festgesetzt.

b) Die Erhöhung des Zu- und Abfahrtpauschales für die Landkommissäre von 2 K auf 6 K und der Kilometergelder von - 48 h auf 1 K wird zugestanden.

c) Die Zuerkennung eines Stundengeldes von 3 K für Kommissionen im Gemeindegebiete von Wien (analog wie bei den Telegrapheningenieurern s. Anlage 5, P.17) wird bewilligt.

P.9.) Stundengelder für die Beamten werden grundsätzlich zugestanden.

Die Voraussetzungen für den Anfall der Stundengelder werden im Einvernehmen mit den Vertretern des Gewerkschaftsverbandes besonders geregelt werden.

Soweit zu den im Vorstehenden angeführten Zugeständnissen (P.8, 4, 5, 8: b) und c), 9) die Zustimmung des Staatsamtes ^{der} für Finanzen erforderlich ist, wird das Ergebnis der diesfälligen Verhandlungen der Gewerkschaft der Postangestellten bis 26. April l. J. bekanntgegeben werden.

(s.oben P.19) bewilligt wurde, wird von der Generaldirektion zugestanden.

(Verhandlungen mit dem Staatsamte für Finanzen noch nicht abgeschlossen.)

P.7) Einrechnung des Freiwilligenjahres für die Zeitvorrückung ohne Rücksicht darauf, ob das Freiwilligenjahr vor oder nach Eintritt in den Staatsdienst abgeleistet wurde:

Die Angelegenheit wird im zwischenstaatsamtlichen Komitee für Staatsangestelltenfragen zur Sprache gebracht werden.

P.8) a) Die Einrechnung der Vordienstzeit der Verwaltungsbeamten, die aus dem Verkehrs- und Rechnungsbeamtenstande hervorgegangen sind, nach dem tatsächlich bisher noch nicht berücksichtigten Ausmaße bis zu 4 Jahren war bereits eingeleitet.

(Verhandlungen mit dem Staatsamte für Finanzen noch nicht abgeschlossen .)

b) Die Einrechnung aller Vordienstzeiten, die nach Ablegung der 3. Staatsprüfung bei staatlichen (Zivil- und Militär) Behörden vollstreckt wurden, wird der individuellen Prüfung jedes einzelnen Falles vorbehalten.

P.9) a) Die Festsetzung des Zehrgeldpauschales für Stadtkommissäre mit 2400 Kronen jährlich wird bewilligt.

b) Die Erhöhung des Zu- und Abfahrtpauschales für die Landkommissäre von 2 Kronen auf 6 Kronen und der Kilometergelder von 48 h auf 1 Krone kann zugestanden werden.

(Verhandlungen mit dem Staatsamte für Finanzen noch nicht abgeschlossen.)

c) Die Zuerkennung eines Stundengeldes von 3 Kronen für Kommissionen im Gemeindegebiete von Wien (analog wie bei den Telegraphen-Ingenieuren, s.Anlage 5, P.17) wurde bewilligt.

P.12) Die Gewährung von Stundengeldern wird einer wohlwollenden Prüfung unterzogen werden.



45.) Die im Vorstehenden angeführten Zugeständnisse, soweit sie Gebühren- Erhöhungen oder die Neueinführung von Zulagen u.dgl. betreffen, gelten nur für die Zeit vom 1. Mai bis zum 31. August 1919 bzw. bis zum Zeitpunkte des allfälligen früheren Inkrafttretens der Besoldungsreform.

46.) Die Organisationen verlangen die Aufnahme ihrer Erklärung, daß sie die Zurechnung der unter P. 11, 19 und 32 ^(Kunstpflanzl., Art. 4 u.) (Mechaniker-
^{Art. 8) 43 und 44} zulage), bewilligten Zulagen zu den künftigen Bezügen anlässlich der Besoldungsreform geltend machen werden.

für 15/22

zu 4

19. VI.

ad 14.)

E x p o s é

des Herrn Staatssekretärs Dr. Ellenbogen,
betreffend Berechnung der staatlichen Zu-
schüsse zum Rotationspapierpreise und die
Abänderung der Einschränkungsvollzugsan-
weisung vom 15. Mai 1. J., St.G.Bl.Nr. 221
(für die Sitzung des Kabinettsrates vom
11. Juni 1920).

Der Zeitungsbeirat hat in seiner Sit-
zung vom 1. Juni 1. J. zum Beschlusse des
Kabinettsrates vom 14. Mai 1. J., betreffend
die Berechnung des staatlichen Zuschusses
zum Rotationspapierpreise Stellung genommen.
Ferner hat der Zeitungsbeirat die Abänderung
der Einschränkungsvollzugsanweisung vom 15.
Mai 1920, St.G.Bl.Nr. 221, angeregt. Ich
werde, um eine Konfundierung dieser zwei
völlig verschiedenen Materien zu vermeiden,
zunächst ausschliesslich auf die Frage der
Berechnung der staatlichen Zuschüsse zum
Rotationspapierpreise Bezug nehmen.

I. Berechnung der staatlichen
Zuschüsse zum Rotationspapierpreise.

Der Kabinettsrat hat in seiner Sit-
zung vom 14. Mai 1. J. beschlossen, dass die



000165

216

N.B. Das entspricht 8 Seiten Normalformat für 7 Hauptausgaben, 2 Seiten Normalformat für 5 Nebenausgaben.

N.B. Das entspricht 8 Seiten Normalformat für 7 Ausgaben.

N.B. Das entspricht 3 Seiten Normalformat für 6 Ausgaben.

N.B. 8 Seiten Normalformat pro Ausgabe.

Auszahlung der Begünstigung des ermäßigten Papierpreises sich bei Tageszeitung mit zweimaligem Erscheinen auf einen wöchentlichen Verbrauch im Gewichte von 247.5 Gramm pro Exemplar einer Ausgabe, bei Tageszeitungen mit einmaligem Erscheinen nur auf einen wöchentlichen Verbrauch bis zum Gewichte von 210 Gramm pro Exemplar einer Ausgabe, bei den selbständigen Mittags- und Abendblättern auf einen wöchentlichen Verbrauch von 67.5 Gramm pro Exemplar, bei Zeitungen, die nicht täglich erscheinen, auf einen wöchentlichen Verbrauch erstreckt, der einem Gewichte von 30 Gramm für jede einzelne Ausgabe entspricht. Die Auflage soll in der Form ermittelt werden, dass die Zeitungsunternehmungen dem Staatsamte für Handel die tägliche Auflage für jeden Monat im nachhinein bekanntgeben.

Der Zeitungsbeirat hat gegen diese Berechnungsart in seiner Sitzung vom 1. Juni l.J. unter Zustimmung des Vertreters des Papierfabriksverbandes Beschwerde erhoben und auf die technischen Schwierigkeiten einer derartige

Berechnung hingewiesen. Er hat seinen alten Vorschlag wieder erneuert, wonach der staatliche Zuschuss ohne Berücksichtigung von Seitenumfang und Auflage je nach dem monatlichen Gesamtpapierverbrauche der Zeitungen zu berechnen sei. Nach dem Vorschlage des Zeitungsbeirates würden für die ersten 8 Waggons Papier, die im Monate verbraucht werden, für Jänner (5 K 75 h - 3 K 65 h =)2 K 10 h pro kg, für Febr. (7 K -- h - 5 K 75 h =)1 K 25 h " " für März (7 K 50 h - 5 K 75 h =)1 K 75 h " " für April und Mai (11 K -- h - 5 K -- h =) .je 6 K -- h " "

von der Regierung gezahlt werden. Für weitere 3 Waggons des monatlichen Papierverbrauches soll die Regierung die Hälfte der erwähnten Beträge zusehien. Für einen über 11 Waggons (8 Waggons + 3 Waggons) monatlich hinausgehenden Papierverbrauch würden die Zeitungen den vollen Papierpreis bezahlen.

Der Zeitungsbeirat hat ferner anlässlich seiner Beratung über den vom Papierfabriksverbände für Juni und Juli 1. J. geforderten Preis von 18 K 50 h pro kg einhellig an die Regierung die

Bitte gerichtet, zur Kenntnis zu nehmen, dass bei Ablehnung der notwendigen Erhöhung der bisherigen staatlichen Unterstützung der Zusammenbruch der gesamten österreichischen Presse unvermeidlich sei und dass die daraus entstehenden volkswirtschaftlichen Schäden in der breitesten Öffentlichkeit der Regierung zur Last gelegt werden müssten. Da die Zeitungen erklärten, auch im Juni keinen höheren Preis als 5 Kronen per kg aus eigenem zahlen zu können, hat der Zeitungsbeirat vorgeschlagen, die Regierung möge einen über 6 Kronen hinausgehenden Teil des Preisunterschiedes von 13 K 50 h durch Staatszuschüsse in der Weise decken, dass sie statt wie bisher 6 Kronen in Hinkunft zirka 9 Kronen zuschiesse. Die Deckung für diesen erhöhten Zuschuss könnte die Regierung zufolge Antrages des Zeitungsbeirates durch eine mindestens 50%ige Erhöhung der Papierabgabe, die den Papierexport nach Ansicht von Fachleuten nicht beeinträchtigen würde, immerhin noch finden. Der bei der Sitzung

./.

des Zeitungsbeirates anwesende Direktor des Papierfabriksverbande hat sich schliesslich bereit erklärt, den schon noch verbleibenden Rest von zirka 4 Kronen pro kg derart zu decken, dass er den ganzen Gewinn jedes von ihm exportierten Waggons zur Deckung der erwähnten Preisdifferenz heranzieht. Wenn, was der Papierfabriksverband für leicht möglich hält, in den Monaten Juni und Juli je 35 Waggons zum Preise von 32 Kronen pro kg exportiert werden, so verbleibt, da der Verband den Fabriken für dieses Papier nur $18\frac{1}{2}$ Kronen pro kg bezahlt, eine Summe von $13\frac{1}{2}$ Kronen per kg. Bei 35 Waggons monatlichen Exportes würde dies eine Gesamtsumme von 4,725.000 Kronen ausmachen. Diese Summe würde, wenn man die der Preisbegünstigung teilhaftige Monatsmenge an Rotationspapier mit 120 Waggons annimmt, das Papier um beinahe 4 Kronen verbilligen und somit die verbleibende Preisdifferenz von ebenfalls zirka 4 Kronen decken. Im Hinblicke auf die ausserordentliche Notlage, in der sich die inländische Presse im gegenwärtigen Augenblick-

13.5 K x 35
405
- 675
4725



ke befindet, beantragt daher der Zeitungsbeirat, die Regierung wolle für die Monate Juni und Juli 1.J. einen staatlichen Zuschuss von mindestens 9 Kronen pro kg Rotationsdruckpapier unter Festhaltung der vom Zeitungsbeirats für die vorhergehenden Monate vorgeschlagenen Berechnungsart bewilligen und gleichzeitig eine Erhöhung der Papierabgabe um mindestens 50% beschließen.

Ich erlaube mir, die Vorschläge des Zeitungsbeirates zur Diskussion zu stellen und gleichzeitig meinen Standpunkt in folgender Weise zu präzisieren:

Die vom Kabinettsrate in seinen früheren Sitzungen in Aussicht genommene und vom Zeitungsbeirats abgelehnte Berechnung des der Preisbegünstigung teilhaftigen Papierquantums unter Zugrundelegung eines beschränkten Seitenumfanges und der zu erzielenden vollen Auflage einer Zeitung könnte gegebenenfalls den Staatsschatz schwer schädigen. Einzelne Zeitungen nämlich, die bisher

./.

000170

in einem grösseren Umfange als 8 Seiten erschienen sind und daher nur ein Quantum zu begünstigtem Preise beziehen könnten, das 8 Seiten multipliziert mit der jeweiligen Auflage entspricht, könnten veranlasst werden, ihren Umfang wesentlich einzuschränken und dafür ihre Auflage entsprechend auszudehnen. Solche Zeitungen wären dadurch in die Lage gesetzt, ihre ganze auch über 8 Waggon monatlich etwa weit hinausgehende Rotationspapierquote zum begünstigten Preise zu beziehen und ihre Auflage mehr zu erhöhen, als es bei normaler Entwicklung der Fall gewesen wäre. Sie werden dann auch erfahrungsgemäss ihre gesteigerte Auflage benützen, um beim Staatsamte eine Erhöhung ihrer Rotationspapierquote durchzusetzen. Dem gegenüber ist nach meiner Meinung ein fixer Schlüssel, der für eine gewisse Waggonanzahl des Gesamtpapierverbrauches den staatlichen Zuschuss vorsieht, vorzuziehen. Die Zeitungen sind hier nicht in der Lage, eine Erhöhung des der Preisbegünstigung teilhaftigen Quantums

./.



000171

219

durch irgendwelche Machinationen herbeizuführen. Wenn für sie der über eine gewisse Verbrauchsmenge hinausgehende, der Preisbegünstigung nicht mehr teilhaftige Papierverbrauch finanziell zu drückend ist, so wird es für sie ein Anreiz sein, den Papierverbrauch tunlichst nur auf das der Begünstigung teilhaftige Verbrauchsquantum zu beschränken. Hiedurch wird den Bestrebungen der Regierung Rechnung getragen, dass mit dem Papier zu sparen sei. Andererseits wird die Regierung den staatlichen Zuschuss nur für eine Verbrauchsmenge zahlen, die von vorneherein feststeht und absolut keine nachträgliche Erhöhung erfahren kann. Schliesslich darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass nach den Ausführungen des Direktors des Papierfabrikverbandes und Leiters der Verteilungsstelle für Zeitungsdruckpapier eine wirksame Kontrolle nur bei dem einfach anzuwendenden fixen Schlüssel des Gesamtpapierverbrauches möglich ist, zumal da das Gewicht der einzelnen Zeitungsexemplare bei der verschiedenen Schwere des Papiers erfahren

./.

rungsgemäss stark differiert und daher den Zeitungen vielfach die Möglichkeit zu einer den wahren Sachverhalt verschleiern den Darstellung bietet.

Gegenüber einem monatlichen Gesamtpapierverbrauche der österreichischen Zeitungen von gegenwärtig ungefähr 147 Waggons würde eine Ersparung von zirka 20 Waggons monatlich zu erzielen sein, so dass nur zirka 127 Waggons des begünstigten Preises teilhaftig werden. Für die vergangenen Monate wird sich diese Ziffer auf ungefähr 120 Waggons monatlich verringern, da in der allerletzten Zeit bei einzelnen Zeitungen Quotenerhöhungen vorgenommen werden mussten, die naturgemäss erst von Juni an gelten sollen. Das Staatsamt für Finanzen hat den dem Papierfabriksverbände bereits gewährten Vorschüssen ohnehin eine monatliche Menge von 120 Waggons zugrunde gelegt. Die staatliche Belastung, die sich bei Anwendung dieses Waggonssystems unter Zugrundelegung eines Schlüssels von monatlich 8 Waggons ergibt, dürfte dem-

./.



000173

nach den vom Staatsamte für Finanzen bereits gewährten, bezw. erst zu gewährenden Vorschüssen entsprechen, die für die einzelnen Monate nachfolgende Beträge ergeben:

Jänner	(2 K 10 h x 120 Waggons =)	2,520.000	Kronen
Februar	(1 K 25 h x 120 " =)	1,500.000	"
März	(1 K 75 h x 120 " =)	2,100.000	"
April	(6 K -- x 120 " =)	7,200.000	"
Mai	(6 K -- x 120 " =)	7,200.000	"

Die vom Zeitungsbeiräte gleichfalls vorgeschlagene, über einen Monatsverbrauch von 8 Waggons hinausgehende Begünstigung, die die Gewährung eines staatlichen Zuschusses im Betrage der Hälfte der erwähnten Preisdifferenzen für weitere 3 Waggons monatlich zum Ziele hat, muss ich als zu weit gehend ablehnen, ich habe sie daher auch bei Aufstellung der oben erwähnten Berechnungen nicht berücksichtigt.

Der im Laufe der Verhandlungen aufgetauchte und von einzelnen Zeitungsunternehmen befürwortete Plan einer Kombination der beiden in Betracht kommenden Systeme, nach dem es den Zeitungen freigestellt sein soll, sich

./.

entweder für das eine oder das andere System zu entscheiden, kann von mir gleichfalls nicht empfohlen werden. Er würde für die grosse Mehrzahl der Blätter, die auch nach dem Waggonssysteme ihre ganze Papierquote zum begünstigten Preise beziehen, keinen Nutzen haben, für manche Blätter, die gegenwärtig in grossem Umfange, aber in verhältnismässig geringer Auflage erscheinen, könnte eine solche Kombination der Ansporn sein, sich gegen das Waggonssystem zu entscheiden; Diese Blätter würden dann, wie oben bereits angedeutet, ihren Seitenumfang einschränken und ihre Auflage ausdehnen, um zum Schaden des Staatsschatzes womöglich ihre ganze Papierquote zu begünstigtem Preise beziehen zu können.

Was die vom Zeitungsbeiräte vorgeschlagene Erhöhung des Staatszuschusses für die Monate Juni und Juli betrifft, erlaube ich mir, folgendes zu bemerken:

Eine Herabminderung des Preises von 18 K 50 h pro kg Rotationsdruckpa-



00175

./.

221

papier, der vom Papierfabriksverbande für die Monate Juni und Juli gefordert wird, halte ich nach Kenntnis der Sachlage für nicht gut möglich. Die Zentralpreisprüfungsstelle hat vor kurzem den Richtpreis für maschinenglattes Flachdruckpapier, das im Wesen dieselbe Papiersorte wie Rotationsdruckpapier darstellt, mit 23 K 18 h bestimmt, der im Detailhandel beinahe 30 Kronen erreicht. Ein Preis von 18 K 50 h würde sich demnach nicht unwesentlich unter dem erwähnten Richtpreise bewegen. In diesem Preise sollen nach den Angaben des Vertreters des Papierfabriksverbandes nur die Kosten der inländischen Roh- und Hilfsstoffe, die Beamtengehalte und Arbeiterlöhne, nicht aber die üblichen Posten für Amortisation, Generalregie, Stillstandsrisiko und für Verdienst enthalten sein.

Nach meiner Kenntnis der Sachlage können die Zeitungen und insbesondere die kleine Provinzpresse für das Papier tatsächlich keinen höheren Preis als 5 Kronen pro kg aus eigenem zahlen.

./.

Ich würde mir deshalb erlauben, den Vorschlag des Zeitungsbeirates zur Annahme zu empfehlen. Eine Erhöhung des Staatszuschusses bis zu 9 Kronen per kg dürfte jedoch bereits in der gegenwärtig einlaufenden Papierabgabe ihre Deckung finden, ohne dass eine Erhöhung dieser Abgabe, die den Export doch vielleicht beeinträchtigen würde, notwendig wäre. Die Papierabgabe hat bisher im Laufe eines Monats allerdings nur zirka 4 Millionen Kronen getragen, während für die Monate Juni und Juli bei Erhöhung des Staatszuschusses auf 9 Kronen pro kg Rotationspapier monatlich 10 bis 11 Millionen Kronen staatlicher Zuwendungen benötigt würden. Trotzdem halte ich dafür, dass die Papierabgabe auch ohne ihre Erhöhung binnen kurzem ein besseres Ergebnis liefern wird. Zur Zeit der Einführung der Papierabgabe waren bereits zahlreiche Ausfuhrbewilligungen für Papier erteilt, auf die das Papier auch nach Einführung der Papierabgabe noch ohne Einhebung einer Abgabe ins Ausland hinausgelassen werden

./.



000177

222

den musste. Diese Ausfuhrbewilligungen sind jedoch jetzt entweder bereits ausgenutzt worden oder durch Zeitablauf erloschen. Gegenwärtig werden also grössere Mengen von Papier nur gegen Einhebung der Abgabe ins Ausland exportiert werden. Weiters hat sich in letzter Zeit die Produktion an Papier durch Abschluss verschiedener Kohlenkompensationsverträge gebessert und wird sich hoffentlich noch weiter bessern. So wurden vor kurzem aussichtsreiche Verhandlungen auf Lieferung von Papier gegen kompensationsweise Lieferung von 2000 Waggons hochwertiger amerikanischer Kohle eingeleitet. Aehnliche andere Kompensationsgeschäfte, die auf die Produktion eine belebende Wirkung üben, werden vermutlich nachfolgen. Durch diese Belebung der Produktion erhöht sich naturgemäss die für den Export zur Verfügung stehende Menge Papier, was eine Erhöhung der Papierabgabe erwarten lässt. Auch die Produktion an Rotationsdruckpapier hat sich im Monate Mai wesentlich gebessert. Obgleich die Fabrik Brigl & Bergmeister in Niklasdorf bei

./.

000178

Leoben, die vor längerer Zeit wegen eines grossen Schadenfeuers ihren Betrieb einstellen musste, im Monate Mai noch nichts produziert hat, konnten im Laufe des Monates Mai insgesamt 143½ Waggons Rotationspapier von den Fabriken des Papierfabriksverbandes abgeliefert werden. Da die Fabrik Brigl & Bergmeister inzwischen wieder in Gang gekommen ist, wird sich diese Menge im Juni vielleicht auf 170 bis 180 Waggons steigern lassen. Es wäre damit auch für den Papierfabriksverband die Möglichkeit gegeben, den von ihm bereits in Aussicht genommenen Export von 35 Waggons Rotationspapier monatlich durchzuführen und damit eine Verbilligung des Rotationspapieres um zirka 4 Kronen per kg herbeizuführen.

Wenngleich ich derzeit eine Erhöhung der Papierabgabe nicht vorschlagen will, möchte ich dennoch den Kabinettsrat bitten, mir die Ermächtigung zu erteilen, erforderlichenfalls eine Erhöhung der Papierabgabe im Einvernehmen mit dem Herrn Staatssekretär für Finanzen vorzunehmen.



000179

./.

Ich erlaube mir schon, nachfolgende Anträge zu stellen:

Der Kabinettsrat wolle beschließen:

1.) Die staatlichen Zuschüsse werden bis zu 8 Waggons Rotationspapierverbrauches im Monat für

Jänner	2 K 10 h	pro kg,
für Februar	1 K 25 h	" "
für März	1 K 75 h	" "
für April	6 K -- h	" "
für Mai	6 K -- h	" "
für Juni	9 K -- h	" "
für Juli	9 K -- h	" "

betragen.

2.) Die Staatssekretäre für Handel und Finanzen werden ermächtigt, nach ihrem Ermessen die Papierabgabe in einer der allgemeinen Situation entsprechenden Weise zu erhöhen.

./.

II.

Abänderung der Vollzugsanweisung vom
15. Mai 1920, St.G.Bl.Nr.221, betref-
fend die Regelung des Verbrauches von
Zeitungsdruckpapier.

Der Zeitungsbeirat hat in seiner Sitzung vom 1. Juni laufenden Jahres gegen die Fassung des § 2 der genannten Vollzugsanweisung Stellung genommen und eine Abänderung beantragt. Die zu ändernden Absätze 1 und 2 des genannten Paragraphen lauten in ihrer gegenwärtigen Fassung:

N.B.
16 bzw. 32 Seiten
Normalformat.

„1.) Die einzelnen Exemplare der Tages- und Wochenzeitungen dürfen an Werktagen für Haupt- und Nebenausgabe zusammen ein Gewicht von 60 Gramm, an Sonn- und Feiertagen ein Gewicht von 120 Gramm nicht überschreiten.

N.B.
16 bzw. 6 Seiten
Normalformat.

2.) Die selbständigen Montagblätter dürfen ein Gewicht von 60 Gramm, die selbständigen Mittag- und Abendblätter ein Gewicht von 23 Gramm pro Tag des Erscheinens und pro Exemplar nicht überschreiten.“

000181



.1. 224

Nach den Vorschlägen des Zeitungsbeirates hätten diese Absätze in Hinkunft zu lauten:

N.B. 128 Seiten
Normalformat.

„1.) Ein Exemplar einer Tages- und Wochenzeitung darf für Haupt- und Nebenausgabe zusammen wöchentlich ein Gewicht von 480 Gramm nicht überschreiten.

N.B.
16 bzw. 36 Seiten
Normalformat.

2.) Ein Exemplar eines selbständigen Montagsblattes darf ein Gewicht von 60 Gramm per Tag, ein Exemplar der selbständigen Mittags- und Abendblätter ein Gewicht von 138 Gramm wöchentlich nicht überschreiten.“

Der Zeitungsbeirat hat diesen seinen Abänderungsvorschlag damit begründet, dass das auf den einzelnen Tag abgestellte zulässige Gewicht es den Blättern unmöglich mache, zwischen den einzelnen Tagen einen Ausgleich eintreten zu lassen. Durch die Bestimmung eines zulässigen Wochengewichtes würde es den Blättern möglich sein, jene Mengen an Papier, die sie zu verwenden berechtigt sind, jedoch je nach den Tagesereignissen nicht

zu verwenden in der Lage sind, an anderen Tagen durch reichere Ausstattung ihrer Ausgabe zu verwerten.

Ich halte den Wunsch der Zeitungsunternehmungen auf Bestimmung eines Wochendurchschnittes für das zulässige Höchstausmass des Seitenumfanges für berücksichtigenswert, zumal da die seinerzeit in Geltung gestandene Vollzugsanweisung vom 4. Februar 1919, St.G.Bl.Nr.83, bei Bestimmung der als zulässig erklärten bedruckten Fläche des Textteiles sogar einen Zeitraum von 4 Wochen festgelegt hat. Bei Aufrechterhaltung des gegenwärtig geltenden Zustandes eines auf den einzelnen Tag abgestellten Seitenausmaßes werden sich die Zeitungen, um nur das ihnen gestattete Seitenausmaß auszunützen, veranlasst fühlen, das Papier an einzelnen Tagen in einer grösseren Menge zu verdrucken, als den Bedürfnissen ihres Betriebes entspricht.

Bei Feststellung eines Wochendurchschnittes für den zulässigen Umfang der Blätter wäre jedoch - meines

000183



./.
225

Erachtens - die Bestimmung in Grammge-
wichten fallen zu lassen und statt
dessen wie dies bereits in der Voll-
zugsanweisung vom 4. Februar 1919,
St.G.Bl.Nr. 83, der Fall war, die
bedruckte Papierfläche zur Grundlage
zu nehmen. Hiezu veranlasst mich der
Umstand, dass auch bei Feststellung des
der Preisbegünstigung zugrundezulagen-
den Papierverbrauches die Bestimmung
in Grammgewichten fallen gelassen
werden soll und dass hiefür unter
anderem auch das auf die verschiedene
Schwere des Papiere zurückzuführende
Schwanken des Gewichtes der einzelnen
Zeitungsexemplare von den Fachleuten
ins Treffen geführt wurde. Dieses
Bedenken würde bei Bestimmung der
verdruckten Papierfläche naturgemäss
wegfallen. Um zu verhindern, dass bei
Bestimmung eines Wochendurchschnitt-
tes Wochenzeitungen, die vielleicht
nur einmal wöchentlich erscheinen,
in einem so grossen Umfange erschei-
nen, als etwa sieben Ausgaben von Ta-
geszeitungen zusammengenommen ent-

000184

sprechen würde, beabsichtige ich für die einzelne Nummer eines Blattes ein Höchstausmaß von 32 Seiten Normalformat zu bestimmen. Auf diese Weise würde sowohl den Tageszeitungen die Möglichkeit genommen werden, an einzelnen Tagen in einem öffentlichen Aergernis erregenden hohen Umfange zu erscheinen, als auch den Wochenzeitungen die Gelegenheit entzogen werden, ihr normales Seitenausmaß auf Grund der Bestimmungen der Vollzugsanweisung zu überschreiten.

Ich beantrage daher mir die Genehmigung zu erteilen, die Absätze 1 und 2 des § 2 der Vollzugsanweisung vom 15. Mai 1920, St.G.Bl.Nr.221, in nachfolgender Weise abzuändern:

1.) Die bedruckte Fläche einer Tages- und Wochenzeitung darf für Haupt- und Nebenausgabe zusammen innerhalb einer Woche 148.608 cm² nicht überschreiten, was bei einer Satzgröße von 43 : 27 cm, d.i. 1161 cm² einem Umfange von 128 Seiten entspricht.

N.B.
6 Werktagsausgaben zu 16 Seiten Normalformat,
1 Sonntagsausgabe zu 32 Seiten Normalformat.

N.B.
36 Seiten entspricht
6 Ausgaben zu 6
Seiten.

2.) Die bedruckte Fläche eines



000185

selbständigen Montagblattes darf 18576 cm², die bedruckte Fläche selbständiger Mittag- und Abendblätter darf innerhalb einer Woche 41.796 cm² nicht überschreiten, was bei der oben angeführten Satzgröße einem Umfange von 16 Seiten für die selbständigen Montagblätter und von 36 Seiten für die selbständigen Mittag- und Abendblätter entspricht.

3.) Die bedruckte Fläche eines Exemplares einer Zeitung darf 37.152 cm² nicht hinausgehen, was bei der erwähnten Satzgröße einem Umfange von 32 Seiten entspricht.

000186

Zur (Prakt 6. a)

ad 15.)

Vollzugsanweisung

des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 16. Juni 1920, über die
Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.G. Bl. Nr. 307, wird
verfügt:

§ 1.

(1) In § 1 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale
Verwaltung vom 16. Oktober 1919, St.G. Bl. Nr. 489, über die Erhaltung des
Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben, haben an Stelle der Worte
"bis einschliesslich 30. Juni 1920" die Worte "bis einschliesslich
30. September 1920" zu treten.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung
bleiben in Kraft.

§ 2.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kund-
machung in Wirksamkeit.

H a n u s c h r. p.



000187

227

Erläuternde Bemerkungen.

Es bestand die Hoffnung die mit der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 14. Mai 1919 eingeführte (zuletzt mit Vollzugsanweisung vom 17. April 1920, St.G.Bl.Nr.112 bis 30. Juni 1920 verlängerte) Verpflichtung des Gewerbeinhabers zur Aufrechthaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben nicht über den 30. Juni 1920 hinaus aufrecht erhalten zu müssen.

Indessen lässt die inzwischen eingetretene Absatzkrise Arbeiterentlassungen in grösserem Umfange befürchten, wodurch die öffentliche Ruhe bedenklich gefährdet werden könnte. Es empfiehlt sich daher, die Geltungsdauer der Vollzugsanweisung zunächst noch bis 30. September 1920 zu verlängern, damit Entlassungen auf das wirtschaftlich unbedingt nötige Mass beschränkt bleiben und mit möglichster Schonung vor sich gehen.

Zm. Prkt. 6 b)

z. Z. 16. 217/20.

rad 16.)

V o l l z u g s a n w e i s u n g

des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Justiz vom 11. Juni 1920, über den Schutz von Dienstnehmern bei Veräußerung von Betriebsmitteln ins Ausland.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. No. 307, wird verordnet:

§ 1 .

Die Vorschriften der Vollzugsanweisung vom 2. Juni 1919, St. G. Bl. No. 301, über den Schutz von Dienstnehmern bei Verlegung von Unternehmungen ins Ausland finden auch dann Anwendung, wenn im Inland ein Unternehmen oder eine Niederlassung im Zusammenhang mit der Veräußerung von Betriebsmitteln ins Ausland aufgelassen oder erheblich eingeschränkt wird, es sei denn, dass der Unternehmer zu dieser Veräußerung durch seine wirtschaftliche Lage genötigt war.

§ 2 .

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft. Sie gilt für alle an diesem Tage oder seither erklärten Kündigungen.

Hanusch m. p.

Ramek m. p.



000189

228

inhalts 16/5. 20. 1919
H

Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Ing. Hans ZERDIK.

Z. 24612 - VII - 1919.

**Stabilisierung des Schiffs- und
Baggerpersonals der Wasserbau-
verwaltung in Oberösterreich.**

8a)
ad 17.)

Antrag für den Kabinettsrat .

Bereits in den Vorkriegsjahren haben die bei dem Betriebe der Dienstschiffe "Linz" und "Donau" der oberösterreichischen staatlichen Wasserbauverwaltung im Dienste stehenden Schiffskapitäne (Schiffsführer) und Schiffsmaschinisten die Stabilisierung bzw. Einreihung in die Beamtenkategorie angestrebt. Die vom vormaligen Ministerium für öffentliche Arbeiten im Sinne dieser auch den dienstlichen Interessen entsprechenden Forderung beabsichtigte Aktion gelangte jedoch infolge des Krieges und der Heranziehung des größeren Teiles des Personales zur Kriegsdienstleistung nicht zur Durchführung.

Nun haben nach einem Berichte der Landesregierung in Linz nicht nur die Schiffskapitäne und Schiffsmaschinisten, sondern das gesamte, im Dienste des genannten staatlichen Verwaltungszweiges stehende Schiffs- und Bagger- sowie das Werkstättenpersonal des Linzer Winterhafens die Forderung nach Stabilisierung, bzw. nach Einreihung in die Kategorien der Beamten, Unterbeamten und Diener erhoben.

Was zunächst die Schiffskapitäne und Schiffsmaschinisten betrifft, so bestehen die dienstlichen Interessen, welche bereits das vormalige Ministerium für öffentliche Arbeiten veranlaßten, die Bewilligung der Forderung dieses Personales schon in der Vorkriegszeit in Aussicht zu nehmen, auch im gegenwärtigen Zeitpunkte in ungeschwächtem Maße zu.

Bei der Nachfrage nach derartigen spezialgeschulten Kräften



000190

und bei dem Umstande, daß anderen gleichwertigen Kategorien von Staatsangestellten (Straßen-, Strommeister u.s.w.) die Einreihung in die Beamtenkategorie bewilligt worden ist, besteht die begründete Befürchtung, daß im Falle der Ablehnung der gestellten Forderung, dieses Personal nicht länger zu halten sein wird und dadurch der Dienstbetrieb bei der Donauregulierung in der o.ö. Flußstrecke in Frage gestellt werden würde.

Die finanzielle Seite dieser Frage kann hier nicht als von ausschlaggebender Bedeutung angesehen werden, da nur 2 Kapitäne und 2 Schiffsmaschinisten in Betracht kommen.

Von dem übrigen Schiffs- und Bagger- Personale verlangen weiters die Steuermänner, Baggermaschinisten und Baggermeister, der Maschinenwärter und Bootsmann die Einreihung in die Unterbeamtenkategorie.

Mit Ausnahme des Maschinenwärters und Bootsmannes, die im Taglohne stehen, ist dieses Personal vertragsmäßig bestellt.

Auch dieses Personal ist gering an Zahl; es kämen insgesamt

2 Steuermänner,

4 Baggermaschinisten,

3 Baggermeister,

1 Maschinenwärter

für die Einreihung in die Unterbeamtenkategorie in Frage.

Der Bootsmann wäre mit Rücksicht auf seine kurze Verwendungsdauer in die Aktion nicht einzubeziehen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Schiffsheizer, Matrosen und Baggerschiffsleute, welche die Einreihung in die Dienerkategorie anstreben.

Eine Ausnahme würde jedoch gerechtfertigt erscheinen, wenn nämlich der schon mehr als 12 Jahre in Verwendung stehende Baggerschiffsmann in die Dienerkategorie eingereiht werden würde.

Was das Werkstätten- und Hafenspersonal, welches ebenfalls die Einreihung in die Dienerkategorie anstrebt, betrifft, so sind der Magazinier und Hafendiener ohnehin in die Aktion zur Stabilisierung des niederen Straßen- und Wasserbaupersonales einbezogen und demgemäß zu Dienern

ernannt worden. An der Stellung des restlichen Personales, aus Professionisten der Werkstätte bestehend, wäre dermalen jedoch keine Aenderung vorzunehmen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß es sich bei der vorliegenden Aktion nicht um eine allgemeine Standeserhöhung einer großen Gruppe von Zivilstaatsangestellten, sondern nur um die aus dienstlichen Rücksichten und angesichts der bereits erfolgten Stabilisierung anderer gleichwertiger Gruppen von Staatsangestellten gerechtfertigte Einreihung von insgesamt 15 länger dienenden und vollbeschäftigten Angestellten in die Beamten- bzw. Unterbeamten- und Dienerkategorie handelt. Diese Einreihung hätte auch nur ad personam mit Berücksichtigung der vieljährigen klaglosen Dienstleistung unter schwierigen Verhältnissen zu erfolgen und ist beabsichtigt, die später nach Maßgabe der eintretenden Aperturen neu aufzunehmenden Angestellten nur wieder im Vertragsverhältnisse bzw. im Taglohne zu bestellen.

Das Staatsamt für Finanzen hat gegen die Pragmatisierung dieses Personales im vorstehend gekennzeichneten Umfange keine Einwendung erhoben, jedoch angeregt, diese Angelegenheit im Gesetzeswege zu regeln. Von dieser Art der Regelung wäre jedoch aus den dargelegten Gründen, insbesondere im Hinblick auf die sehr geringe Zahl der in Frage kommenden Angestellten und den Umstand, daß es sich lediglich um eine Maßnahme zugunsten der gegenwärtigen Bediensteten handelt, Abstand zu nehmen.

Ich beantrage daher, der Kabinettsrat möge beschließen, daß die nachstehend bezeichneten Angestellten der staatlichen Wasserbauverwaltung in Oberösterreich unter Abstandnahme von einer besonderen gesetzlichen Regelung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1920 für ihre Person und zwar:

die Kapitäne Mathias Pöstinger und Anton Zsiska und die Schiffsmaschinisten Mathias Kotzian und Raimund Kogler in ihrer bisherigen Dienst Eigenschaft zu Staatsbeamten der Zeitvorrückungsgruppe E der D.P., die Steuermänner Josef Obermaier und Karl



Griesmüller, die Baggermaschinenisten Eberhard Hartmannsgruber, Ernst Schwarzinger, Ferdinand Ring, Franz Boninchi sowie die Baggermeister Anton Sonnberger, Franz Haider und Anton Breuer in ihrer dermaligen Diensteseigenschaft zu Unterbeamten und der Maschinewärter Josef Wiesmaier und der Baggerschiffsmann Rudolf Schlosser in ihrer dermaligen Diensteseigenschaft zu Dienern, alle unter angemessener Berücksichtigung ihrer bisherigen Dienstzeit, zu ernennen und den Bestimmungen des I. bzw. II. Hauptstückes des Gesetzes vom 25. I. 1914, R. G.Bl.Nr. 15 (D.P.) zu unterstellen sind.

Die Detailbestimmungen dieser Aktion wären vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen im Erlaßwege zu regeln.

1 6 5 0 9

Abteilung 5, Inneres.

ad (R.)

V o r t r a g
für den Kabinettsrat.

Nach § 17 des Besoldungsübergangsgesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.No.570, sind jene Zivilstaatsbediensteten, welche ohne begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges eine zur Erlangung des Anspruches auf den vollen Ruhegenuss erforderliche Dienstzeit schon zurückgelegt haben oder bis längstens 30. Juni 1921 zurücklegen werden, binnen 3 Monaten nach Vollendung der zum Anspruch auf den vollen Ruhegenuss erforderlichen Dienstzeit in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

Im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung hätten aus dem Kriminalbeamten - (Polizeiagenten-) Korps der Polizeidirektion in Wien dormalen über 80 Beamte und zwar die rangsältesten, versiertesten im Wege der Pensionierung gleichzeitig auszuscheiden. Diese Massnahme würde für die Vernehmung des Sicherheitsdienstes in Wien von überaus nachteiligen Folgen begleitet sein, da gerade im Kriminaldienste langjährige Erfahrung von grösster Bedeutung ist, und durch die Einstellung junger Kräfte ein auch nur annähernd gleichwertiger Ersatz nicht erzielt werden kann. Ueberdies sind derzeit geeignete Kräfte überhaupt nicht verfügbar, da die organisationsgemäss in erster Linie zur Komplettierung des Kriminalbeamtenkorps berufene Sicherheitswache selbst unter dem systemisierten Stande ist und Personalentnahmen nicht zulässt.



000194

231

Es liegen sonach die im 2. Absatze des § 17 des Besoldungs-
Übergangsgesetzes vorgesehenen zwingenden dienstlichen Rücksichten
vor; ich bitte daher um die Ermächtigung der Staatsregierung, jene
Kriminalbeamten der Polizeidirektion in Wien, welche den Anspruch
auf den vollen Ruhegenuss bereits erreicht haben oder in der Folge
noch erreichen werden, jedoch nach dem Gutachten der Polizeidirek-
tion und der Landesregierung in Wien ohne eine empfindliche Schädigung
dienstlicher Interessen gegenwärtig nicht aus der Aktivität
entlassen werden können, bis längstens 30. Juni 1921 im aktiven
Dienste belassen zu dürfen.

Ich füge bei, dass die vollkommene Leistungsfähigkeit der
in Betracht kommenden Beamten auch in physischer Beziehung die
Voraussetzung dieser Massnahmen für jeden einzelnen bildet und dass
eine sukzessive Versetzung dieser Kriminalbeamten in den dauernden
Ruhestand nach Massgabe des Ersatzes durch entsprechend geschulte
jüngere Kräfte angestrebt wird.

Wien, am 14. Juni 1920.

20

Betreff:

Wien, am 17- Juni 1920.

Graz Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft. Investitionsprogramm und Kapitalsvermehrung.

Zum Vortrage in Kabinettsrate vom 18. Juni 1920.

Die Graz Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft beabsichtigt ihre Kohlenwerke in großzügiger Weise auszugestalten, um die Förderung durch Anlage von großen Tagbauen im Voitsberg-Köflacher Reviere und Errichtung einer neuen leistungsfähigen Tiefbauanlage im Wieser Reviere binnen ungefähr 3 Jahren auf das Dreifache, d.i. von jährlich 5 Mill. auf 15 Mill. Kronen zu steigern.

~~Das Kapitalerfordernis für diese Ausgestaltung wird mit 650 Mill. Kronen veranschlagt; hienzu kommen noch die Kosten für den Ausbau der Eisenbahn Graz-Köflach, um ihre Leistungsfähigkeit auf das erhöhte Erzeugungskapazität zu erhöhen.~~ ^{Grundlagenkosten} ^{mit 650 Mill. K. veranschlagt.}

Die außerordentliche Höhe der Investitionskosten wird durch den gegenwärtigen Hochstand der Löhne und Materialpreise bedingt und macht eine Tilgung durch eine normale Abschreibung in einer längeren Reihe von Jahren unmöglich, weshalb das Staatsamt bereit ist, die Amortisation des über die Normalbausumme hinausgehenden Aufwandes durch entsprechende Zuschläge auf die Kohlenpreise in einen Zeitraum von 3 Jahren zu bewilligen. ^{normale feste} ^{die Grundlage für die kurzfristige Amortisation solcher Investitionskosten wird durch das in der Nationalversammlung eingebrachte Gesetz über Steuerbegünstigungen aus Anlaß volkswirtschaftlich wichtiger Investitionen geschaffen werden.}

Um die nötigen Geldmittel rechtzeitig bereitzustellen, beabsichtigt die Unternehmung, das Aktienkapital durch Ausgabe von 70.000 neuen Aktien zum Nennwerte von 400 K um 28 Mill. Kronen zu erhöhen.

~~St. 38.000~~ ^{St. 15,200.000 K.}



000196

68

Jan *Dr. Rudolph*

Nach einer am 16. Juni 1920 unter ~~meiner~~ ^{Jan} ~~Vorsitze~~ ^{Dr. Rudolph} zwischen den Vertretern der Staatsregierung, der steirischen Landesregierung und den beteiligten Finanzinstituten getroffenen Vereinbarung sollen von den neuen Aktien 40.000 Stück von den öffentlichen Körperschaften (Staat und Land Steiermark nach einem erst zu bestimmenden Verhältnisse) übernommen, ~~weil~~ ^{weil} den Aktionären ~~soll~~ ein Bezugsrecht nach dem Verhältnisse 5 : 2 eingeräumt und der Rest der jungen Aktien einem aus der Unionbank, der Länderbank und der Fa. Bernhard W e t z l e r bestehenden Syndikate zugewiesen werden. ~~Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder wird~~ ^{erhöht werden,} ~~die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder wird von~~ ^{den öffentlichen Körperschaften vorgeschlagen} ~~den öffentlichen Körperschaften vorgeschlagen~~ ^{Die Zustimmung zu den mit dem Lande Steiermark, der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft und den Banken getroffenen Vereinbarungen wurde vorbehaltlich der ^{zugestimmt} ~~durch den Kabinettsrat~~ ^{erteilt.}}

Ich ^{beantrage} ~~in~~ ^{Minuten} ~~Einvernehmen~~ mit dem Präsidenten der Staatskommission für Sozialisierung diesen Antrag zur Kenntnis zu nehmen, ^{Im Abst. Rat wurde einstimmig die Genehmigung für die Ausführung}

Staatsamt für Land-und Forst-
wirtschaft.

Zl. ..13122.....

ad 21.)

unverh. 17/6. 94
Frankfurt



Für den Kabinettsrat.

Gegenstand:

Aufhebung der Holzzwangsbewirtschaftung in Tirol und Überlassung von 20.000 fm³ Rohholz auf der Kramsacher - Lände, FWBezirk Brandenburg an das Land Tirol zum Preise von 400 K/fm³.

Antrag:

1./ Der Kabinettsrat nimmt die Überlassung von 20.000 fm³ an das Land Tirol zu obigen Bedingungen genehmigend zur Kenntnis.

2./ Der Kabinettsrat ermächtigt das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft, die Verordnung vom 1. Juni 1920, L.G.Bl. Nr. 177 entsprechend dem Ersuchen des Landes Tirol einer Überprüfung hinsichtlich der Übereinstimmung mit der Vollzugsanweisung vom 26. März 1919, St.G.Bl. Nr. 198 zu unterziehen und das Anerbieten des Landes, die Verordnungswirksamkeit auf die Zeit bis 31. Dezember 1920 zu beschränken, zur Kenntnis zu nehmen.

Begründung:

Die Landesregierung in Tirol hatte auf Grund ihrer Verordnung vom 14. März 1919, L.G.Bl. Nr. 16 die Holzbewirtschaftung im Lande unter Beschlagsnahme gestellt, Höchstpreise für Holz festgesetzt und des weiteren für den Export von Holz Gebühren eingeführt, deren Höhe die Landesregierung jeweils festzusetzen hatte, deren Ausmaß aber aus der Verordnung selbst nicht zu ersehen ist. Diese Verordnung wurde über Beschwerde der Holzhandelsaktiengesellschaft vom Verwaltungsgerichtshofe am 18. Mai 1. J. als ungültig erklärt, wodurch sich die weitere Bewirtschaftung des Holzes im Lande in der vorstehend bezeichneten Weise als undurchführbar erweist. Mit Rücksicht hierauf hat die Landesregierung eine neue, den geltenden Bestimmungen der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft

schaft vom 26. März 1919, St. G. Bl. Nr. 198 mehr oder weniger entsprechende Verordnung erlassen, in welcher von einer allgemeinen Beschlagnahme des Holzes und von den Transportabgaben abgesehen wird. Bei Handhabung dieser Verordnung entgehen nunmehr selbstverständlich dem Lande Tirol namhafte Einnahmen, deren Höhe hier allerdings nicht bekannt ist, aber mit mehreren 100.000 Kronen jährlich beziffert werden kann. Um diesen Ausfall zu decken, hat die Landesregierung daher um die Zuweisung einer Partie Säge- und Werkholz von zirka 20.000 Festmetern Rundholz auf der Kramsacher Lände der Forst- und Domänen-Direktion in Innsbruck zum Durchschnittspreis von 400 Kronen pro Festmeter angesucht und aus diesem Anlasse folgende Zugeständnisse angeboten :

1./ Die Gültigkeit der nunmehrigen Verordnung vom 1. Juni 1920, L. G. Bl. Nr. 77 wird auf die Zeit bis 31. Dezember 1920 beschränkt; von da ab soll der gesamte Holzverkehr, die Holzbewirtschaftung und die Holzpreisbestimmung in Tirol vollkommen frei sein.

2./ Das Land Tirol unterwirft sich allen jenen Abänderungen hinsichtlich der vorbezeichneten Verordnung, welche das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft für geboten erachtet.

Zu April 10

Staatsamt für soziale Verwaltung
(Volksgesundheitsamt)

Wien, am 29. Mai 1920.

Z: 1 1 8 6 7 / 1920.
Volksgesundheitsamt: jur. Abt.

Wiener Krankenanstaltenfonds,
Betriebsabgang für die Monate
März, April, Mai und Juni 1920.

ad 22.)

V o r t r a g

für den

K a b i n e t t s r a t .

Staatsamt für soziale Verwaltung (Volksgesundheitsamt).

Gegenstand: Wiener Krankenanstaltenfonds, Gewährung von Staatsvorschüssen zur Deckung der Betriebsabgänge pro März, April, Mai und Juni 1920

Bemerkungen: Dem notleidenden Wiener Krankenanstaltenfonds wurden bisher zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Wiener Krankenanstalten seit 1. Juli 1919 folgende Vorschüsse aus Staatsmitteln gewährt:

für das 1. Verwaltungs-Halbjahr 1919/1920	62,500.000 Kronen
Auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 29. April 1920 für die Monate Jänner und Feber 1920	<u>42,000.000 Kronen</u>
zusammen :		104,500.000 Kronen

Der voraussichtliche Betriebsabgang für die folgenden Monate wird annähernd ermittelt:

Laut des Berichtes der n.ö. Landesregierung vom 11. März 1920, Z. VIII-953/187, pro März 1920 mit	22,400.000 Kronen
Laut des Berichtes vom 6. April 1920, Zl. VIII-953/191, pro April 1920 mit	29,200.000 Kronen
Laut des Berichtes vom 30. April 1920, Zl. VIII-1597/196, pro Mai 1920 mit	32,000.000 Kronen
pro Juni 1920 mit	<u>27,000.000 Kronen</u>
zusammen:		110,600.000 Kronen



000200

./.

233

Das Staatsamt für Finanzen hat unterm 23. Mai 1920, Zl. 41.032, der Gewährung dieser Vorschüsse zugestimmt, dieselbe jedoch hinsichtlich der Vorschüsse pro April, Mai und Juni 1920 im Gesamtbetrage von 88,200.000 Kronen von der Zustimmung des Kabinettsrates abhängig gemacht. Für den Vorschuss pro März 1920 entfällt die Notwendigkeit der Einholung dieser Zustimmung, da diesbezüglich der Kabinettsratsbeschluss vom 29. April 1920 die Ermächtigung erteilt hat.

Im Hinblick auf die Notlage des Wiener Krankenanstaltenfonds erübrigt bei der gegenwärtig vom Lande Niederösterreich und der Gemeinde Wien eingenommenen ablehnenden Haltung, sich bei den vorschussweisen Zahlungen zu beteiligen, nichts anderes als die vorschussweise Zahlung aus Staatsmitteln vorläufig noch bis Ende Juni 1920 zu bewilligen. Durch diese Zahlungen wird die Gesamtsumme der zur Deckung der Betriebsabgänge im Verwaltungsjahr 1919/20 gewährten Staatsvorschüsse auf 215,100.000 Kronen erhöht. Mit allem Nachdruck wird nunmehr darauf hinzuwirken sein, dass die Vorschussaktion ihren Abschluss findet, was allerdings zum grossen Teile von Umständen abhängig ist, deren Eintritt, wie zum Beispiel das Zustandekommen des Krankenanstaltengesetzes, noch ungewiss ist.

Antrag: Zur Gewährung einer vorschussweisen Zahlung von 88,200.000 Kronen an den Wiener Krankenanstaltenfonds zur Deckung des Betriebsabganges pro April, Mai und Juni 1920 wird die Zustimmung erteilt.

Staatsamt für Verkehrswesen.

Zu Zahl: 4337/T-20.

ad 23.)

Zu Prot. 11

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom . Juni 1920, betreffend Aenderung bestehender und Festsetzung neuer Amtstitel für Angestellte der Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostverwaltung.

Artikel I.

Der den Bediensteten der Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostverwaltung dz. zukommende Titel wird dahin abgeändert, daß an Stelle des Wortes „Post“ das Wort „Telegraph“ gesetzt wird, so daß diesen Bediensteten an Stelle des bisherigen Amtstitels „Postassistent“, „Postoffizial“, „Postkontrollor“, „Postamtsdiener“, „Postunterbeamter“, u.s.w. nunmehr der Amtstitel „Telegraphenassistent“, „Telegraphenoffizial“, „Telegraphenkontrollor“, „Telegraphendiener“, „Telegraphenunterbeamter“, u.s.w. zukommt.

Artikel II.

Für die Beamten der neugeschaffenen Standesgruppe der „Technischen Verwaltungsbeamten“ werden folgende Amtstitel festgesetzt:

Für Beamte der:

- XI. Rangklasse: Technischer Verwaltungsassistent,
- X. " " Technischer Verwaltungsadjunkt,
- IX. " " Technischer Verwalter,
- VIII. " " Technischer Oberverwalter,
- VII. " " Technischer Verwaltungsinspektor,
- VI. " " Technischer Verwaltungsoberinspektor.

Artikel III.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Paul e.h.



000202

234

Staatsamt für Verkehrswesen.

Zu Zahl: 4337/T-1920.

Für den Vortrag im K a b i n e t t s r a t .

Gegenstand: Aenderung bestehender und Festsetzung neuer Amtstitel für Bedienstete der Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostverwaltung.

Zufolge der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 21./10. 1919, St.G.Bl. Nr. 496, über die Trennung der Verwaltung des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens von der Postverwaltung und der Dienstanweisung des Staatssekretärs für Verkehrswesen vom 22. X. 1919, Z. 1896/St.V., über die Durchführung dieser Vollzugsanweisung wurde die Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen mit 31./12. 1919 aufgelöst und es gelangte an deren Stelle mit der Wirksamkeit vom 1./1.1920 einerseits die Sektion VI des Staatsamtes für Verkehrswesen für die Verwaltung des gesamten Postwesens, andererseits die Sektion VII dieses Staatsamtes für die Verwaltung des gesamten Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens.

Gleichzeitig traten an Stelle der bestandenen Post- und Telegraphendirektionen selbständige Telegraphendirektionen und selbständige Postdirektionen.

Den Telegraphendirektionen wurde eine Anzahl der von den bisherigen Post- und Telegraphen- (Fernsprech-)Aemtern abgetrennten selbständigen Telegraphenämter (Fernsprechämter) unmittelbar unterstellt.

Das bei diesen Aemtern in Verwendung stehende Personal untersteht seit dem 1./1. 1920 der Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostverwaltung. Während die Titel eines Teiles von Bediensteten, die schon früher ausschließlich im Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostdienste in Verwendung standen, eine, diese Verwendung anzeigende Bezeichnung tragen (wie z.B. Telegraphen-

./.

000203

adjunkt, Telegraphenwerkmeister, technischer Adjunkt u.s.w.) und somit auch durch die erfolgte Trennung von Post und Telegraph keiner Aenderung bedürfen, findet sich in den Titeln der im ausübenden Verkehrsdienste bei der Telegraphenverwaltung verwendeten Beamten ausnahmslos das Wort „Post“, ohne jede weitere, ihre Verwendung im reinen Telegraphen- oder Fernsprechdienste anzeigende Bezeichnung (: Postassistent, Postoffizial, Postkontrollor, Postverwalter u.s.f.:). Das Wort „Post“ in dem Titel der im Telegraphen- und Fernsprech-Verkehrsdienste stehenden Beamten hat nunmehr nicht nur keine Berechtigung mehr, da diese Beamten mit der Post nichts mehr zu tun haben, sondern führt noch zu verschiedenen Mißverständnissen. Es ist daher gewiß nur gerechtfertigt, wenn der Titel dieser Beamten dahin abgeändert wird, daß man aus ihm schon auf die Dienstesverwendung des Trägers einen Schluß zu ziehen imstande ist, wie dies ja übrigens auch bei den Titeln aller übrigen Staatsangestellten zutrifft.

Da es sich in diesem Falle um eine bereits bestandene Standesgruppe handelt, so wäre bei der Titeländerung die weitere, auf die Rangklasse des Trägers hinweisende Bezeichnung beizubehalten und lediglich an Stelle des Wortes „Post“ das Wort „Telegraph“ zu setzen.

Es hätten daher die der Telegraphenverwaltung unterstehenden Verkehrsbeamten statt des Titels: „Postassistent“, „Postoffizial“, „Postkontrollor“ u.s.w. nunmehr jenen: „Telegraphenassistent“, „Telegraphenoffizial“, „Telegraphenkontrollor“ u.s.w. zu führen.

Ebenso hätten die bei den der Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostverwaltung unterstehenden Dienststellen eingeteilten Diener nicht mehr den Titel „Postamtsdiener“ u.s.w., sondern jenen „Telegraphenamtsdiener“ u.s.w. zu führen.

Weiters ergibt sich die Notwendigkeit, für die mit der Verordnung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 17. März 1920, Z. 2689/T-20, im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen



000204

235

neugeschaffene Standesgruppe der „ Technischen Verwaltungsbeamten „ neue Amtstitel zu schaffen. Der § 4 dieser Verordnung besagt, daß die technischen Verwaltungsbeamten einen eigenen Personalstand mit entsprechenden rangsklassermäßigen Amtstiteln bilden.

In der zu dieser Dienstanweisung mit Z. 2704/T vom 17. März 1920 erlassenen Durchführungsbestimmung ist zu § 4 angegeben, daß wegen Erwirkung der neuen Amtstitel für diese Beamte das weitere veranlaßt wird.

Es ist mithin die Festsetzung von Titeln für Beamte einer ganz neugeschaffenen Standesgruppe notwendig.

Die für die Beamten dieser neuen Standesgruppe vom Zentralausschusse der Angestellten der Telegraphenverwaltung in Vorschlag gebrachten Amtstitel, die sich an bereits bestehende Titel von Beamten anderer Verwaltungszweige anlehnen und nur die Dienststellung der technischen Verwaltungsbeamten näher bezeichnen, erscheinen vollkommen entsprechend.

Es sind dies:

Für Beamte der

- XI. Rangsklasse „ Technischer Verwaltungsassistent „,
- X. „ „ „ Technischer Verwaltungsadjunkt „,
- IX. „ „ „ Technischer Verwalter „,
- VIII. „ „ „ Technischer Oberverwalter „,
- VII. „ „ „ Technischer Verwaltungsinspektor „,
- VI. „ „ „ Technischer Verwaltungsoberinspektor „.

Ich beantrage daher die Genehmigung der vorliegenden vollzugsanweisung.